BIBLIOTHECA
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Söchlers. 1779.

<36601502470015

<36601502470015

Bayer. Staatsbibliothek

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS
Ch. Wink. del.
Sichler sc. 1776.

<36601502470015

<36601502470015

Bayer. Staatsbibliothek

Jur 2396. c.

Digitized by Google

Digitized by Google

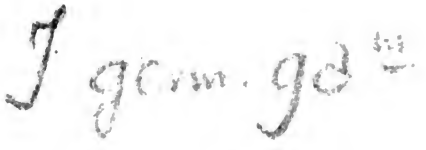

I germ. gd.

Digitized by Google

Annalen

der

Gesetzgebung

und

Rechtsgelehrsamkeit

in den

Preußischen Staaten,

herausgegeben

von

D. Ernst Ferdinand Klein,

Königl. Preußischem geheimen Justiz- und Cammergerichts-Rath, Director der Universität und Vorsteher der Juristen-Facultät zu Halle, Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Berlin.

Funfzehnter Band.

Berlin und Stettin,
bey Friedrich Nicolai.
1797.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Der Reichthum der Materialien hat mich außer Stand gesetzt, alle vorräthig liegende Entscheidungen der Jurisdictions-Commission bekannt zu machen, welches daher ohnfehlbar in dem künftigen Bande geschehen wird.

Digitized by Google

Inhalt.

A. Merkwürdige Rechtsfälle.

I. Urthel über die Vergifterin Frickin, nebst Anmerkungen des Herausgebers über diesen Rechtsfall. S. 3.

II. Gift vom Seelsorger, als Mittel wider die Eifersucht des Ehemanns der seit neun Jahren erprobten Freundin. S. 31.

III. Beyspiel der Unmenschlichkeit und Bosheit in dem Todtschlage des Köhlers Kottke an seinem 18jährigen Sohn. S. 53.

IV. Mißhandlung eines Juden durch einen Bauer, nebst Anmerkungen des Herausgebers. S. 72.

V. Die frühzeitige Verbrecherin Hagemannin. S. 81.

VI. Der Jude Daniel Moses, auch Dales genannt, wird in Pohlen 1763. zum Tode, hierauf im J. 1767. im Preußischen zur lebenswierigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und endlich im April 1775. gänzlich freygesprochen. S. 96.

VII. Ein Schuß des Unterförsters Joh. Heinr. Klein veranlaßt den Tod des Bauers Martin Partika. S. 142.

VIII. Tödtung, welche zwischen der vorsätzlichen und der blos schuldhaften in der Mitte liegt, dargestellt in der Untersuchungssache wider den Reinhard Waberßky. S. 154.

IX. Der Halbbauer Christian Schiller hat sich durch sein Betragen gegen seine Ehefrau den Verdacht, sie ermordet zu haben, zugezogen. S. 167.

X. Der Mörder Martin Wilde dient zum Beweise, daß es auch Fälle giebt, wo das neue Preußische Landrecht zum Nachtheil des Verbrechers, wo nicht strenger, doch in seiner Strenge bestimmter ist, als der vorhergehende Gerichtsbrauch. S. 189.

XI. Verſehener Todtſchlag des Schifferknechts Schulze an dem Schifferknecht Zimſchlag. S. 207.

XII. In der Unterſuchungsſache wider die Barbara Leuſchnerin ergiebt ſich ein Fall, in welchem das Kind als am Leben erhalten betrachtet werden muß, ob es gleich an den mittelbaren Folgen der Behandlung bey der Geburt geſtorben iſt. S. 225.

B. Aufſätze und Anzeigen.

I. Gedächtnißrede auf den Tod des königlichen Kammergerichtsraths von Grollmann in der Sitzung der Criminaldeputation den 29ſten December 1796. verleſen von dem Herrn Vicepräſidenten Kircheiſen. S. 243.

II. Obſervationes ad Jus Poruſſicum commune, ſcripſit Chriſt. Ludov. Paalzow. Berolini, Faſc. I. 1795. Faſc. II. 1796. S. 248.

III. Critik über Preußens neues Criminalgeſetz. Halle 1795. S. 271.

IV. Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürſtenthümer in Franken, herausgegeben und bearbeitet von Hänlin und Kretſchmann. Bayreuth 1797. Erſter Band. Dritten Bandes erſtes Heft. S. 273.

V. Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung ſeiner königl. Majeſtät Leopolds II. Aus dem Italiäniſchen überſetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. F. W. Crome. Leipzig 1795. 1. 2. Bd. S. 277.

Beygefügt iſt: die Ankündigung des obigen Werks. S. 284.

VI. Minos, ſive de rebus Friderici II. apud inferos geſtis. P. I. Auctore C. F. Sangerhauſen. Lipſ. 1797. S. 289.

C. Entſcheidungen der Geſetz-Commiſſion.

I. Daß das allgemeine Landrecht P. II. Tit. 1. §. 92. nicht blos dem dreymaligen, ſondern auch dem ein- und zweymaligen Aufgeboth, wenn ſolches mit beider Theile Einwilligung erfolgt iſt, die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbniſſes beylege. S. 293.

II. Daß der §. 62. Tit. 52. der Prozeßordnung nicht anders verſtanden werden könne, als daß bey der vorgeſchriebenen anderweiten Subhaſtation in Anſehung der Anberaumung

raumung und Bekanntmachung der Licitationstermine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. alleg. zu verfahren sey. S. 296.

III. 1) Daß das Remissionsreglement vom 12ten August 1721, das Edict vom 25sten Oct. 1725. und die Declaration vom 5ten December 1776. durch das allgemeine Landrecht nicht aufgehoben worden.

2) Daß eine Gerichtsobrigkeit, welche Garben- oder Fleischzehend von ihren Unterthanen zu fordern hat, denselben davon bey Unglücksfällen den in den Verordnungen vom 12ten Aug. 1721. und 25sten Octob. 1725. vorgeschriebenen Erlaß zu geben verbunden sey.

3) Daß der Zehendherr, welcher nicht zugleich Gerichtsobrigkeit des Zehendpflichtigen ist, nach der Declaration vom 5ten December 1776. von Garben- und Fleischzehend den daselbst bestimmten Erlaß zu geben schuldig, und nur in Absicht der Geld-, Hüner- und anderer dergl. fixirten Abgaben davon befreyet sey. S. 302.

IV. Daß auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Adjudicationsbescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, es sey ex subhastatione necessaria oder voluntaria, die Umschreibung des tituli possessionis auf seinen Namen im Hypothekenbuche des Grundstücks verlangen könne, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn und die Bezahlung des Kaufpretii noch nicht nachgewiesen hat. S. 311.

V. Daß Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. Abschnitt 8. Classification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur 7ten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellet worden, und der Schuldner sich auswärtigen Wechselrechten unterworfen, nach welchen eine längere Verjährungsfrist Statt findet. S. 319.

D. Gesetzliche Verordnungen und Bemerkungen darüber.

I. Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Prozesse. Berlin den 17. October 1796. S. 327.

II. Allgemeine Gesetze für alle Königlich Preußische Universitäten. S. 336.

Digitized by Google

Merkwürdige Rechtsfälle.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

I.

Urthel über die Vergifterin Frickin, nebst Anmerkungen des Herausgebers über diesen Rechtsfall.

Urthel.

In Untersuchungs-Sachen gegen die Dienstmagd Marie Louise Frickin, separirte Rohren, erkennen

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

den verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß die Inquisitin Marie Louise Frickin wegen der an dem Cossäten Christoph Büttner zu Hammer und dessen Sohn sich schuldig gemachten Giftmischung mit zehnjähriger Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied, ihrer Ehre unbeschadet, zu belegen, auch die Kosten der Untersuchung, und für dieses Erkenntniß 2 rthlr. 12 gl., 2 rthlr. 10 gl. Copial. und 6 gl. Bestellungs-Gebühren, wenn sie des Vermögens ist, zu tragen verbunden, bey ihrem Unvermögen aber die letzteren Gebühren aus dem Maleiz-Fond zu nehmen, die ersteren aber niederzuschlagen.

V. R. W.

Geschichts-Erzählung und Gründe.

Der Cossäte Christoph Büttner zu Hammer bey Liebenwalde war am 16. Junius v. J. von der Mühle, wo er eben Getreide abmahlen ließ, zur Mittagszeit nach Hause gekommen. Niemand war von seiner Familie daselbst gegenwärtig, als sein einjähriges Kind, und die Dienstmagd Marie Elisabeth Frickin; letztere war unter dem Vorwande, daß sie krank sey, von der Arbeit zurückgeblieben. Nachdem der Büttner von der mit Milch abgekochten Grütze, die seine Ehefrau, ehe sie ins Feld gegangen, selbst zubereitet, und welche ihm die Dienstmagd Frickin aufgetragen hatte, zur Mittags-Mahlzeit genossen, begab er sich nach der Mühle zurück. Er war aber kaum eine halbe Stunde wieder dort gewesen, als er die heftigsten Leibschmerzen fühlte, welche mit Erbrechen und Durchfall begleitet waren. Da sich die Heftigkeit dieser Zufälle beständig vermehrte, so wurde der Cossäte Büttner zu Hause zu gehen genöthigt, und endlich so sehr angegriffen, daß man ihn sinnlos ins Bette brachte.

Am Abend kam der 17jährige Sohn desselben nach Hause. Dieser hatte von der Speise, welche sein Vater übrig gelassen, und welche auf der Stubenbank in einem schwarzen Topf aufbewahrt stand, ebenfalls genossen. Es dauerte keine Stunde, als sich bey ihm gleiche Symptome, wie Erbrechen, Leibschmerzen und Durchfall, äußerten. Während dieser Zeit entstand unter den Anwesenden der Verdacht, daß die Dienstmagd Frickin unter jene Speise, von welcher die beiden Büttners gegessen, wol Gift gemischt haben könne. Man hielt ihr diesen Verdacht vor, und die Ehefrau des Cossäten Beuster nöthig-

nöthigte sie, von dem Ueberrest der Milchgrütze zu essen. Sie nahm nur einige Löffel zu sich, protestirte aber wider die Anschuldigung. Am andern Morgen fand man, daß sie sich entfernt habe. Der Schulze Jäger zu Hammer zeigte hierauf am 17ten Junius den ganzen Vorfall, und die Flucht der verdächtig gewordenen dem Justizamte zu Liebenwalde an. Nachdem Jäger hierauf zuvörderst angewiesen worden, den etwanigen Ueberrest der von den beiden Büttners genossenen Speise sofort dem Gerichte abliefern zu lassen, fand man auf dem Boden des Geschirrs, worin selbige befindlich war, kleine weiße Körner, von welchen der Apotheker Steindorf zu Liebenwalde nach den damit angestellten Versuchen versicherte, daß solche Arsenik wären. Unterdessen hatte sich die Dienstmagd Fricken am 17. Junii des Abends zu Hammer in dem Hause ihrer Brodtherrschaft wieder eingefunden.

Nachdem sie von den Dorfgerichten nach Liebenwalde zur gefänglichen Haft abgeliefert worden, gestand sie gleich in dem ersten am 18. Junii mit ihr angestellten Verhör:

> daß sie in die Milchgrütze, welche resp. ihr Dienstherr und dessen Sohn am 16. Junii zu sich genommen, vorsätzlich Ratten-Pulver vorher eingemischt gehabt.

Die Beschädigten waren indeß mit einer bloßen Krankheit davon gekommen. Die Untersuchung wurde durch nähere Vernehmung derselben von dem Justizamte Liebenwalde fortgesetzt, durch Abhörung der Inquisitin ad articulos speciales am 30. Sept. v. J. beendigt, und letztere von dem Justiz-Actuarius Schulze zu Schwedt schriftlich vertheidigt.

Die Inquisitin heißt nach dem fol. 41. der Untersuchungs-Acten befindlichen Taufschein eigentlich Maria Elisabeth Frickin, ist 19 Jahr alt, lutherischer Religion und die Tochter eines Garnwebers zu Wandlitz, einem Dorfe bey Liebenwalde. Beide Eltern sind noch am Leben.

In ihren jüngern Jahren wurde die Inquisitin von ihnen zur Schule angehalten, und genoß auch den Unterricht in der christlichen Religion. Um Pfingsten 1790. wurde sie an den Soldaten Rohr verheirathet. Sie verließ aber ihren Ehemann, welchen sie ihrem Vorgeben nach wider ihren Willen, und blos auf Befehl ihres Vaters geehelicht, um die Roggen-Erndte desselben Jahres schon wieder, und hielt sich bis Martini 1791. bey ihren Eltern auf. Um diese letztere Zeit zog sie zu dem Cossäten Büttner zu Hammer in Dienst.

Bey der General- und Special-Inquisition und demnächst auch bey ihren spätern auf die Veranlassung des Resoluti vom 30. Jan. a. c. erfolgten Vernehmung hat die Inquisitin die Geschichte ihres Verbrechens folgendergestalt erzählt:

Kurz nach Weihnachten 1790. habe eine Zigeunerin, von der sie nur soviel wisse, daß selbige Anna Maria heißen solle, in Abwesenheit ihrer Brodtherrschaft gebettelt. Der Inquisitin habe sie bey dieser Gelegenheit unter andern prophezeyet, daß sie noch viel Glück haben und in ein großes Bauerngut heirathen, auch den Sohn ihres Dienstherrn zum Ehemann bekommen würde. Zur Erreichung dieses Zwecks, und als Inquisitin ihr geklagt, daß sie von ihrer Dienstfrau sehr hart behandelt werde, habe die Zigeunerin ihr den Rath ertheilt,

ertheilt, der verehelichten Büttnern Ratten-Pulver einzugeben, wovon sie krank werden würde. Zugleich habe sie ihr, jedoch ohne zu bemerken, was davon für eine Wirkung zu erwarten sey, eine gelbe Wurzel, eines kleinen Fingers dick und lang, mit der Anweisung eingehändigt, solche auf einem Reibe-Eisen zu reiben, und alsdann der verehelichten Büttnern einzugeben.

Die Wurzel habe Inquisitin auf demselben Fleck, wo sie solche von der Zigeunerin auf dem Hofe ihrer Dienstherrschaft erhalten, weggeschmissen, da sie hiervon und überhaupt von dem Rath der Zigeunerin keinen Gebrauch machen wollen. Am 16. Junius, oder dem Tage des Verbrechens, sey sie indessen wieder krank gewesen, und da habe ihr, wie sie sich ad art. 61. ausdrückt,

der liebe Gott (1) den Gedanken eingegeben, daß sie es thun müssen.

(worunter die Inquisitin, nach Maaßgabe der vorher an sie gethanen Frage, den Entschluß, das Ratten-Pulver in die Milchgrütze zu werfen, verstehet.)

Bey Ausübung der That sey sie folgendergestalt zu Werke gegangen. Die verehelichte Büttnern habe die Grütze, welche sie an gedachtem Tage zubereitet, in 3 Gefäße, nehmlich in eine Speisebutte, einen Henkeltopf, und einen schwarzen Topf vertheilt gehabt. Der Henkeltopf sey für den Cossäten Büttner und die Inquisitin, die Speisebutte aber für die Ehefrau und deren auf dem Felde befindlichen Sohn und Tochter bestimmt gewesen.

Sämtliche Geschirre hätten auf der Bank in der Stube gestanden, Inquisitin habe, als ihre Brodfrau eben vor die Thüre herausgegangen, und sie allein in der Stube gewesen, eine Partie Ratten-Pulver von der Riechel genommen, von welchem sie zwar nicht wisse, wie es in das Büttnersche Haus gekommen, indessen habe Inquisitin bey der Gelegenheit, daß sie um Pfingsten 1790. von der verehelichten Richtern zu Zerperschleuse für 1 gl. ähnliches Pulver für ihre Herrschaft geholt, von ihrer Brodfrau selbst erfahren, daß das von der Inquisitin nachmals am 16. Junius gebrauchte Ratten-Pulver vorhanden, und hinter den Tellern auf der Riechel befindlich sey. Dieses letztere Pulver nun, welches ohngefehr einen halben Eßlöffel voll betragen, habe Inquisitin, als die verehelichte Büttnern nach dem Felde schon fortgegangen gewesen, und den Henkeltopf mitgenommen gehabt, in die Speisebutte geworfen, woselbst es, da die Grütze nur dünn gewesen, gleich zu Boden gefallen. Unterdessen sey der Cossäte Büttner zu Hause gekommen, Inquisitin habe die Speisebutte in eine Schüssel geleeret, und diese ihrem Dienstherrn auf den Tisch gebracht. Er habe ganz allein daraus gegessen, und sey alsdann wieder nach der Mühle zurückgegangen. Inquisitin habe indessen, was in der Schüssel übrig geblieben, in den schwarzen Topf, welcher noch auf der Stubenbank gestanden, und worin ebenfalls Grütze befindlich gewesen, eingefüllt, und dort stehen lassen. Gegen Abend sey der Cossäte Büttner wiedergekommen, habe der Inquisitin geklagt, daß

ihm

ihm so schlimm sey, und sie statt seiner nach der Mühle gehen heißen. Als sie am Abend von dort zurückgekommen, habe sie ihren Dienstherrn noch krank und im beständigen Erbrechen gefunden. Nachdem der Sohn ihrer Brodherrschaft nach Hause gekommen, und von der Grütze aus dem schwarzen Topfe etwas genossen, hätten sich bey diesem gleiche Wirkungen geäußert. Die verehelichte Büttnern habe ihr dabey vorgeworfen, daß sie ihren Ehemann vergiftet, und die Ehefrau des Cossäten Beuster habe sie genöthiget, von der übrig gebliebenen Speise zu essen. Die Inquisitin habe überall geleugnet, und nur wenige Löffel zu sich genommen, wovon sie sich sogleich übergeben müssen. Bey den Folgen, welche das Gift bey den beiden Büttners hervorgebracht, sey ihr sehr angst gewesen, sie habe auch geweinet. Indessen sey sie zu Bette gegangen, am Morgen aber, als sie das Vieh besorgt, und sich in den Garten zur Arbeit begeben gehabt, sey sie dort von so heftigem Kopfweh befallen worden, daß sie liegen bleiben müssen, und erst am Abend in das Haus ihrer Herrschaft zurückkehren können, wo sie alsdann arretiret worden.

Was die Absicht bey dem eingemischten Rattenpulver betrifft, so hat Inquisitin ad art. 30. angegeben:

daß sie solches eigentlich nur für die verehelichte Büttnern bestimmt gehabt,

welcher Behauptung sie auch bey der ganzen Untersuchung treu geblieben ist. Auf die Frage:

aus welcher Ursach Inquisitin das Rattenpulver der verehelichten Büttnern bestimmt,

hat sie ad art. 31. und vorher bey der summarischen Vernehmung fol. 8. angeführet:

> weil Inquisitin immer so krank gewesen, und ihre Brodfrau sie dabey beständig gescholten.

Ferner hat Inquisitin ad art. 32. zur Ursach angegeben:

> wie sie von dem Rattenpulver erwartet, daß die verehelichte Büttnern davon krank werden solle,

und obschon sie mehrmals bey der summarischen Vernehmung und auch ad art. 33. der speciellen Litis Contestation sich dahin ausgelassen:

> wie sie von dieser Krankheit der verehelichten Büttnern endlich auch den Tod derselben gehofft,

so hat sie diese Angabe doch in ihrer Antwort ad art. 34. und 35. zurückgenommen, dabey aber keinen Grund ihres Widerrufs angeführet, und ad art. 37. nur allgemein sich dahin erkläret:

> wie sie von dem Tode der verehelichten Büttnern erwartet, daß sie alsdann in Hammer bleiben, und den Hof ihrer Dienstherrschaft einmal erhalten würde.

In Rücksicht der Wirkungen des eingemischten Gifts will sie blos gewußt haben, daß die Ratten davon sterben, aber nicht, daß solches auch dem Menschen tödtlich sey.

Was die Förmlichkeiten der gegen die Inquisitin geführten Untersuchung betrifft, so finden sich dabey keine solche Mängel zu rügen, welche die Abfassung eines Definitiv-Erkenntnisses hindern könnten.

Was

Was die Sache selbst anlanget, so kömmt es zuvörderst auf die Erörterung der Frage an:

in wie weit das Corpus delicti feststehe?

Hierbey ist zuvörderst zu bemerken, daß die Symptome der Vergiftung bey den Beschädigten von Sachverständigen bey ihren ersten Aeußerungen am 16. Junius nicht beobachtet worden sind. Da es nun eine bekannte medicinische Erfahrung ist, daß das Arsenik, welches in dem vorliegenden Fall den Damnificaten beygebracht seyn soll, ganz eigene Wirkungen hervorbringt, welche nicht nur von den nicht durch Gifte hervorgebrachten ähnlichen Zufällen, sondern auch von den Symptomen dieser Gifte insbesondere sehr verschieden sind, so ist durch die Vernachlässigung jener Beobachtung ein sehr wichtiger Weg zur Ausmittelung der Wahrheit uneröffnet geblieben. Indessen giebt es noch zwey andere; der eine derselben wird durch die Beobachtung und Zergliederung der spätern Folgen gebahnt, und hiermit beschäfftiget sich das Supplement des scientifischen Gutachtens. Nachdem der Verfasser jene spätern Folgen mit denjenigen Kennzeichen arsenikalischer Vergiftung und den Wirkungen verglichen hat, welche solche nach der Meinung bewährter Aerzte bey Krauken nach mehrerer Zeit noch hervorbringt, so findet er darin eine auffallende Uebereinstimmung, und von der hieraus entspringenden Wahrscheinlichkeit macht er in Verbindung mit dem Facto, daß sich gleich nach dem Genuß der Milch-Grütze bey beiden Beschädigten einige von den Symptomen geäußert, welche das Arsenik gewöhnlich Anfangs zu begleiten pflegen, einen Schluß auf die Wirklichkeit; allein bey diesem Schluß fehlt es an dem vollständigen Erweise des termini medii,

und man kann nach dem, was von den Wirkungen der Gifte gesagt worden, in Verbindung mit den Aussagen beider Damnificaten, und der verehelichten Büttner, noch nicht als juristisch gewiß annehmen, daß sich bey jenen erstern solche Symptomen gleich nach dem 16. Junii, und in der zunächst darauf folgenden Zeit gezeigt, welche mit den Kennzeichen des Giftes, und insbesondere des Arsenik, eine sehr auffallende, oder vielmehr eine gänzliche Uebereinstimmung haben.

Denn, was diese Symptomen gleich nach dem 16. Junii und der zunächst folgenden Zeit anlangt: so trifft auch diese, daß sie nicht von dem Arzte selbst beobachtet sind, der sich dabey vielmehr blos auf die Erzählung des Beschädigten hat verlassen müssen. Wie wenig aber auf dergleichen Erzählungen unerfahrner Leute zu bauen sey, lehrt die tägliche Erfahrung.

Es bleibt überdies auch noch der zweyte, weit schwierigere Weg zur Feststellung des Corporis delicti, insofern es auf die Bestrafung der Inquisitin Einfluß haben soll, zu untersuchen übrig, bey welchem es auf die Frage ankömmt:

> haben diejenigen Speisen, welche die Damnificaten am 16ten Junius zu sich genommen, jenes arsenikalische Gift, dessen Wirkungen an den letztern bemerkt worden, wirklich enthalten?

Wenn es hierbey endlich weiter auf das Gutachten der Sachverständigen hinausläuft, so sagt zwar der Kreisphysicus Richter in seinem ersten Gutachten:

> daß dasjenige Pulver, welches ihm überschickt worden, nach den damit angestellten Versuchen, von ihm für wirkliches Arsenik erkannt worden.

Er

Er beschreibt diese Versuche umständlich, und insofern sein Urtheil das ihm überschickte Pulver betrifft, läßt sich dagegen nichts einwenden. Allein es hat auch nur in Rücksicht dieses Pulvers Gültigkeit. Eine andere Frage ist es aber,

ob zwischen demselben, und dem in der Milch-Grütze befindlich gewesenen Identität vorhanden sey?

Zur Aufklärung dieser Frage ist die verehelichte Büttnern, der Schulze Jäger zu Hammer, die Dienstmagd Catharine Sophie Louise Rebekow, und endlich der Apotheker Steindorf zu Liebenwalde vernommen worden. Der letztere hat das dem Kreisphysico Richter ex post übersandte Pulver für dasjenige recognoscirt, so er in der Milchgrütze bey der Besichtigung gefunden, und nachmals dem Justiz-Amte Liebenwalde abgeliefert. Allein der Steindorf ist hier eigentlich nur als Zeuge zu betrachten, und also, die Einzelnheit seines Zeugnisses abgerechnet, (indem weder die Ablieferung, noch Aufbewahrung vom Gericht verzeichnet worden,) die Möglichkeit eines Irrthums noch nicht ausgeschlossen. Wenn man aber auch hierüber weggehen wollte; so geht zwar aus der Aussage des Schulzen Jäger soviel hervor,

daß er sich, als er auf die eingereichte Denunciation vom Justizamte Liebenwalde Befehl erhalten, die vergiftete Speise zu übersenden, in des Büttner Haus begeben, daß die verehelichte Büttnern aus einem Schranke ihm einen Topf mit Milch-Grütze übergeben, und daß er selbigen der Dienstmagd mit dem Befehl überliefert, solchen im Justiz-Amte abzugeben.

Auch

Auch stimmt die verehelichte Büttner und die letzt-gedachte Dienstmagd, insofern ihrer in jener Deposition gedacht worden, mit derselben überein, und zwar die Rebekow noch mit dem besondern Bemerken, daß es ein schwarzer Topf gewesen, welchen sie überbringen müssen.

Allein alle diese Aussagen erschöpfen den Beweis der Identität einmal um deswillen nicht, weil der Ueberrest der Milchgrütze den Abend, und die ganze Nacht hindurch, in einer Kammer neben der Wohnstube, worin außer der Familie des Beschädigten sich sehr viele durch das von dem Vorfalle entstandene Gerücht herbeygekommene Personen befunden, in einem offenen Gefäß zu jedermanns Angriff freygestanden, die Möglichkeit der Verfälschung oder Verwechselung folglich schon hierdurch nicht ganz ausgeschlossen bleibt. — Zweytens stehet es jenem Beweise entgegen, daß der Inquisitin der Topf, in welchem die vergiftete Grütze sich befunden, zur Recognition so wenig als den Zeugen vorgezeigt, und daß ferner drittens dieser Topf dem Apotheker Steindorf, der zu dergleichen gerichtlich medicinischen Untersuchungen weder angestellt, noch besonders vereidet war, ohne deshalb genommene Vorsichtigkeits-Maaßregeln und ertheilten Schein, (wie das Protocoll v. 17. Junii v. J. fol. 13. der Untersuchungs-Acten beweiset,) in der Folge mit ad aedes gegeben worden, und die Möglichkeit der Verfälschung auch in dieser letztern Zeit noch immer denkbar ist. Wenn es daher auf die Frage ankömmt:

ob die Wirklichkeit des Verbrechens an sich erwiesen sey?

diese Frage sich aber wieder in zwey andere zerlegen läßt:

1. ob

1. ob nehmlich beiden Beschädigten wirklich Gift, und zwar Arsenik beygebracht worden; und
2. ob dieses Arsenik in die von ihnen am 16. Junii genossene Milchgrütze eingemischt gewesen?

so ist weder die erste Frage auf den Grund des vom Kreisphysico Richter abgestatteten Gutachtens bis zur völligen moralischen Gewißheit gebracht, noch in Rücksicht der zweyten Frage das Corpus delicti, wegen der noch nicht überall ausgeschlossenen Möglichkeit, daß die Sache sich anders verhalten könne, und wegen der daraus entstehenden Lücken in dem Beweise über die Identität, außer allen Zweifel gesetzt; vielmehr beruht solches bey dieser zweyten Frage eigentlich blos auf der Unwahrscheinlichkeit, daß der Ueberrest der Milchgrütze, nachdem die Beschädigten davon genossen, von einem andern mit Arsenik vermischt, oder das von dem Apotheker Steindorf abgelieferte Pulver vertauscht worden (2).

Was die Beziehung auf das angeschuldigte Verbrechen betrifft, so beruhet solche lediglich in dem Geständniß der Inquisitin. In Rücksicht dieses Geständnisses finden sich, wie bey der Beurtheilung der Förmlichkeiten und der Litis Contestation vorläufig bemerkt worden, hin und wieder contradictorische Angaben.

Ferner ist der Umstand durch Vernehmung der Büttnerschen Hausgenossen nicht vollständig ausgemittelt worden, wo die Inquisitin das Rattenpulver, welches sie in die Speisebutte geworfen haben will, eigentlich herbekommen. Die verehelichte Büttner versichert

fol. 25. der Untersuchungs-Akten,

daß sie dasjenige Rattenpulver, so die Inquisitin um Pfingsten v. J. von der Wittwe Richtern aus

Zer-

Zerpenschleuse mitgebracht, größtentheils verbraucht, und den Ueberrest nach der That, so wie sie ihn eingewickelt, auf der Riechel in der Stube wiedergefunden, und sie kann sich nicht entsinnen, daß vorhero noch sonst Rattenpulver in ihrem Hause aufbewahret worden. Zwar giebt sie noch

fol. 29. der Untersuchungs-Acten

zu, daß sie schon ehemals Rattenpulver aus Zerpenschleuse holen lassen, und räumt dadurch die Möglichkeit ein, daß dergleichen noch vorhanden gewesen seyn könne, indem sie nicht weiß, ob sie solches alles verbraucht gehabt, und auch der Christoph Büttner stimmt hiermit nach

fol. 31.

insoweit überein,

wie er gehört, daß dergleichen Pulver vor ohngefehr einem Jahre geholet worden.

Allein zur erforderlichen Bestätigung des Bekenntnisses und zum vollständigen Criminal-Beweise reicht dieses nicht hin, und die Richtigkeit des erstern bleibt hierunter zweifelhaft.

Was aber die gerügten Widersprüche betrifft, so sind solche von doppelter Art. Sie sind entweder solche, auf welchen der Erweis der Wirklichkeit des Verbrechens, insofern blos von dem Actus der Gifteinmischung allein die Rede ist, nicht beruht; oder sie betreffen die Absicht, welche Inquisitin bey Verübung der That gehabt hat. Die Widersprüche der letztern Art werden bey Erörterung der Frage:

was für eines Verbrechens die Inquisitin sich schuldig gemacht hat?

geprüft werden müssen; was aber die erstern anlangt, so betreffen sie einmal die Zeit, zu welcher die Einmischung des Gifts geschehen seyn soll.

Bey

Bey der summarischen Vernehmung und ad art. 64. hat Inquisitin angegeben, daß solche damals, als die verehelichte Büttnern noch zu Hause, und nur vor der Thür gewesen, erfolgt, im Protocoll vom 28. März d. J. fol. 116. der Untersuchungs-Acten aber angeführt, daß solche zu der Zeit geschehen, als die verehelichte Büttnern sich schon aufs Feld begeben. Dieser Widerspruch ist der Inquisitin nicht vorgehalten worden. Allein es kommt auch darauf nicht so sehr an, da mit der erstern sowohl als der zweyten Angabe die Wirklichkeit des Verbrechens sehr wohl bestehen kann, indem Inquisitin zu beiden Zeiten allein in der Stube war, und jede jener beiden Angaben, hiernach sowohl, als nach dem, was überhaupt ausgemittelt ist, so viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, wie die andere.

2) Der zweyte Widerspruch ersterer Art betrifft die Weise, wie Inquisitin die vergiftete Milchgrütze dem Cossäten Büttner beygebracht, und wie der Sohn desselben ebendadurch vergiftet werden können. Nach ihrer Angabe bey der summarischen Vernehmung und speciellen Litis Contestation hat sie jene Speise in eben der Butte, worein sie das Gift geworfen, auf den Tisch getragen, und diese nachher stehen lassen, im Protocoll vom 28. März aber hat sie die Speisebutte, ehe sie solche auf den Tisch gebracht, in eine Schüssel vorher ausgeleert, und den Ueberrest aus dieser in den auf der Stubenbank stehenden schwarzen Topf gegossen.

Die Inquisitin ist zwar zur Erklärung über ihre widersprechenden Angaben nicht aufgefordert worden; indessen, da sich keine solche Umstände bey der Untersuchung ergeben haben, welche die eine oder die andere dieser Angaben verdächtig machten,

beide vielmehr gleich möglich sind, so kommt es darauf weiter nicht an. Die letztere Angabe aber, welche mit der Aussage des erstern sowohl als des zweyten Beschädigten mehr übereinstimmt, als die erstere Angabe, hat dieserhalb die größere Glaubwürdigkeit.

Was übrigens das Geständniß der Inquisitin, insofern solches die eigentliche Handlung der Gifteinmischung betrifft, anlanget; so ist solches unumwunden abgelegt, und mehrmals wiederholt worden; obgleich auch hier keine unmittelbare Beweise vorhanden sind, welche solches unterstützen. Es frägt sich nun ferner, zu welcher Classe von Verbrechen das von der Inquisitin eingestandene gehöret? Nach den Begriffen der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Carl des V. Artic. 130. und des allgemeinen Gesetz-Buchs für die Pr. Staaten

Th. II. Tit. 20.

hat die Inquisitin sich des Verbrechens der Giftmischung wirklich schuldig gemacht. Denn

1) beruhet es in ihrem qualificirten Geständniß: daß sie in die von ihrer Brodfrau zubereitete Speise einen halben Löffel voll Rattenpulver wirklich eingemischt.

Durch die über das Corpus delicti angestellten Untersuchungen ist zwar die Richtigkeit dieses Geständnisses nicht zugleich genau mit ausgemittelt worden, und es ist blos zu einem gewissen Grade von Criminalischer Wahrscheinlichkeit gebracht,

daß in jener Speise, von welcher die Rede ist, Arsenik eingemischt gewesen.

Ferner ist, wie kurz vorher erinnert worden, über die Angaben der Inquisitin, wie sie die That verübt, und insbesondere wo sie das Rattenpulver her erhalten,

ten, kein vollständiger Beweis, und besonders auch, da die Bestandtheile jenes Pulvers nicht angegeben sind, zwischen dem Befund des Sachverständigen und der Angabe der Thäterin keine unwidersprechliche Beziehung vorhanden.

Indeß gehet doch aus dem Gutachten des erstern soviel mit der im concreten Fall möglichsten Wahrscheinlichkeit hervor:

daß sich an beiden Beschädigten Spuren beygebrachten Gifts wirklich geäußert.

Vergleicht man nun hiermit das in Rücksicht der Hauptsache qualificirte Geständniß der Inquisitin, und beruhet es schon in den allgemeinen Begriffen, daß Rattenpulver seinem gewöhnlichen Erfolge und Absicht nach aus giftartigen Theilen zusammengesetzt ist, so läßt sich an dem ersten Kriterion des veneficii, nehmlich

der vorsätzlichen Einmischung des Gifts,

nicht zweifeln, wenn es zugleich mit sehr großer Wahrscheinlichkeit dargethan bleibt, daß in der Milchgrütze, wovon die beiden Büttners genossen, wirklich Arsenik, der gewöhnliche Bestandtheil jenes Pulvers, gefunden worden.

Was das zweyte Erforderniß der Giftmischung, die böse Absicht, betrifft, so hat zwar die Inquisitin ad Art. 34. und 35. der speciellen litis contestation geleugnet:

daß sie die Absicht, die verehelichte Büttnern zu tödten, gehabt habe,

und *ad Art.* 6. in Rücksicht der ihr bekannt gewesenen Wirkungen des Pulvers blos soviel eingestanden,

wie sie zwar gewußt, daß die Ratten davon stürben, aber nicht geglaubt, daß dies auch bey dem Menschen der Fall seyn könne.

Allein nicht zu gedenken, daß diese Behauptung mit der Absicht des Verbrechens, wie sie solche mehrmals angegeben,

ad Art. 37. ad Art. 33.

in einem offenbaren Widerspruch stehet, so wird auch nach dem Art. 130. der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung die Absicht, zu tödten, zum Wesen der Giftmischung nicht erfordert, indem blos gesagt wird:

„Item wer jemand durch Gift oder Venen an Leib oder Leben beschädiget,

und das Allg. L. R. für die Pr. Staaten

Tit. 20. Th. II.

nimmt, wenn man die §phos 863. und 865. mit einander vergleicht, gleiche Grundsätze an. Indessen wird zur Giftmischung, insofern davon als von einer vorsätzlichen Handlung die Rede ist, der Vorsatz, dem andern durch Gift an seinem Körper oder Verstande zu schaden, erfordert, und einen solchen Vorsatz hat die Inquisitin ad art. 32. der spec. Inquisition, und an mehrern Orten der summarischen Vernehmung

fol. 10. fol. 13.

eingeräumt, indem sie zugiebt, wie ihre Absicht gewesen, der verehelichten Büttnern eine Krankheit durch Einmischung des Rattenpulvers zuzuziehen. Freylich stößt hier der Zweifel auf:

warum die Inquisitin dieses Pulver alsdann nicht in die für die verehelichte Büttnern bestimmten Speisen gemischt, oder, wenn solches nicht möglich gewesen, den Ehemann und Sohn derselben vergiftete.

Auf Vorhaltung dieses Einwurfs hat Inquisitin sich nach

fol. 27.

nicht

nicht einlassen wollen, und bey der Vernehmung ad Articulos ist solcher nicht weiter in Anregung gebracht.

Indessen kann es bey der Bestrafung der Inquisitin hierauf nicht weiter ankommen. Die Inquisitin hat eine solche Handlung vorsätzlich vorgenommen, von welcher sich die Absicht zu schaden schlechterdings nicht trennen läßt, und das allgemeine Gesetzbuch für die Preuß. Staaten, welches hierin mit den Grundsätzen des gemeinen peinlichen Rechts übereinstimmt, verordnet insbesondere

Th. 2. Tit. 20. §. 27.

„Ist die Handlung so beschaffen, daß der gesetz„widrige Erfolg nach der allgemein oder dem Han„delnden besonders bekannten natürlichen Ordnung „der Dinge nothwendig daraus entstehen mußte; „so wird vermuthet, daß das Verbrechen vorsätzlich „sey unternommen worden.„

Wenn daher Inquisitin auch nicht will gewußt haben, daß Rattenpulver auch dem Menschen tödtlich werden könne, so ist ihr ihrem eigenen Geständniß nach die Schädlichkeit desselben wenigstens bekannt gewesen, und da sie demohngeachtet dem Cossäten Büttner die damit vermischte Milchgrütze vorsetzte, den Ueberrest aber so aufbewahrete, daß jeder der Hausgenossen dadurch vergiftet werden konnte, wenn es auch gleich nicht der zweyte Beschädigte war, so ist ihre böse Absicht, dadurch zu schaden, ganz klar.

Was endlich das dritte Requisit der Giftmischung betrifft, nehmlich die Folgen, so rechnet die peinliche H. G. Ord. dazu jede Beschädigung am Leib oder Leben, das Allg. Gesetzb. aber hält am mehr angeführten Orte §. 858. dieses Verbrechen nur alsdann für vollzogen,

wenn es gewiß ist, daß der Entleibte nach beygebrachtem Gift gestorben ist, und es wenigstens mit Wahrscheinlichkeit ausgemittelt worden, daß der Tod eine wirkliche Folge des empfangenen Gifts gewesen.

Allein solches redet, wie der vorhergehende §. beweiset, nur von dem Fall eines Mordes durch Gift, oder dem Fall, wo das Gift in der Absicht, um dadurch zu tödten, wirklich beygebracht worden, von welchem die Giftmischung, im allgemeinen Verstande genommen, noch verschieden ist, wie dieses die in den §phis 863. und 865. angegebenen Modificationen und die Theorie des gemeinen peinlichen Rechts beweisen.

Was nun demnächst die Bestimmung der Strafe anlanget, so hat der Artic. 130. der peinlichen H. G. Ord. die verschiedenen Fälle, unter welchen das Verbrechen der Giftmischung vollzogen werden kann, nicht abgesondert und für jeden einzelnen die gesetzliche Ahndung festgesetzt. Bey völliger Gewißheit des Corporis delicti würde indessen die Inquisitin nach dem Buchstaben des angeführten Art. 130. die Lebensstrafe verwirkt haben. Allein schon der Gerichtsgebrauch weicht hiervon ab. Der Verbrecher wird, wenn die Giftmischung weder den Tod, noch einen unheilbaren Schaden an der Gesundheit zur Folge gehabt hat, mit der Lebensstrafe verschont, und blos mit einer derselben zunächst kommenden belegt.

Leyser spec. 609. med. 18. Quistorp. §. 264. im 1. Th.

Das allgemeine Gesetzbuch für die Pr. Staaten ist ebenfalls gelinder als die peinl. H. G. Ord., und da es überdies die besondern Fälle, welche bey dem Veneficio vorkommen können, genau unterscheidet,

so

so werden nach Anleitung des Publications-Patents vom 20. März 1791. die Grundsätze zur Bestrafung der Inquisitin, insofern sie nicht strenger als die des Gerichtsgebrauchs sind, aus demselben entnommen werden müssen.

Beide Beschädigte sind am Leben geblieben, und da der zweyte derselben, der Christoph Büttner, welcher sich von der Vergiftung bald wieder erholt, eine ganze Zeit nach derselben an einer damit ganz heterogenen Krankheit verstorben ist,

fol. 115. der Untersuchungs-Acten,

ehe er vom Kreisphysico besichtiget werden können; so wird es bey der Entscheidung der Frage:

ob der §. 863. oder §. 865. Th. II. Tit. 20. des Allg. G. B. auf den vorliegenden Fall anzuwenden sey?

blos auf den ältern Büttner ankommen, auf dessen Gesundheits-Umstände das erforderte Gutachten des Sachverständigen mit gerichtet worden.

Dieser letzte ist

fol. 12. der K. G. Acten

der Meinung,

daß die Krankheit, welche auf die Vergiftung erfolgt, und welche sich durch Taubheit in den Füßen und Steifheit in den Händen geäußert, eine blos zufällige, nicht aber eine absolut nothwendige Folge des beygebrachten Arsenik gewesen, da der Beschädigte schon vor dieser Zeit, seinem eigenen Geständniß nach,

(welches sich fol. 19. der U. A. verzeichnet findet,)

sich kränklich befunden, und sein Körper hiedurch reizbarer, und der Einwirkungen des Gifts ungleich empfänglicher gewesen.

Ferner bemerkt der Sachverständige:

daß, wenn der Beschädigte sogleich nach geschehener That zweckmäßige Mittel angewendet, er anjetzt von der Vergiftung nicht die geringste schädliche Folge empfinden würde;

daß er ihn aber, als er ihn im Julius besichtiget, schon soweit wieder hergestellt gefunden, daß er die 5 Meilen hieher nach Berlin zu Pferde machen können; daß der Beschädigte augenscheinliche Besserung bemerkt, und die Hoffnung geäußert, bald wieder seine Feldarbeit verrichten zu können.

Nach diesen Bemerkungen und angeführten Thatsachen von dem jetzigen Zustande des Beschädigten, muß auch die in dem erstern Gutachten geäußerte Meinung des Kreisphysici Richter fol. 129. der Untersuchungs-Acten nunmehr verstanden werden, wo er erkläret:

er wolle, obschon der Cossäte Büttner außer aller Gefahr sey, nicht in Abrede stellen, daß in den Füßen desselben einige Steifigkeit und Schwäche beständig zurückbleiben werde;

da diese Folgen, nach seiner jetzigen Aeußerung, nur als hypothetische, insofern nehmlich der Beschädigte keine Arzeneymittel gebraucht, betrachtet werden können; und es läßt sich nur annehmen,

daß durch die Handlung der Inquisitin bey dem Cossäten Büttner eine blos heilbare Krankheit hervorgebracht worden,

welches nach Maaßgabe der Aussage des letztern fol. 116. der Untersuchungs-Acten auch nur von dem zweyten Beschädigten gelten kann.

Nach dieser Auseinandersetzung findet aber nicht der §. 863., sondern der §. 865. aus dem angeführten Titel des Allg. G. B. auf den vorliegenden Fall Anwendung, worin gesagt wird:

Hat

Hat das in böser Absicht beygebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht, so soll nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit eine zehnjährige bis lebenswiehrige Festungsstrafe stattfinden.

Da der Sachverständige versichert, daß die Krankheit des Büttner, bey dem Gebrauch zweckmäßiger Mittel, ohne Gefahr gewesen, und schon im Julius v. J. (also ein Jahr nach der That) völlig geheilt seyn können; die Unterlassung jener Mittel aber der Inquisitin nicht mit in Anschlag gebracht werden kann, da das Corpus delicti, dessen Gewißheit der allegirte §. 865. voraussetzt, an sich keinesweges feststehet, und da endlich über das Bekenntniß der Inquisitin nicht überall ein criminalistischer Beweis vorhanden ist: so würde nicht einmal auf die im §pho 865. gesetzte gelindeste Strafe erkannt werden können, wenn nicht

1) in dem folgenden §pho 866. selbst für den Fall, wo in der Absicht zu tödten unschädliche Sachen jemandem beygebracht worden, schon 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe bestimmt wäre.

Hierzu kömmt noch

2) daß die peinliche Halsgerichts-Ord. Verbrechen wie das jetzige, an den Personen, welche mit dem Beschädigten in engerer Verbindung stehen, und zwar auch bey Dienstbothen härter bestraft wissen will. Das Allg. G. B. hat am angeführten Orte §§. 24. und 25. gleiche Grundsätze angenommen, welche auch von dem gemeinen Recht adoptirt sind. Wenn man dahero in Erwägung zieht:

a) daß Inquisitin 2 Personen, gegen welche sie in dem Verhältniß als Dienstbothe

stand, durch die vorsätzliche Beybringung des Gifts in Lebensgefahr gebracht,

b) daß sie hiebey nicht den geringsten scheinbaren Bewegungsgrund hatte, indem, wie sie selbst gesteht, ihre Absicht nur eigentlich gegen die verehelichte Büttnern gerichtet gewesen.

Wenn man

c) die Schädlichkeit und Gefährlichkeit des begangenen Verbrechens in Hinsicht auf den Staat und das Beyspiel, so wie endlich

d) den bey der Handlung selbst, und deren Wirkungen, von Seiten der Inquisitin, bezeigten hohen Grad von Vorsatz und Bosheit nicht übersehen darf;

so kann die Inquisitin, selbst bey den Umständen, welche die Anwendung jener gelindesten gesetzlichen Strafe zweifelhaft machen würden, mit keiner gelindern als einer zehnjährigen Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied belegt werden, und hierunter ist auch das gemeine Recht, wie sich aus den oben angeführten Rechtslehrern ergiebt, keineswegs gelinder.

Es kömmt nur endlich noch auf die etwanigen Milderungs-Gründe an.

Die Inquisitin hat dergleichen nicht besonders für sich angeführt, als die auch ihr Defensor genutzt hatte, und was dieser in seiner eingereichten Schrift darüber sagt, läßt sich auf folgende Hauptargumente zurückbringen.

Einmal hofft er davon, daß Inquisitin den beiden Beschädigten nicht, sondern der verehel. Büttnern das Gift beybringen wollen, Milderung der Strafe.

Allein

Allein dieser Umstand ist mehr wider als für die Inquisitin. Ihre Handlung zeugt gerade deshalb von einem großen Grade von Bosheit, und wenn der Defensor anführt, daß der Christoph Büttner nur durch Zufall von der Milchgrütze genossen, welche, wie er sich ausdrückt, Inquisitin aus Leichtsinn stehen lassen, so kann man den letztern Grund der Handlung nach dem Benehmen der Inquisitin weder für wahr, noch den Erfolg derselben für Zufall annehmen, da die Inquisitin voraussehen konnte, und nach Lage der Sache voraussehen mußte, daß einer oder der andere von den Hausgenossen, wenn auch nicht gerade der Christoph Büttner, von der auf der Stubenbank übrig gebliebenen Speise essen würde.

Den zweyten Milderungsgrund setzt der Defensor in den Folgen der Handlung. Indessen ist bey Festsetzung der Strafe durch Anwendung des §. 865. hierauf bereits Rücksicht genommen worden.

Drittens führt der Vertheidiger an, daß die Inquisitin durch die Prophezeyungen der Zigeunerin zu dem Verbrechen verleitet worden.

Allein auch hieraus kann nichts vortheilhaftes für sie gefolgert werden. Denn theils hat die Inquisitin den Vorfall mit der Zigeunerin durch nichts erwiesen, indem keiner der abgehörten Zeugen davon etwas wissen will, theils ist auch ein so offenbarer Widerspruch zwischen ihrer nachmaligen Handlung, und zwischen den angeblichen Prophezeyungen und dem erhaltenen Rath, daß jene Erzählung schon hiedurch allein genugsam verdächtig wird.

Der vierte und fünfte Milderungsgrund wird endlich in das Alter der Inquisitin und in ihre Reue nach der That gesetzt.

Allein, da sie nach Ausweis ihres Taufscheins bereits 19 Jahr alt war, als sie das Verbrechen ver-

verübte, und die Landesgesetze sowohl, als das gemeine Recht in diesem Fall, am wenigsten aber bey einem so groben Verbrechen, wie das gegenwärtige, eine Milderung der Strafe gestatten; Inquisitin ihrem eigenen Geständniß nach auch zur Schule angehalten, und in der christlichen Religion unterrichtet worden, so kann aus ihrem Alter kein Milderungsgrund entnommen werden. Was aber die bezeugte Reue betrifft, so nimmt sowohl das gemeine Recht, als auch insbesondere

das Allg. G. B. Th. 2. Tit. 20. §. 60.

den Grundsatz an:

daß solche nur dann dem Verbrecher in Anschlag gebracht werden darf, wenn sie vor vollbrachter That geäußert worden.

Dies war bey der Inquisitin aber nicht der Fall, vielmehr sahe sie den Schmerzen, welche das beygebrachte Gift den beiden Büttners verursachte, zu, ohne auch nur im geringsten Anstalt zu treffen, ihre That wieder gut zu machen. Es sind daher überall keine Gründe vorhanden, aus welchen die im §. 865. des Allg. G. B. bestimmte, so schon gelindeste Strafe, gesetzlich gemildert werden müßte, weshalb denn auch überall wie geschehen erkannt worden.

Anmerkungen des Herausgebers zu dem vorher erzählten Rechtsfall.

Auch dieser Rechtsfall zeugt von den nachtheiligen Wirkungen des Aberglaubens. Hätte die Inquisitin nicht die Wahrsagung der Zigeunerin für zuverlässig gehalten, so würde sie auch das Verbrechen nicht unternommen haben.

In-

Inzwischen wünschte ich doch in psychologischer und legislatorischer Hinsicht noch nähere Nachricht von dem Seelenzustande der Verbrecherin zu erhalten, und ich werde es gern sehen, wenn diejenigen, welche mir darüber nähere Nachricht geben können, die Gefälligkeit hätten, sie mir zukommen zu lassen.

Dies sage ich nicht deswegen, als ob ich glaubte, der Criminalrichter könne einen Verbrecher nicht eher verurtheilen, als bis er dessen ganzen moralischen Character völlig gefaßt hätte. Wäre dies erforderlich, so müßten alle Criminalunterſuchungen noch einmal vorgenommen, oder alle Verbrecher freygesprochen werden. Wer darf es unternehmen, irgend eine That anzugeben, die allein aus dem unstreitig freyen Willen des Handelnden zu erklären wäre? Wer kann bey der Beobachtung der Menschen bis auf die Ursache, die keine andre Ursache hat, zurückgehen? Wer anders, als ein Thor, darf es unternehmen, das Unerklärliche aufzuklären? Soll der Verbrecher unbestraft bleiben, weil das Verbrechen sich als eine Folge des Vorhergehenden erklären läßt, so dürfen wir nur dreist die Thüren aller Gefängnisse öffnen, und die Mörder und Diebe mit den übrigen Menschen geduldig schalten lassen.

Allein für den Philosophen, besonders für den Moralisten und Gesetzgeber, ist es interessant, den Gründen der Verbrechen näher nachzuspüren. Unterlassen wir diese Mühe, so können wir eben so gut blindlings nach dem Ziele schießen, oder die Frage:

welches Gesetz gegeben werden solle?

durch das Loos entscheiden.

Ich

Ich wende mich nun zu einigen besondern Bemerkungen.

Wer jetzt noch an den unglaublichen Fortschritten unserer Aufklärung zweifeln wollte, den würden wir auf die Aussage der Inquisitin verweisen, zufolge welcher ihr den Vorsatz, das Verbrechen zu begehen, niemand anders eingegeben hat, als der liebe Gott.

Sonst pflegten die Verbrecher alle Schuld auf den Teufel zu werfen. Aber das half ihnen nichts, weil die Richter entweder keinen Teufel glaubten, oder ihren Haß gegen den Teufel an seinen Günstlingen auslassen wollten.

Was konnte also die Inquisitin besser thun, als daß sie den lieben Gott in die Untersuchung verwickelte? Denn wer noch einen Pfennig aufzuweisen hat, darf es nicht wagen, die Existenz Gottes zu leugnen, weil sonst jeder, welcher die Vorsicht gehabt hätte, diesen Glauben zu verbergen, alle Processe gegen ihn gewinnen würde. Wer aber darf es unternehmen, zwischen dem, was der Allweise wirkt und der Allmächtige zuläßt, einen Unterschied zu machen?

Im Ernst! Alles was ich bisher gesagt habe, führt am Ende dahin, daß wir im practischen Leben die Freyheit des Menschen als entschieden annehmen müssen, und daß wir da, wo Freyheit des Willens im gemeinen oder practischen Sinn sichtbar ist, (mein Naturr. §. 30.) stehen bleiben, ohne auf die Freyheit im speculativen Sinn (ebendas. §. 29.) Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

II.

Gift vom Seelsorger als Mittel wider die Eifersucht des Ehemanns der seit neun Jahren erprobten Freundin.

Der vorige Rechtsfall zeigte uns ein Verbrechen, welches die auf die Wahrsagung einer Zigeunerin gestützte Lust, reich zu heirathen, veranlaßt hatte. Hier erscheint ein Pfarrer, welcher aus Liebe zu seiner alten Freundin, der Köchin des vorigen Pfarrers, dessen Capellan er vorher gewesen war, seinem Beichtkinde, dem Ehemanne dieser Freundin, die Eifersucht durch Stechäpfel und Belladonna vertreiben will. Im vorigen Falle bediente sich die Verbrecherin des Ausdrucks: Gott habe ihr den verbrecherischen Gedanken eingegeben. Hier ist zwar von Gott ganz und gar nicht die Rede, aber von einem Menschen, welcher sich einen Diener Gottes nennt, von einem Seelsorger, welcher das eine Beichtkind zu einer höllischen That verleiten will, damit das körperliche Wohlbefinden des andern zu Grunde gerichtet werde.

Wenn wird man doch einmal aufhören, das Verehrungswürdigste auf eine so grobe Weise zu mißbrauchen? Wenn wird man anfangen, die Religion zu dem Zwecke zu brauchen, zu welchem sie bestimmt ist? Darf man dies wol eher hoffen, als bis die wahre Aufklärung wird allgemeiner geworden seyn? Leichtgläubigkeit und Beharrlichkeit bey alten Systemen helfen dem Uebel nicht ab. Ich weiß wol, daß das bloße Moralisiren auch nichts hilft.

hilft. Aber wie viel könnte mit der Zeit ausgerichtet werden, wenn auch die Anzahl der wirklich aufgeklärten und gutdenkenden Volkslehrer sich nur in jedem Jahr in jeder Provinz um einen einzigen vermehrte.

Besonders wäre zu wünschen, daß die der Römischen Kirche so gefährlichen jetzigen Zeiten wenigstens die Erlaubniß der Priester-Ehe zur Folge haben möchten. Man denke nur an die Pfarrköchin!

Die Criminal-Deputation des Cammergerichts erstattet ad Rescriptum clementissimum vom 17. Nov. c. in Untersuchungs-Sachen wider den Pfarrer Joseph Ratzky und Catharina Franckin ihr unterthänigstes rechtliches Gutachten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Das fol. 7. der Untersuchungs-Acten ohne Datum und Namens-Unterschrift befindliche Schreiben, so dem Briefe des Pfarrer Joseph Ratzky an den Tischlermeister Heinze zu Glatz d. d. 12ten Jan. 1794. beygefügt war, und der Schulmeisterin Franke zu Oberhausdorf zugestellt werden sollte, veranlaßte die gegenwärtige Untersuchung, indem man darin einen zwischen dem Pfarrer Ratzky und der verehelichten Francke entworfenen Plan, den Ehemann der letztern aus dem Wege zu räumen, zu entdecken glaubte. Der Pfarrer Ratzky wollte auf keinen Fall das an eine Frauensperson gerichtete Billet als von ihm geschrieben anerkennen, ob er gleich

gleich nachgab, daß die Schrift des Billets mit seiner Handschrift eine auffallende Aehnlichkeit hätte. Er leugnete, daß ihm der Inhalt des Briefes bekannt sey, und behauptete, daß ihm nie eingekommen, einen solchen Zettel zu schreiben, worauf er nach gemachter juratorischen Caution entlassen wurde. Als aber der Francke bey seiner Vernehmung anzeigte, daß er das erste Jahr seiner Verheirathung mit seiner Frau in großer Uneinigkeit gelebt, weil selbige mit dem damaligen Capellan und jetzigen Pfarrer sehr vertrauten Umgang gehabt, und in dem Verwahrsame der verehel. Francken

1) ein und ½ Loth Belladonna,
2) ein Loth Saamen von Stechäpfeln,
3) ein bräunliches Pulver

vorgefunden ward, und die Franckin diese Sachen von dem Ratzky bekommen zu haben versicherte, um solche ihrem Manne einzugeben; so wurden nach eingegangenem Bericht an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau und der darauf erfolgten Resolution, der Pfarrer Ratzky und die verehelichte Franckin zum Arrest gebracht, und nach geendigter summarischen Untersuchung zur Special-Inquisition gezogen.

Der erste Inquisit hat sich dahin ausgelassen:

Er heiße Joseph Ratzky, sey 38 Jahr alt, aus Habelschwerdt gebürtig, wo sein Vater Bürger und Weißgerber gewesen. Zuerst sey er Capellan zu Neuwaltersdorf gewesen, seit dem Tode des Pfarrer Biel aber sey er daselbst im October v. J. Pfarrer geworden.

Zur Sache selbst sagt er:

Er kenne die verehelichte Franckin schon seit 9 Jahren, weil sie Köchin bey dem verstorbenen Pfarrer Biel gewesen, und habe mit ihr in einem freundschaftlichen Vernehmen gelebt; eben so kenne

er auch ihren Ehemann, der Schulmeister zu Neuwaltersdorf gewesen, und der, wie er ihm gesagt, seines ehemaligen Grundherrn und der Gemeinde selbst wegen seinen Dienst aufgegeben, und sich nach Oberhannsdorf begeben habe. Mit der Franckin habe er in einem Briefwechsel gestanden, und zu fünf verschiedenen malen an sie geschrieben. In dem fünften oder demjenigen Briefe, in welchem er sie zu den Exequien des verstorbenen Pfarrer Biel eingeladen, habe er ihr geschrieben, daß er wieder vernommen hätte, daß sie mit ihrem Manne seinetwegen einen großen Streit gehabt, und daß es am besten wäre, wenn er ganz aus dem Wege geräumt würde. In dem letzten Schreiben habe er ihr bekannt gemacht, er wolle es selber an dem Mann versuchen, sie sollte ihm aber auch einen Vorschlag machen, indem es sonst für sie nicht gut ausfallen möchte. Unter dem im fünften Briefe befindlichen Ausdrucke, es wäre am besten, wenn er ganz aus dem Wege geräumt würde, habe er verstanden, daß es besser wäre, wenn er (Francke) noch in größere Entfernung von ihnen käme, damit er keinen Argwohn seiner Eifersucht mehr hätte. Unter dem Ausdrucke, er wolle es selber an dem Manne versuchen, sie solle ihm aber auch einen Vorschlag machen, indem es sonst für sie nicht gut ausfallen möchte, leugne er nicht, verstanden zu haben, daß er dem Francke etwas beybringen wolle, damit er schwach und matt würde, und seine Frau in der Zukunft nicht mehr so übel behandeln sollte. Er bekennt, als die Frankischen Eheleute sich noch in Neuwaltersdorf befunden, sich gegen die Frankische Ehegattin geäußert zu haben, daß er wünsche, ihn von seiner Eifersucht zu befreyen, und wenn er nur ganz weg wäre, sie wol wieder zu ihm zöge. Er

habe

habe jedoch hierunter nicht verstanden, daß er seinen Tod befördern wolle, sondern er habe dabey sich mehr einen Wunsch gedacht, damit die Franckin künftig Ruhe haben möchte. Er gesteht, der Franckin einmal zu Neuwaltersdorf etwas gegeben zu haben, um ihrem Mann davon zu kochen, und einmal in der nemlichen Absicht nach Oberhannsdorf geschickt zu haben. Das bräunliche Pulver habe er ihr noch kurz zuvor gegeben, ehe sie von Neuwaltersdorf hinweggezogen. Diese Mittel wären Kräuter, nemlich Belladonna, Semen daturae und das bräunliche Pulver gewesen, welche den Schulmeister Francke hätten schläfrig, betäubend, und überhaupt träge und matt machen sollen, damit er seine Ehegattin, welche er mit Inquisiten in Verdacht gehabt, nicht mehr so übel behandeln sollte. Die Wirkung dieser Kräuter kenne er weiter nicht, als daß er wüßte, daß sie matt und schläfrig machen sollen. Die Wirkung des Stechapfels habe er in einem Kräuter-Lexicon, die der Belladonna in einem Zeitungsblatte gelesen, und die der Hasengalle habe er von einem Fuhrmanne gehört. Das darunter befindliche Auripigmentum sey ihm unwissend darunter gekommen, indem er zuerst in dem Mörser das Auripigmentum zum Mahlen gestoßen, den Mörser nicht recht ausgewischt, und sodann die Hasengalle darin gerieben habe. Die Kräuter und die Stechkörner habe die Franckin ihrem Mann im Thee kochen und das Pulver im Schnupftoback geben sollen.

Das Kraut Bella-donna und die Stechkörner habe er aus der Apotheke, zum Mohren genannt, und die Hasengalle von einem Jäger gekauft. Er leugne nicht, den Brief fol. 7. geschrieben zu haben, jedoch sey der Sinn desselben nicht, daß er seinen

Tod beabsichtigt habe; er könne nicht anders anzeigen, als daß er ihn nur schwächen und kraftlos machen wollen. Aus seinem darin gegebenen Rath, daß, wenn Hollunder-Wasser zu viel gegeben würde, solches sehr gefährlich sey, lasse sich abnehmen, daß er keine Gedanken, noch eine Absicht auf seinen Tod gehabt habe. Er selbst habe (nach dem Briefe fol. 7.) eben die Mittel an ihm versuchen wollen, die seine Ehegattin, seiner Meinung nach, an ihm, jedoch fruchtlos, versucht. Er habe ihm nehmlich ein Decoct von Bella-donna und Stechkörnern beybringen wollen.

Auf die Frage, was er darunter verstanden, wenn er in dem Briefe den Rath gegeben, die Wirkung der Medicin durch Stechkörner und Belladonna zu verhindern, antwortete er:

wann er von mir kommt, das heißt träge, matt, schläfrig nach Hause gekommen, und er sich beklagt, auch ihm deshalb anderweitig Medicin zu seiner Besserung gegeben wird, so sollte sie durch Stech und Belladonna diese Medicin auf einige Zeit unwirksam machen, damit er außer Stand gesetzt werde, sie übel zu behandeln.

Von Stech und Bella-Donna habe er ihm einen Löffel voll in Caffee oder Wein beybringen wollen. Unter das Antispasmodicum und Cremor tartari, dessen er in dem erwehnten Briefe gedenke, und welches er ihr bringen wolle, habe er ebenfalls Hasengalle und die vorgenannten Kräuter mischen wollen.

Anderer als dieser Mittel habe er sich nicht bedienen wollen; nur wenn es mit dem Antispasmodicum oder Cremor tartari nicht gehen sollte, den Mann matt oder kraftlos zu machen, so habe die

die Franckin solches mit Scheide- oder Hollunder-Wasser versuchen sollen. Daß dies Wasser dergleichen Wirkung habe, habe er einmal als Student auf einer Reise von Fuhrleuten gehört. Als Inquisit in Hinsicht auf die Worte:

> wenn er so in der Einbildung krank ist, so wird ein Thee von Stech und Belladonna und ein Glas Hollunderwasser mit dem Antispasmodicum nicht übel seyn,

gefragt wurde:

> warum die Franckin ihrem Manne, wenn er so in der Einbildung krank, ihm noch einen Thee von Stech und Bella-Donna, Hollunderwasser mit dem Antispasmodicum reichen sollen?

so antwortete er:

> Um den Francke außer Stand zu setzen, damit er seine Ehegattin nicht so übel behandeln könne; um ihn kraftlos zu machen.

Mit dem Ausdrucke in dem Briefe:

> Es bleibt indessen so dabey, entweder ich, oder sie im äußersten Falle mit dem Aderlassen,

habe er verstanden, daß der Versuch an dem Schulmeister entweder durch ihn oder durch die Franckin gewagt werden sollen, und daß, wenn obige Mittel nicht wirken würden, der Francke durch Aufbindung der Ader geschwächt werden sollte.

Er leugnet wiederholend, den Tod des Francke intendirt, und will blos zur Absicht gehabt haben, ihn in einen Zustand der Schwäche versetzen zu wollen, um mit seiner Gattin nicht übel zu verfahren.

Daß er den Francke habe schwach und matt machen wollen, rühre daher, weil die Zänkerey zwischen den beiden Eheleuten immer seinetwegen entstanden, und Francke seine Ehegattin mit Inqui-

siten im Verdacht gehabt, und weil er die Nachricht vernommen, daß Francke auch noch zu Oberhannsdorf seine Ehegattin übel behandelt, und er die Ursache davon seyn sollen, so habe er auch dieses Mittel noch versuchen wollen, da er nicht mehr mit ihm an Einem Orte gewohnt.

Der ungegründete Verdacht, den der Schulmeister gegen ihn gehabt, habe ihn zu diesem Entschluß gebracht.

Inquisit ist praevio Colloquio von dem Burgermeister Plato schriftlich vertheidigt worden, dessen Gesuch dahin geht:

den Inquisiten zur Rettung seines guten Namens mit aller fernern Strafe zu verschonen.

Das Criminal-Collegium zu Breslau hat hingegen in seinem an Ew. Königl. Majestät erstatteten Gutachten auf Entsetzung des Amtes und achtjährigen Vestungs-Arrest angetragen.

Die Coinquisitin Franckin bekennt, die in ihrem Verschlusse gefundenen Kräuter gehabt, und von dem Pfarrer Ratzky erhalten zu haben, und letzterer hat die ihm vorgezeigten Kräuter für diejenigen erkannt, die er der Franckin zugestellt.

Der Kreisphysicus Doctor Golz und der Departements-Physicus Doctor Horvath haben über

1. die Bella-Donna,
2. den Semen Daturae,
3. das bräunliche Pulver,

ihr Gutachten abgegeben, daß

1) die Bella-donna von den Aerzten bisher für kein absolut tödtliches Mittel anerkannt, jedoch, so oft es in Krankheiten bis hieher als Pulver oder in Pillen gebraucht worden, die Dosis nie höher als 3 — 4, höchstens 5 Gran gewesen;

2) daß

2) daß Datura oder Stechapfel-Saamen von allen Aerzten zu den gefährlichen Vegetabilien gerechnet werde, daß, wenn es auch schon bis auf ein halb Quentchen nicht leicht tödtlich seyn würde, es dennoch in mehreren und höheren Doses nach einander gebraucht, lebensgefährlich werden könne, um so mehr, wenn beide Mittel ohne Unterschied, ohne Präcaution, und wenn, nachdem dergleichen Mittel genommen, keine angemessene Antidota angewandt würden;

3) daß das Pulver ein mehrfältiges Gemische sey, und wahrscheinlich

aus Hasengalle,
Datura,
Bella donna und
Auripigmentum

bestehe, und worin von dem letztern ohngefehr der 12te Theil enthalten sey.

Das Gutachten des Apotheker Reimiller stimmt zwar hiemit nicht völlig überein, indem er die Wirkungen der Bella Donna und der Daturae nicht so gefährlich macht, als die Aerzte.

Ohne aber zu erwehnen, daß, wenn von den Wirkungen eines Mittels und nicht von den Bestandtheilen desselben die Rede ist, mehr dem Arzte als dem Chymiker zu trauen ist, und diese Sachen in seiner Apotheke dem Inquisiten verkauft seyn sollen, stimmen berühmte Aerzte dem Gutachten der beiden Doctoren bey.

Ex vegetabili regno desumta venena sunt inprimis Solanum furiosum sive Belladonna, Semen Daturae. Largiori dosi data non tantum vomitum excitant, sed et stuporem ac somnum lethalem efficiunt.

Teichmeyer Instit. Medic. leg. p. 170.

Datura, Solanum, ſenſus et motus obnubilant, et in ſubjectis plethoricis, aut quae irregularibus ſanguinis commotionibus obnoxia ſunt, peſſimos, immo aliquando lethiferos effectus edunt, praecipue vero hae inimicae ſpecies confuſum ſoporem et miras mentis alienationes, ſummas anguſtias, inquietudines et cet. poſt ſe trahunt, ut ubique periculoſiſſimi inde oriantur effectus.

Alberti Syſtema Jurisprud. Medic. P. I. p. 271. §. 23.

Das Auripigmentum wird von den Aerzten ohne Widerrede den mineraliſchen Giften beygezählt, ob es gleich nicht ſo ſtark wie Arſenik wirkt.

Teichmeyer l. c. p. 166.
Alberti l. c. p. 268. §. 19.

Hiernach iſt alſo ausgemacht, daß die bey der Franckin gefundene Kräuter und Pulver für den menſchlichen Körper höchſt gefährlich, und in einer ſtärkern Doſi genommen tödtlich ſind.

Die Quantität der Belladonna betrug 1 und ½ loth, der Daturä 1 loth, und des gefundenen Pulvers ein Quentchen.

Inquiſit hat die Abſicht, den Francke vergiften zu wollen, beharrlich geleugnet, und nur ſoviel zugeſtanden, daß er ihn matt und kraftlos machen wollen. Da die erſten fünf Briefe, ſo er an die Coinquiſitin geſchrieben hat, nicht mehr vorhanden ſind, ſo kommt es vorzüglich auf den Inhalt desjenigen Briefes an, der zu dieſer Unterſuchung die Veranlaſſung gegeben hat, und welcher einen Theil des Corporis delicti ausmacht.

Inquiſit hat dieſen Brief als von ihm geſchrieben recognoſcirt, und iſt der Inhalt deſſelben folgender:

Liebſte

„Liebste beste Freundin.„

„Ich werde, wie ich Ihnen schrieb, einen Versuch „machen, ihn hier wenigstens krank zu machen. „Gelingt es mir, ihn krank zu Hause zu schicken, so „verhindern Sie fleißig durch Stech und Belladonna „die Wirkung der Medicin; gelingt es mir nicht, so „werde ich Ihnen schon selbst ein Antispasmodicum „und Cremor tartari bringen, wo es wol gehen „wird.

„Im kalten Getränke oder Speise wirkt so was „besser, als im warmen. In seinem Wasserglase „könnten sie wol Scheidewasser oder Hollunderwasser „undermerkt beybringen, aber Sie müssen zuvor „sehen, ob sich das Wasser von diesem sehr färbt. „Probiren Sie auch in seinem Schnupftoback mit „Stech, zu feinem Pulver gemacht. Wenn er so in „der Einbildung krank ist, so wird ein Thee von „Stech und Belladonna und ein Glas Hollunder„wasser mit dem Antispasmodicum nicht übel seyn. „Das Hollunderwasser soll stark schlafend machen, „wenn aber viel gebraucht wird, auch sehr gefährlich „seyn. Es bleibt indessen so dabey, entweder ich „oder Sie im äußersten Falle mit dem Aderlassen.„

Der natürlichste Sinn dieses Briefes ist, daß Inquisit den Schulmeister Francke habe krank zu Hause schicken wollen, daß Colnquisitin ihn in dieser Krankheit durch Stech und Belladonna erhalten sollen, daß, wenn dies nicht gelingen wollen, er ihr ein Antispasmodicum bringen wollen, wodurch er sodann in der Einbildung schon krank werden sollen, und daß sie ihm alsdann einen Thee von Stech und Belladonna und ein Glas Hollunderwasser mit dem Antispasmodicum (welches letztere aus eben diesen Materien bestehen sollen) eingeben solle, und

daß, wenn alles dieses nicht genug wäre, man zum Aderlaß schreiten müßte.

Hiernach war es also dem Inquisiten nicht genug, den Francke in der Einbildung krank gemacht zu haben, sondern er wollte ihm alsdenn unter der Vorspiegelung eines Arzney-Mittels eine Portion von Belladonna und Stechäpfelsaamen beybringen, und da die Aerzte eine größere Portion von diesen Giften für tödtlich halten, und Inquisit sich bey Empfehlung dieses Mittels noch des lustigen Ausdrucks bedient, daß dies alsdenn nicht übel seyn werde; so scheint ihm die Wirkung der Gifte bekannt gewesen, und die Absicht, den Francke zu tödten, unverkennbar zu seyn. Diese Anzeige wird außerdem noch dadurch unterstützt, daß Inquisit geständlich öfters gesagt, daß Francke weg seyn möchte, daß er aus dem Wege geräumt werden möchte, und daß es besser wäre, wenn er nicht mehr wäre.

Wenn man aber auch dem Inquisiten einräumen will, wie bey dem Mangel eines vollständigen Beweises geschehen muß, daß er nicht die Absicht gehabt habe, den Francke zu tödten, sondern nur ihn schwach und matt zu machen, welche Wirkungen bey einem geringen Gebrauche dieser Mittel erfolgen; so fällt ihm doch auch bey dieser bösen Absicht noch zur Last, daß er keine Quantität beym Gebrauche bestimmte, daß also, wenn Francke die ganze Quantität von der Belladonna oder der Datura eingenommen hätte, er gewiß sterben müssen. Außerdem entsteht auch der Verdacht, ob er sich nicht dieses Mittels in eben der Absicht bedienen wollen, warum es, wie Alberti meldet, von geilen Frauenspersonen gebraucht wird, um nemlich den Ehemann fühllos zu machen, und alsdenn in

seiner

seiner Gegenwart ihr Venus-Spiel mit ihrem Buhler unverhindert zu treiben, und dabey zugleich den Mann noch zu zupfen und zu veriren.

P. I. l. c. p. 198.

Inquisit war geständlich in einem vertrauten Umgange mit der Coinquisitin, worüber der Mann eifersüchtig war, und die Verhindung dieses Umstandes mit den Mitteln, deren sich Inquisit gegen ihn bedienen wollte, ist also gar nicht entfernt.

Wenn man aber auch blos bey dem Bekenntnisse des Inquisiten stehen bleiben will, daß er nur die Absicht gehabt, den Mann matt und kraftlos zu machen, und man nicht vermuthen will, daß er eine größere Dosis, als hiezu erfordert wird, zu geben empfohlen habe, war diese Intention, da er von seiner Seite, sie ins Werk zu richten, alles gethan hatte, sehr strafbar.

Nach Vorschrift des Allgem. L. R. P. II. Tit. 20. §. 865. soll, wenn das in böser Absicht beygebrachte Gift nur eine heilbare Krankheit verursacht, nach Beschaffenheit der Dauer und Gefahr dieser Krankheit, eine zehnjährige bis lebenswierige Vestungs- oder Zuchthausstrafe stattfinden.

Da aber das Gift noch nicht beygebracht worden, sondern das Verbrechen in terminis attentati verblieben; so findet die ordentliche Strafe keine Anwendung, wohl aber gehören hieher die Vorschriften des §. 40. 41. 42., wornach der Thäter, der zu Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan hat, die Wirkung aber durch einen Zufall verhindert ist, diejenige Strafe verwirkt hat, die der ordentlichen am nächsten kommt.

Und nach §. 41. trifft die nächste Strafe nach dieser den, welcher durch einen bloßen Zufall an der letzten zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen

chen Handlung gehindert wurde. Endlich im §. 42. heißt es: Hat ein solcher Zufall schon die vorläufigen Anstalten zu der strafbaren Handlung unterbrochen: so wird die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschritts zur wirklichen Vollziehung geahndet.

Da diese Grundsätze von den nach dem gemeinen Rechte und in der Josephina angenommenen Principien von unternommenen Verbrechen, nicht verschieden sind,

Koch Instit. Jur. Crim. §. 486.
Böhmer ad Carpzov. Qu. II. Observ. IV.
Samml. Schlesischer Prov. Gesetze Th. 1. p. 197.

so sind selbige in vorliegendem Falle unbedenklich anwendbar.

Der Inquisit scheint seiner Seits alles gethan zu haben, um seine vorhabende Absicht zu erreichen, da er der Coinquisitin die schädlichen Kräuter zugestellt, um solche ihrem Mann einzugeben. Da indessen die Coinquisitin versichert, daß sie die ihr von dem Ratzky zu Neuwaltersdorf gegebenen Kräuter verbrannt, von den in ihrem Kasten gefundenen niemals einen Gebrauch gemacht hat, der Francke selbst versichert, daß er nicht glaube, daß ihm seine Ehegattin jemals etwas beygebracht, ja sogar die Möglichkeit bezweifelt, weil sie jeden Bissen mit einander gegessen, und aus Einem Gefäße gemeinschaftlich getrunken; ferner Coinquisitin versichert, dem Ratzky auf seine Frage nach der Wirkung der Kräuter vorgespiegelt zu haben, daß sie einen Versuch gemacht, aber keine Wirkung bey ihm verspürt, nach der Versicherung des Ehemanns die Coinquisitin zu der Zeit, als sie nicht mehr mit dem Ratzky an Einem Orte gewohnt, ruhig und verträglich mit ihm gelebt, mithin der Coinquisitin die Schwächung ihres Mannes nicht am Herzen lag,

folg-

folglich keine Person war, durch welche der Inquisit seine Absicht erreichen konnte —; so war die Gefahr für den Francke so groß nicht, daß man gegen den Inquisiten auf die der ordentlichen Strafe am nächsten seyende Strafe erkennen könnte.

Nam quo majus vel minus periculum imminens fuit, eo major vel minor coercitio, quae ex illo potissimum suam proportionem accipit, locum habet.

Böhm. ad Carpz. Qu. II. obs. IV.

Der schon oben angeführte §. 42. des Allgem. t. R. nach welchem die böse Absicht nach Verhältniß des Fortschrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet werden soll, scheint uns vorzüglich die Regel zu enthalten, wonach in gegenwärtigem Falle die willkührliche Strafe bestimmt werden muß, wobey zugleich darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß Inquisit nicht nur als der Haupturheber, sondern auch als der Verführer der Franckin erscheint, ihr Seelsorger und auch des Francke Beichtvater war.

Inquisit will aus diesem letzten Verhältnisse zwar die Vermuthung für sich herleiten, daß er nicht die Absicht gehabt haben könne, den Francke ums Leben zu bringen, oder ihm an seiner Gesundheit zu schaden, indem dergleichen Absichten nur von den ärgsten Bösewichtern, nicht aber von einem Geistlichen, der noch dazu der Beichtvater von demjenigen gewesen, an welchem vorerwehnte Absicht erreicht werden sollen, vermuthet werden könnten.

Ohne uns darauf einzulassen, ob diese Vermuthung, die sich nur auf das quilibet praesumitur bonus und Vorurtheile gründet, nicht selbst durch den Lebenswandel mancher Beichtväter widerlegt werde, enthält dies Vorgeben bey Inquisiten, der dem Francke geständlich solche Mittel hat beybringen wol-

wollen, von denen er selbst zugestehen müssen, daß sie ihm wol schädlich seyn können, eine Protestationem facto contrariam.

Die Entsetzung des Amtes gründet sich auf die Vorschrift des Allgem. Landrechts P. II. Tit. 20. §. 499.

Diese Gründe zusammengenommen, würden uns bestimmen,

Inquisiten seines Amtes zu entsetzen, und hiernächst zu einem vierjährigen Vestungs-Arrest zu verurtheilen.

Der Inhalt des Geständnisses der Coinquisitin geht dahin:

Sie heiße Catharina Franckin, gebohrne Quarrey, sey 34 Jahr alt, catholischer Religion, aus Glatz gebürtig, und seit drey Jahren mit dem ehemaligen Schulmeister zu Neuwaltersdorf verheirathet.

In der Sache selbst sagt sie: da sie sich neun Jahre bey dem verstorbenen Pfarrer als Köchin aufgehalten; so habe sie den Ratzky daselbst sehr wohl kennen gelernt, der auch oft um sie gewesen, und seinen Umgang mit ihr, der zwar herzlich, jedoch schuldlos gewesen, nach ihrer Verheirathung fortgesetzt habe. Durch diesen Umgang sey ihr Mann eifersüchtig geworden, daher sie eine mißvergnügte Ehe geführt, so lange sie zu Neuwaltersdorf gewohnt, und nur, seitdem sie zu Oberhannsdorf wohnten, führten sie eine friedliche Ehe. Ratzky habe daher einmal zu Inquisitin gesagt, als sie noch zu Neuwaltersdorf gewohnt, wenn man doch etwas wüßte, ihn, den Mann, schläfrig zu machen, da würde er wol die Schläge weglassen. Ein andermal habe er zu ihr gesagt, er wünschte ihren Mann von sei-

ner

ner Eifersucht zu befreyen, und es wäre am besten, wenn er nur ganz weg wäre. Als er dies gesagt, sey er schon Pfarrer gewesen. Um jenes zu bewerkstelligen, habe er ihr zu Neuwaltersdorf ein paarmal Kräuter gegeben, und ihr auch welche nach Oberhannsdorf geschickt, woselbst sie sich seit Weihnachten 1793. befinde. Im Monat May a. c. habe er sie besucht, und seit Fastnachten zu fünf verschiedenenmalen an sie geschrieben.

Die ersten drey Briefe hätten ein Geldbarlehn und die Besorgung einiger Bücher betroffen; den vierten habe sie uneröffnet, da sie von ihrem Manne überrascht worden, ins Feuer geworfen, und in dem fünften habe eine Einladung gestanden, auf den 23. Junii zu ihm zu den Exequien des verstorbenen Pfarrer Biel nach Neuwaltersdorf zu kommen, in welchem Schreiben er noch schließlich geäußert, wie es gehe, und wie es am besten wäre, wenn er ganz weggeräumt würde. Die in Neuwaltersdorf ihr gegebenen Kräuter habe sie, ohne recht zu besehn, und ohne davon Gebrauch zu machen, ins Feuer geworfen; auch habe er ihr kurz vorher, ehe sie dort weggegangen, das bräunliche Pulver gegeben. Das Kräutig, so in ihrem Kasten gefunden worden, nebst den Stechkörnern, habe er ihr nach Oberhannsdorf in einem versiegelten Paquete geschickt. Sie erkennt die ihr vorgelegten Kräuter für die nemlichen, die ihr vom Pfarrer geschickt worden. Der Pfarrer Ratzky habe es ihr gesagt, und auch geschrieben, daß sie solche kochen und ihrem Manne zu trinken geben sollte, in dem nemlichen Brief, da er ihr die Kräuter und Stechäpfel übersandt. Die Art, wie sie gebraucht werden sollen, habe er ihr weder gesagt, noch geschrieben. Nach

seinem

seinem Ausdrucke hätten die Kräuter ihren Mann matt und schlafend machen sollen. Von seiner eigentlichen Absicht wisse sie nichts bestimmtes zu sagen, da er ihr solche niemals recht entdeckt. Die ihr zu Neuwaltersdorf gegebenen Kräuter habe sie verbrannt, und die ihr nach Oberhannsdorf geschickten in ihrem Kasten aufbewahrt. Nie habe sie ihrem Mann davon etwas gekocht, noch den Gedanken dazu gehabt. Ratzky habe zwar einmal zu Neuwaltersdorf nach der Wirkung gefragt, worauf sie ihm geantwortet, daß sie einen Versuch gemacht, aber keine Wirkung bey ihm verspürt habe.

Auf den fünften Brief, in welchem sie eingeladen worden, auf den 23. Junii c. zu ihm zu den Exequien des verstorbenen Pfarrer Biel, ihres Vetters, nach Neuwaltersdorf zu kommen, und worin er sie unter andern befragt, wie es gehe? und hinterher geäußert, wol schlecht? und sodenn hinzugesetzt, es wäre am besten, wenn er ganz weggeräumt würde, auch von ihm aufgemuntert worden, einen Vorschlag zu thun — habe sie ihm geantwortet, daß sie nicht nach Neuwaltersdorf kommen würde, und den Vorschlag gethan, daß er ihrem Mann spanische Fliege in Wein oder Coffee geben möchte. Sie habe dies letztere blos seiner Aufforderung wegen gethan, und nicht das geringste von der Wirkung gewußt.

Außerdem würde sie haben ihren Mann gar nicht auf den Pfarrhof gehen lassen, und habe Vorbeugungsmittel angewandt, daß er auf dem Pfarrhofe nichts essen, trinken, und auch nicht schlafen könne. Denn nach Empfang des letzten Briefes habe sie auf einen Zettel geschrieben:

„Lieber Mann!

Wenn du mich lieb haſt, ſo gehe nicht auf den Pfarr-Hof, iß, trinke, und ſchlafe nicht dort, denn man hat wider dich was im Werke, dir zu ſchaden.„

Dieſen Zettel habe ſie jedoch, als ſie mit ihrem Mann nach Glatz beordert worden, verbrannt. Inquiſitin geſteht, aus dem letzten Schreiben des Ratzky, weil er es hiernach an ihrem Manne ſelbſt verſuchen wollen, auf die Geſundheit oder gar das Leben ihres Mannes ſchädliche Abſichten vermuthet zu haben.

Inquiſitin leugnet, den Ratzky gefragt zu haben, ob es nicht ein Mittel wider die Eiferſucht gäbe, und ihm gerathen zu haben, das Kräuter-Lexicon nachzuſchlagen. Ratzky habe ſie zwar einmal gefragt, wo das Kräuter-Lexicon des Pfarrer Biel wäre, ohne ihr jedoch die Urſache zu ſagen. Sie könne keinen andern Zweck anführen, als daß ſie glaube, daß Ratzky durch dieſes Mittel bewerkſtelligen wollen, ihren Mann ſchwach und matt zu machen, daß er Inquiſitin durch ſeine Eiferſucht nicht mehr quälen oder gar übel behandeln ſolle. Als hiebey der Inquiſitin ihre bey der Confrontation abgegebene Depoſition vorgehalten ward, nach welcher die Abſicht bey Anwendung der Mittel geweſen, ihren Mann aus dem Wege zu räumen, hat ſie ſich ad Art. 34. folgendermaaßen erklärt:

Nach meiner Meinung und Ueberzeugung kann ich nicht anders glauben, als daß er meinen Mann nur in einen ſchwachen Zuſtand verſetzen wollen, ob ich gleich nachgeben muß, daß er mir geäußert und geſchrieben, meinen

Mann aus dem Wege zu räumen, auf welches letztere sich meine Antwort und Anzeige bezogen.

Wie Coinquisit ihren Mann krank machen wollen, wisse sie nicht, da er ihr blos geschrieben, daß er sich an ihn machen wolle. Sie leugnet, daß zwischen ihr und dem Coinquisiten ein Plan wider ihren Mann verabredet worden, und behauptet nicht zu wissen, was Ratzky mit ihm vornehmen wollen. Was der Pfarrer mit dem Antispasmodicum wolle, dessen er in dem ad Acta gebrachten Briefe erwehne, wisse sie nicht. Das braune Pulver habe sie nach seiner Anweisung ihrem Mann geben sollen, wobey er ihr gesagt, daß es schlafen mache. Die Art des Gebrauchs habe er ihr nicht vorgeschrieben, sondern blos gesagt, sie solle es ihm nur geben. Vom Aderlassen und Aufbinden der Ader habe er zwar mit ihr nicht gesprochen, wol aber in dem letzten Briefe geschrieben, daß, wenn ihr Mann sich zur Ader ließe, sie ihm Abends solche aufbinden sollte, welches sie aber auf keinen Fall gethan haben würde. Sie habe keine übele Absichten weder wider das Leben noch die Gesundheit ihres Mannes gehabt, und ihm nichts von den ihr zugestellten Kräutern gegeben. Ihrem Mann habe sie es nicht entdeckt, weil sie eine übele Behandlung von ihm besorgt, und denn, weil sie auch selbst nicht geglaubt, daß der Pfarrer etwas gefährliches wider ihren Mann im Werke habe.

Inquisitin ist praevio colloquio schriftlich vertheidigt worden.

Der Antrag ihres Defensoris geht dahin:

ihr den erlittenen Arrest zur Strafe anzurechnen, härtesten Falls sie mit einer Stock-Arrest-Strafe zu belegen.

Das

Das Criminal-Collegium hat seinen Antrag auf eine dreyjährige ihrer Leibes-Constitution angemessene Zuchthaus-Arbeit ohne Willkommen und Abschied und salva fama gerichtet.

Inquisitin ist in einem geringern Grade strafbar als der Coinquisit; indessen verdient sie aus dem Grunde, daß sie die ihr von dem Ratzky geschickten schädlichen Kräuter und Körner verwahrt, woraus der Verdacht, mit dem Ratzky einen Plan auf das Leben ihres Mannes gemacht zu haben, verstärkt wird, eine harte Strafe, um so mehr, da dieser Verdacht dadurch unterstützt wird, daß Inquisitin die Invitation nach Neuwaltersdorf abschlug, welches die Vermuthung begründet, daß, da sie von dem bösen Vorhaben des Pfarrers unterrichtet war, sie ihrer Seits den ihr in diesem letzten Briefe geschehenen Auftrag, nemlich dem Francke, wenn er krank zu Hause gekommen seyn würde, die Gifte beyzubringen, ausrichten wollen.

Bey diesen Umständen würden wir gegen Coinquisitin auf eine zweyjährige ihrer Leibes-Constitution angemessene Zuchthaus-Arbeit ohne Willkommen und Abschied antragen.

Unser rechtliches Gutachten geht demnach dahin:

daß Inquisit Joseph Ratzky seines geistlichen Amts zu entsetzen, und mit vierjährigem Vestungs-Arrest zu belegen; die Coinquisitin Catharina Franckin, gebohrne Quarnay, mit zweyjähriger ihrer Leibes-Constitution angemessenen Zuchthaus-Arbeit, jedoch ohne Willkommen und Abschied und salva fama,

zu bestrafen, auch sämmtliche Untersuchungs-Kosten, und zwar jeder zur Hälfte, eventualiter aber in solidum zu tragen, gehalten, und für dieses Gutachten 12 rthlr. nebst Copialien und Botenlohn, welche letztere an den Rendant Glauflügel franco einzusenden sind, zu bezahlen verbunden.

V. R. W.

Wir stellen jedoch alles Ew. Königl. Majestät höchstem Ermessen anheim und ersterben

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

den 29. December 1794.

III.

Beyspiel der Unmenschlichkeit ohne Bosheit in dem Todtschlage des Köhlers Kottke an seinem 18jährigen Sohn.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königliche Majestät haben uns die wider den Köhler Johann Friedrich Kottke aus Zanzhausen, von dem dortigen Hütten-Amt verhandelten Untersuchungs-Acten, zur Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen lassen. Diesem allergnädigsten Befehl zu Folge tragen wir Allerhöchstdenenselben die Veranlassung zu dieser Untersuchung in nachstehender Geschichts-Erzählung vor.

Der Köhler Johann Friedrich Kottke aus Zanzhausen, war mit seinem 18jährigen Sohn den 18ten May dieses Jahres nach der Neuhäusischen Forst gegangen, um daselbst bey dem Köhlermeister Brätel zu arbeiten.

Am 2ten Junius des Morgens um 4 Uhr kam er allein wieder nach Hause, und hatte die Stiefeln und den Huth des Sohnes bey sich. Er schien etwas betrunken zu seyn, und da ihn seine Frau fragte, wo ihr Sohn sey, so gab er ihr mehrere unzusammenhängende Antworten, aus denen sich aber so viel entnehmen ließ, daß er unterweges bey einem Wege, der nach Landsberg abgeht, liegen geblieben seyn müßte.

Die verehelichte Kottke ging nach dem bezeichneten Ort hin, wo sie im Wege Spuren, daß

jemand geschleppt worden, und die Splitter eines kienenen Knüppels fand, und in einiger Entfernung unter einem Baume ihren Sohn ohne Leben liegen sahe. Er lag auf der Seite mit etwas gekrümmtem Leibe, Gesicht und Hände waren schwarz und mit Blut unterlaufen.

Die verehelichte Kottke, die aus einigen Aeußerungen ihres Mannes schloß, daß ihr verstorbener Sohn durch ihn in diesen Zustand versetzt worden, zeigte noch an demselben Morgen diesen Vorfall dem Hütten-Amt Zanzhausen an, wobey sie zugleich ihren Mann als Thäter angab. Dasselbe ließ hierauf den todten Körper im Beyseyn des Hütten-Chirurgus Hoffmann aufheben, und nach Zanzhausen bringen, und verfügte zugleich die Festnehmung des Kottke. Dieser ward auf der Ofenbank in seiner Wohnung schlafend gefunden, und als ihm die Ursach seiner Arretirung bekanntgemacht wurde, so äußerte er blos seine Verwunderung, daß sein Sohn todt sey, und ließ sich, ohne weiter ein Wort zu sagen, nach dem Gefängniß bringen.

Der Inhalt seiner Aussagen sowohl bey dem General- als Special-Verhör ist folgender:

Der Köhler Johann Friedrich Kottke ist 47 bis 48 Jahr alt, lutherischer Confession, und aus Zanzhausen gebürtig, woselbst er noch gegenwärtig wohnt. Er ist verheirathet, und hat außer dem verstorbenen Sohn noch drey Kinder in der Ehe erzeugt, die am Leben sind. Er ernährt sich durch seiner Hände Arbeit, in benachbarten Köhlereyen, und bey dem Hüttenwerk, und ist vor acht Jahren wegen Schweine-Diebstahls mit halbjähriger Festungs-Arbeit in Cüstrin bestraft worden.

Was die Sache selbst betrifft, so verließ er am 1ten Junius des Abends die Wohnung des Köh-

ler-

lermeisters Brätel in der Neuhausischen Forst, woselbst er mit seinem Sohne einige Zeit Köhler-Arbeit verrichtet hatte, um sich mit demselben wieder nach Hause zu begeben. Mit ihnen ging der Köhler Gundelach, der ebenfalls nach Zanzhausen wollte, nachdem sie drey vorher noch ein halbes Quart Brandwein bey dem Brätel getrunken, und davon auch dem Köhler Seltmann geschenkt hatten. Auf ihrem Wege kamen sie bey der Lübbeseeschen Mühle vorbey, wo sie bey dem dort wohnenden Schenker Neumann jeder für 6 pf. Brandwein tranken, wovon sich der ältere Kottke außerdem noch ein Nößel mit auf den Weg nahm. In einiger Entfernung von der Lübbeseeschen Mühle äußerte es sich, daß der junge Kottke betrunken war, er fing an zu taumeln, und sein Vater mußte ihn mit dem Gundelach führen. Der Vater nahm ihm seine Stiefeln und einen Kober, den er trug, ab, um ihm das Gehen zu erleichtern, allein der junge Kottke war unterdessen völlig betrunken geworden, konnte weder stehen noch gehen, und fiel mit seinen Führern, die ihn nicht aufrecht zu erhalten vermochten, verschiedenemal auf die Erde. Sie waren unterdessen in die Gegend der Ahlkasten-Brücke gekommen, und da der ältere Kottke befürchtete, daß sein Sohn in der Trunkenheit ins Wasser fallen könnte, so bemühte er sich, ihn durch Schläge zum Fortgehen zu bewegen, wozu er sich eines kienenen Stockes von drey Fuß Länge und einem Zoll im Durchmesser bediente, den er zum Gehen gebrauchte. Er schlug seinen Sohn wo er zukam, auf dem Rücken, dem Hintern und den Beinen, und auch dann und wann auf den Kopf und ins Gesicht, indessen so lange der Gundelach zugegen war, nicht viel und nicht stark. Der junge Kottke schrie unter diesen Schlägen, ohne

indessen ein Wort zu sagen, und der Gundelach hielt seinen Vater deshalb vom fernern Schlagen zurück. Beide brachten ihn nunmehr bis über die Ahlkasten-Brücke, hier konnten sie aber nicht weiter mit ihm fort, und sie legten ihn daher dicht bey dem Fahrwege nieder. Der Gundelach, der gern zu Hause wollte, trennte sich hier von ihnen, nachdem er dem ältern Kottke noch gerathen hatte, seinen Sohn liegen zu lassen, indem er nicht erfrieren werde. Dieser blieb aber bey demselben, und nachdem er zuvor von dem mitgenommenen Brandwein getrunken, so legte er sich neben ihm auf die Erde, um zu schlafen. Bey seinem Erwachen trank er wieder etwas Brandwein, und wollte nunmehr, daß sein Sohn mit ihm gehen sollte. Dieser war aber noch immer betrunken und ohne Besinnung. Er richtete ihn verschiedentlich auf, da er aber immer wieder zu Boden fiel, so gerieth der ältere Kottke in Zorn; der genossene Brandwein, der ihn etwas berauscht hatte, vermehrte denselben, und er fing itzt an, seinen Sohn mit dem vorhin erwähnten Stock, wo er zukam, vornemlich aber ins Gesicht, zu schlagen. Mit diesen Schlägen, auf den Kopf, ins Gesicht, auf die Arme, Füße, den Rücken und Hintern seines Sohnes fuhr er so lange fort, bis der Stock gänzlich zersplitterte. Während dessen lag der junge Kottke noch beständig auf der Erde, warf sich unter dem fortgesetzten Schlagen im Fahrwege herum und schrie, ohne jedoch einen articulirten laut von sich zu geben. Endlich bemerkte der Inquisit, daß sein Sohn aus der Nase blutete; nun hörte er mit Schlagen auf, und schleppte ihn einige Schritte vom Fahrwege unter einen Baum, der Sohn war im Gesicht schon ganz schwarz, der Inquisit aber, der in der Meinung stand, daß er sich,

als

als er im Wege gelegen, mit Staub beschmuzt habe, achtete hierauf nicht weiter, und da derselbe überdies, wie es ihm vorkam, schnarchte, so verließ er ihn, nahm die Stiefeln, den Huth und Kober desselben, und ging, nachdem er im Vorbeygehen noch bemerkt hatte, daß die im Wege liegenden Splitter seines Stockes mit Blut befleckt waren, nach seiner Wohnung. Er kam noch vor Sonnen-Aufgang in derselben an, und sagte seiner Ehefrau, die ihn fragte, wo der Sohn sey, daß er in der Heide liege und schlafe, weil er betrunken sey. Hierauf legte er sich schlafen, und erst bey seinem Erwachen, da es schon hoch am Tage war, und der Sohn noch immer nicht nach Hause kam, befürchtete er, seinen eigenen Worten nach, ihm einen falschen Schlag gegeben zu haben, und schickte daher seine Frau nach demselben, wobey er ihr den Ort, wo er ihn verlassen, bezeichnete.

Der Inquisit führt zu seiner Vertheidigung an, er habe nicht den Vorsatz gehabt, seinen Sohn durch die ihm zugefügten Schläge zu tödten; wenn ihm auch nur eingefallen wäre, daß sie demselben tödtlich werden könnten, so würde er ihn gewiß nicht so geschlagen haben. Sein Sohn habe ihn nie beleidigt, er habe mit demselben in dem besten Vernehmen gestanden, und sey noch an dem nämlichen Tage, wo er ihn so gemißhandelt, mit ihm sehr vergnügt gewesen. Bey einem Vorsatz, seinen Sohn zu tödten, würde er sich gewiß sogleich auf die Flucht begeben haben. Das Unglück sey blos daher entstanden, weil er Brandwein getrunken habe; dies Getränk äußere immer die Wirkung auf ihn, daß er darnach zänkisch werde, und in solchem Zustande den verstorbenen Sohn auch schon mehrmals geschlagen habe. Er wisse gar nicht, wie es

zugegangen, daß er seinen Sohn so erschrecklich geschlagen, denn er sey damals nicht eigentlich besoffen gewesen, und habe wohl von seinen Sinnen gewußt.

Der Inquisit hat übrigens über seine That die lebhafteste und aufrichtigste Reue gezeigt, und ist von dem Justiz-Commissarius Beneke schriftlich vertheidigt worden.

Was das Corpus delicti betrifft, so ist die Obduction vorschriftsmäßig erfolgt. Der Verstorbene schien etwa 17 bis 18 Jahr alt zu seyn, und war von nicht sehr starkem Gliederbau. Das ganze Gesicht, Stirn, Nase, beide Backen, Augen, Lippen und Kinn waren kohlschwarz und mit Blut unterlaufen. Hinter dem rechten Ohr fand sich eine Sugillation von der Größe eines Achtgroschen-Stücks. Auf der rechten Seite des Halses waren zwey sugillirte Flecke, von $1\frac{1}{2}$ Zoll lang und 4 Linien breit. An der Kehle und auf beiden Schlüsselbeinen traf man 6 sugillirte Flecke an, wovon 2 die Größe eines Achtgroschen-Stücks hatten. Beide Schläfe waren stark mit Blut unterlaufen. Auf dem linken Hüftbein fanden sich 3 sugillirte Flecke, jeder $\frac{3}{4}$ Zoll lang und $\frac{1}{4}$ breit, die durch ein eckiges Instrument verursacht zu seyn schienen. Auf dem rechten Hüftbein waren 5 Sugillationen, wovon die größte $\frac{3}{4}$ Zoll lang und einen halben Zoll breit war. Auf der rechten Lende waren zwey starke Sugillationen. Beide Füße, besonders die Schienbeine, waren mit 15 Sugillationen bedeckt, und unter dem linken Knöchel fand sich eine von der Größe eines Achtgroschenstücks. Beide Arme waren von der Mitte des Oberarms bis auf die Fingerspitzen äußerst stark sugillirt und mit Blut unterlaufen. Bey Umkehrung des Körpers zeigte sich auf dem Rand des rechten Schulterblatts eine Sugillation von der Größe

eines

eines Thalers, und unter demselben eine von zwey Zoll Länge und einem Zoll Breite. Unter dem linken Schulterblatt fand sich eine kleinere Sugillation, der Hintere war stark mit Blut unterlaufen, und an einigen Stellen war die Haut abgeschunden. Auf dem rechten Wirbelbein fand man sieben kleine Sugillationen. Bey der Untersuchung des Kopfs fand sich das Pericranium mit einer Menge geronnenen Bluts angefüllt. Alle 3 Suturen der Hirnschaale zeigten sich stark sugillirt. Die Adern in den Meningen waren nicht sehr angelaufen, in der Gegend des Wirbels aber fand man zwey blaue Flecke von der Größe eines Achtgroschenstücks, in denen man verschiedene Blutstropfen bemerkte, die durch die Meningen gedrungen waren. Das ganze Gehirn war äußerlich mit Blut überzogen, und der Sinus sagittalis war mit geronnenem Blut angefüllt.

Uebrigens fand man bey Eröffnung der Brust und des Unterleibes alle innere Theile des Körpers gesund.

Das Gutachten der Aerzte geht dahin: daß die bey dem Verstorbenen vorgefundenen Verletzungen nicht von solcher Beschaffenheit wären, daß der Tod nothwendig daraus hätte erfolgen müssen. Bey seiner schwächlichen Leibes-Constitution habe er aber an den durch die erlittenen Schläge verursachten Schmerzen, denen eine Lähmung und endlich ein Schlagfluß gefolgt sey, seinen Geist aufgegeben.

Es bleibt, auch ohne auf das Eingeständniß des Inquisiten Rücksicht zu nehmen, keinem Zweifel unterworfen, daß er seinem verstorbenen Sohn die angeführten Mißhandlungen zugefügt habe.

Der eidlich vernommene Gundelach erzählt das Factum, soweit er zugegen gewesen, mit dem Inqui-

quisiten völlig übereinstimmend; er war Zeuge seines Zorns gegen den Verstorbenen, er bekundet, daß schon in seiner Gegenwart der Inquisit seinen Sohn mit dem bey sich tragenden kienenen Stock geschlagen habe, und er hat die im Wege gefundenen Splitter für diesen ehemaligen Stock recognoscirt. Der Leichnam des Sohnes ist genau an der Stelle, die der Inquisit seiner Frau bezeichnete, gefunden worden, und mehrere glaubwürdige Zeugen haben bey der Aufhebung des Körpers, an dem Ort, wo nach des Inquisiten Angabe die Mißhandlungen vorgefallen sind, Spuren entdeckt, die mit der Geschichts-Erzählung desselben aufs genauste übereinstimmen. Der Inquisit ist überdies mit dem Huth, den Stiefeln und dem Kober seines Sohnes nach Hause gekommen, und nach allen diesen Umständen läßt es sich gar nicht gedenken, daß der Verstorbene durch einen Andern und auf andere Weise, als von dem Inquisiten angegeben worden, ums Leben gekommen seyn könne, und das durch diese Zeugnisse unterstützte Bekenntniß desselben verdient daher die vollkommenste Glaubwürdigkeit.

Die Förmlichkeiten sind für berichtigt anzunehmen. Der Vertheidiger des Inquisiten bemüht sich auszuführen, daß bey der That desselben weder direct noch indirect der Vorsatz zu tödten stattfinde, daß ferner die seinem Sohn zugefügte Wunden nicht absolut tödtlich gewesen, und daß die Umstände, unter denen diese That vorgefallen sey, die Trunkenheit des Sohnes, die Sehnsucht des Inquisiten nach seiner Heimath, und der Wunsch desselben, die Unbequemlichkeit, unter freyem Himmel zu bleiben, zu vermeiden, Gründe zur Milderung seiner Strafe enthielten.

Das

Das Neumärkische Criminal-Collegium hat auf zehnjährige Festungs-Arbeit wider den Inquisiten erkannt, und wir treten diesem Strafantrage bey.

Was das Verbrechen selbst betrifft, so finden sich überall keine Gründe, die den Vorsatz des Inquisiten seinen Sohn zu tödten, auch nur vermuthen lassen. Prüft man das Bekenntniß desselben, so wird dieser Vorsatz von ihm nicht nur stets geleugnet, sondern seine unverdächtigen Aeußerungen der lebhaftesten und schmerzlichsten Reue über den Tod seines Sohnes, machen seine Behauptung auch glaubwürdig. Gleich zu Anfang seiner ersten ordentlichen Vernehmung, zwey Tage nach der That, sagt er:

> Er wolle gern sterben, da er an dem Tod seines Kindes schuld sey; denn wenn er dasselbe gleich nicht vorsätzlich ums Leben gebracht, so könne er doch nicht leugnen, durch seine Behandlung Ursach an dem Tode desselben zu seyn.

Eben so äußert er sich am Schluß dieser Vernehmung:

> Ich muß freylich gestehen, daß ich an dem Tode meines Sohnes wol schuld bin, ich weiß aber nicht wie es gekommen, daß ich ihn so erschrecklich geschlagen habe, denn ich hatte dazu keine Ursach, auch war an dem Tage keine Zänkerey oder Mißhelligkeit zwischen uns vorgefallen.

Gleich darauf wiederholt er die nämliche Versicherung:

> ich weiß gar nicht, wie ich dazu gekommen bin, ihn so erschrecklich zuzurichten, denn er hat sich gar nicht gegen mich vergangen.

Eben

Eben so antwortet er auf die Frage, ob er die Absicht gehabt habe, seinen Sohn todt zu schlagen:

Gott bewahre! das war mein Wille nicht.

Auf die Frage, ob er während des Schlagens nicht überlegt, daß dergleichen Schläge ins Gesicht und auf den Kopf tödtlich werden könnten, giebt er zur Antwort:

Wenn mir das eingefallen wäre, so würde ich ja mein Kind nicht so geschlagen haben.

Diese Behauptung des Inquisiten, den Vorsatz zu tödten nicht gehabt zu haben, wird auch durch alle Umstände bey der That und durch die Aussagen der abgehörten Zeugen unterstützt. Die Ehefrau desselben versichert, daß er den Verstorbenen nicht gehaßt, sondern ihn vielmehr, wenn er nicht berauscht und zornig gewesen, recht lieb gehabt habe. Die Zeugen Gundelach und Neumann sagen gleichfalls aus, daß an dem Tage der That zwischen dem Inquisiten und seinem Sohn nicht der mindeste Zwist obgewaltet habe, und daß sie recht vergnügt mit einander gewesen.

Eben dies erhellt auch aus dem Verlangen des Inquisiten, seinen Sohn mit sich nach Hause zu nehmen, aus seiner Besorgniß, daß derselbe in der Trunkenheit ins Wasser fallen könnte, und den deshalb von ihm angewendeten Bemühungen, um seinen Sohn über die Uhlkasten-Brücke zu bringen, und diese Besorgniß, die man offenbar als eine Aeußerung der väterlichen Liebe annehmen muß, zu heben.

Der Inquisit hat überdies weder den Körper seines Sohnes zu verheimlichen, noch sich der Strafe durch die Flucht zu entziehen gesucht. Der Körper wurde unter einem freystehenden Baum, zwölf Schritte von der Landstraße gefunden, wo er überall gese-

gesehen werden konnte und sogleich entdeckt werden mußte. Daß der Inquisit nicht zu entweichen strebte, sondern nach seiner Heimath ging, beweist, daß er damals, als er seinen Sohn verließ, nicht einmal befürchtete, ihn gefährlich beschädigt zu haben; er gesteht selbst, daß er sich im Fall dieser Besorgniß davon gemacht haben würde, und auch schon diese Umstände schließen daher den Vorsatz zu tödten aus.

Eben so wenig ist hier der Fall eines indirecten Vorsatzes vorhanden. Bekanntlich erfordern die Rechtslehrer zu demselben,

1) daß eine an sich strafbare Handlung vorsätzlich unternommen worden;

2) daß wider die Absicht des Handelnden diese strafbare Handlung den Tod des Entleibten verursacht habe;

3) daß diese Folge leicht vorausgesehen werden konnte;

4) daß diese Handlung so beschaffen gewesen, daß es, nachdem sie unternommen worden, nicht mehr in der Gewalt des Verbrechers gestanden habe, diese Folgen zu verhüten.

Eschenbach de dolo delinquent. impr. homic. §. 4. seq.

Kleins Annalen Th. 4. §. 70.

Schon das erste dieser Erfordernisse ist in gegenwärtigem Fall nicht vorhanden. Das Schlagen des Sohnes ist keine an sich strafbare Handlung. Das Recht zu einer körperlichen Züchtigung gegen denselben ist in der väterlichen Gewalt gegründet, und daß der Inquisit dies Recht, durch die Trunkenheit seines Sohnes gereizt, in dem gegenwärtigen Fall ausübte, kann ihm auch nicht für ein Verbrechen angerechnet werden. Nur die gänzliche Ueberschrei-

schreitung aller Gränzen dieser Züchtigung begründet seine Strafbarkeit.

Um diese gehörig beurtheilen zu können, muß zuvörderst feststehen, inwiefern dem Inquisiten seine That zugerechnet werden kann. Nach den Aussagen der Ehefrau desselben ist er vornemlich zweyen Leidenschaften unterworfen, dem Jähzorn und dem Trunk, und sein eignes Bekenntniß stimmt hiemit auch überein, nur daß er seinen Zorn und Zanksucht als eine Folge der Trunkenheit angiebt. Die verehelichte Kottke versichert, daß der Inquisit vornemlich seit dem abgewichnen Frühjahr sich oft so sehr in Bier und Brandwein berauscht habe, daß er von seinen Sinnen nicht gewußt. In einem solchen Zustande sey er sehr zänkisch gewesen, habe sie schlagen wollen, und den verstorbenen Sohn oft ohne die mindeste weitere Ursach thätlich behandelt.

Dem Inquisiten ist diese Wirkung seiner Trunkenheit auch nicht unbekannt. Er drückt sich vielmehr auf die Frage, was er vorgenommen, wenn er betrunken gewesen, sehr bestimmt hierüber folgendermaßen aus:

> dann war ich freylich zänkisch, wollte meine Ehefrau schlagen, schlug auch öfter den zu Tode gekommenen Sohn, und das blos weil ich besoffen war.

Nun hatte derselbe vor der Ausführung seines Verbrechens bey dem Köhlermeister Brätel und dem Schenker Neumann ebenfalls Brandwein getrunken; war er also, wie er behauptet, hiedurch berauscht worden, so hatte er sich also selbst in einen Zustand versetzt, dessen üble Folgen ihm sehr wohl bekannt waren, und worüber er schon mehrere Erfahrungen gemacht hatte. Das allgemeine Gesetzbuch, dessen Anwendbarkeit hier eintritt, da den

Inqui-

Inquisiten nach den bisherigen Rechten eine härtere oder wenigstens eine gleiche Strafe treffen würde, verordnet hierüber:

> Wer sich selbst vorsätzlich, oder vermittelst eines groben Versehens, es sey durch Trunk oder auf andere Art in Umstände versetzt hat, wo das Vermögen frey zu handeln aufgehoben oder eingeschränkt ist, dem wird das unter solchen Umständen begangene Verbrechen nach Verhältniß dieser seiner Verschuldung zugerechnet. Theil 2. Tit. 20. §. 22.

Hiernach ist es ganz unbedenklich, daß diese Zurechnung bey dem Inquisiten in Rücksicht des durch seine Mißhandlungen verursachten Todes seines Sohnes, wenn auch sein Vorgeben, bey Ausübung der That berauscht gewesen zu seyn, wahr seyn sollte, stattfinden muß, da ihm der Zustand, in den er durch den Trunk gerieth, nicht unbekannt war, und er sich demungeachtet, wo nicht vorsätzlich, so doch durch die äußerste Fahrlässigkeit selbst in diesen Zustand versetzte.

Allein man kann nicht einmal annehmen, daß der genossene Brandwein den Inquisiten berauscht hatte.

Der Inquisit saget von seinem Zustande:

> er wäre etwas betrunken, aber nicht eigentlich besoffen gewesen, er habe etwas im Kopfe gehabt,

und seine Frau will bey seiner Zuhausekunft bemerkt haben, daß er etwas betrunken gewesen.

Dagegen saget der Zeuge Gundlach, der beym Trinken und beym Anfang der Mißhandlung gegenwärtig war, der Inquisit sey vollkommen nüchtern gewesen.

Nimmt man nun dazu, daß nach der ganzen Ausmittelung die eigentlich lebensgefährliche Mißhandlung des Sohnes erfolgte, als der Inquisit, nachdem er geschlafen, mit dem Sohne allein war, und daß die geringe Quantität Brandwein, welche er noch nach der Entfernung des Gundelach zu sich genommen haben will, um so weniger seiner Beurtheilungs-Fähigkeit nachtheilig seyn konnte, da er vorher geschlafen hatte, und folglich die etwanige Disposition zum Rausche verraucht war: so siehet man deutlich, daß selbst der sehr geringe Grad der Trunkenheit, den der Inquisit von sich prädiciret, mit nichts bescheiniget ist, ihm mithin auch nicht zu statten kommen kann, und die unvernünftige Mißhandlung seines Sohnes die unstreitige alleinige Folge seines Jähzornes gewesen ist.

Seine Handlungen, die Contusionen, die sich besonders im Gesicht und in den Schläfen fanden, und die Lähmungen waren die gelegentlich wirkenden Ursachen des Todes, und wenn sich gleich in der Constitution des Denati eine gelegentlich disponirende Ursach fand, weil sie nur schwach war; so war er doch auf keine Weise krank, und er würde ohne die Gewaltthätigkeiten seines Vaters nicht ums Leben gekommen seyn.

Was die Strafe des Inquisiten betrifft, so setzt das allgemeine Gesetzbuch fest:

> Wer bey Ausübung des ihm zukommenden Rechts der mäßigen Züchtigung einen Theil des Körpers, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen könnte, vorsätzlich verletzt, der soll, wenn der Gezüchtigte wirklich an der Verletzung stirbt, mit sechs bis zehnjähriger Vestungsstrafe belegt werden. Ein gleiches soll stattfinden, wenn in dem Maaß oder der

Dauer

Dauer der Züchtigung die Gränzen soweit überschritten worden, daß der Tod des Gezüchtigten daraus erfolgt ist.

Theil II. Tit. 20. Abschn. II. §. 821. u. 822.

Wendet man diese gesetzlichen Bestimmungen auf das gegenwärtige Verbrechen an, so kann man den Inquisiten nach der vorigen Ausführung zwar weder eines Vorsatzes, seinen Sohn zu tödten, noch demselben einen Theil des Körpers zu verletzen, aus dessen Beschädigung der Tod leicht erfolgen konnte, beschuldigen; wohl aber findet die Stelle des Gesetzes, die von der Ueberschreitung der Gränzen der Züchtigung redet, hier ihre vollkommenste Anwendung. Wenn gleich der Zustand, in dem sich der Inquisit bey Ausübung seiner That befand, die Freyheit im Ueberlegen und Handeln einschränkt, so bleibt es doch beynahe unbegreiflich, wie er durch ihn einen solchen Grad der Gefühllosigkeit erlangen konnte, die eine so unnatürliche Behandlung seines Sohnes zu erzeugen im Stande war. Es bleibt unbegreiflich, wie er auf der einen Seite die Besorgniß, daß sein Sohn ins Wasser fallen könnte, und den Wunsch, ihn mit sich nach Hause zu nehmen, äußern konnte, und auf der andern Seite seine That auch die allermindeste Ueberlegung, so wie jedes menschliche Gefühl ausschließt. Diese Widersprüche der Handlungsweise des Inquisiten, dieser Zustand des völligen Bewußtseyns und der gänzlichen Sinnlosigkeit zu einer und derselben Zeit, würden einen Vorsatz zu tödten bey ihm vermuthen lassen, wenn das Gegentheil davon nicht durch unleugbare Beweise feststände. So sind sie blos ein Beweis von der damaligen Zerrüttung aller Seelenkräfte des Inquisiten. Seine Wuth und Gefühllosigkeit, die

selbst nicht durch das Geschrey seines Sohnes, nicht durch den hülflosen Zustand desselben, als er sich vor Schmerzen auf der Erde herumwälzte, nicht durch das Zersplittern des Stockes, noch durch die sichtbaren Folgen, die eine solche Behandlung erzeugen mußte, gehoben wurde, verdient indessen die schärfste Ahndung, und je mehr Pflichten der Inquisit durch seine That verletzte, je wichtiger die Gründe waren, sowohl wegen seines Verhältnisses gegen den Verstorbenen, als auch da er die Folgen seiner Trunkenheit kannte, die ihn von derselben zurückhalten mußten, desto weniger verdient er Nachsicht und Schonung.

Wären die seinem Sohne zugefügten Mißhandlungen absolut tödtlich gewesen, welches aber nach dem Gutachten der Aerzte nicht anzunehmen ist, so würde der Inquisit nach dem

Gesetzbuch Theil II. Tit. 20. Abschn. II. §. 823.

als ein Todtschläger bestraft werden müssen, da der selbstverschuldete Zustand, der seine That verursachte, dem mit völliger Ueberlegung ausgeführten Vorsatz, zu mißhandeln, gleich zu achten ist.

Die Merkmale der lebhaftesten und ungeheuchelten Reue, die der Inquisit, wie schon oben gezeigt worden, über seine That äußert, enthalten allerdings Gründe zur Milderung seiner Strafe, blickt man aber auf die unnatürliche Grausamkeit zurück, mit der derselbe diese That ausübte, so können sie das höchste Maaß der ordentlichen Strafe nicht ausschließen, sondern nur soviel bewirken, daß keine Verschärfung derselben gegen ihn erkannt wird.

Wir sind daher überall der rechtlichen Meinung:

daß Inquisit, der Köhler Johann Friedrich Kottke aus Zanzhausen, mit zehnjähriger Ver-

Vestungs-Arbeit salva fama zu bestrafen, und bey dessen Unvermögen die Kosten der Obduction von dem Amte Himmelstädt, die übrigen Kosten aber, nebst zwey Thaler zwölf Groschen für dies Gutachten, Copialien und Botengebühren, vom Hüttenamt Zanzhausen zu tragen.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königl. Majestät höherem Ermessen, und ersterben

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

die Criminaldeputation des Cammergerichts.

Berlin,
den 14. Nov. 1791.

Anmerkung des Herausgebers.

Es wird wenig Fälle geben, welche den Unterschied zwischen Bosheit und Unmenschlichkeit deutlicher machen könnten, als dieser.

Der höchste Grad der Humanität ist zwar eins mit dem höchsten Grade menschlicher Tugenden; aber ein hoher Grad von Inhumanität setzt eben so wenig einen hohen Grad der Bosheit voraus, als dieser durch einen ziemlich hohen Grad der Humanität ausgeschlossen wird. Man kann die Eigenschaften, welche den Menschen vom Thiere unterscheiden, weiter ausgebildet haben als andre;

aber die menschliche Eigensucht, welche ihren Absichten alles übrige planmäßig aufopfert, bleibt dabey noch zurück. Man darf sich daher auch nicht wundern, wenn unter den gebildeten Völkern mancher boshafte Character zum Vorschein kommt, indem er durch die freundliche Hülle, unter welcher er sich lange verborgen hielt, bald verrätherisch durchscheint, bald gewaltsam bey besondern Anlässen ausbricht. Aber die in einer Nation verbreitete Humanität hindert doch die wilden Ausbrüche der rohen Natur. Rachsucht und Bosheit kann auch unter übrigens humanen Menschen die abscheulichsten Grausamkeiten hervorbringen; aber solche Handlungen, als dies Verbrechen des Kottke ist, lassen sich nur unter dem ungebildeten Haufen denken.

Ohne boshafte Absicht mißhandelte der Kottke seinen Sohn auf das unmenschlichste. Bey einem nur einigermaßen gebildeten Gefühle war dieses Verbrechen gar nicht möglich. Zu einer so lange und so grausam fortgesetzten Mißhandlung des Sohnes war auf Seiten des Vaters kein andrer Grund vorhanden, als die Beschwerlichkeit, mit einem betrunkenen Sohn unterweges belastet zu seyn, und die Gewohnheit, solche unangenehme Empfindungen ohne alle Schonung gegen Menschen, wer sie auch seyn mögen, frey auszulassen. So kam unser Inquisit zu Grausamkeiten, welche die raffinirteste Bosheit kaum ärger hätte ausdenken können.

Wenn man daher auch durch Ausbildung der geringen Menschenclasse Egoismus und Rachsucht selbst nicht einschränken könnte, so würde doch diejenige Menschenclasse, welche weder gut noch böse ist, viel gewinnen.

Beson-

Besonders aber sollte man die Neigung zur Völlerey so viel als möglich unterdrücken. Es wäre verzeihlich, wenn Obrigkeiten dieses Laster durch Strafe zu zähmen suchten, so wie man diejenigen, welche mit Feuer und Licht unbehutsam umgehen, straft, ob sie gleich noch keinen Schaden angerichtet haben. Indessen leugne ich nicht, daß der Gesetzgeber zu weit gehen würde, wenn er auf diese Art einen Staatsbürger seiner Zuchtruthe unterwerfen wollte. Aber sollte man gegen dieses Laster nicht öffentlich Verachtung zu erkennen geben? Sollte man nicht alle diejenigen, welche demselben ergeben sind, von Staats- und Ehren-Aemtern ausschließen? als wozu der Staat um so mehr berechtigt ist, da der Staatsbeamte, welcher dafür durch Ehre oder Geld entschädigt wird, ohnedies weniger Freyheit, als der bloße Bürger fordern kann. Sollte nicht da, wo die Gutsherrschaft das Recht hat, den Sohn zu wählen, welchem das väterliche Gut übergeben werden soll, der Trunkenbold als unfähig zum Besitz betrachtet werden? Und wäre nicht jeder gebildete Mann dem Publico ein Beyspiel der Nüchternheit schuldig?

IV.

Mißhandlung eines Juden durch einen Bauer, nebst Anmerkungen des Herausgebers.

Kammergerichts-Gutachten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben uns die von dem Hofgericht zu Insterburg eingesandten, wider den Schaarwerksbauer Martin Pleicke zu Bidmirszen, Amts Baublen, verhandelten Untersuchungs-Acten, zu Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen lassen, welchem Befehle wir hiermit allerunterthänigst genügen wollen.

Der Inquisit Martin Pleicke wurde den 6ten Junii 1792. von dem Justiz-Amte Baublen, auf vorgängige Anzeige des Magistrats zu Polnisch-Neustadt, wegen eines an dem dasigen Juden Daniel Meyer auf der Landstraße begangenen Excesses zur Untersuchung gezogen. Nach vorläufiger Vernehmung des Damnificaten und des Inquisiten, wie auch verschiedener Zeugen, übersandte das Justizamt Baublen der Kreis-Justiz-Commission zu Memel die verhandelten Acten zur fernern Einleitung einer förmlichen Untersuchung, aus welcher sich folgende Geschichts-Erzählung ergiebt:

Der Inquisit Martin Pleicke ist 26 Jahr alt, lutherischer Religion, und gegenwärtig ein Schaarwerksbauer zu Bidmirszen, Amtes Baublen. Er

ist

ist auf diesem väterlichen Erbe gebohren, und daselbst erzogen worden.

Auf die wider ihn von dem Daniel Meyer angebrachte Denunciation hat er sowohl bey seinem summarischen als articulirten Verhör nachstehendes Bekenntniß abgelegt.

Er sey zu Anfang des Monats May 1792. nach der Schmiede zu Kabgirren gegangen; da sein Vater, welcher im Walde gewesen, vor der Schmiede vorbeygefahren, habe er sich, um mit nach Hause zu fahren, auf dessen Wagen gesetzt. Unterwegs wären ihnen zwey unbekannte Soldaten zu Pferde begegnet, welche ihnen in der Ferne einen Juden gezeigt hätten, der einen einspännigen Wagen führte. Von diesen Soldaten wäre ihnen zugeredet worden, den Juden anzuhalten, weil er sich im Lande herumtriebe, einen Fuchsbalg bey sich hätte, und einen verbotenen Handel triebe. Sie wären auch auf den Juden zugefahren, hätten hiernächst ihren Wagen in einiger Entfernung stehen lassen, und da die Pferde weggelaufen, sey ihnen sein Vater nachgegangen und nach Hause gefahren. Er, der Inquisit, sey bey dem Juden zurückgeblieben, und hätte ihm den Fuchsbalg, den er für Contrebande gehalten, abgefordert. Der Jude habe solchen nicht herausgeben wollen, daher Inquisit ihm gesagt, daß er ihn nach dem Amte bringen müsse, womit der Jude auch zufrieden gewesen. Eine Strecke sey er wirklich mit ihm gefahren, er habe jedoch den weiten Weg nach dem Amte nicht machen wollen, und in der Meinung, ihn selbst bestrafen zu können, ihm den Fuchsbalg weggenommen. Bey dieser Gelegenheit habe er dem Denuncianten mit dessen Peitsche fünf bis sechs Hiebe gegeben, sich mit ihm gebalget, letztrer sey zur Erde gefallen, und in die-

ser Lage habe er ihn mit dem Knie festgehalten, um ihm den Fuchsbalg aus dem Busen zu reißen, wobey er ihn jedoch weder mit Gewalt zur Erde geworfen, noch mit Füßen getreten habe, wie Denunciant behauptet.

Auf Bitten des letztern habe er ihm den Fuchsbalg wiedergeben wollen, jedoch statt desselben von ihm anfänglich 1 Rthlr., hiernächst 12 Gr. und endlich einen Gulden gefordert, jedoch nur 9 gl. erhalten, welche Denunciant aus einem kleinen Geldbeutel, worin außerdem nichts weiter befindlich gewesen, herausgenommen. Nachdem er diese 9 gl. in Händen gehabt, habe er den Fuchsbalg, in der Meinung, daß es unerlaubt sey, einen Juden damit handeln zu lassen, gegen Zurückgabe der 9 gl. von neuem gefordert, und da der Denunciant ihm solchen verweigert, habe er demselben mit seiner Peitsche wiederum drey bis vier Hiebe gegeben. Hier habe er auf dem Wagen des letztern einen Rock und eine Mütze liegen sehen; diese Stücke habe er genommen, und sey damit weggegangen, jedoch gleich wieder umgekehrt, habe beides auf den Wagen geworfen, und abermals den Fuchsbalg verlangt, den Denunciant jedoch nicht herausgeben wollen. Bey dieser Gelegenheit, da er sich des Fuchsbalges mit Gewalt bemächtiget, und ihn dem Denuncianten aus dem Busen gerissen, sey er auf ihn niedergekniet, wobey er sich jedoch nicht entsinnen könne, ihn abermals, wie dieser behauptet, mit der Peitsche geschlagen zu haben. Er sey hierauf fortgegangen, und habe den Damnificaten fahren lassen. Inquisit hat beharrlich geleugnet, den letztern so sehr, wie dieser angiebt, gemißhandelt und ihn dermaßen geschlagen zu haben, daß ihm die Hand davon aufgeschwollen, und er solche mehrere Wochen zur Arbeit nicht habe brauchen

chen können. Inquisit hat es auch nicht an sich kommen lassen, dem Damnificaten diejenigen 15 rthlr., welche letzterer bey dieser Gelegenheit verlohren haben will, weggenommen zu haben. Der Vorfall selbst hat übrigens durch Zeugen nicht weiter ausgemittelt werden können. Damnificat zeigte zwar bey seiner Vernehmung an, daß, während er an der Erde gelegen und um sein Leben gebeten, ein Hirte vom Felde hinzugekommen sey, und gerufen habe:

Pleicke, Pleicke, warum schlägst du den!

Da er aber so wenig den Namen als den Aufenthalt dieses Hirten anzeigen können, so konnte auch hiervon bey der Untersuchung weiter kein Gebrauch gemacht werden.

Damnificat hat den ihm abgenommenen Fuchsbalg, imgleichen die 9 gl. im Amte Baublen wieder erhalten, und sich in Absicht der geforderten Entschädigung mit Inquisiten auf ein Quantum von 10 rthlr. verglichen.

Auch hat Damnificat bey seiner Anzeige die Bestrafung des Inquisiten seiner Seits nicht verlangt, und nur auf Verurtheilung desselben in den vorgedachten Schadensersatz angetragen.

Der Defensor des Inquisiten führt zur Entschuldigung des letztern an, daß er das Verbrechen in der irrigen Absicht begangen, den Damnificaten für seinen verbotenen Handel auf dem Lande bestrafen zu müssen, der Vorsatz zu rauben bey ihm gar nicht vorhanden gewesen, und Damnificat bey weitem nicht so beträchtlich, als er angegeben, verletzt worden. Aus diesen Gründen trägt er dahin an, den Inquisiten entweder mit einer fiscalischen Geldbuße von 50 rthlr. oder einem vierwöchentlichen Gefängniß halb bey Wasser und Brodt zu belegen.

Das

Das Insterburgsche Criminal-Gericht ist aber der Meinung:

daß Inquisit wegen des an dem polnischen Juden Daniel Meyer auf öffentlicher Landstraße verübten Raubes mit einer zehnjährigen Vestungsstrafe salva fama zu belegen.

Wir können diesem Antrage nicht beypflichten.

Zuvörderst bemerken wir in Absicht der Förmlichkeiten der Untersuchung, daß das Corpus delicti des Raubes vom Damnificaten nicht eidlich festgesetzt worden.

Was die Sache selbst anbetrifft, so hat sich Inquisit allerdings eines Raubes schuldig gemacht. Das allgemeine Landrecht setzt, den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß, den Begriff des Raubes

Theil II. Tit. 20. §. 1187.

dahin fest:

Wer durch Gewalt an Menschen bewegliche Sachen, wozu er kein Recht hat, seines Gewinns, Vortheils oder Genusses wegen in Besitz nimmt, der macht sich eines Raubes schuldig.

Dieser Begriff trifft vollkommen auf die Handlung des Inquisiten zu. Er mißhandelte den Denuncianten mit Schlägen, riß ihm auch mit Gewalt, indem Denunciant auf der Erde lag und er auf ihn kniete, den Fuchsbalg weg, gab ihm solchen zwar wieder, nahm aber dafür 9 gl. an; die er nicht nur behielt, sondern auch dem Denuncianten abermals den Fuchsbalg mit Gewalt wegnahm, und sich solchen ebenfalls zueignete. Die Annahme des Geldes und das Behalten desselben sowohl als des Fuchsbalges zeigen deutlich die Absicht des Inquisiten, sich zu bereichern.

Da

Da nun dieser Raub auf der Landstraße verübt worden, so ist nach der Verordnung des Allgem. Landrechts, die weit gelinder, als die Vorschrift des Preuß. Landrechts ist, funfzehnjährige Vestungsstrafe

Part. II. Tit. 20. §. 1198.

die gelindeste Ahndung, die den Inquisiten treffen würde, wenn ihm nicht folgende Milderungsgründe zu statten kämen:

1) Hat Damnificat, wie vorgedacht, das Corpus delicti des Raubes nicht beschworen.

2) Hatte Inquisit von Anfang an wol nicht die Absicht, den Denuncianten zu berauben;

vielmehr scheint seine Absicht wol nur hauptsächlich dahin gegangen zu seyn, ihn zu insultiren, und unter dem gelegentlichen Vorwande einer Contravention, worauf er ihn betroffen, ungestraft zu mißhandeln. Inquisit hielt daher auch seine That für so wenig sträflich, daß er den Denuncianten, als dieser sich vor der Denunciation mit ihm abfinden wollte und sich des Endes in seine Wohnung begeben hatte, mit einem Zaunpfahle auszuprügeln drohete.

Dieser geringe Grad des Vorsatzes läßt eine Milderung der ordentlichen Strafe sowohl nach den bisherigen Gesetzen, als nach dem Allgemeinen Land-Recht

Theil II. Tit. 20. §. 18.

zu. Indessen kann derselbe beym Inquisiten nicht soviel bewirken, daß er nur mit der Strafe des gemeinen Diebstahls oder der Real-Injurien belegt werden könnte. Das Verbrechen des Raubes auf der Landstraße ist der gemeinen Sicherheit zu gefährlich, und Inquisit selbst ist nach den beygebrachten

Zeug-

Zeugnissen ein Mensch, der ohne nachdrückliche Strafe nicht zu bessern seyn dürfte.

Wir sind daher der allerunterthänigsten Meinung:

daß Inquisit Martin Pleicke wegen des an dem polnischen Juden Daniel Meyer begangenen Straßenraubes mit sechsjähriger Vestungs-Arbeit salva fama zu belegen; derselbe auch die Kosten der Untersuchung, so weit er dazu vermögend, zu bezahlen verbunden, welche bey seinem Unvermögen aus dem öffentlichen Fond zu nehmen, und für dieses Gutachten 2 rthl. 12 gl. nebst 12 gl. Copialien und 6 gl. Aufwarte-Gebühren postfrey an unsre Salarien-Casse unter Adresse des Rendanten Glauflügel einzusenden.

V. R. W.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen, und ersterben in unverbrüchlichster Treue

Ew. Königl. Majestät

allerunterthänigste ꝛc.

Berlin
den 11. Aug.
1794.

An-

Anmerkungen des Herausgebers.

Noch immer ist der gemeine Mann nicht geneigt, dem Juden, und überhaupt denjenigen Menschen, über welche er sich erhoben glaubt, die Menschen-Rechte zuzugestehen. So lange er selbst noch so denkt und handelt, scheint es, dürfe er auch bey den Höhern auf den Genuß der Menschenrechte keinen Anspruch machen.

Allein man prüfe wohl, ob nicht das Beyspiel der Höhern dieses Uebel, wenigstens zum Theil, unterhalte. Niemand ist geneigter andre hart zu behandeln, als der, welcher selbst hart behandelt wird. Der Sclave begegnet denen, die er unter sich erniedrigt glaubt, eben so, wie ihm selbst von Höhern begegnet wird. Der Meister hält den Lehrling eben so hart, als er selbst von seinem Meister gehalten wurde; der gemeine Soldat übt da, wo er Gewalt hat, diese Gewalt mit eben der Härte aus, mit welcher sie gegen ihn selbst zur Ausübung gebracht wird. Anstatt also anzunehmen, der Bauer verdiene nicht, als Mensch behandelt zu werden, weil er selbst dieses Recht in andern nicht anerkenne, sollte man lieber so schließen:

> So lange der Geringere noch den Druck von oben auf eine lästige Weise empfindet, so lange wird er auch auf diejenigen drücken, welche er unter sich glaubt.

Man glaube nicht, daß ich gemeint sey, die im Staate nöthige Unterordnung der Gehorchenden unter die Befehlenden aufzuheben. Aber so lange die Herrschaft mehr nach Art eines Machtgefühls,

als einer Pflicht gegen die Beherrschten, ausgeübt wird; so lange das Uebergewicht der Macht, oder des Ansehens, nicht auf Seiten derer ist, welche die Pflicht haben, als obrigkeitliche Personen andern zu befehlen, sondern auf der Seite derjenigen, welche sich von einem höhern Menschenstamme ableiten: So lange wird man auch von dem gemeinen Manne keine menschlichere Gesinnungen erwarten können.

Wer diesen Druck von oben für nothwendig hält, mit dem will ich jetzt nicht hadern. Besser und natürlicher ist er freylich, als der Druck von unten, der sich ohnedies seiner Natur nach bald wieder in einen Druck von oben verwandelt. Aber alsdenn muß man sich auch gefallen lassen, daß der gemeine Mann mehr Thier als Mensch ist.

V.

V.

Die frühzeitige Verbrecherin Hagemannin.

Maria Dorothea Sophia, oder wie sie im Taufschein heißt, Maria Regina Hagemann, war außer der Ehe erzeugt, und war eben 17 Jahr alt, als sie wegen des jetzigen Verbrechens, von dessen Bestrafung hauptsächlich die Rede ist, zur Criminaluntersuchung gezogen wurde. In ihrer ersten Jugend ward sie von ihrer Mutter zum Betteln herumgeschickt, bis sie zu Anclam in Dienste ging. Sie hatte ihren Dienst kaum ein Jahr lang verrichtet, als sie ihrer Herrschaft verschiedene Sachen stahl und verkaufte, worauf sie aus dem Dienste gejagt, und von dem Gefangenwärter mit einigen Peitschenhieben bestraft wurde. Ihre frühzeitige Uebung im Stehlen wurde mit einer eben so frühen schamlosen Liederlichkeit verbunden. Nachdem sie aus dem Dienste gejagt wurde, nahm sie wieder zu dem Betteln ihre Zuflucht. Alles dies war schon vor ihrem eilften Jahr geschehen. Um diese Zeit wurde sie von der Brauerwittwe Bergin zur Schule bey dem Schulmeister Busch gehalten. Als aber diesem Butter und Eier wegkamen, wollte er sie nicht länger in der Schule behalten, und sie ward zum Küster Klebkow gebracht. Dies dauerte aber nur kurze Zeit, weil sie bald darauf Diebstahls wegen zur Untersuchung gezogen, und nach dem Erkenntnisse der Stadtgerichte zu Anclam zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Sie erlitt diese Strafe in dem Zuchthause zu Star-

gard, und kam im Herbste 1792. nach Anclam zu ihrer Mutter zurück. Sie ging abermals bey dem Schulmeister Busch zur Schule und ward im Frühjahr 1793. eingesegnet. Darauf ging sie bey verschiedenen Herrschaften in Dienste, blieb aber bey einer jeden nur kurze Zeit. Zuletzt diente sie bey der Wittwe Schäffern, wo sie, weil sie wieder zu stehlen anfing, ihres Dienstes entlassen wurde. Sie hielt sich hierauf einige Nächte bey der Soldatenfrau Burrmeistern auf, welche sie aber ebenfalls fortjagte, weil sie von ihr während dieser Zeit war bestohlen worden. Als sie ihren Aufenthalt wieder bey ihrer Mutter genommen hatte, verabredete sie mit einer gewissen Güntherin einen Erdtoffelndiebstahl bey ihrer vorigen Dienstfrau, der Schäferin, bey welcher jetzt die Güntherin diente. Der Diebstahl wurde entdeckt, und die Inquisitin mit zweytägiger Ausstellung im Halseisen und 40 Stockschlägen beym Ein- und Aussperren bestraft, nach ausgestandener Strafe aber aus dem Anclamer Stadtgebiet entfernt. Sie vermiethete sich hierauf zu Portlow beym Herrn von Baudelin, wo sie aber nur 6 Wochen blieb, und während dieser kurzen Zeit 5 Diebstähle beging. Den Betrag dieser Diebereyen, worunter sich auch 16 Groschen baares Geld befanden, hat sie selbst auf 3 rthlr. 5 gl. 3 pf. angegeben. Außerdem betrog sie ihren Dienstherrn noch um 18 Groschen, die er ihr zum Einkauf verschiedener Sachen, und um 3 Pfund Flachs, die er ihr zum Verkauf gegeben hatte. Auch hatte sie eine mitgegebene Serviette an sich behalten. Von da verfügte sie sich nach Uckermünde, wo sie 8 Tage vor dem Thore wohnte, und die Zehrungskosten mit einem der Soldatenfrau Starckin gestohlnen Rocke bezahlte.

Am

Am Ostertage 1794. vermiethete sie sich auf ein halbes Jahr bey dem Förster Rummel zu Möckellinde. Sie trat diesen Dienst sogleich an, verließ ihn aber nach 3 Wochen wieder. Denn, weil sie sonst nichts mehr bey sich hatte, als was sie auf dem Leibe trug, überdieses auch voll Ungeziefer war, so hielt sie ihr Dienstherr an, die angeblich in Arrest zurückgelassenen übrigen Sachen von dorther abzuholen. Als sie durch Leopoldshagen kam, gesellte sich eine gewisse Wasin, welche mit Morcheln durch Leopoldshagen durchging, zu ihr. Sie setzten sich mit einander, nicht weit von der Brücke, welche von Leopoldshagen nach Buckewitz führt, wo die Wasin der Hagemannin etwas von ihrem Brodt und Käse abgab. Sie verfolgten hierauf ihren Weg bis nach Berbishow, wo die Hagemannin sich, dem Scheine nach, von der Wasin trennte, um gegen diese ihren bösen Entschluß auszuführen. Denn sie gerieth bey dem Anblicke eines daselbst liegenden Haufens Steine auf den Gedanken, ihre Reisegefärthin zu tödten, und sich ihrer Kleidungsstücke, woran sie selbst Mangel hatte, zu bemächtigen. So schnell ihr dieser Gedanke gekommen war, so rasch suchte sie ihn auch auszuführen. Sie ergriff nemlich einen von den vorhergedachten Feldsteinen, und warf damit die Wasin hinten an den Kopf, traf auch dieselbe, nach ihren eignen Ausdrücken, zwar gut genug, jedoch fiel letztere davon nicht zur Erde. Der Stein hatte die Größe einer starken Mannshand, aber das Gewicht desselben weiß sie nicht anzugeben. Nach dem eignen Geständnisse der Hagemannin war jedoch dieser Stein von der Beschaffenheit, daß er die Wasin getödtet haben würde, wenn sie sie noch besser damit getroffen hätte. Die Kleidungsstücke, wegen welcher

sie die Wasin tödten wollte, bestanden in einem blau tuchenen Camisol, einem roth und grünen flanellenen Rock, und einer gestreiften leinenen Schürze, und waren höchstens zwey Reichsthaler werth. Wie die Hagemannin ferner erzählt, war sie Willens, den todten Körper der Frau, wenn ihr Vorsatz ihr gelungen wäre, ins Korn zu ziehen, daselbst zu entkleiden, und sich auf diese Weise der Kleidungsstücke zu bemächtigen. Als die Wasin den Steinwurf fühlte, hielt sie der Hagemannin ihr Beginnen in harten Worten vor, diese aber suchte es abzuläugnen, und flüchtete sich, als mehrere Leute hinzukamen. Sie richtete ihre Flucht nach Anclam, wo sie am 4ten May 1794. ankam, und bey der Wittwe Borchwart in der Vorstadt so lange blieb, bis es dunkel wurde, weil sie besorgte, daß die Wasin sie in der Stadt antreffen und angeben möchte. Nachdem es dunkel geworden war, begab sie sich zu ihrer Mutter, wo sie über Nacht verblieb. An dem darauf folgenden Tage machte sie sich früh um 4 Uhr auf den Weg nach Schwedisch Pommern. Unterwegs traf sie eine gewisse Hildebrandt, welche Semmel aus der Stadt zum Verkaufe heraustrug, und erkundigte sich bey dieser, ob sie auch schon davon gehört habe, daß eine Frau auf der Landstraße von jemandem mit einem Steine wäre geworfen worden; die Hildebrandtin aber antwortete, daß sie nichts davon erfahren hätte.

Die Hagemannin bemühete sich in der Folge vergebens, eine Herrschaft zu finden, weswegen sie wieder nach Anclam zurückkehrte und am 10ten desselben Monaths Nachmittags daselbst eintraf. Sie wagte sich aber nicht in die Stadt hinein, sondern begab sich in das Schwedische zurück, woselbst sie vom

vom Sonnabende bis zum Sonntage verblieb, an diesem Tage aber sich nach Bulow verfügte. Wie sie daselbst vor der Thüre des Holländischen Hauses, welches der weiße Schwan genannt wird, stand, ward sie gewahr, daß eine dieses Weges kommende Frau schnell wieder umkehrte. Dies fiel ihr auf, weil sie sich des der Soldatenfrau Starkin gestohlenen Rockes erinnerte. Sie wollte daher nach Retzow zugehn, als sie bemerkte, daß die Starkin in das Holländische Haus ging, aber bald wieder heraus und ihr nachkam. Da die Hagemannin schon zu weit vorausgekommen war, so konnte sie die Starkin nur durch Hülfe des ihr nachgeschickten Schwedischen Postillions einholen, welcher sie so lange festhielt, bis die Starkin dazukam. Da diese den ihr gestohlnen Rock nicht mehr bey ihr vorfand, zog sie ihr einen andern ihrer Röcke aus, und schlug sie mit der Faust; der Postillion aber züchtigte sie mit der Peitsche. Nachdem sie sich hierauf an verschiedenen Orten herumgetrieben hatte, trat sie bey der Hökerfrau Gensin zu Werchow in Dienste. Sie blieb aber nur ein Paar Tage bey ihr, und begab sich mit deren Einwilligung am 20. May 1794. wieder auf den Weg nach Anclam. Sie richtete ihre Reise so ein, daß sie erst spät beym Thorschluß am 21. desselben Monaths daselbst eintraf. Als sie nach ihrer Mutter Kammer ging, diese aber verschlossen fand, so verkroch sie sich hinter einem Schorstein, und hielt sich die Nacht über in dem Hause verborgen. Am folgenden Tage blieb sie so lange in dieser Stellung, bis sie gegen Abend bemerkte, daß die von der Arbeit zurückgekommene Soldatenfrau Willin mit dem Wassereimer in der Hand aus der Stube ging, ohne sie verschlossen zu haben. Diesen Zeitpunct benutzte die Hagemannin,

um aus der in der Stube der Willin befindlichen Lade verschiedene Kleidungsstücke herauszunehmen. Mit diesen Sachen begab sie sich wieder hinter den Schorstein, wo sie bis zu dem folgenden Morgen blieb. Mit Thoresaufschluß verließ sie ihren bisherigen Aufenthalt, und ging zum Thore heraus nach dem Schwedischen, und zwar nach dem Knüppeldamm zu einer gewissen Neelsen, bey welcher sie die gestohlnen Sachen gegen andre vertauschte, ob diese gleich schlechter als die gestohlnen waren, die sie sich aber zu tragen nicht getrauete. Wie sie am 24. desselben Monaths im Dunkeln wieder in die Stadt hineingehn wollte, ward sie am Thore angehalten, und ins Gefängniß abgeliefert.

Hierbey ist zu bemerken, daß die Wasin der Burgemeisterin Krause zu Anclam gelegentlich beym Verkaufen der Morcheln erzählt hatte, daß sie auf öffentlicher Landstraße von einer Weibsperson mit einem großen Stein von hinten in den Kopf geschlagen worden. Ihr Sohn, der Stadtsecretair Krause, nahm über diesen Vorfall am 5ten May 1794. ein Protocoll auf; welches der Magistrat den Stadtgerichten mit der Nachricht zufertigte, daß die inzwischen arretirte Hagemannin vermuthlich diejenige wäre, welche am Thore angehalten worden. Sie gestand auch sogleich, die That verübt zu haben, und erzählte selbst den vorher den Lesern mitgetheilten Lebenslauf. Man legte ihr die Frage vor, ob sie nicht gestehen müsse, daß sie durch ihre That, verbunden mit der Absicht, die Frau zu tödten und hierauf nackt auszuziehen, wo nicht Lebensstrafe, doch wenigstens lebenswihrige Zuchthausarbeit verdient habe, und sie antwortete darauf: Ja, ich mag wol sehr strafbar gehandelt haben. Als man ihr ferner vorhielt, ob nicht, um größeres Unglück

zu

zu verhüten, eine lebenswihrige Einsperrung für sie das Gerathenste sey, wußte sie diesem Allen nichts als Thränen und die Entschuldigung mit ihrer Jugend entgegenzusetzen.

Es ist sowohl die summarische Untersuchung als die Special-Inquisition gegen sie geführt, und sie ist nach vorschriftmäßiger Unterredung mit dem Defensor schriftlich vertheidiget worden. Der Defensor hielt dafür, daß eine 6jährige Zuchthausstrafe den Verbrechen der Inquisitin angemessen sey. Das Gericht, welches die Untersuchung führte, trug auf lebenswihrige Zuchthausarbeit und auf einen ihrer Leibesbeschaffenheit angemessenen Willkommen an, wofern nicht Se. Königl. Majestät Gnade für Recht ergehen lassen, und die erkannte Strafe auf eine 15jährige Zuchthausarbeit ermäßigen wollten. Der Antrag der Pommerschen Regierung ging dahin:

> Inquisitin wegen des versuchten Straßenraubes und der von ihr wiederholt begangenen Diebstähle mit einer 15jährigen Zuchthausstrafe nebst einem ihrer Leibesbeschaffenheit angemessenen Willkommen und Abschied falva fama zu belegen, nach ausgestandener Strafe aber so lange zu einer ihren Kräften gemäßen Arbeit im Zuchthause aufzubewahren, bis sie von ihrer ernstlichen Besserung hinreichende Ueberzeugung giebt, und hinlänglich nachzuweisen vermag, wie sie künftig ihren ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

Das kammergerichtliche Erkenntniß ist auf eine 8jährige Zuchthausarbeit, nebst Willkommen und Abschied, gerichtet, und die Gründe dieses Erkenntnisses waren folgende:

Das Corpus delicti ist durch die Aussagen der Zeugen, die gleich nach der That hinzugekommen sind, und durch das von dem Physicus und Chirurgus am 20. Februar c. ausgestellte visum repertum, soweit es hat geschehen können, ausgemittelt worden.

Die verehel. Maßen hat eidlich erhärtet, daß sie am 4ten May a. pr. vor der Steinthorschen Vorstadt, die Wasen, welche über einen erlittenen Steinwurf geklagt, angetroffen, und daß sie beym Anfühlen auf der Wasen Kopf gefunden, daß oberwärts der Hirnschaale nach dem Hinterkopfe eine Beule einer Faust groß gelegen.

Die verehelichte Laue, die gleichfalls die Wasin am 4ten May auf dem angegebenen Orte antraf, hat eidlich erhärtet, daß, wie sie Damnificate bedauert, selbige die Mütze abgehabt, und sie ihr an den Kopf gefaßt, sie an dem Hinterkopfe oberwärts dem Genicke eine Beule einer Faust groß liegen gehabt.

Die Aerzte sagen, daß sie bey der Besichtigung, die jedoch erst am 20. Februar a. c. geschah, nicht das geringste widernatürliche weder an Farbe der Haut noch irgend eine Erhabenheit oder Narbe wahrnehmen können, und daß Damnificate eben so wenig über einen Schmerz auf der von ihr angezeigten Stelle geklagt, wenn sie auf selbige stark gedrückt.

Sie fahren hierauf fort: Da die Wasen bey empfangenem Steinwurfe einen Strohhut auf dem Kopfe gehabt, so hat dieser vermuthlich eine heftigere Wirkung des Wurfs abgehalten; daher dann auch keine Wunde, sondern von der Quetschung nur eine Geschwulst, eines guten Hüner-Eyes groß, auf der bezeichneten Stelle damals sichtbar gewesen ist,

welche

welche Geschwulst sich ohne Arzeneymittel nach vier Tagen wieder vertheilt hat, so wie denn auch die gleich nach dem Wurfe sich eingefundenen Beschwerden, nemlich ein Flinkern vor den Augen, Schwindel und Uebelkeiten, als die Folgen einer geschehenen Erschütterung, sich bald wieder gelegt haben.

Das Corpus delicti oder die That selbst steht also dahin feste:

daß die Soldatenfrau Wasen am 4. May a. pr. eine Beule hinten am Kopfe gehabt, daß daraus aber für die Beschädigte kein bleibender Nachtheil entstanden ist.

Inquisitin hat nicht nur wiederholend eingestanden, der Wasen diese Beule durch einen Steinwurf verursacht zu haben; sondern es hat auch die verwittwete Setzkow eidlich bekundet, daß sie am besagten Tage die Wasin mit einer Dirne auf dem Bergischnoschen Wege angetroffen, daß erstere sich beklagt, daß die bey ihr seyende Dirne sie mit einem großen Stein ins Genick geworfen, und daß solches am Schanzenberge geschehen. Zeugin deponirt, daß Inquisitin die That geläugnet, und als selbige der Wasen näher gekommen, die Flucht ergriffen habe, mit den Worten: ich muß nur laufen, ehe sie mir Spectakel macht.

Ob Inquisitin den Vorsatz gehabt habe, die Wasin erst zu tödten, und sodann die Kleidungsstücke zu stehlen, beruhet zwar in ihrem wiederholten Geständnisse; indessen ist es einigermaaßen zweifelhaft, ob Inquisitin mit Grunde eine solche Wirkung, als sie beabsichtigt, erwarten können. Die Absicht der Inquisitin, die Wasin bestehlen zu wollen, ist nicht nur von ihr selbst wiederholend eingestanden, sondern es wird auch dieses Geständniß durch ihren Lebenswandel hinlänglich unterstützt.

Bekanntermaßen sind Raub, furtum qualificatum und latrocinium darin unterschieden, daß bey ersterem der Person, bey dem andern dem Aufenthalte oder Hause eine Gewalt zugefügt, und daß bey dem dritten ein Todtschlag des Gewinnstes wegen verübt wird.

Die Stettinsche Regierung verurtheilt die Inquisitin aus dem 1198 §. nach welchem ein Straßenräuber mit 15jähriger bis lebenswihriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden soll, wann der Räuber schon wirklich Gewaltthätigkeiten ausgeübt. Daß diese Gewaltthätigkeiten nicht blos auf den Mord, sondern auch auf den Raub gerichtet seyn müssen, ergiebt der §. 838. in welchem die Strafe des Conatus occidendi bestimmt ist. Dahin ging aber ihr Steinwurf allein. Sie fing also an zu morden, nicht aber zu rauben. Dies letztere lag nur noch in ihrer Intention; sie war noch gar nicht in äußerliche Handlungen ausgebrochen, und folglich findet der §. 1198. keine Anwendung. Hiernächst ist zwar im 1206 §. versehn, daß jeder gewaltsame Angriff eines Menschen auf öffentlicher Landstraße in dubio als Raub angesehen und bestraft werden soll. Allein die That geschah im May 1794, mithin findet das Landrecht, in sofern es härter ist, als das gemeine Recht, darauf keine Anwendung. Dieser härtere Satz ist aber nicht gemeinen Rechtens, und folglich kann er auch nicht zur Entscheidung dienen.

Nach den angeführten Begriffen ist es klar, daß Inquisitin ein latrocinium begangen haben würde, wenn die Wasen an dem Steinwurfe gestorben wäre.

Da aber selbige völlig restituiret ist, und ihr keine Sachen von der Inquisitin zu der Zeit weggenommen sind, so ist die Strafe nach den Grundsätzen

sätzen von unternommenen und angefangenen Verbrechen zu bestimmen. Nach dem Allgem. Landrecht P. II. Tit. 20. §. 1193. soll der, welcher einen andern vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, mit der Strafe des Rades von unten bestraft werden.

Nach §. 40. loco cit. hat der Thäter, wenn er zur Vollziehung des Verbrechens von seiner Seite alles gethan hat, die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert ist, diejenige Strafe verwirkt, welche der ordentlichen am nächsten kommt.

Ohne uns darauf einzulassen, welche Strafe hier unter der der ordentlichen am nächsten kommenden verstanden werden möchte, ob etwa das Rädern von oben herunter oder eine lebenswihrige Zuchthausstrafe a), bemerken wir nur, daß auch dieser §. nicht Anwendung findet, da es zweifelhaft ist, ob Inquisitin zur Vollziehung des Verbrechens von ihrer Seite alles gethan hat. Die erforderliche, aber unterbliebene Wirkung hat überdem nicht von einem bloßen Zufalle, sondern davon abgehangen, daß der Wurf nicht mit der nothwendigen Stärke geschehen ist.

Unsers Erachtens paßt auf den vorliegenden Fall die Vorschrift des §. 838. am besten. In diesem heißt es:

Ist die Absicht zu tödten schon in äußerliche Handlungen ausgebrochen, dadurch aber noch kein Schade verursacht worden: so hat der Thäter 4 bis 6jährige Zuchthausstrafe verwirkt. Die härteste Strafe würden wir deswegen wählen, weil in dem angeführten §. vom Morde die Rede ist, der nach dem §. 826. mit dem Rade von oben herab, hingegen

a) Man sehe §. 34. l. c.

gegen das latrocinium nach dem schon angeführten §. mit dem Rade von unten herauf bestraft werden soll.

Außer diesen Verbrechen hat Inquisitin auch noch Diebstähle begangen, die bey der jetzigen Untersuchung mit gerüget sind:

1) Ihren Brodtherrn den von Baudelin hat sie zu funf verschiedenen malen bestohlen, und der Damnificat hat den Werth der ihm gestohlnen Sachen auf 4 rthlr. 12 gl. eidlich gewürdigt, und gebeten, ihn wiederum zu dem Seinigen zu verhelfen.

2) Der Soldatenfrau Starkin hat sie einen Rock und ein Paar Schuhe gestohlen, welche Sachen diese auf 2 rthlr. 6 gl. eidlich gewürdigt hat, und

3) Der verehelichten Büllen hat sie die specificirten Sachen, so von dieser 4 rthlr. eidlich gewürdigt sind, entwandt.

Der bey dem v. Baudelin verübte Diebstahl war ein Hausdiebstahl, und obgleich das Object nicht 5 rthlr. beträgt, so würde doch Inquisitin nach Vorschrift des §. 1139. und 1124. mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe zu belegen seyn.

Die beiden andern Diebstähle sind nur als gemeine geringe Diebstähle zu betrachten, und in Rücksicht, daß die Damnificaten resp. ganz oder doch größtentheils entschädigt sind, und Inquisitin diese Diebstähle, gleich, ohne daß es einer richterlichen Untersuchung bedurfte, angezeigt hat, würde sie nur mit einer gelinden Strafe zu belegen seyn, wenn sie nicht schon zweymal Diebstahls wegen in Untersuchung gewesen und bestraft wäre.

Indessen finden die §§. 1159. und 1160. auf Inquisitin zur Zeit keine Anwendung, da sie die Strafen vor Publication des Allgem. landr. erlitten hat,

hat, und die Anwendung der hierin gesetzten eine ausdrückliche Publication voraussetzen, oder doch daß die zweymalige Strafe während der Zeit, daß das allgemeine Landrecht Gesetzes-Kraft hat, dictirt und vollzogen sey.

In dieser Rücksicht, und da Inquisitin erst 17 Jahr alt ist, überdem die erlittenen Strafen nur von kurzer Dauer gewesen sind, mithin sich vermuthen läßt, daß eine längere Strafe sie noch bessern werde, geht unser Gutachten dahin:

daß Inquisitin Maria Dorothea Sophia Hagemann mit achtjähriger Zuchthaus-Arbeit, nebst Willkommen und Abschied, jedoch salva fama, zu bestrafen, auch die Untersuchungs-Kosten zu tragen gehalten, und für dieses Gutachten 8 rthlr. nebst Copialien und Botenlohn, welche letztere bey dem Unvermögen der Inquisitin aus dem gewöhnlichen Fond zu nehmen, und an die Kammergerichts-Salarien-Casse unter der Adresse des Rendanten Glauflügel franco einzusenden sind, zu bezahlen verbunden.

Auch dieser Rechtsfall zeigt die Gelindigkeit der Preuß. Criminaljustiz. Man sieht aber auch, daß das Preuß. Gesetzbuch dafür gesorgt habe, daß dergleichen Personen, wie die Hagemann ist, außer Stand gesetzt werden sollen, dem gemeinen Wesen ferner zu schaden. Wenn dieses Gesetzbuch deswegen hier nicht zur Anwendung gebracht worden, weil die vorhergehenden Gesetze gelinder wären, als das Gesetzbuch, und also jene noch hätten angewendet

det werden müssen, so muß man dabey nicht an das gemeine deutsche Recht, sondern an den Preußischen Gerichtsbrauch und an die Cabinets-Ordren Friedrichs des Zweyten denken. Denn das Wenigste, was bey so oft wiederholten Diebstählen, nach mehrmaliger Bestrafung derselben, dem gemeinen Rechte gemäß zu erkennen gewesen wäre, wäre doch wol eine lebenswierige Einsperrung.

Man bedenke jedoch, daß hier von einer 17jährigen Weibsperson die Rede ist, welche schon bey ihrer Erziehung moralisch verwahrloset worden, und daß in einem solchen Falle nicht nur die Jugend der Verbrecherin, sondern auch die lange Dauer der Strafzeit in Erwägung gezogen werden müsse. Man bedenke ferner, daß bey den vorhergehenden Bestrafungen der Hagemannin, derselben nicht, wie im Gesetzbuche vorgeschrieben worden, auf den Wiederholungs-Fall eine lebenswierige Gefangenschaft angekündigt ward. Ich bemerke übrigens, daß in einem unter dem 22. Junius 1796. an die Berlinischen Stadtgerichte ergangenen Rescript bestimmt wird, daß bey der im Gesetzbuch bestimmten Strafe der wiederholten Diebstähle auch die vor der eingetretenen Gesetzkraft des allgemeinen Preußischen Landrechts vorgefallenen Diebstähle in Rechnung gebracht werden können. (Eisenbergs und Stengels Beyträge B. 2. S. 364. 365.)

Dieser Rechtsfall ist übrigens von mehr als einer Seite lehrreich.

Erstlich zeigt er uns die geringe Wirkung auch der empfindlichsten Strafe auf ein verwahrlosetes Gemüth. Man hat es an Schandstrafen und körperlichen Züchtigungen mancher Art nicht fehlen lassen, um die Inquisitin zu bessern. Auch kann man nicht sagen, daß sie immer durch die Noth zu Verbre-

brechen wäre vermocht worden. Nur der frühen Angewöhnung zu den niedrigsten Lastern sind ihre Verbrechen größtentheils zuzuschreiben.

Daher sieht man auch zweytens aus diesem Beyspiele, daß der Staat das Vermögen der Bürger nicht blos durch die militiam sagatam et togatam, durch blinkende Waffen und weitschallende Peitschen- und Stockschläge schützen kann. Jeder Pfennig des Reichen, welchen er zur Erziehung der ärmern und niedrigern Volksclasse verwendete, würde dem Geber reichliche Zinsen tragen, wenn er mit Verstand angelegt würde.

Endlich sieht man auch hier wieder ein Beyspiel, wie wenig dem Staate eine Bevölkerung durch uneheliche Geburten helfen würde.

Möchte man nicht, wenn man eine Hagemannin vor sich sieht, zweifeln, ob man einen Menschen sehe? Dies sage ich nicht, um die unehelichen Kinder herabzuwürdigen, sondern nur meine Leser auf den eigentlichen Werth der Bevölkerung aufmerksam zu machen. Leibesfrucht und Mensch sind nicht gleichbedeutende Worte.

VI.

Der Jude Daniel Moses, auch Dales genannt, wird in Pohlen 1763 zum Tode, hierauf im Jahr 1767. im Preußischen zur lebenswihrigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und endlich im April 1775. gänzlich freygesprochen.

Dieser Rechtsfall ist der merkwürdigste und lehrreichste unter allen, die mir bisher vorgekommen sind.

Im Febr. 1763. ward eine Mühle zu Wola in Polen von einer Anzahl Juden in der Nacht überfallen, welche 7 Personen darin erschlugen, Geld und Gut raubten, und die Mühle verbrannten.

Ein Jude, welcher als Theilnehmer mit dem Tode bestraft wurde, aber vorher die christliche Religion angenommen hatte, gab seinen Feind, den Daniel Moses als Theilnehmer an; es wurde ohne viel Umstände zur peinlichen Frage geschritten, und dadurch das Bekenntniß desselben bewirkt. Er wurde hierauf zur Strafe des Rades verurtheilt, und entkam der polnischen Justiz durch die Flucht nach Breslau, wo er erkannt und zur Untersuchung gezogen wurde. Sowohl das Breslauische Criminal-Collegium als der Criminalsenat des Kammergerichts in Berlin verurtheilten ihn zu einer lebenswihrigen Beraubung der Freyheit. Ohne die menschenfreundliche Gerechtigkeitsliebe des damals in Schle-

Schlesien dirigirenden Justiz-Ministers, des nachherigen Großkanzlers, Herrn Baron von Carmer, welcher die anderweitige Untersuchung und Vertheidigung veranlaßte, würde er schwerlich daraus erlöst worden seyn. Endlich hatte er das Glück, im Jahre 1775. gänzlich freygesprochen zu werden.

Man bedenke den großen Unterschied zwischen Todesstrafe und gänzlicher Freysprechung. Wenn auch eine auf Anzeigen gegründete außerordentliche Strafe weniger gefährlich ist, als die Folter, so ist sie doch auch gewiß kein kleines Uebel, wenn sie nicht mit der größten Behutsamkeit und zwar nur in solchen Fällen angewendet wird, wo es nicht möglich ist, daß sie einen Unschuldigen treffe, oder einen Schuldigen über Verdienst peinige.

Besonders mache ich meine Leser auf den Umstand aufmerksam, daß es oft eben so wie in diesem Falle scheinen könne, als habe der Gefolterte Sachen erzählt, die kein Unschuldiger also sagen und wissen könne.

Man zittert, wenn man nur daran denkt, wie nahe der Inquisit der Gefahr war, nach Pohlen ausgeliefert zu werden, wo er der Radstrafe nicht entgangen seyn würde. Gleichwohl war es die Gerechtigkeitsliebe eines angesehenen Gerichtshofes, welche ihn dieser Gefahr aussetzte.

Ich habe daher dem Publico einen Dienst zu erweisen geglaubt, wenn ich ihm unter No. 1. diesen Antrag mittheile.

Nr. 2. enthält das erste Kammergerichtliche Gutachten, wodurch der Inquisit zu einer lebenswierigen Zuchthausstrafe nach vorhergegangenem Staupenschlage verurtheilt wurde, und es war ein Glück, daß der Staatsrath den Antrag des Breslauischen Criminal-Collegii, welches den Staupen-

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

schlag nicht erkannt hatte, vorzog. Denn wie hätte man ihm den dadurch erlittenen Schimpf und die damit verbundenen körperlichen Schmerzen wieder abnehmen können? Freylich war es auch nicht möglich, ihm die so lange entbehrte Freyheit und die indessen ausgestandene Angst zu vergüten; aber das Uebel wäre alsdenn doch noch größer gewesen.

Uebrigens wird es wol dem Leser von selbst in die Augen fallen, welcher Unterschied in Sachen und Schreibart zwischen dem ersten und dem zweyten Kammergerichtlichen Gutachten ist. Allerdings hat der schnelle Fortschritt der Aufklärung im Preußischen dazu beygetragen, auch ist der Umstand nicht aus der Acht zu lassen, daß nachher ganz andre Thatsachen ausgemittelt waren, als vorher; aber man wird auch im zweyten Gutachten den Meister nicht verkennen, welcher in der Folge einen so wohlthätigen Einfluß auf das Preußische Criminal-Wesen erhalten hat, und den ich an der Schreibart zu erkennen glaube.

Besonders freue ich mich darüber, daß dieser vortreffliche Mann auch die Verdienste eines meiner ältesten und besten Freunde, des Hof- und Criminal-Raths und Stiftscanzlers Ebersbach in Breslau, welcher den Inquisiten vertheidigte, öffentlich anerkannt hat.

Digitized by Google

I.

Bericht des Criminalsenats in Berlin, betreffend die Auslieferung des Inquisiten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdem Ew. Königl. Majestät die wider den aus Pohlen nach Breslau geflüchteten Polnischen Juden Daniel Moses, wegen ihm imputirten Mordes, Raubes und Anzündung einer polnischen Mühle in Wohla, verhandelte, von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung eingesandte Inquisitions-Acta allergnädigst an uns remittiren lassen; so haben wir zwar, da uns die eigentlichen Ursachen, aus welchen die Breslausche Ober-Amts-Regierung die gebetene Extradition des Juden nach Pohlen nicht verstatten wollen, unbekannt sind, eventualiter in der Sache beykommendes rechtliche Gutachten abgefasset.

Da aber gleichwohl erstlich das forum delicti et inquisitionis in Pohlen, und zwar letzteres, bey dem Magistrat der Stadt Kosmünke ist; bemeldter Magistrat auch

zweytens um Auslieferung des Inquisiten angesuchet; und die reversales de Observando reciproco ausgestellet; nicht minder der Magistrat zu Breslau

drittens aus denen Libris reversuum glaubwürdig angezeiget, daß verschiedentlich von den Polnischen Gerichten die Auslieferung der nach Pohlen geflüchteten Inquisiten gegen reversales nach Breslau geschehen; der Magistrat zu Koschminke sich auch wegen sothaner gebetenen Extra-

dition auf gewisse zwischen Pohlen und Schlesien errichtete Compactata bezogen.

Besonders auch viertens der Obriste von Kossieky, als der Läsus, verschiedene erhebliche Gründe wegen Extradition des Inquisiten angeführet; sich zu allem Kosten-Ersatze offeriret, und durch das Decret bescheiniget, daß ihm darin aufgegeben worden, entweder den Inquisiten zu gestellen, oder das wider ihn eröffnete Todes-Urtel sub onere causae beyzubringen; immaßen man ihn beschuldiget habe, als ob er, von den Missethätern bestochen, den Inquisiten mit Fleiß aus Pohlen aus dem Gefängniß echapiren lassen. Auch wäre der ganze Proceß, wider die übrigen Complices, zeithero in suspenso, und die Rotuli versiegelt geblieben; welches alles aber durch persönliche Comparition des Inquisiten wieder in den Gang gebracht werden könne; besonders auch, da man durch ihn in Pohlen mehrere Complices ausfündig zu machen gedenke.

So müssen wir aus diesen angeführten actenmäßigen Gründen, Pflichtenhalber, hiermit allerunterthänigst dahin antragen: Ob nicht Ew. Königliche Majestät zur Aufrechthaltung der von dem Magistrat zu Koschminke allegirten Verträge oder Vergleichen zwischen Schlesien und Pohlen, und damit dereinsten in ähnlichen Fällen, Polnischer Seits, die Auslieferung eines dorthin aus Ew. Königlichen Majestät Landen geflüchteten Missethäters, nicht gleichfalls jure retorsionis denegiret werden möge, an die Ober-Amts-Regierung zu Breslau statt der Confirmation des abgefaßten Urtels zu rescribiren geruhen wollen, den Inquisitum Daniel Moses gebethenermaßen ad forum delicti et inquisitionis, nehmlich an den Magistrat zu Koschminke in Pohlen, gegen Reversales, nebst Communication

der

der Acten, zur Bestrafung, und fernern Fortsetzung wider die Complices, auszuliefern zu lassen, und deshalb das nöthige zu verfügen,

Die wir in unablässiger Treue und Devotion beharren

Ew.

2c. 2c.

zum Criminal-Senat verordnete Director und Räthe.

Berlin den 4. März 1767.

2.

Erstes Gutachten des Kammergerichtlichen Criminalsenats.

Allerdurchlauchtigster 2c.

Auf die von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung allerunterthänigst eingesandte, wider den Juden Daniel Moses, welchen die polnischen Edelleute, auch andere, nach seinem Vorgeben auch Dalles genannt, er wisse aber selbst nicht, warum; 31 Jahr alt, von Blaschko aus Pohlen (einem dem Grafen Lipsky gehörigen, 3 Meilen von Kalisch gelegenen Städtchen, wo er ansässig, und bey der Judenschaft Aeltester und Vorsteher sey, auch in einem Vermögen von etlichen tausend Thalern in altem Gelde stehe,) gebürtig; seines Handwerks ein

Kürschner, welcher angeblich mit Rauchwerk und allerhand polnischen Waaren nach Breslau gehandelt, und in Breslau in Arrest gesessen, wegen ihm imputirten Mordes, Raubes und Anzündung einer Mühle zu Wola in Pohlen, anfänglich von dem Magistrat zu Breslau aufgenommene, und darauf von dem Cammer-Fiscal und Inquisitore publico Belach fortgesetzte Inquisitions-Acta, in 1 Volumine bestehend, welche Ew. Königl. Majestät nebst dem Urtel des Breslauschen Criminal-Collegii zur Revision und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens allergnädigst an uns remittiren lassen, erachten nach behöriger derselben Verlesung und Collegialischen reiflichen Erwegung wir hiermit für Recht:

Bestehet in dieser Inquisitions-Sache, worin der Inquisit Daniel Moses, welcher sich im ersten Verhör Löbel Moses genannt, nunmehro nicht mehr confessus, auch nicht plenarie convictus ist, und nur dringende Indicia wider ihn ex actis militiren, die eigentliche Historia Processus darin, daß bereits den 20. Jan. 1763. oder wie es vielmehr aus dem Todes-Urtel des Joseph Marcus erhellet, den 4. Febr. 1763. auf denen Gütern des nunmehrigen Obristen von Kossecky von der Cron-Armee, in der demselben zugehörigen Mühle, durch Juden, theils Pächter, theils andere Juden, deren 10 gewesen, und unter welchen auch jetziger Inquisit benannt worden, ein großer Mord geschehen; dergestalt, daß der Müller Valentin Kolesky zu Wola, einem Dorfe bey dem Städtchen Koschminke, dem von Kossecky zugehörig, nebst zweyen Söhnen, einem Vetter und seines leiblichen Bruders Sohn, einer Magd und einem Müller-Burschen, folglich 7 Personen erschlagen, Geld und Gut geraubet, und die Mühle angezündet worden; wodurch der

vor-

vorbemeldte von Kossecky intuitu seiner neuerbauten Mühle und sonsten großen Schaden erlitten. Hat hierauf bey der von denen Stadtgerichten zu Koschminke zu Wola vorgenommenen Untersuchung, ein gewisser Jude, Namens Marcus, Pächter von Lubna, welcher im Gefängniß zum christlichen Glauben sich bekehret, aber jedoch hingerichtet worden, sowohl sub Tortura, als auch bis an sein Ende, den jetzigen Inquisiten der Complicität bey dem Raube und Morde beschuldiget, und ausgesagt, daß dieser in der Mühle auf dem Boden mit Feuer herumgegangen, er (der Marcus) aber wäre nur auf der Wache bey dem Fenster stehen geblieben, um weder den Müller, noch sonsten jemand lebendig herauszulassen.

Weshalb denn wider den Juden Marcus das Urtel von dem Magistrat der polnischen Stadt Kosmincka dahin ausgefallen, daß er nach Inhalt des 80. und 82. Articuls der Churfächsischen peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung in das Rad geflochten werden solle. Ist darauf von dem Kosminckschen Magistrats-Judicio der Inquisit Dales befragt worden: wo er Donnerstag Nachts, nehmlich zwischen dem 3. und 4. Febr. 1763. (als worin die Mordthat verübet worden) gewesen sey? Da er denn in dem Verhör geantwortet: ich bin in unserm Hofe nach Brandtwein gewesen; da ich mit dem Brandwein wiedergekommen, so habe ich eben mit diesem Brandtwein den Distillier-Topf angefüllet, bey welcher Einfüllung der Johann, NB. Catholischer Christ, zugegen gewesen.

Der Magistrat zu Kosminka hat darauf niedergeschrieben, daß solches nach seiner des Dales vorgeschützter Entschuldigung keinesweges zugetroffen habe, dahero, weil sie seine schwindelhafte Ränke

wahrgenommen, so hätten sie auf die Tortur und körperlichen Bekenntnisse erkannt, wobey denn auf die formirten Fragen des Inquisiten Dalles Bekenntniß daselbst erfolget, wobey er verschiedene Specialia, und daß der hingerichtete Jude Marcus von Lubnia und 2 Juden von Grabow bey der Ermordung des Müllers, der Kinder, und des Gesindes, die Principal-Personen gewesen, Inquisit aber wäre mit auf dem Boden gewesen, um Geld zu suchen, aus Unbedachtsamkeit aber hätten sie angezündet, eingestanden; den ältern Sohn des Müllers, Franciscus, hätten die fol. 37. benannten Juden dem Juden Marco Seniori auf Calisch lebendig verkauft, nachdem sie ihn vorhero auf einen Wagen genommen, und auf Calisch geführet, für welchen Knaben die Juden von dem Marco 12 Ducaten bekommen hätten.

Es ist auch die Proclamatio, oder nach unsern Rechten zu reden, der Obductions-Schein in lateinischer Sprache in Copia und in Originali von denen besichtigten Körpern der ermordeten Personen, nicht minder das Protocoll super oculari inspectione der verbrannten Mühle ꝛc. von dem Obristen von Kossecky ad Acta überreichet worden. Gleichwie denn auch der Proceß wider den jetzigen Inquisiten schon so weit in Pohlen gediehen, daß er daselbst hingerichtet werden sollen; dahingegen er, in der Nacht vorher, nach Aussage der nach Breslau sistirten und daselbst eidlich abgehörten Wächter, als seine Frau viel Brandwein gebracht, und er ihnen solchen zu trinken gegeben, wovon sie berauschet worden, und aus Trunkenheit geschlafen, als die Stube nicht verschlossen, sondern nur mit einer Klinke verwahret gewesen, die Flucht ergriffen. Ist aber derselbe zu Breslau, als wohin er sich ange-

geb-

geblich begeben, um die rechten Diebe annoch aufzusuchen, welche, wie er gehöret habe, sich aus Pohlen nach Breslau retirirt, von dem Baron von Frankenberg aus Pohlen, den 23. April 1763. auf der Straße gesehen, auch, nachdem er anfänglich entsprungen, ad instantiam des von Frankenberg den 23. April 1763. arretiret, und anbey von diesem letztern bey dem Magistrat zu Breslau angezeiget worden, daß der jetzige Inquisit mit 9 andern Juden in Pohlen zu Wolli bey nächtlicher Weile dasigen Müller überfallen, und solchen mit noch 6 Personen ums Leben gebracht; es wäre auch einer aus der Bande (nehmlich Marcus) schon auf diesen gestorben, er selbst (nehmlich Inquisit) aber habe die Tortur ausgestanden, und wäre aus dem Arreste entkommen, wie denn auch der Baron von Frankenberg den Inquisiten für denjenigen recognoscirt, welcher zu Wolli aus dem Arrest wegen begangener Uebelthaten entlaufen, nicht minder auf des Inquisiti Schien-Beinen annoch die Marquen der bekommenen Tortur bey seiner Entkleidung von dem Stockmeister gesehen, seine Aussage aber dahin unter dem 23. April 1763. ad Acta niedergeschrieben worden: er wäre in Pohlen mit seinem Weibe und Kindern in seinem Hause wohnhaft, und vergangenen Mittwoch aus Pohlen von Wolli, 19 Meilen von Breslau, einem Dorfe, welches dem Obristen von Kossecky zugehörig, nach Breslau gekommen. Zu Wolli habe er wegen beschuldigten nächtlichen Ueberfalls des Müllers gefangen gesessen; als welchen 10 Juden bestohlen, und solchen mit noch 6 Personen erschlagen, und dessen Mühle angezündet, und mit diesen Personen verbrannt hätten, welches einer von der Bande, Namens Joseph Marcus, ein Arrendator, also auf ihn bekannt, und auf ihn

(oder eigentlich auf seine Aussage wider Inquisiten) gestorben, ihm solches im Verhör vorgehalten, er darüber gemartert, ihm die Spanischen Stiefeln angelegt, und er auf die Folter gespannet worden. Ob er nun gleich den Mord nicht begangen, und nicht dabey, sondern daß er zu Hause gewesen, erwiesen, so hätten jedoch des Müllers Anverwandte, welche das Verhör gehalten, niedergeschrieben, als habe er eingestanden, bey diesem Diebstahl, wo sie dem Müller alles genommen, zugegen gewesen zu seyn, und daß er diese Uebelthat und Mord mit verübet habe; der Herr des Dorfes aber habe, nachdem Inquisit 4 Wochen gesessen, gesagt, er wolle an seinem Blute keinen Theil haben, wenn er ihm seinen Schaden und die abgebrannte Mühle wieder gut thue, so möge er aus dem Arrest und davon gehen; darauf habe er ihm 2000 polnische Gulden, und sein Bruder auch so viel gezahlet; und nachdem er sich die Hölzer von den Füßen losgemacht, und die Wächter geschlafen, die Thüre auch nicht verschlossen gewesen, so wäre Inquisit davon, und recta über Glogau nach Breslau geritten, um die rechten Diebe aufzusuchen, auf welche der Joseph Marcus, als er geköpfet worden, gestorben seyn solle; da ihm denn der Baron von Frankenberg aus Pohlen, in Breslau begegnet, und ihn durch seine Bedienten greifen lassen; er wäre aber entsprungen, und weilen der Jude Itiz Häsckel ihn losgeholfen, und deshalb zum Arrest gebracht worden, so habe dessen Vater den Inquisiten aufgesuchet und ins Stockhaus geführet, damit er seinen Sohn wieder losbekommen möge. Inquisit könne übrigens nicht bekennen, daß er bey dem Mord und Diebstahl bey dem Müller mit zugegen gewesen, und solchen verüben geholfen, er wäre unschuldig,

und

und blos von dem Joseph Marcus falsch angegeben worden; weil solcher sein Weib auf Blaschke geschickt und sagen lassen, wenn ihn die Juden nicht aus- oder loskauften, so würde er auf die wohlhabendsten Juden in der Stadt allda bekennen, daß sie dabey gewesen; und da hätte er, weil sie dieses nicht gethan, auf Inquisiten mit bekannt, so daß er arretirt worden.

Gleichwie nun der Baron von Frankenberg eine facti speciem überreichet, also hat ferner der von Kossecky gebeten, den inhaftirten Juden zu extradiren; immaßen man ihn (den ꝛc. von Kossecky) beschuldiget, als ob er von Missethätern bestochen, denselben aus dem Gefängniß mit Fleiß habe echapiren lassen. Wie denn benannter von Kossecky darauf ferner verschiedene Beweisthümer überreichet, worunter ein Decret befindlich, worin ihm aufgegeben worden, den Inquisiten zu stellen; wenigstens sein, wider ihn allhier eröffnetes Todes-Urtel, und zwar sub onere causae, i. e. daß er in dessen Entstehung eben die Strafe zu erwarten hätte, welche dem Inquisiten würde dictiret worden seyn, beyzubringen. Weshalb er anderweitig um baldige Extradition des Inquisiten gebeten, weil bereits Compactata zwischen Schlesien und Pohlen de extradendis reis fugitivis vorhanden wären, er sich zu allem Ersatz der Kosten offerire, und Judicium inquirens dergleichen schlechte Waaren sehr wohl entbehren könne; der Jude auch blos intuitu seiner des Obristen von Kossecky von dem Baron von Frankenberg in gerichtliche Verwahrung zu Breslau gebracht worden wäre.

Es hat aber auf abgestatteten Bericht des Magistrats die Breslausche Ober-Amts-Regierung in die Extradition des Inquisiti nicht eingewilliget; auch

auch die Vorsteher der Judenschaft wider die Auslieferung des Inquisiten nach Pohlen Gegen-Vorstellung bey dem Magistrat gethan, und sich erboten, die Kosten ohne Ausnahme zu tragen. Worauf denn der Proceß wider den Inquisiten von dem Magistrat und darauf von dem Cammer-Fiscal Belach weiter instruiret, und da keine mehrere wider Inquisiten verhandelte Acta, nach dem Schreiben des Magistrats zu Kosmincke, vorhanden gewesen, so ist dem von Kossecky, weil er selbst die Beendigung des Processes gegen den Inquisiten urgiret, von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung aufgegeben worden, die in Actis benannten Leute, welche sich in der Nähe der ehemaligen Haft des Inquisiten in Pohlen befunden, und von ihm die freywillige Bekenntniß und Verabscheuung seiner Theilnehmung an dem zu Wola verübten Morde, Raube und Brande gehört zu haben bezeuget, imgleichen die Wittwe des damals ermordeten Müllers Skolsky, welche den Inquisiten eben dieser Theilnehmung beschuldiget habe, anhero zu gestellen, damit solche mit dem Juden confrontiret werden könnten. Inquisit verblieb ferner bey seiner anderweiten Vernehmung bey dem läugnen, und behauptete, daß, als er die Marter eine Weile ausgehalten, habe er sich durch deren Härte genöthigt gesehen, sich willig zu erklären, daß er bekennen wolle, was man verlange, worauf man mit der Marter eingehalten, und er sodann vor sämmtlichen Schöppen declariret, er wisse ihnen von der That keine Umstände anzugeben, um aber der Marter loszukommen, möchten sie in Gottes Namen schreiben, was sie wollten. Sein Bekenntniß habe man nicht für hinlänglich gehalten; jedoch auf den Antrag des Grafen von Lipsky ihn nicht weiter torquiret und ihm das Todes-

Urtel

Urtel gefället. Worauf denn der Obrist von Kossecky in Anno 1765. im Aug. 1) die Wittwe des erschlagenen Müllers, 2) die Wächter, welche damals bey Inquisiten gewesen, 3) 2 damalige Magistrats-Personen, in deren Gegenwart Inquisit sein Verbrechen gerichtlich gestanden haben soll, mithin 5 Personen, sistiret, welche denn der Inquisitor publicus Belach eidlich, wie auch des von Kossecky Verwalter Tomaskovsky vernommen, nicht minder den Inquisiten über der Zeugen Aussagen abgehöret, und ihn mit denen Zeugen confrontiret; dahingegen Inquisit darauf beharret, wie er von nichts wisse, ob, und was er damals gesprochen, und wenn er etwas gesagt, was seinem kurz vorher durch die Marter abgedrungenen Bekenntniß ähnlich, so wäre solches lediglich aus Schmerzen, und Furcht, daß man mit der Marter wieder anfangen werde, geschehen; wie er denn angeblich bey der Marter so elend und schwach gewesen, daß er weder essen noch trinken können; daher wisse er nicht, wie ihm nach der Marter gewesen, noch wer mit ihm geredet, noch was mit ihm gesprochen worden; also könne er zu allem weder Ja noch Nein sagen; und wäre sein durch die Marter erzwungenes Bekenntniß unwahr, welches er auch allemal dazu gesetzet habe.

Gleichwie denn auch Inquisit in seiner articulirten Aussage in allen wesentlichen Passibus lediglich bey dem läugnen verblieben, und nochmals wiederholet, er wäre durch die Marter zum Bekenntniß gezwungen; alles was er davon wisse, habe er erzählen gehöret, ehe er noch gefangen genommen worden, und auch im Gefängniß, und zu allen Umständen, die man ihn im Verhör gefragt, habe er Ja sagen müssen. Wobey er negiret, daß er freywillig

willig seine Mitwissenschaft und Mitschuldigkeit denen ihm benannten Personen und Zeugen zugestanden; es wäre alles nicht wahr, er könne es nicht zugestehen, oder wenn er ja etwas gesagt haben sollte, so habe er es aus Furcht und Angst gethan, daß sie ihn wieder martern würden. Und so wie man mit ihm umgegangen, habe er hernach vor Schmerzen, Angst und Schwachheit nicht gewußt, was er geredet. Er wäre nicht bey dem Mord, und der Jude Marcus sein Feind gewesen, weil er ihn wegen der Contribution habe an den Pranger stellen lassen; als die That in Wola begangen worden, wäre er die Nacht zu Hause gewesen, und habe zum Brandtweinbrennen Anstalt gemacht, weshalb er negiret, auf dem Boden der Mühle gewesen zu seyn, und Geld gesucht zu haben.

Nachdem nun des Inquisiten Defensor sich cum Inquisito unterredet, und darauf Defensio ad Acta eingekommen, so ist praevia inrotulatione derselben von dem Breslauschen Criminal-Collegio, aus denen im Urtel angeführten Gründen erkannt worden,

daß Inquisit Daniel Moses, sonst Dalles genannt, wegen der ihn äußerst gravirenden Mitschuldigkeit an dem zu Wola in Pohlen ausgeübten Morde, Raube und Anzündung der Mühle, auf zeitlebens in das öffentliche Arbeitshaus in Brieg zu bringen, und darin zu einer seinen Leibes-Umständen gemäßen Arbeit, wodurch er sich seinen nothdürftigen Lebens-Unterhalt erwerben könne, anzuhalten; er auch die Kosten zu erstatten schuldig; daferne er aber des Vermögens nicht wäre, die Breslausche Judenschaft solche (ihrem Erbie-

ten

ten gemäß) zu übertragen sich nicht entbrechen könne.

Und sind darauf Acta von der Breslauschen Ober-Amts-Regierung nebst sothanem Urtel anhero eingesandt, wegen interimistischer Annahme des Inquisiten in das Briegsche Arbeitshaus das nöthige von der Ober-Amts-Regierung zu Breslau verfüget, die eingekommenen Acta aber, wie der Introitus besagt, an uns remittiret, ad re- und correferendum bey uns distribuiret worden.

Ob nun wohl

1) des Inquisiten Defensor zu behaupten vermeinet, daß überhaupt intuitu des hier vorkommenden Delicti atrocissimi, nehmlich Latrocinii, kein Corpus delicti oder keine Gewißheit von der That vorhanden sey; auch soviel

2) seine Richtigkeit hat, daß die ad Acta eingekommenen und in Pohlen verhandelten Acten sehr unvollständig sind, und nach Anzeige derselben und des Verhörs-Protocolli ohne vorgängigen und hinlänglichen Indiciis zur peinlichen Frage wider den Inquisiten geschritten zu seyn scheinet; wohlerwogen sofort auf die Tortur erkannt worden, als Inquisit auf Befragen, wo er Donnerstags Nacht gewesen? geantwortet, ich bin in unserm Hofe nach Brandtwein gewesen; dieses vorgegebene Alibi aber, besage Protocolli, nicht eingetroffen hat; und daher

3) der Inquisit nicht ohne Grund vorzugeben scheinet, daß er blos durch die Marter etwas bekannt habe, welches er niemals gethan. In Betracht, daß es bekannt genug ist, daß die peinliche Frage ein sehr bedenkliches und zur Erforschung der Wahrheit höchst gefährliches Mittel sey; und daß viele metu Torturae ein Crimen confitiret haben, wozu hernach die wahren Thäter und Complicen

ent-

entdecket, und des gemarterten Inquiſiten Unſchuld dadurch an das Licht, obwohl öfters zu ſpäte, gebracht worden. Wozu kommt, daß

4) ex actis nicht erhellet, daß Inquiſit nach vollſtreckter Tortur vor den Gerichten ohne Beyſeyn des Scharfrichters ſein Bekenntniß, ſo er ſub Tortura gethan, wiederholet; und daß er ad Protocollum darüber, ob ſeine Ausſage die Wahrheit ſey, und er dabey verbleibe, mithin die Urgicht ratificire, behörig vernommen worden.

Reus vero ex confeſſione tormentis extorta nequit damnari, niſi eam poſtea ratam habuerit, et repetierit;

Art. 56. CCC. it. Leyſer ad ff. Specim. 638. Medit. 11.

Und da ferner

5) vornehmlich die Inculpation des hingerichteten Marcus dem Inquiſiten zur Laſt gefallen, dieſe aber und deren fides dadurch um ſo mehr geſchwächet werden dürften, daß derſelbe nach des Inquiſiten Vorgeben von jeher ſein Feind geweſen; dahingegen Inquiſit nach der Zeugen Ausſagen annoch eine Stunde in der Nacht gegen die Zeit des geſchehenen Delicti zu Hauſe bey ſeiner Arbeit angetroffen worden. Auch

6) Inquiſit annoch dabey beharret, daß er zu der Zeit, als die That quaeſt. in Wola begangen worden, die Nacht zu Hauſe geweſen und zum Brandtweinbrennen Anſtalt gemacht habe. Und

7) ſelbſt der Cammer-Fiſcal Belach, als Inquirens in hac Cauſa, ad Acta verzeichnet, daß Inquiſit dem äußerlichen Anſehen nach nicht ein Mann ſey, zu dem man ſich des Angeſchuldigten verſehen könne.

Und

Und will es daher, da des Inquisiten in Pohlen abgelegtes Bekenntniß angeblich blos metu Torturae extorquiret worden; die Beschuldigung der Complicität auch von des Inquisiten angeblichem Feinde, dem in Pohlen hingerichteten Marcus, geschehen, auch sonsten in Pohlen das ganze Factum, wie es die peinlichen Rechte und Proceß-Ordnung erfordert haben dürften, nicht hinlänglich eruiret, und selbst die wesentlichen Stücke nicht hinlänglich beobachtet worden, das scheinbare Ansehen gewinnen, ob wäre Inquisit ad Petita seines Defensoris von aller Strafe, und wenigstens ab instantia zu absolviren; allenfalls aber offerirtermaßen zu dem juramento purgatorio zu verstatten. Falls aber auch

8) ex Indiciis auf eine Bestrafung erkannt werden könnte, zuvörderst da das Delictum in Pohlen geschehen, und bey Bestimmung der Strafe auf die Jura Loci zu attendiren ist,

vid. Berger in Elect. juris pr. Crimin. Observat. 164. pag. 444.

näher zu erwegen seyn dürfte, wie dergleichen angezeigte Complicität nach dortigen Rechten bestrafet, und wie es ferner, wenn ein Missethäter aus Ew. Königlichen Majestät Landen und aus dem foro delicti commissi die Flucht nach Pohlen ergriffen, wegen dessen Bestrafung Polnischer Seits gehalten, und ob an ihm, was die Rechte mit sich bringen, vollstrecket worden. Immaßen nichts billiger ist, als daß diejenige Obrigkeit, welche andern das Recht verweigert, auch dergleichen wider sich leiden müsse.

vid. Tit. ff. quod quisque juris in alterum statuerit etc.

Nichts desto weniger aber, und alldieweil ad 1. das Corpus delicti oder die Gewißheit, daß der Mord geschehen, aus so vieler Zeugen eidlichen

Depositionibus nothdürftig erhellet; Inquisit selbst auch solche in seiner Aussage keinesweges in Zweifel gezogen, vornehmlich aber das Factum der geschehenen Ermordung und Brandes aus der nach dem Landesbrauch in Pohlen sogenannten Proclamation oder Obductions-Schein, worin von den besichtigten Körpern der Erschlagenen Erwähnung geschehen, nicht minder aus dem Protocoll über die Besichtigung der verbrannten Mühle sich hinlänglich an den Tag legt.

Ad 2. 3. et 6. auch, wenn gleich die eingesandten Acten unvollständig und nicht behörig procediret worden, jedoch der Inquisit allemal der ihm imputirten Complicität halber zum höchsten verdächtig ist; wie er denn auch das vorgeschützte Alibi, oder sein Vorgeben, daß er in der Nacht, worin die Mordthat geschehen, zu Hause gewesen, welches, wenn es sich so verhalten, den wichtigsten Umstand zu seiner Unschuld involviret haben würde, keinesweges behörig dargethan; in Betracht, daß die darüber abgehörten Zeugen nichts weiter zu deponiren vermocht, als daß Inquisit nach Sonnen-Untergang, eine Stunde in die Nacht, und also nach damaliger Jahreszeit, nehmlich den 4. Febr. 1763. eine lange Weile vor Mitternacht, zu Hause gewesen sey, und also sein Vorgeben, daß Testes in der 11ten Stunde in der Nacht bey ihm gewesen wären, nicht richtig gewesen; wie solches das Zeugen-Verhör der Gerichte von Koschminke und dessen Version oder Uebersetzung des mehrern besaget. Und als dem Inquisiten bey seiner Vernehmung ad art. inquisit. vorgehalten worden, wie er sagen könne, zu Hause gewesen zu seyn, da die Zeugen, auf welche er sich berufen, solches nicht bestätiget? er weiter nichts zu antworten vermocht, als daß die

Gerich-

Gerichte die Zeugen nicht hätten schwören, sondern Inquisiten auf ihre unbeschworne Aussagen sogleich martern lassen.

Obwohl der Ungrund sothanen Vorgebens, und daß vielmehr die Zeugen eidlich abgehöret worden, aus des Zeugen Johann von Blascheck Aussage abzunehmen ist. Wie denn ferner dieser Zeuge bekundschaftet, er wäre bey dem Inquisiten am Donnerstage nach Sonnen-Untergang in der Nacht gewesen, und habe den Brandtwein vom Hofe gebracht, und NB. weiter nichts mehr bey ihm gethan, auch kein Wasser zugetragen, nachdem er Brandtwein gebracht gehabt, er habe auch sonsten gar keine Verrichtung gehabt; wodurch des Inquisiten Vorgeben, daß er die Nacht zum Brandweinbrennen Anstalt gemachet, sehr unwahrscheinlich wird. Dahingegen sehr bedenklich ist, daß, da gleichwohl Inquisit nicht an einem Loco ab hominibus et conspectu eorum remoto wohnet, er nicht bemühet gewesen, andere Zeugen vorzuschlagen, und durch solche zu bescheinigen, daß er in der Nacht quaest. zu Hause gewesen a). Ferner einiges Bedenken nach sich ziehet, daß die abgehörten zwey erstern Zeugen, besonders der erstere, ausgesaget, sie hätten dem

a) Aber warum hat man bey der Untersuchung nicht von Amts wegen auf dieses Alibi mehr Rücksicht genommen? Ich bemerke häufig, daß die Inquirenten oft deswegen gewisse Umstände, welche für den Inquisiten vortheilhaft werden könnten, nicht von Amts wegen untersuchen, weil sie besorgen, es dürften dadurch ungegründete Ausflüchte veranlaßt werden. (Ein Fall, in welchem sich vermuthlich der Polnische, aber nicht der Breslauische Magistrat befand.) Aber man bedenkt nicht, daß dadurch oft Ausflüchte, welche in der Folge gemacht werden können, gleichsam in der Geburt erstickt werden. Denn so bleibt es z. B. im gegenwärtigen

Juden Dales, jetzigen Inquisiten, Contractmäßig versprochen gehabt, für ihn in die Schmiede nach Eisen zu fahren; welches sie auch gethan, und als sie angekommen wären, so habe er ihnen nicht ausgezahlet, sondern sie um einen gewissen Aufschub gebeten; und als sie aufs neue bey ihm, in der Mittwoch, und am Donnerstag vor der unglückseligen That, nach Sonnen-Untergang eine Stunde in der Nacht gewesen, habe Testis I. der rc. von Rodnicky den Juden gesehen, welcher ihn um Geduld, NB. bis zum Sonntag gebeten habe; als welches auch der zweyte Zeuge, der von Kocischenky bestätiget, und denn eben in dieser Zwischenzeit der Raub und Mord vor sich gegangen ist. Woraus ein nicht ungegründeter Verdacht entstehet, daß, da der Inquisit Dilation zur Bezahlung bis Sonntag gebeten, er schon seine Absicht auf den vorgehabten, und in der Zwischenzeit vollzogenen Raub gehabt habe.

ad 4. et 5. aber, der hingerichtete Marcus das ganze Factum der Ermordung, und daß sie die Mühle aus Versehen angesteckt, als sie Geld gesuchet, und daß ferner der Dales, jetziger Inquisit, den Tisch aufgebrochen, und Geld daraus genommen, auch bey dem Mord zugegen gewesen, und von

Falle immer noch denkbar, daß die Zeugen, deren Aussage nachher die Befreyung des Inquisiten bewirkte, in der Folge vielleicht durch gute oder böse Mittel zu einer nicht ganz richtigen Bestimmung ihrer ersten Aussage vermocht worden. Diese anderweitige Bestimmung war unmöglich oder doch unwirksam geworden, wenn der Richter sogleich alle Personen, welche Wissenschaft davon haben konnten, angehört, und nöthigen Falls mit einander confrontirt hätte. Vielleicht würde dadurch der Inquisit selbst zu solchen Bestimmungen gebracht worden seyn, welche den Aussagen der Zeugen, die ihn begünstigen wollten, widersprochen hätten.

Digitized by Google

von allem wisse, angezeiget; er auch auf dem Gerichtsplatz bezeuget, er, der hingerichtete Marcus, wäre schuldig, aber andre wären noch schuldiger; wobey er nochmals bekannt, daß Dales modo Inquisit dabey gewesen, und er diese Inculpation contra Inquisitum morte confirmiret; (vid. das Verhör des Marcus, vom 9. März 1763.) der jetzige Inquisit auch, auf Befragen des Kosminckschen Magistrats-Judicii, als das vorgeschützte Alibi nicht eingetroffen, und deshalb auf die Marter erkannt worden, sub Tortura das ganze Factum, und verschiedene Specialia, auch seine Complicität bey der Ermordung eingestanden, und confitiret, daß er die Mühle mit angezündet, als er mit denen andern auf dem Boden herumgegangen, und Geld gesuchet; er auch andere Umstände, welche mit des Marcus Angabe übereingestimmet, und welche ein Unschuldiger nicht leicht wissen können, dabey angezeiget, und angeführet, wie sich der Pachter von Oszechlin mit seinem Bruder, und mit dem Juden Isaac schon vor einem Jahre zu der That verbunden und beredet gehabt, welche aber ihrem Vorhaben, theils wegen der häufigen in der Mühle gewesenen Leute, theils wegen der bösen Hunde, welche sie nachgehends mit Arsenico und Stecknadeln, so sie alles in einen Teig eingemachet, aus dem Wege geräumet, nicht eher ein Genügen leisten können, welches auch mit der Deposition des ersten Zeugen übereinstimmet; auch der hingerichtete Marcus sogleich im Anfange des Verhörs solches ausgesaget, wie sie nehmlich schon vor einem Jahre auf die Ermordung des Müllers zusammengekommen wären, aber wegen der Leute, die zum Mahlen gekommen, und wegen der bösen Hunde, welche sie vergeben, nichts hätten ausrichten können.

Gleichermaaßen des ermordeten Müllers Wittwe, als solche nebst andern Zeugen dem Inquirenten ꝛc. Belach sistiret worden, eidlich ausgesaget, sie könne zwar von des Dalles Theilnehmung an dem Morde und Raube, mit Gewissen nicht sagen, daß sie ihn dabey gesehen, indem sie ihn vorher nicht gekannt, folglich auch bey diesem unglücklichen Vorfall nicht erkennen können; vielweniger als sie ihn nachher im Arrest gesehen, sich erinnert, ihn unter den Räubern gesehen zu haben; dahingegen habe der Jude Marcus, welcher von ihr unter den Räubern erkannt, und ohnerachtet er sich im Gefängniß zum christlichen Glauben bekehret, hingerichtet worden, den Dalles (modo Inquisitum) beständig und bis an sein Ende der Complicität bey diesem Raube und Mord beschuldiget. Dieses habe sie selbst aus des Marcus Munde gehöret, als er bey ihrer nach dem Brand gehabten Wohnung vorbey, von der Recognoscirung des damals eingebrachten Dalles zurück in Arrest geführet worden; da ihr der Marcus annoch umständlich erzählet, es wäre der Dalles bey dem Wegreiten nach dem Raube mit dem Pferde gefallen; und er, der Marck oder Marcus, habe zu ihm gesagt, er wundere sich, daß da er (Dalles) ein Mann von Vermögen wäre, er sich mit solchen Sachen abgebe, die er (Marcus) nur aus Noth und Armuth unternehmen müsse; worauf ihm der Dalles gesagt, er wäre seiner Herrschaft noch 7500 fl. Polnisch schuldig, die müsse er suchen abzutragen, und Geld dazu zu schaffen.

Auch Christoph Manczoch eidlich deponiret, er habe den Dalles vor etwas über 2 Jahren bewachen müssen, und den folgenden Morgen habe solcher, er wisse nicht auf welche Art, hingerichtet werden sollen;

Digitized by Google

ſollen; und habe Deponent gehöret, daß der Jude ein freywilliges Bekenntniß gegen des Koszecky adelichen Diener gethan haben ſolle; welches der Diener dem Deponenten ſelbſt geſagt, und habe Dalles Gelegenheit gefunden, als er und der Mitwächter aus Trunkenheit geſchlafen, zu entfliehen.

Johann Stiller aber eidlich ausgeſagt, er wäre damals Proconſul geweſen, als die Stadt-Gerichte von Koſchmincke nach Wola gefordert worden, um denen wegen des daſelbſt in der Mühle geſchehenen Einbruchs und Mordes inhaftirten Juden den Proceß zu machen. Der Jude Dalles habe damals in Examine gutwillig nichts geſtanden, und wäre deshalb, weil ihn der Complex Marcus beſtändig beſchuldiget, mit denen Beinſchrauben, Leiter und geſpickten Haſen gepeiniget worden; worauf er zu bekennen ſich erkläret, und hierauf nicht etwa nur geſagt, (wie er ſolches behaupten wollen) ſie ſollten ſchreiben was ſie wollten, ſondern NB. nach völlig ceſſirter Tortur ohne Gewalt oder Drohung freywillig und umſtändlich auf die von den Gerichten an ihn gethanen Fragen ſo geantwortet, wie es von ihnen dorthin communiciret worden, und von ihm, nach geſchehener Vorlegung, ex anteactis recognoſciret werde. Auch habe Dalles ſein Bekenntniß niemalen zurückgezogen, oder als durch die Marter abgedrungen und unwahr erkläret; ſondern noch allein, unter vier Augen, gegen Deponenten nachhero wiederholt verſichert, daß er auf dem verbleibe, was er ausgeſagt; Sie, (die Gerichts-Perſonen,) und andere mehr, hätten auch dem wirklich vom Leben zum Tode gebrachten, aber vorher getauften Complici Marcus, annoch kurz vor ſeinem Ende, auf dem Richtplatz ſehr zugeredet, annoch zu bekennen, ob er auch etwa den Dalles mit Unrecht be-

schuldiget; er solle es lieber noch sagen, daß er nicht mit bösem Gewissen sterbe. Es wäre aber dieser Missethäter bis an den letzten Augenblick seines Lebens freywillig dabey verblieben, der Dalles wäre sein Mitschuldiger, und davon habe er (Marcus) ja noch die Umstände vorher erzählet, daß der Dalles, als sie von der Mühle weggeritten, mit dem Pferde gestürzet wäre.

Der Untervoigt Simon Wroblewsky aber eidlich bekundschaftet; er wäre bey dem Verhör des Dalles gewesen, in welchem derselbe allerdings eher nichts gestanden, als bis er gemartert worden. Nachhero aber habe er auf alle die Fragen, welche man Deponenti ex anteactis ebenfalls vorgehalten, und deren er sich zum Theil erinnert, die dabey vermerkten Antworten selbst gegeben, ohne daß man ihm solche in den Mund gelegt, oder daß er blos in allgemeinen Ausdrücken gesagt, man solle schreiben was man wolle.

Ferner die eidliche Aussage des von Koszecky, Verwalters eines Polnischen von Adel, Namens Thomaskowsky, dahin erfolget: es wäre wahr, daß, nachdem er vernommen, wie der Jude Dalles durch die Tortur zum Geständniß seiner Theilnehmung an dem Einbruch in der Mühle zu Wola gebracht worden, er zu ihm ins Gefängniß gegangen, und ihm, weil er ihn wohl gekannt, seine Befremdung bezeuget, daß er sich solcher Verbrechen theilhaftig gemachet. Der Jude habe darauf geantwortet, er hätte freylich so lange geläugnet, als er gekount; aber durch die Schmerzen der Tortur wäre er genöthiget worden, zu bekennen; Deponent habe ihn also um verschiedene Umstände von dem Einbruch quaest. befraget; insbesondere warum sie denn das Geld nicht mitgenommen, indem annoch

eine

eine ansehnliche Summe in der abgebrannten Mühle gefunden worden? worauf der Jude modo Inquisit. geantwortet, das Geld wäre aber in der Mühle versteckt gewesen, und weil sie (die Räuber) heraufgegangen, es zu holen, so habe die Mühle schon gebrannt, daher sie sich nicht sicher erachtet, es zu suchen. Dieses habe der Jude Deponenti, so viel er sich erinnere, teutsch erzählet, daher es von den Umstehenden, von denen keiner dieser Sprache kundig gewesen, nicht verstanden werden können. So viel aber Deponent wisse, habe der Jude das nemliche auch andern Leuten, besonders dem von Kozeckischen Brauer zu Wola, (als dem Testi Tiszick, von welchem nachhero das Nöthige angeführet werden wird) erzählet. Indessen wäre nicht weniger wahr, daß der Dalles in seinen Reden sehr unbeständig gewesen, und nachhero gegen Deponenten das, was er ihm freywillig erzählet, so wie alle Theilnehmung an dem Einbruch in der Mühle, wieder geläugnet; und als ihm Deponent hierauf zu Gemüthe geführet, wie er denn alle obgedachte Umstände habe wissen können, wenn er nicht dabey gewesen? so habe der Jude gesagt, er hätte es sich aus denen Erzählungen anderer gemerkt, die er davon sprechen gehöret, ehe und seitdem er in Arrest gekommen. Bey allen dem aber wäre gewiß, daß der dieses Einbruchs wegen hingerichtete ehemalige Jude Marcus, und in der Taufe benannte Joseph, (bey dessen Execution Deponent gewesen) allem Ansehen nach nicht blos aus Heucheley, und um das Leben, oder einen leichtern Tod zu erhalten, die Religion geändert, sondern sich zu seinem Ende unter dem Beystande der ihm zugegebenen Geistlichen auf eine christliche Art bereitet, und bis an den letzten Augenblick seines Lebens kein Zeichen eini-

gen Rückfalls merken lassen. Gleichwohl aber wäre es von ihm geschehen, daß, als in des Joseph oder Marcus letztern Minuten ein catholischer Edelmann aus der Nachbarschaft, Namens Lenthowsky, zu ihm getreten, und in des Deponenten Gegenwart zu ihm diese oder dergleichen Worte gesagt: Joseph, siehe zu, du stirbst jetzt als ein Christ, wo du aber den Dalles aus Haß zu Unrecht beschuldiget, daß er mit in der Mühle gewesen, so kannst du kein Kind der Seligkeit werden, also bedenke dich noch! so habe der hinzurichtende Delinquent gesagt: Nein, ich beschuldige ihn nicht zu Unrecht, ich kann es nicht widerrufen; der Dalles ist mehr Schuld an diesem allen, als ich. Und auf diese wiederholte Beschuldigung wäre er enthauptet worden.

Testes auch bey der Confrontation, des Inquisiti beharrlichen Läugnens ohngeachtet, demselben viele gravirliche Umstände unter Augen vorgehalten.

Gleichwie denn auch Testis Tiszich, ein Brauer des von Koszeky, eidlich ausgesagt, daß, nachdem der Jude Dalles (jetziger Inquisit) gefoltert worden, und hierauf seine Mitschuld oder Complicität an dem Raub, Mord und Brand in des Valentin Sckolsky Mühle denen Stadtgerichten von Koschmincke zugestanden, sodann aber diese Gerichts-Personen weggegangen, habe der Dalles Wasser zum Waschen, und Brandtwein zum Trinken gefordert; und wäre Deponent von der Herrschaft beordert worden, ihm beides zu bringen. Dieses habe er befolget, und während daß sich der Jude gewaschen, und getrunken, habe Deponent, der damals mit ihm allein im Gefängniß gewesen, (wozu aber nachher auch des Koszecky adelicher Diener Thomskowsky gekommen, der jedoch mit dem Dalles teutsch gesprochen, welches Deponent nicht verstan-

ſtanden) den Juden gefragt, warum er doch ſolche Dinge mit begangen hätte? worauf der Jude geantwortet, er und die andern hätten freylich nicht klug hieran gethan.

Deponent habe ferner den Juden Dalles gefragt, wie viel denn ihrer in der Mühle geweſen, worauf der Jude geantwortet, ohngefähr 13 oder 14. Achte wären ihrer durch die Fenſter des Hauſes der zweygängigen Waſſer-Mühle des Valentin Sckolsky auf einmal eingefallen, und die übrigen hätten auswärts Wache gehalten. Deponent habe auch den Dalles damals gefragt: warum ſie denn das Geld in der Mühle gelaſſen, und nicht mitgenommen? Dieſes habe Dalles ſo beantwortet: es habe ſolches ein Jude, den er nicht genennet, ꝛc. ſchon zuſammengepackt gehabt; weil aber die Mühle zu brennen angefangen, und das Feuer gedachtem Juden von Sobieszinck auf den Hals gekommen, ſo habe er ſich retten müſſen, und das Geld auf der Treppe fallen laſſen.

Dieſes habe der Jude Deponenti damals geſagt; und wäre ſolches auf ſeinen geleiſteten Zeugen-Eid wahr, welches Deponent nochmals ohngefordert mit gebogenen Knien, dem Zeichen des Kreuzes an Haupt und Bruſt, und Küſſung des Crucifixes, worauf er den Eid geleiſtet, conteſtiret.

Teſtis Tiszick auch bey des Inquiſiti Läugnen, ihm bey der Confrontation alles unter Augen geſagt, und anbey deponiret: Inquiſit habe in ſeiner Gegenwart nach der Marter gegeſſen und getrunken, und wäre ſo gar ſchwach nicht geweſen (wie er gleichwohl vorgegeben), daß er nicht mehr wiſſen ſolle, was da geſchehen oder geſprochen worden.

Aus dieſem allen mithin erhellet, daß nicht die bloße oder nuda inculpatio des hingerichteten Mar-

cus

cus wider den Inquisiten vorhanden, sondern solche a) morte confirmata sey, und daß ferner b) der Inquisit die Complicität und dabey solche Umstände sub Tortura gerichtlich eingestanden, welche auch der Marcus confitiret hat. Nicht minder c) die nach Breslau sistirte und eidlich abgehörte Gerichts-Personen, nach denen vorextrahirten Aussagen, deponiret, es wäre dasjenige ein freywilliges Bekenntniß gewesen, was Inquisit auf die ihm gemachte Fragen nach aufgehörter Marter ausgesaget, und von ihnen niedergeschrieben worden. Inquisit auch vorangeführtermaaßen d) gegen den Tomaskowsky und den Brauer Tiszick seine Complicität extrajudicialiter eingeräumet, wenn er behauptet, daß er dasjenige, was er von dem Morde wisse, erzählen gehöret, ehe er noch gefangen genommen worden, und auch im Gefängniß selbst er sich offenbar contradiciret; da er vorher zu denen Schöppen angeblich gesagt, er wisse ihnen von der That keine Umstände anzugeben ꝛc. Dazu kommt e) daß Inquisit, übereinstimmend mit dem ehemaligen Juden Marcus, solche Umstände von der That angegeben, welche kein Unschuldiger so leicht wissen können. Und ihn ferner f) verdächtig machet, daß er sich in dem erstern Verhör einen andern Namen gegeben, und Löbel Moses genannt; obwohl er dabey zu behaupten vermeinet, es müsse solches unrecht aufgeschrieben worden seyn; und er contra fidem Actorum nicht wissen wollen, daß er sich so genannt habe; wie er denn auch nicht wissen wollen, warum man ihn immer Dalles genannt. Gleichwie denn auch g) die dem Marcus opponirte Feindschaft mit nichts bescheiniget worden; und für denselben, da er seine Aussage und Inculpation wiederholet und morte confirmiret, als ihm der von

Lent-

lentkowsky zu Gemüthe geführet, daß er den Dalles (modo Inquisitum) nicht aus Haß beschuldigen solle, die Vermuthung, daß er die Wahrheit gesagt habe, besonders bey denen concurrirenden vorangeführten Indiciis und eidlichen Zeugen-Aussagen obwalten muß. Und dadurch zugleich

ad 7. die gute Präsumtion elidiret und gemindert wird; wenn nehmlich der Cammer-Fiscal Belach ad acta verzeichnet, daß Inquisit dem äußerlichen Ansehen nach nicht ein Mann sey, zu dem man sich der That versehen könne; in Betracht, daß das Indicium aus dem äußerlichen Ansehen einer Person ohnedem öfters admodum fallax ist; eben so, wie auch im Gegentheil ex mala Physiognomia per se und in specie nicht auf ein Delictum geschlossen, noch daraus ein Indicium certum et sufficiens hergenommen werden mag.

confer. Carpz. in Praxi crimin. P. 3. Quaest. 120. n. 79. 80.

Und da übrigens der Inquisit so viele gravirliche Umstände wider sich hat, seinem jetzigen Läugnen und Vorgeben, daß er alles metu Torturae bekannt, aber unschuldig sey, so wenig Glauben beyzumessen ist, als weniger er, bey gegenwärtigem Delicto atrocissimo, nehmlich dem Latronicio etc. ob metum perjurii, zum offerirten juramento purgatorio verstattet werden mag, da es vielmehr bey dem Widerruf eines Missethäters auf die Indicia ankommt, an scilicet talia sint, ut reus ex iis forte convinci potuerit, vel an remotiora quodammodo fuerint. Und im ersten Fall der Richter Sententiam condemnatoriam bestätigen kann, letztern Falls aber, si de veritate Confessionis dubitari potest, Tortura denuo dictanda est.

confer. Brunnem. Processus crimin. Cap. 10. §. 22. verbis, sed saepe evenit etc.

Im-

Inzwischen jedoch bey dem Defect vollständiger Acten und dem anscheinenden irregulairen Verfahren bey der ganzen Inquisition in Pohlen, und zwar von denen Stadt-Gerichten in Koschmincke, nicht behauptet werden mag, daß der Inquisit in dieser wichtigen, aber von bemeldten Gerichten sehr superficiel tractirten Sache, worin wenigstens, wie in allen schweren peinlichen Sachen, über alle Umstände der That eine Certitudo moralis, und der höchste, nach denen Umständen nur mögliche Grad der Gewißheit erforderlich ist, pro Reo pleno convicto gehalten, und ad poenam capitalem wider ihn concludiret werden könne; dahingegen loco Torturae, als eines zur Erforschung der Wahrheit gar zu gefährlichen Mittels, ex indiciis urgentissimis einer Complicität bey dem Morde ꝛc. wider ihn eine geschärfte Poena extraordinaria allerdings statthaben, auch solche anbey so eingerichtet werden muß, daß das Publicum vor ihm gesichert, und keine fernere Landesbeschädigung von ihm zu befürchten sey. In fernerm Betracht, daß wenn gleich ad 8. auf die Jura Loci bey Bestimmung der Strafe reflectiret werden muß, jedoch schon daraus, daß der hingerichtete Marcus zum Rade verurtheilet, ex post aber (vermuthlich weil er ein Christ geworden) nur enthauptet worden, abzunehmen ist, daß auch die Complicität bey einem dergleichen Latrocinio, welches an so vielen Personen verübet worden, nach Polnischen Rechten eine Lebens-Strafe nach sich ziehe; wie denn Inquisit seinem eigenen Anführen nach bereits in Pohlen zum Tode verurtheilet worden, der Scharfrichter bestellt gewesen, und wie er vorläufig gehöret, er wisse nicht, ob lebendig oder todt, geviertheilet werden sollen; er aber durch die Flucht, als die Wächter geschlafen, dem Tode entgangen.

Gleich-

Gleichwie denn auch nicht zu vermuthen, daß der Widerruf eines Missethäters, blos an sich betrachtet, einen reum nach Polnischen Rechten a poena liberire, oder ihm sofort zur Aufhebung einer bereits vorhandenen Sententiae condemnatoriae zu Statten komme. Auch ferner davon, ob überhaupt ein Delictum, so in Pohlen verübet worden, in Ew. Königl. Majestät Landen, wohin sich der reus, wie allhier geschehen, retiriret, zu bestrafen sey? kein Zweifel obwaltet; da zwischen Schlesien und Pohlen compactata de anno 1677. subsistiren; nach deren Inhalt wider diejenigen Räuber und Landes-Beschädiger, welche aus Pohlen die Flucht ergriffen, und in Schlesien zur Haft gebracht worden, die Inquisition formiret, und sie zur verdienten Strafe gezogen werden sollen.

Weshalb wir denn aus diesen, und andern, in dem Urthel des Breslauschen Criminal-Collegii angeführten Gründen, allerunterthänigst rechtlich dafür halten,

daß der Inquisit Daniel Moses, wegen höchst verdächtiger Complicität an dem zu Wola in Pohlen verübten Morde, Raube, und Anzündung der Mühle, zur Staupen zu schlagen, und demnächst auf die Zeit seines Lebens zur Vestungs-Arbeit abzuliefern, auch daselbst in Eisen zu schmieden; und dahin das Urthel des Breslauschen Criminal-Collegii zu ändern, wegen der Kosten aber solches überall zu bestättigen. Es ist auch Inquisit die Gebühren für dieses Gutachten mit zehn rthlr., nebst zwey rthlr. 16 gl. Copialien und 6 gl. Boten-Gebühren zu bezahlen schuldig; bey seinem etwanigen Unvermögen aber muß solches die Breslausche

Juden-

Judenschaft, ihrem Erbieten gemäß, entrichten; und sind in beiden Fällen sothane Gebühren unter Addresse des Cammer-Gerichts-Sportul-Cassen-Rendanten Knüppel förderſamſt franco anhero einzusenden, wie denn auch wegen der fehlenden Stempel von dem Inquirenten Belach, das nöthige dem neuerlichen Edict gemäß zu besorgen ist.

V. R. W.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königlichen Majestät allergerechtestem Ermessen, und ersterben

Ew. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

zum Criminal-Senat verordnete Director und Räthe.

Berlin den 3. März 1767.

3.

Digitized by Google

3.

Extract aus des Criminal-Senats rechtlichem Gutachten wider den Inquisiten Daniel Moses.

1) Es ist den 4. Febr. 1763. die Mühle zu Wola in Pohlen, zu des Obristen der Cron-Armee von Kossecky Gütern gehörig, von einer Anzahl in der Nachbarschaft wohnenden Juden, zur Nachtzeit überfallen, und der Müller Valentin, nebst 2 Söhnen, einem Vetter, Bruders-Sohn, imgleichen der Magd, und einem Mühlen-Burschen, folglich 7 Personen, erschlagen, Geld und Gut geraubet und die Mühle in die Asche gelegt worden.

Bey dieser Mordthat ist

2) der jetzige Inquisit, der Jude Daniel Moses, aus Pohlen gebürtig, als ein Complice oder Mitschuldiger von dem hingerichteten, den christlichen Glauben angenommenen, ehemaligen Juden Marcus, angegeben, auch diese Beschuldigung von ihm mit dem Tode bestättiget worden. Wie denn auch

3) der Inquisit bey der Tortur in Pohlen, die Complicität, und verschiedene specielle mit des hingerichteten Marcus Aussage übereinstimmende Umstände eingeräumet, auch die That nach aufgehörter Marter außergerichtlich gegen eidlich abgehörte Zeugen eingestanden; es ist auch in Pohlen schon so weit in der Sache gekommen, daß der jetzige Inquisit hingerichtet werden sollen. Er ist aber

4) die Nacht vorhero, denen Wächtern entlaufen, nach Breslau geflüchtet, und daselbst arretiret worden; da er denn wider alle Wahrscheinlichkeit die verschiedentlich eingestandene Complicität geläugnet, sein Bekenntniß widerrufen, und daß solches

aus Furcht der Marter von ihm in Pohlen abgelegt wäre, vorgeschützet.

5) Das Breslausche Criminal-Collegium hat auf Arbeitshaus-Strafe auf Zeitlebens wider ihn erkannt; der hiesige Criminal-Senat aber in beykommendem Gutachten allerunterthänigst rechtlich dafür gehalten:

daß der Inquisit als ein, zwar nicht völlig überführter, aber höchst verdächtiger Landes-Beschädiger und Complice an dem Mord und Raub in der Polnischen Mühle zu Wola, zur Sicherheit des Publici, zur Staupen zu schlagen, und demnächst zeitlebens zur Vestungs-Arbeit anzuhalten, und in Eisen zu schmieden sey.

Keßler, Haag, von Frobén, Sonnentag, Avemann, Krüger.

le Clerc. Friese.

Berlin den 4. März 1767.

4.

Digitized by Google

4.

Hofrescript.

Berlin den 15. März 1767.

An die Breslauische O. A. Regier.

Der wegen Mordes und Straßen-Raubes verdächtige Jude Daniel Moses soll auf Zeitlebens mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden.

Friedrich, König in Preußen ꝛc.

Auf die nebst eurem gehorsamsten Berichte vom 3. März a. pr. eingesandte und hieneben zurückgehende Inquisitions-Acta wider den Juden Daniel Moses ex capite latrocinii suspecti hat Unser hiesiger Criminal-Senat das originaliter angeschlossene Gutachten erstattet, nach dessen Verlesung wir es bey dem Gutachten Eures Criminal-Collegii bewenden lassen, und dem zufolge wollen:

daß erwähnter Daniel Moses auf Zeitlebens mit Zuchthaus-Arbeit bestrafet werden soll.

Wir befehlen euch dannenhero die Verfügung zu treffen, daß die Sentenz hiernach publiciret und vollstrecket, auch die zu entrichtende Urtheils- und Expeditions-Gebühren unter Addresse Unsers ꝛc. Rolle eingesandt werden mögen. Seynd ꝛc.

Berlin den 15. März 1767.

Münchhausen.

5.

Zweytes Gutachten des Kammergerichtlichen Criminal-Senats.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät ist es allerhöchst gefällig gewesen, uns die von der Breslauischen Ober-Amts-Regierung allerunterthänigst eingesandten Untersuchungs-Acten wider den Juden Löbel Moses alias Dalles, zur Revision und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen zu lassen.

Zu diesem Ende müssen wir nachstehendes prämittiren:

Den 23. April 1763. traf ein polnischer Edelmann Namens von Frankenberg den Inquisiten in Breslau auf der Straße an; er erkannte ihn für einen Missethäter, welcher in Pohlen aus dem Gefängnisse entwichen war. Er ließ ihn arretiren, und das Verbrechen, dessen er beschuldigt wurde, bestand darin, daß er mit zugegen gewesen sey, als mehrere seines Glaubens den 4. Febr. 1763. die Mühle zu Wola ausgeplündert, die ganze Familie des Müllers, welche aus sieben Personen bestand, ermordet, und zuletzt die gedachte Mühle in Brand gesteckt hätten. Die Inquisition ward dem ꝛc. Belach aufgetragen, und nachdem diese geschlossen, geruheten Ew. Königl. Majestät den Antrag des Breslauischen Criminal-Collegii allergnädigst zu genehmigen, nach welchem der Inquisit per Sententiam vom 8. Oct. 1767. zu einer ewigen Zuchthaus-Strafe verurtheilet wurde.

Dagegen ergriff der Inquisit sogleich das Remedium ulterioris Defensionis und behauptete vor-

vorzüglich, daß er das Alibi durch Zeugen beweisen wollte, zu deren Sistirung ihm 4wöchentliche Frist verstattet wurde.

Die Zeugen sollten aus Pohlen herbeygeschafft werden; dies konnte der Inquisit aber nicht bewirken, und er trug den 30. März 1768. darauf an, die Zeugen per Requisitoriales abhören zu lassen.

Dies ward ihm abgeschlagen, weil die verstattete 4wöchentliche Frist vielfach verstrichen, sein ordnungswidriges Gesuch nicht stattfinde, und er cum ulteriore defensione nicht weiter gehöret werden könne.

Ob es nun beynahe kaum glaublich ist, daß ein solches widerrechtliches Decret wiederholentlich abgefaßt werden würde, da es wol in die Sinne fällt, daß eine so geringschätzige, nichtsbedeutende und nirgends vorgeschriebene processualische Förmlichkeit, unmöglich einem Menschen, welcher auf Zeitlebens zum Gefängnisse verurtheilet ist, und welcher annoch seine Unschuld erweisen will, zu einigem Präjudiz gereichen kann: so ward der Inquisit demohnerachtet auf seine beständigen Querelen abschläglich beschieden.

Hierbey beruhigte er sich, bis seine Frau im Jahre 1773. von neuem darauf antrug, ihren Ehemann zur weitern Ausführung seiner Unschuld zu verstatten.

Hier hieß es nun gar, daß das Urthel vorlängst in die Rechtskraft übergegangen sey, und ohnerachtet die Willens-Meinung Ew. Königl. Majestät nach dem Rescripte vom 27. Jan. 1772. nach welcher solche Verspätigungen niemals eine Präclusion nach sich ziehen sollen, keinem nachgedachten Zweifel unterworfen seyn kann, so hatte es in dem De-

crete vom 1. Febr. 1773. bey den vorigen Verfügungen dennoch sein Bewenden.

Endlich wendete sich die Frau des Inquisiten an Ew. Königl. Majestät Etats- und Justiz-Minister von Carmer, welcher denn sofort die vorigen Verfügungen aufhob, und nach Recht und Billigkeit die zweyte Instanz instruiren ließ.

Dies sind die Förmlichkeiten des Remedii, zu dessen Ausführung der Inquisit nach einem zwölfjährigen Gefängnisse verstattet ist. Die Erheblichkeit der Materialien wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unbedenklich machen, und dies vorausgesetzt, wenden wir uns zur Sache selbst.

Wir halten es für überflüssig, weitläuftig die Gründe zu wiederholen, auf welche die vorigen Erkenntnisse gebauet sind; sie sind in denen 3 Gutachten, welche ad Acta gebracht sind, ausgeführet, und hierauf beziehen wir uns, unter verhoffter Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Erlaubniß.

Die Deutlichkeit erfordert es aber, deren Inhalt mit wenigem zu bemerken, und sie bestehen kürzlich darin:

1) Ist der Inquisit von einem Juden Marcus, welcher vor seiner Hinrichtung den christlichen Glauben angenommen hat, als ein Complice des Verbrechens angegeben, und der Marcus hat diese Beschuldigung mit dem Tode bestätiget.

2) Hat der Inquisit bey der Tortur in Pohlen die Complicität, und verschiedene specielle mit des hingerichteten Marcus Aussage übereinstimmende Umstände eingeräumet, auch die That nach aufgehörter Marter außergerichtlich gegen eidlich abgehörte Zeugen eingestanden.

Es

Es ist hier nicht mehr der Ort, die Erheblichkeit einer morte confirmirten Inculpation zu prüfen. In Absicht des zweyten Entscheidungsgrundes aber bemerken wir, daß der Inquisit schlechterdings alle Mitwissenschaft bey der in Breslau wider ihn instruirten Inquisition abgeläugnet, sein Bekenntniß für ein durch die Tortur erpreßtes ausgegeben hat, und auch das außergerichtliche Geständniß nicht hat einräumen wollen, ob es ihm gleich die Zeugen bey der Confrontation ins Gesicht gesagt haben.

Das Angeben, daß das Bekenntniß durch die Tortur extorquiret sey, ist um so weniger unwahrscheinlich, da es aus den beygebrachten Fragmenten der polnischen Untersuchungs-Acten erhellet, daß man nur sehr wenige Umstände gemacht hat, um zu diesem widernatürlichen Mittel, die Wahrheit zu erforschen, zu schreiten, und in der zweyten Instanz ist der etwa übrig bleibende Zweifel gänzlich gehoben.

Wir haben schon im Anfange dieses Gutachtens angeführet, daß der Deducent das Alibi beweisen will, und dies ist ihm auch gelungen. Die eidliche Aussage des ersten Zeugen gehet dahin:

Er heiße Jacob Reednitzky, sey ein Edelmann, und 60 Jahr alt. Ad causam habe er zu der Zeit, als der Einbruch, Raub und Brand bey dem Müller zu Wola geschehen, so wie sein Mitzeuge auf einem Gütchen zu Kosterzewitz, eine Viertel-Meile von Blaschkow gewohnet, und Deducent Dalles habe sich einst beide gedungen, um in dem von Blaschkow 18 bis 20 Meilen gelegenen, zu dem Städtchen Soreck gehörigen Dambowsker Hammer, mit ihren Pferden und Wagen Eisen zu holen. Sie hätten also ohngefähr 14 Tage auf dieser Reise zugebracht, weil ihre Züge schwach gewesen. Dalles, dessen Schwager und Bruder, welche Theil

an diesem Handel gehabt, hätten die diesfällige Reise mitgemacht. Sie wären zusammen an eben dem Abend um 10 Uhr nach Blaschkow zurückgekommen, und daselbst bis 3 Uhr nach Mitternacht geblieben, da sie denn vollends heimgefahren, nachdem ihre ermüdete Pferde etwas ausgeruhet und genugsam gefüttert. Sie hätten sich bey Inquisito nicht schlafen gelegt, der Dalles selbst auch nicht, sondern wären mit Abladung des Eisens, Berechnung mit den Juden, Empfang des Fuhrlohnes ꝛc. so lange beschäfftiget gewesen, so daß der Jude nicht von der Stelle gekommen. Um 11 Uhr vor Mitternacht, sey die Mühle zu Wola in Brand gerathen, welches selbige den Morgen darauf erst erfahren. Wola und Blaschkow sey 2 gute Meilen von einander. Vom Feuer hätten sie nichts in Blaschkow gesehen, sondern erst den Tag darauf es zu Hause erfahren.

Er hat es betheuert, daß die Nacht, welche er größtentheils in Blaschkow beym Dalles zugebracht, gewiß diejenige gewesen, in welcher der Brand zu Wola vorgefallen, mit dem Beyfügen, daß er es noch recht gut wisse, weil er unmittelbar den Tag nach dieser Nacht wieder nach Blaschkow gegangen, allwo er gehöret, daß so ein großes Unglück zu Blaschkow (soll vermuthlich Wola heißen) vorgefallen sey.

Der zweyte Zeuge heißt Albrecht Kokziszrsky. Er ist 40 Jahr alt, und hat eidlich deponiret: der Dalles habe mit ihm und seinem Neben-Zeugen zu der Zeit, da dieser noch mit ihm zugleich in Koszewitz gewohnet, ein Gedünge gemacht, daß sie mit ihren Zügen, Eisen, aus dem zu dem Städtchen Soreck ohnweit Czenstochau gehörigen Hammer, 18 Meilen von Blaschkow holen sollten. Dieses

hätten

hätten sie gethan, und wären mit dem Deponenten von da spät an dem Abend des Tages zurückgekommen, da auf die folgende Nacht zu Wola, 2 Meilen von Blaschkow, das Feuer in der Mühle gewesen. Von demselben wären sie in Blaschkow (wo sie damals bis spät nach Mitternacht geblieben, aber sich so wenig als der Dalles schlafen gelegt, sondern sich mit letzterm berechnet, und nachher, sobald sie gekonnt, wieder fortgefahren,) nichts inne geworden. Der Dalles sey, so lange sie damals bey ihm gewesen, auch da geblieben. Nachdem sie aber fortgefahren, habe Deponent das Feuer unterwegens noch am Himmel wahrgenommen. Ob es auch sein Neben-Zeuge gesehen, oder zu der Zeit geschlafen, könne er nicht sagen, weil es damals finster gewesen sey.

Aus dieser Zeugen Aussage ist es nun erwiesen;

1) daß das Feuer, welches erst nach verübtem Morde entstanden ist, um 11 Uhr in der Nacht die Mühle vernichtet habe; 2) daß der Dalles bis um 2 Uhr bey sich in dieser Zeugen Gegenwart geblieben ist; 3) daß Wola zwey Meilen von der Wohnung des Deducenten entlegen gewesen ist; und folglich ist es schlechterdings unmöglich, daß der Deducent das Verbrechen mit verübet habe, so lange es noch gewiß bleibt, daß eine Sache nicht zugleich seyn und nicht seyn kann.

Um indessen den absolutorischen Antrag des Glogauischen Criminal-Collegii recht genau zu prüfen, muß die Glaubwürdigkeit dieser Aussagen annoch untersucht werden.

Was ihnen obstiret, ist die anscheinende Disharmonie ihrer vorigen Aussage mit der gegenwärtigen. Sie wurden ad instantiam des Deducenten den 9. März 1763. in Wola vernommen, und hier

bekundeten sie, sie wären den Mittwoch und am Donnerstage vor der unglücklichen That, nach Sonnen-Untergang eine Stunde in der Nacht bey dem Dalles gewesen, und dies stimmt nicht recht mit dem gegenwärtigen Behaupten.

Ferner hat der Rath von Kosminke attestiret, die Zeugen hätten deponiret, sie wären in der Nacht ein oder zwey Stunden lang bey dem Dalles gewesen, und dies ist gleichfalls nicht so bestimmt, wie das gegenwärtige Zeugniß; allein dies sind lauter Schein-Zweifels-Gründe.

1) Ist keine wirkliche Contradiction in diesen verschiedenen Depositionen zu finden.

2) Haben beide Zeugen ihre letztern Aussagen als die allein richtigen anerkannt, als ihnen die ersteren vorgehalten sind.

3) Constiret es nur so ganz beyläufig, und mit sehr wenig Zuverlässigkeit, daß sie damals vereidet worden.

4) Ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß damals sehr wenig Sorgfalt angewendet ist, die wirklichen Depositiones der Zeugen niederzuschreiben, wovon man sich ganz deutlich überzeuget, wenn man aus denen bey den Acten befindlichen Fragmenten die Polnische sogenannte Justiz kennen lernet.

5) Hat der Magistrat zu Szieratz (der Hauptstadt der Polnischen Landschaft Szieradien) denen abgehörten Zeugen das Lob gegeben, daß sie seyen bene se in moribus gerentes, fide digni, unquam in minima parte non notati.

6) Haben diese Zeugen vor ihrer dortigen Obrigkeit nochmals beschworen, daß sie diejenigen wären, welche zu Breslau in dieser Inquisitions-Sache abgehöret wären; und nimmt man hierzu,

7) daß

7) daß der Grund-Herr des Deducenten ihm das beste Zeugniß seines vorherigen Lebenswandels gegeben, und der Inquirent es

8) selbst ad Acta registriret hat, daß der Inquisit nicht das Ansehen habe, eine solche That verübt zu haben; so muß man den Antrag des Defensors in der sehr wohlgerathenen Vertheidigungs-Schrift sowohl als die Meinung des Glogauischen Criminal-Collegii, pro absolutoria für rechtlich halten. Die in der ersten Instanz wider den Inquisiten obgewaltete sehr dringende Indicia sind elidiret, und wir sind überall der allerunterthänigsten rechtlichen Meinung:

daß zuvörderst der Ober-Amts-Advocat Ebersbach schuldig, binnen 8 Tagen, bey 2 rthlr. Strafe, eine Vollmacht von Seiten des Deducenten ad Acta zu bringen, demnächst der Deducent Löbel Moses oder Dalles wider den Ablauf der versäumten Deductions-Frist, wie hiemit geschiehet, in den vorigen Stand zu setzen, und solchergestalt die Förmlichkeit des ergriffenen Rechtsmittels der anderweitigen Vertheidigung für berichtiget anzunehmen.

In der Hauptsache aber derselbe so viel an- und ausgeführet, daß er mit Abänderung des Erkenntnisses vom 8. Oct. 1767. gänzlich freyzusprechen, und solchergestalt das Gutachten des Glogauischen Criminal-Collegii, auch in Absicht der Kosten, lediglich zu bestätigen.

Die acht Rthlr. für dieses Gutachten nebst 22 ggl. Schreibe- und 6 ggl. Bestellungs-Gebühren, sind unter der Addresse des Ren-

dan-

danten Peicke forderſamſt franco an die Cammer-Gerichts-Sportul-Caſſe einzuſenden.

V. R. W.

Ueberlaſſen jedoch alles Ew. Königl. Majeſtät allergerechteſtem Ermeſſen und allergnädigſtem Wohlgefallen, und erſterben in tiefſter Erniedrigung und in unabläſſiger Treue

Ew. Königl. Majeſtät

allerunterthänigſt treuverpflichtete

zum Criminal-Senat verordnete Director und Räthe.

Berlin den 30. März 1775.

6.

Digitized by Google

6.

Bestätigungs-Rescript.

Berlin den 6. April 1775.

An die Breslauische O. A. Regierung.

Friedrich König ꝛc.

Unsern ꝛc. Bey denen von dem hiesigen Criminal-Senat in seinem cum Actis hiebeykommenden Gutachten angeführten Gründen, ist in Unserm Geh. Etats-Rath beschlossen worden, sothanes Gutachten seinem ganzen Inhalt nach zu bestätigen; und also den Juden Löbel Moses alias Dalles mit Abänderung des Erkenntnisses vom 8. Oct. 1767. gänzlich freyzusprechen. Ihr habt also hiernach das Urthel abfassen, publiciren und vollstrecken zu lassen, auch zu verfügen, daß die Urthels- und Expeditions-Gebühren an die Behörde eingesandt werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin den 6. April 1775.

ad mandatum.

Digitized by Google

VII.

Ein Schuß des Unterförsters Johann Heinrich Klein veranlaßt den Tod des Bauers Martin Partika.

1) Der bloße Mangel der Unterschrift des Wundarztes benimmt dem medicinischen Gutachten seinen Werth nicht, wenn dessen Zuziehung bey der Obductions-Handlung erhellet.

2) Wenn die auf die Verwundung folgende Krankheit nicht allein durch die Wunde, sondern durch andre Ursachen, welche keine nothwendige Folge der Verwundung sind, veranlaßt wird, so kann der, welcher die Wunde, ohne die Absicht zu tödten, verursacht hat, nicht mit der Strafe des Todtschlags belegt werden, obgleich der Verwundete an dieser Krankheit gestorben ist.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Majestät haben allergnädigst geruhet, uns die wider den Unterförster Johann Heinrich Klein zu Bislawiecz, Amts Tuchel, von dem Inquisitore publico Hantelmann verhandelten und von dem Westpreußischen Hofgericht eingesandten Untersuchungs-Acten zur Revision und zu einem rechtlichen Gutachten allergnädigst vorlegen zu lassen, welches wir hierdurch allergehorsamst erstatten.

Auf die dem Westpreußischen Hofgericht geschehene Anzeige, daß der Bauer Martin Partika aus

aus dem Dorfe Lubiewo am 18. Februar v. J. von dem Unterförster Klein durch einen Schuß verwundet, und am 27. desselben Monaths verstorben sey, wurde von gedachtem Hofgericht die vorschriftsmäßige Untersuchung wider den zur gefänglichen Haft gebrachten Unterförster Klein verfüget.

Bey der am 5. März v. J. durch den Kreis-Physicus Holzthiem und Kreis-Chirurgus Lehmann vorgenommenen Obduction des von dem Klein für den von ihm verwundeten Partika anerkannten todten Körpers fand sich an selbigem weiter keine Verletzung, als eine Schußwunde am Fuß, welche von dem kleinen Zeehen nach dem großen hin 3 Zoll lang und 2 Zoll breit war. Wegen des Brandes und der Zerschmetterung der verwundeten Theile konnte die Anzahl der Schrootkörner von Nr. 3, womit die Wunde zugefügt war, nicht bestimmt werden. Indessen entdeckte man ein dergleichen Schrootkorn, welches den ersten Phalanx durchbohret hatte, und vom kleinen Zeehen bis zum großen waren mehrere Schrootkörner durchgedrungen, die an dem Knochen eckig und breit geschlagen waren.

Der extensor digiti minoris war völlig abgeschossen. Die extensores des 2. 3. und 4ten Zeehens waren zerrissen, und hingen nur noch durch Fasern zusammen. Der Extensor proprius Pollicis longus war gleichfalls gänzlich abgeschossen. Die Knochen hinter den Zeehen, und der erste Phalanx des großen Zeehens, so wie auch alle Gefäße, Nerven, und die angrenzenden Phalanges digitorum pedis waren völlig zerschmettert. Am Kopfe fanden sich keine Verletzungen, und die innerlichen Theile desselben waren in gesundem Zustande.

Dagegen waren die Lungen ganz zusammengefallen, und die rechte Lunge, die Pleura mit den

mu-

musculis intercostalibus inferioribus der 6. und 7ten Rippe brandig. In der rechten Brusthöle bemerkte man ungefähr 2 Unzen schwarzes verbranntes Blut. Der lobus superior pulmonis, das diaphragma, so weit es von der Spitze der Lunge berühret wird, und fast sämmtliche übrige von den Obducenten beschriebene intestina, waren gleichfalls brandig und entzündet. Die Aerzte sind hiernach der Meinung, daß der Denatus an einem Entzündungsfieber verstorben, welches durch Schreck, Angst, Aerger und den Reiz der empfangenen Wunde entstanden sey. Die Schußwunde am Fuß halten sie nicht per se lethal; indem der Denatus durch bessere Behandlung in der Krankheit, höchstenfalls durch Amputation des Fußes zu retten gewesen wäre.

Der Johann Heinrich Klein, 40 Jahr alt, aus der Grafschaft Hachelberg am Rhein gebürtig, catholischer Religion, verheirathet, und Vater von drey Kindern, hat in seiner Jugend die Jägerey erlernet, unter einem Königl. Jäger-Corps als Unterofficier gestanden, und ist im Jahr 1784. als Unterförster im Bislawiczschen Forst-Revier angesetzt worden.

Die Verwundung des verstorbenen Partika gestehet er unter folgenden Umständen ein.

Am 18. Februar v. J. habe ihm der Hegemeister Balderstädt aufgegeben, den Probst zu Lubiewo zum folgenden Tage wegen Holzkaufs zu bestellen. Er sey daher nach Lubiewo gegangen, und der Probst habe ihn zum Mittags-Essen bey sich behalten. Er habe vier Gläser Bier, und ein Glas Brandwein getrunken: worauf er um fünf Uhr bey vollem Bewußtseyn, und nicht betrunken, nach dem Walde gegangen sey. Ungefähr 300 Schritt vom Walde habe er einen mit Ellern und Birken beladenen

denen Schlitten im Wege gefunden, wovon die Pferde abgespannet gewesen wären. Nicht weit davon habe eine Quantität Ellern auf der Erde gelegen, wobey er sich niedergesetzt, um den Menschen von dem beladenen Schlitten abzuwarten.

Seinen Hund habe er fest bey sich angehalten. Ungefähr nach einer halben Stunde wären drey Bauern zu Fuß auf ihn zugekommen. Als er sie angerufen, hätten zwey Bauern die Flucht genommen; den dritten habe er gefragt, wie er heiße? worauf derselbe erwiedert:

Hundsfott! was frägst du!

und zugleich mit einer bey sich gehabten Wagen-Runge nach ihm geschlagen, ihn aber verfehlet habe. Dieser Bauer, welcher der Denatus Partica gewesen sey, habe sogleich nach der Kolbe der Flinte des Inquisiten gegriffen, und sie hätten sich beide eine Weile mit der Flinte herumgerissen, bis endlich der Partica die Flinte losgelassen, und ihm mit der Faust fünfmal auf den Kopf geschlagen, welches Inquisit erwiedert habe. Nunmehr habe zwar der Partica die Flucht ergriffen, derselbe sey aber noch einmal umgekehret, und auf ihn zugegangen; daher er geglaubet, daß selbiger mehrere Hülfe im Hinterhalt gehabt habe.

Dies sey die Veranlassung gewesen, weshalb er in einer Entfernung von zwölf Schritten nach den Füßen des Partica geschossen, und selbigen in den rechten Fuß getroffen habe. Der Verwundete sey nach Lubiewo gegangen, wohin er sich gleichfalls begeben, und denselben besuchet habe. Bey diesem Bekenntniß ist der Inquisit in den wesentlichsten Umständen geblieben, die wenigen Abänderungen in Nebenumständen werden wir in der Beurtheilung anführen.

Inquisit ist schriftlich vertheidiget worden.

Das Westpreußische Hofgericht will den Inquisiten zu achtjähriger Vestungs-Strafe verurtheilen, und des ihm anvertrauten Amts, auch einer jeden anderen Forstbedienung für unfähig erklären.

Bey den Förmlichkeiten finden wir, außer der von dem Westpreußischen Hofgericht bereits gerügten Unterlassung der Vereidung mehrerer über den Vorfall vernommenen Personen, und der unter dem Viso reperto fehlenden Unterschrift des Kreis-Chirurgi Lehmann nichts zu erinnern.

Beide Mängel sind indessen nicht von der Art, daß deshalb das Definitiv-Erkenntniß ausgesetzt werden müßte; indem die Aussage der nicht vereideten Personen keinen wesentlichen Einfluß auf die Sache hat, und das von dem Chirurgo Lehmann mit unterschriebene Obductions-Protocoll dieselben Umstände enthält, welche in dem von dem Physico allein unterschriebenen Viso reperto weitläuftiger ausgeführet sind.

In Ansehung der Sache selbst ist allhier blos ein Corpus delicti einer schweren Verwundung vorhanden. Von einem Todtschlage kann aber allhier gar nicht die Rede seyn.

Denn nach dem Gutachten des Physici hat der Denatus nicht durch die Schußwunde am Fuß, sondern durch ein Entzündungs-Fieber sein Leben verlohren. Die Verwundung kann härtesten Falls nur für die mittelbare Todesursach angenommen werden, indem der Arzt dieses Entzündungs-Fieber dem Reiz der Schußwunde mit zuschreibt, aber dessen Veranlassung auch zugleich in den Schreck, die Angst und den Aerger des Denati setzt, und in Ansehung dieser Schußwunde selbst ausdrücklich behauptet, daß solche durch bessere Behandlung gehei-

let

let werden, und auf alle Fälle, wenn der Brand höher gestiegen wäre, man den Fuß amputiren können.

Der Chirurgus Haber, welcher nach der Versicherung des Physici Holzthiem ein alter schwacher 70jähriger Mann ist, und nicht als Chirurgus, sondern als Schullehrer zu Schwegkatowa angesetzt worden, hat die Cur des verwundeten Partika äußerst vernachlässiget, und die Wunde so unwissend und fehlerhaft behandelt, daß er nicht einmal die Nerven und Sehnen durchschnitten, welche nur noch durch Fasern an einander hingen.

Dieser Unterlassung schreibt der Physicus den Kinnbacken-Krampf zu, womit der Denatus drey Tage vor seinem Tode befallen wurde.

Der Chirurgus Haber bemerkte auch nicht, daß der Brand zu der Wunde geschlagen war; und es wurden daher keine Anstalten gemacht, diesem Uebel vorzubeugen; sondern alles, was der Haber an dem gänzlich zerschossenen, und nur noch an Fasern zusammenhängenden Fuß und Zehen des Denati that, bestand darin, daß er die Wunde verband und Umschläge verordnete.

Bey dieser Behandlung mußte der Denatus, wenn er nicht an einem Entzündungs-Fieber gestorben wäre, ohnfehlbar durch den zu der Wunde geschlagenen Brand sein Leben verlieren; durch eine zweckmäßige Cur konnte er aber auf alle Fälle beym Leben erhalten werden, und die schädlichste Folge der Wunde konnte nur der Verlust des Fußes seyn; daher der Tod des Partika lediglich der übelen Cur des Verwundeten beygemessen werden muß; zumal derselbe sich in den ersten Tagen nach der Verwundung wohlbefunden, und den neunten Tag wirklich erlebt hat.

Der Inquisit Klein ist geständig, dem Partica die Wunde durch einen Schuß mit Schroot von Nr. 3. zugefügt zu haben.

Die Absicht zu tödten läugnet der Inquisit gänzlich, und es sind dieserhalb so wenig Beweise, als Anzeigen wider ihn vorhanden.

Dagegen räumet der Inquisit die Absicht, den Partica zu verwunden, ein; indem er ad Art. 60. gestehet, daß er dem Denato auf die Beine gezielet habe.

Sein Vorgeben ad art. 62. und 63., daß er blos einen Schreckschuß in die Luft thun wollen, stehet mit eben gedachtem Bekenntniß im Widerspruch, und verdienet um so weniger Rücksicht, als von ihm, als einem gelernten und Jagdgerechten Jäger, nicht vermuthet werden kann, daß er den Denatum in der Nähe von zwölf Schritt beynahe mit dem ganzen Schuß in den Fuß getroffen haben sollte, wenn er blos die Absicht, in die Luft zu schießen, gehabt hätte.

Das Westpreußische Hofgericht gründet seinen auf acht Jahr Festung gerichteten Strafantrag auf den §. 816. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, woselbst es heißt:

> Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten tödtliche Verletzung der Tod dennoch als mittelbare Wirkung dieser Verletzung erfolgt, so soll der Thäter sechs bis zehnjährige Vestungs-Strafe leiden.

Dieses Gesetz würden wir gleichfalls allhier anwenden; indem dem Inquisiten die mittelbare Wirkung der dem Denato vorsätzlich zugefügten Verletzung nach §. 819. beygemessen werden muß, wenn auch die Verletzung ohne seine Schuld tödtlich geworden ist:

ist: Wogegen die dem Chirurgo zu imputirende Vernachlässigung ein für sich bestehendes Vergehen ist, woraus Inquisit keinen Vortheil ziehen kann. Das letzte Vergehen ist blos als Folge von dem Verbrechen des Inculpaten anzusehen.

Das Preußische Landrecht Part. III. Lib. VI. Tit. 6. Art. XI. §. 2. nimmt dieselben Grundsätze an; indem es in dem Fall, wenn die Verwundung durch üble Cur tödtlich geworden, den Thäter zwar mit der Todesstrafe verschonet; dagegen aber nach Beschaffenheit der Umstände Leibes- oder Geldstrafe, auch Landes-Verweisung verordnet.

Indessen würden wir nicht die härteste der im §. 816. bestimmten Strafen bey dem Inquisiten anwenden; indem ihm die grobe Vernachlässigung der Cur des Denati in sofern immer zu statten kommen muß, als von der Anwendung der gelindesten oder härtesten gesetzlichen Strafe, nemlich zwischen sechs und acht Jahr Vestung, die Rede ist. Wir würden auch dem Inquisiten auf die gelindeste Strafe der sechs Jahr noch ein Jahr von dem erlittenen Arrest abrechnen, und ihn solchemnach nur noch zu fünfjähriger Vestungs-Strafe verurtheilen; weil der Physicus ausdrücklich behauptet, daß der Denatus auf alle Fälle durch Amputation des Fußes am Leben hätte erhalten werden können, auch die Veranlassung des Entzündungs-Fiebers nicht allein in den Reiz der Schußwunde, sondern in Angst und Schrecken des Denati setzet, welche mitwirkende Ursachen dem Inquisiten um so weniger zugerechnet werden können, als sich Denatus zur Zeit der ihm zugefügten Verletzung in re illicita befand; indem er bey einem Holzdiebstahl betroffen worden, und hierdurch die Angst und Schrecken eben sowohl verursacht seyn kann, als durch die Wunde; daher es

einigermaaßen zweifelhaft scheinen könnte, ob der Inquisit nicht nach dem §. 798. des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen, welcher auf schwere Verletzungen, woraus Nachtheil für die Gesundheit des Beschädigten entstanden ist, zweymonatliche bis dreyjährige Vestungs-Strafe verordnet.

In Ansehung der von uns in Vorschlag gebrachten fünfjährigen Vestungs-Strafe finden wir nichts, was dem Inquisiten zu statten kommen könnte.

Die Ostpreußische Forst-Ordnung vom 3ten December 1775. welche nach der Versicherung des Hofgerichts in Westpreußen gesetzliche Kraft hat, befiehlet Tit. 14. §. 40. dem Forstbedienten alle nur mögliche Vorsicht mit den Holz-Defraudanten, und gestattet ihm nur alsdenn Gewalt zu gebrauchen, wenn er selbst in Gefahr kömmt.

Nach der eidlichen Aussage des Simon Stenzel waren es nicht drey, sondern nur zwey Personen, welche der Inquisit bey der Holz-Defraudation ertappete, nemlich den Stenzel und den Denatus Partika, welcher letzte nur einen kleinen Knüppel bey sich hatte. Wie Inquisit bey der Confrontation mit dem Stenzel eingeräumt hat, hielt er bey deren Annäherung den Lauf der Flinte auf den Stenzel, worauf dieser die Flucht ergriff, und als er einige Gewende von der ersten Stelle entfernet war, einen Schuß und das Geschrey des Partika hörete. Hiernach ist es im geringsten nicht wahrscheinlich, daß sich der Partica mit dem Inquisiten in ein Handgemenge eingelassen habe. Der Schiaradzky versichert, daß zwar der Inquisit gleich nach der That zu dem Probst Pernarowsky gekommen, und demselben geklagt, daß ihm ein Bauer mit der Runge auf den Kopf geschlagen habe: Bey der damals

mals sogleich vorgenommenen Besichtigung des Kopfs des Inquisiten war aber nicht die geringste Spur eines Schlages zu entdecken, und der Probst äußerte, daß demselben nichts fehle; daher auch das Vorgeben des Inquisiten, daß ihm der Partica auf den Kopf geschlagen, für eine Erdichtung geachtet werden muß.

Von den wörtlichen Beleidigungen, welche der Partica dem Inquisiten in polnischer Sprache zugefügt haben soll, deponiret der Stenzel nichts, und dieses Vorgeben des Inquisiter verdienet um so weniger Glauben, als er wiederholentlich behauptet hat, daß er kein Pohlnisch verstehe; es ist daher auffallend, daß er die vorgeblichen Schimpfwörter in polnischer Sprache verstanden haben will.

Eben so wenig Rücksicht verdienet sein Vorgeben, daß sich der Partica auf der Flucht wieder umgekehret, und daß Inquisit einen neuen Widerstand mit mehrerer Hülfe im Hinterhalt befürchtet habe; indem die Beschaffenheit der Wunde beweiset, daß der Schuß nicht von vorn, sondern von hinten, mithin auf der Flucht zugefüget worden.

Inquisit ist überdies ein Mensch, von dem man sich dergleichen That sehr wohl versehen kann, ohne eine Nothwehr bey ihm anzunehmen. Denn er hat schon im Jahre 1775. dem Knecht Pilorsky bey Gelegenheit einer Pfändung, deren sich die Einsassen aus Minickow widersetzten, und wobey sich der Pilorsky vorzüglich ausgezeichnet haben soll, mit gehacktem Bley in den Hinterkopf geschossen. Ferner ist der Bauer Operka von ihm in den Fuß geschossen worden. Bey diesen wiederholten Verwundungen mit Schießgewehr kann auch der von den Vorgesetzten des Inquisiten bezeugete gute Lebenswandel nichts zur Milderung seiner Bestrafung bewirken.

Auf besondere Bestrafung kann aber wegen der dem Pilorsky und Operka zugefügten Verletzungen gegenwärtig nicht erkannt werden, weil es an der Gewißheit des Corporis delicti und an einer vollständigen Untersuchung dieser Excesse ermangelt. Beide Beschädigte sind völlig wieder hergestellet, mit dem Operka hat sich Inquisit verglichen, daher die deshalb zu erkennende Strafe durch die wegen des gegenwärtigen Verbrechens in Vorschlag gebrachte fünfjährige Vestungs-Strafe absorbiret werden würde; mithin es der näheren Erörterung jener Excesse nicht weiter bedarf.

In Ansehung des Antrags des Hofgerichts, daß der Inquisit nach §. 779. zu Forstbedienungen auf immer für unfähig zu erklären, können wir demselben nicht beytreten. Das Hofgericht siehet selbst ein, daß diese Vorschrift in den bisherigen Gesetzen und Gerichtsgebrauch nicht gegründet ist, und es will daher seinen Antrag dadurch rechtfertigen, daß nach dem preußischen Landrecht auf beständige Landesverweisung erkannt werden könne, wovon denn freylich die Unfähigkeit zu allen Aemtern in hiesigen Landen eine natürliche Folge wäre.

Allein nicht zu gedenken, daß uns der Antrag des Hofgerichts überhaupt zu hart scheinet, und daß nach dem Preußischen Landrecht Leibesstrafe und Landesverweisung nicht zugleich erkannt werden können, so hat das Hofgericht die neuern gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen, nach welchen so wenig die Landesverweisung, als deren Folgen, bey wirklichen Unterthanen stattfindet. Der Inquisit ist zwar außer Landes gebohren; er hat aber schon seit vielen Jahren in Ew. Königl. Maj. Civil- und Militair-Dienst gestanden, und ist mit einer preußischen

ßischen Unterthanin verheirathet, daher er nicht weiter für einen Ausländer geachtet werden kann.

Die Verurtheilung in die Untersuchungskosten ist eine Folge des Straferkenntnisses; daher wir überall der rechtlichen Meinung sind:

daß die Förmlichkeiten der Untersuchung für beobachtet anzunehmen, und in Absicht der Sache selbst der Unterförster Johann Heinrich Klein mit fünfjähriger Vestungsstrafe salva fama zu belegen, und in die Untersuchungs-Kosten nebst fünf Thaler für dieses Gutachten, 1 rthlr. Schreib- und 6 gl. Bestellungs-Gebühren zu verurtheilen; im Fall seines Unvermögens aber 2 rthlr. 12 gl. aus dem Malefiz-Fond zur Cammergerichts-Sportel-Casse unter der Adresse des ꝛc. Glauflügel postfrey einzusenden.

V. R. W.

Jedoch überlassen wir alles höherm Ermessen, und beharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc.

den 28. April 1794.
nach Hofe.

approb. in pleno den 17. April 1794.

VIII.

Tödtung, welche zwischen der vorsätzlichen und der blos schuldhaften in der Mitte liegt, dargestellt in der Untersuchungssache wider den Reinhard Wabersky.

Kammergerichts-Gutachten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Auf Ew. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl erstatten wir aus denen von der Südpreußischen Regierung zu Posen eingesandten, wider den Reinhard Wabersky wegen Ertödtung seines Bruders verhandelten Untersuchungs-Acten unser allerunterthänigstes rechtliches Gutachten.

Der Inquisit Wabersky, 33 Jahr alt, Bürger und Landwirth im Städtchen Bombot, hatte sich zur Erndte-Arbeit 1792. bey seinem Stiefvater dem Johann Klingsporn zu Kozminke vermiethet. Er schnitt mit seinem jüngern Bruder Anton, der beym Klingsporn als Knecht diente, und der Magd Kuklir am 12. Julii a. ej. Getreide, wobey gedachte Gebrüdere schon am Morgen Streit über die elterliche Nahrung und über 10 rthlr. so Inquisit von der Mutter heimlich erhalten haben solle, anfingen, den der jüngere Bruder bis gegen Abend fortsetzte. Sie geriethen endlich so sehr an einander, daß Inquisit den Bruder mit der in der Hand ha-

ben-

benden Sichel dergestalt am Halse verwundete, daß er plötzlich darauf verstarb.

Das Stadtgericht zu Prombst ließ den todten Körper vom Chirurgo Breitenwald blos äußerlich besichtigen. Er fand unterm Halse an der linken Seite eine Wunde, so einen Zoll tief und $1\frac{1}{2}$ Zoll breit war, woran er vermuthete, daß die Puls-Ader und vena jugularis verletzt seyn müßte. Dergleich darauf zur Haft gebrachte Thäter ward vom Stadtgericht summarisch vernommen, und da dasselbe Inhalts seines Schreibens an das Appellations-Gericht zu Fraustadt nicht befugt war, dergleichen Criminal-Sachen zu entscheiden, ward Inquisit nebst den Acten an gedachtes Appellations-Gericht abgegeben.

Hier ward demselben der accusatorische Criminal-Proceß gemacht, und nach dessen Beendigung vom inquirirenden Gericht ein Decret des Inhalts abgefaßt:

daß Inquisit in Fraustadt auf einige Stunden an die Karre geschlossen, zur Schau gestellet, sodann aber ad forum domicilii nach Bombst zur Warnung des dasigen Publici gebracht, und daselbst wiederum auf 6 Jahr bey Wasser und Brodt an die Karre geschlossen, zu dasiger gemeinen Stadt öffentlichen Arbeit condemniret werden solle.

Vor Publication dieser Decrete will das Appellations-Gericht solches zur höchsten Approbation nach Grodno gesandt, darauf aber keine Resolution erhalten haben.

Inzwischen geschahe die Regierungs-Veränderung, und die Regierung zu Posen erhielt durch den vom Magistrat zu Fraustadt erstatteten Bericht von dieser noch schwebenden Criminal-Sache Nachricht.

Digitized by Google

richt. Sie ließ sofort durch die Kreis-Justiz-Commission den Mängeln des Processes abhelfen, dem Defensions-Punct berichtigen, und hat hierauf in dem zu Ew. Königl. Majestät höchsten Confirmation eingesandten Entwurf zum Erkenntnisse gegen den Inquisiten auf eine sechsjährige Festungsarbeit mit Anrechnung des seit dem 17. August 1792. erlittenen Arrests angetragen.

Um die Richtigkeit dieses Straf-Antrags beurtheilen zu können, kömmt es zuvörderst auf eine nähere Prüfung des Bekenntnisses des Inquisiten, und in wiefern die aufgenommenen Beweise für die Richtigkeit desselben stimmen, an.

Inquisit behauptet, er habe sich jederzeit mit seinem Bruder Anton gut vertragen, und ihn noch kurz vor Weihnachten, als er sich mit dem Stiefvater veruneinigt gehabt, 4 Wochen bey sich gut bewirthet. Er habe schon am Morgen bey der Arbeit darüber Streit erhoben, daß Inquisit 10 rthlr. von der Mutter heimlich genommen, daß die Wirthschaft sein sey, und Inquisit nichts mehr zu fordern habe. Inquisit habe ihm geantwortet:

> lieber Bruder! wenn dir der jüngste Bruder versprochen, die Wirthschaft abzutreten, und sie dir verschrieben seyn wird, da werde ich sie dir nicht nehmen.

Der Anton habe erwiedert:

> wann ich werde die Wirthschaft haben, so darfst weder du, noch der Schwager Johann in meinen Hof kommen, es sey denn meine Schwester Hedwig; denn ihr habt schon jeder euer Theil erhalten.

In-

Inquisit habe gefraget:

warum soll ich und der Schwager nicht in deinen Hof kommen, oder sind wir nicht so gut als die Schwester?

und habe darauf dem Anton mit den Worten Stillschweigen geboten:

du machst mir heute sehr viel Redens, daß mir der Kopf von dem vielen Reden wehe thut.

Der Anton habe endlich verlangt, daß Inquisit vorausschneiden solle, als wenn er sich nicht allzusehr gefördert hätte, welches er abgelehnt und gesagt:

wir können langsamer schneiden, das muß nicht an einem Tage seyn.

Der Anton sey zuletzt in eine solche Hitze gerathen, daß er mit der Sichel nach Inquisiten gehauen, und ihn am Ohre leicht verwundet, weil er aber jählings ausgewehrt und sich gebückt, habe er ihn nicht wohl getroffen.

Während diesem Hieb habe er mit seiner Sichel nach dem Anton zurückgehauen, und durch einen Zufall ihn an einem gefährlichen Orte am Halse an der linken Seite mit der Spitze der Sichel getroffen, daß das Blut von ihm gelaufen, worüber Inquisit sich so erschrocken, daß er ihm nicht Rath geben können.

Inquisit hat dieses Geständniß vor der Kreis-Justiz-Deputation nochmals genehmigt, und eingeräumt, daß er den Tod seines Bruders durch die Verwundung mit der Sichel verursacht, wozu er dadurch gereizt worden, daß dieser zuerst damit nach ihm gehauen. Sein Gegenhieb sey so schnell darauf erfolgt, daß er gar nicht überlegt, ob er damit schaden könne, oder nicht, und habe er sich damit eigentlich nur vertheidigen wollen.

Er habe gar nicht die Absicht gehabt, seinen Bruder gefährlich, geschweige tödtlich zu verwunden, so schon daraus hervorgehe, daß er mit demselben vorher immer im besten Einverständniß gelebt, und noch am Tage des unglücklichen Vorfalls zu ihm gesagt habe:

wenn er ihm hinderlich sey, so wolle er wieder zurück nach Bombst gehen.

Dagegen hat Inquisit die Aussage der Probatorial-Zeugin, Magd Kuklir darunter bestritten:

1) daß er mit der in der Hand gehabten Sichel zu dem Bruder gegangen, denn er habe nahe bey ihm geschnitten.

Welches die Zeugin dahin eingeschränkt:

daß, wenn Inquisit auch nur einen Sprung gethan, solches doch einen Schritt bedeuten müsse.

2) daß der verstorbene Anton zu dem Inquisiten, als er zu ihm getreten, gesagt, du willst gewiß so mit mir verfahren, wie du es mit der Schwester gemacht, daß du die Sichel an ihrem Kopf entzwey geschlagen.

Sein Bruder habe dies nicht gesagt, es sey auch der Vorfall nicht so beschaffen gewesen, sondern die Schwester habe einige Jahre vorher einmal die Sichel vergessen gehabt, und solche nicht holen wollen, so daß er unwillig darüber geworden sey, und seine Sichel auf einen Stein dergestalt geworfen habe, daß dieselbe davon entzwey gesprungen sey.

Endlich

3) soll Inquisit gleich nach der That zu der Zeugin, indem er sie auf die Achsel geklopft, gesprochen haben:

Gehe nach Hause, da muß auch ich nunmehro sterben.

Inquisit weiß sich dessen nicht zu erinnern.

Bey den Förmlichkeiten der Untersuchung ist zu erinnern, daß die Kreis-Justiz-Commission

1) nicht ad acta registriret hat, in wie ferne die ins Teutsche geschehene Uebersetzung der in Polnischer Sprache verhandelten Acten von einem hierzu vereideten Dolmetscher geschehen, auch wer von den Mitgliedern der Kreis-Justiz-Commission diese Sprache verstehe, da kein Dolmetscher bey den Vernehmungen adhibirt worden.

2) Hätte der Stiefvater und die Mutter, auch die Ehefrau des Inquisiten über die Verträglichkeit beider Brüder unter sich, ihre bisherige Führung, Gemüthsart ꝛc. vernommen werden sollen, zumalen beide Eltern am Tage des Vorfalls zu den Söhnen aufs Feld gekommen, ihren Streit und Gemüthsstimmung bemerkt haben müssen, auch die Mutter sie zur Ruhe vermahnet haben soll.

3) Ist das Factum, ob Inquisit vor einigen Jahren seine Schwester mit einer Sichel am Kopf verletzet, durch Vernehmung der Schwester nicht aufgeklärt worden, da es doch ohnstreitig mehreres Licht über die Gemüthsbeschaffenheit des Inquisiten verbreitet haben würde.

Da indessen eine interlocutorische Verfügung jetzt die Sache ohne wesentlichen Nutzen noch mehr verzögern würde: so würden wir blos ad punct. I. darauf antragen:

daß vor Publication des Erkenntnisses diesem Mangel ordnungsmäßig abgeholfen werde.

In

In der vorliegenden Sache hat das Appellations-Gericht zu Frauſtadt in dem vorallegirten Decret angeführet,

daß die Entſcheidung in fundamento der Sächſ. Magdeburgiſchen Rechte, worauf die Stadt gegründet ſey, erfolgen müſſe.

Wir haben daher auch unſerer Seits hierauf Rückſicht nehmen zu müſſen geglaubt, und wenden uns, dies vorausgeſetzt, zur Beurtheilung des Verbrechens ſelbſt.

Es ſtehet in Gefolge des Bekenntniſſes des Inquiſiten feſt, daß er ſeinen Bruder Anton am Halſe verwundet, und letzterer darauf plötzlich verſtorben ſey.

Ueber die Beſchaffenheit und Tödtlichkeit der Wunde fehlt es in Ermangelung der geſchehenen Obduction an einem Gutachten der Sachverſtändigen. Das Protocoll vom 13. Julii 1792. enthält nur, daß die Gerichte mit Zuziehung des Chirurgi Breitenwald den todten Körper beſichtigt, und auf der linken Seite des Halſes eine auf 1 Zoll tiefe und $1\frac{1}{2}$ Zoll breite Wunde vorgefunden haben.

Die Kreis-Juſtiz-Commiſſion hat zwar über die Beſchaffenheit der Wunde ein Gutachten von dem Breitenwald erfordert, allein er hat keine nähere Auskunft darüber geben können, als daß die Wunde nur ohngefähr beſehen worden, und zu vermuthen ſey, daß die Pulsader, wie auch vena jugularis innerlich verletzt ſeyn müſſe, weil nach der Ausſage der Magd Kuklik das Blut fingerdick geſprungen, und daher eine Verblutung erfolgen müſſen.

Man ſiehet hieraus, daß dieſe blos äußerlich und ohngefehr geſchehene Beſichtigung der Wunde

von

von einem Chirurgo, deſſen Qualification zu dergleichen Geſchäffte auch nicht conſtiret, über die Lethalität der Wunde nichts beweiſet.

Der erheblichſte Verdacht von deren Tödtlichkeit iſt daraus, daß der Tod ſchnell auf die That erfolgt, herzuleiten; ſelbſt das Edict vom 19. Dec. 1755. was in dergleichen Fällen keine förmliche Section verlangt, erfordert doch wenigſtens, daß die Beſchaffenheit der Wunde von einem Medico oder Chirurgo nach vorheriger Beſichtigung atteſtirt werde. Nach dem gemeinen Recht begründen bloße Conjecturen und Präſumtionen von der Lethalität der Wunde eine zur Ausſchließung der poenae ordinariae zureichende Ungewißheit circa Corpus delicti.

De lethalitate siquidem vulneris et veritate homicidii, quod poenam mortis meretur, non per conjecturas et praesumtiones, sed liquide et per plenas probationes constare debet.

Carpzov. pract. Com. Part. I. quaest. 26. not. 22. 28.

Es behauptet zwar eben dieſer Rechtslehrer, daß das Corpus delicti in parricidio durch das Daſeyn des Leichnams zur Genüge erwieſen werde, jedoch nur in dem Fall, si reus confiteatur, se ex proposito et animo deliberato parricidium perpetrasse.

Part. I. quaest. XVI. no. 13.

Allein einestheils iſt ein ſolches Geſtändniß nicht vorhanden, anderntheils findet dergleichen Ausnahme nach der diesſeitigen geſetzlichen und gelindern Vorſchrift nicht ſtatt.

Solchemnach bleibt die unterlaſſene Obduction im gegenwärtigen Falle ein geſetzliches Hinderniß, das Corpus delicti für völlig feſtſtehend zu erachten.

Ohne uns auf den Streit der Rechtslehrer über die poena ordinaria des fratricidii einzulaſſen,

enthält die Constitutio Saxonica 3. P. 4. Carpz. pract. Crim. Part. I. quaest. 13. No. 8.

> Wenn aber an Brüdern, Schwestern, oder auch andern nahen Blutsfreunden, oder nahen Verwandten, Schwägern, unter welchen vermöge göttlicher Schrift wegen der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft keine Ehe kann vollzogen werden, solcher Mord vorsetzlich geschehen, so soll der Thäter zu der Feimstatt geschleift, und folgends mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode wegen solcher seiner Missethat gerichtet werden.

Und die diesseitigen Gesetze,

> das Pr. Landrecht Part. 3. lib. 6. art. 3. §. 2.
> nebst
> dem Allgemeinen Gesetzbuch Part. 2. Tit. 20. §. 875. und 881.

disponiren hierunter nicht gelinder.

Inzwischen haben wir bereits oben geäußert, daß es allhier auf die Anwendung einer Lebensstrafe nicht ankommen kann, welches auch noch folgende Gründe unterstützen.

Inquisit hat geläugnet, daß er die mindeste Feindschaft gegen seinen Bruder geheget, daß er ihn weder verwunden, noch tödten wollen, und er sich gegen den Anfall des Denati mit der Sichel vertheidigt, auch die That so rasch verübet, daß er die Folgen davon nicht übersehen können.

Nun hat aber Inquisit diesen unrechtmäßigen Anfall des Bruders nicht erwiesen, indem die Augenzeugin, Magd Kuklin weder den einen noch den andern Hieb bemerkt hat, mithin kann auch der von der Nothwehr hergenommene Entschuldigungsgrund nicht stattfinden. Dagegen bedarf es einer nähern

Prü-

Prüfung, in wiefern allhier ein Todtschlag ex animo nocendi sive intentione indirecta vorhanden?

Nicht das gebrauchte tödtliche Instrument allein kann es begründen, sondern es wird zugleich erfordert, daß Inquisit mit dem Erschlagenen in Feindschaft gestanden, und sich daher die feindselige Absicht, ihn zu verletzen, vermuthen lasse. Von dieser Seite ist aber alles zum Vortheil des Inquisiten ausgemittelt. In Gemäßheit des eidlichen Zeugnisses der 23jährigen Magd Kuklin hatte der Verstorbene schon den Tag vorher Streit erhoben, dem Inquisit dadurch ausweichen wollte, daß er dem Bruder erklärte, wie er lieber, wenn er ihm in Wege wäre, wieder nach seinem Wohnorte Bombst zurückkehren würde.

Inquisit hörte die wiederholten Schmähungen des Bruders am folgenden Tage von Sonnen-Auf- bis zum Untergang an, ohne sich zum Zorn reizen zu lassen, sondern gab vielmehr bey allen Beleidigungen die unläugbarsten Merkmale seines friedfertigen, freundschaftlichen und von allem Haß entfernten Gemüths zu erkennen. Er wollte den Bruder durch die hinzugekommene Mutter von dem Ungrund seiner Vermuthung:

daß er 10 rthlr. heimlich von ihr erhalten, überzeugen. Er declarirte, daß er ihm die Wirthschaft nicht nehmen würde.

Gleichwohl setzte der Anton den Streit fort, und verboth dem Inquisiten sogar den künftigen Zutritt zu ihm in seinen Hof. Er beschleunigte dabey als Vorschneider des Getreides die Arbeit so sehr, daß er nicht einmal die Vesper-Ruhe hielt, und dadurch den Inquisiten zur übermäßigen und geschwinden Arbeit wider Willen nöthigte.

Durch dieſe fortgeſetzte Chicanen, und unabläſſiges Schmähen des Bruders, ohne daß Inquiſit ihn vorher beleidiget, oder ihn dazu gereizt hatte, ward er durch das Uebergewicht ſeines bisher bezwungenen Affects verleitet, ſtatt zu entweichen, die That ſo ſchnell zu verüben, daß die nahe dabey geſtandene Zeugin ſolches nicht einmal bemerkt hat. Es iſt daher unter dieſen Umſtänden nicht wahrſcheinlich, daß Inquiſit in dem hohen Grade des Affects, worin er ſich befand, die Folgen einer ſo raſchen That vorhergeſehen habe.

Am allerwenigſten aber läßt ſich bey einem Todtſchläger, der gegen den Getödteten keinen Haß und Feindſchaft geheget hat, ein Vorſatz zu tödten, vermuthen.

Böhm. ad Carpz. quaeſt. 1. Obſ. 2.

Dies würde gegen die Grundſätze der peinlichen Rechts-Analogie ſeyn.

Hiernächſt aber verdienet auch derjenige, der ohne ſeine Schuld dergeſtalt zum Zorn gereizt wird, daß die menſchliche Schwachheit demſelben nicht widerſtehen kann, rechtliche Entſchuldigung.

Pertinent huc circumſtantiae, ob quas leges noſtrae imbecillitati humanae contra rigorem poenae capitalis in genere ſuccurrunt, in ſpecie vero, quae gravitate intolerabilis injuriae aliquem provocarunt ad ictum periculoſum. Ut ecce, ſi nimis laceſſitus irae furorem non ſatis temperavit, ſed ad funeſtum exitum alterius proceſſit, licet vel maxime juſti doloris terminos non ſervarit, quippe qui ſolius culpae reus fieri poteſt.

Böhm. ad Carpz. quaeſt. 1. obſ. 2.
Kreſſ. ad art. 137. not. 4.
Carpzov. pract. crim. quaeſt. 6.

Dieſe

Diese durch den Gerichtsgebrauch bestätigte und den diesseitigen Gesetzen

Allg. Gesetzbuch Part. 2. Tit. 20. §. 815.

ebenmäßig angemessene Grundsätze finden daher auf Inquisiten ihre volle Anwendung. Und hiernach kann die Thathandlung nur als ein delictum latæ culpæ commissum bestraft werden. Es fällt dabey dem Inquisiten vorzüglich zur Last, daß er bey dem fortgesetzten Streit des Verstorbenen nicht seinem erstern Vorsatz gefolget, und nach seinem Wohnort zurückgegangen, daß, wenn gleich der Tod wider seinen Willen entstanden, doch der Erfolg seiner Handlung, wornach er eines an sich tödtlichen Instruments sich auf eine gefährliche Art gegen seinen Bruder bediente, sehr natürlich und gewöhnlich war.

Je gefahrvoller die Handlung war, und je grössere Bewegungs-Gründe Inquisit hatte, davon gegen seinen leiblichen Bruder abzustehen; um so mehr muß ihm solche zugerechnet werden.

Die Strafe des homicidii culposi ist dem Ermessen des Richters überlassen,

Const. Crim. Carol. art. 146.

und teste Carpz. quaest. 27. gewöhnlich mit dem Staupenschlage und der ewigen Landesverweisung bestraft worden.

Da aber nach den hiesigen Gesetzen und Gerichtsgebrauch die poena fustigationis nur in außerordentlichen seltenen Fällen beym parricidio, die Landesverweisung aber nur gegen Ausländer statt findet: so wird statt deren entweder eine temporelle oder ewige Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe erkannt.

Allg. Gesetzbuch Part. 2. Tit. 20. §. 815.

Diese ist beym homicidio simplici, wenn es nach den vorwaltenden besondern Umständen wahrscheinlich ist,

daß der Thäter dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, auf 10 Jahr bis lebenswierig bestimmt.

loco cit. des Allg. Gesetzbuchs.

Und obwohl nach der Analogie des §. 884. beym parricidio eine exasperatio poenae stattfinden soll, so würden wir es doch bey der von der Posenschen Regierung in Vorschlag gebrachten 6jährigen Festungsstrafe, jedoch ohne Anrechnung des erlittenen Arrests, belassen, da, wie vorgedacht, auch nach dem Jure communi eine gelindere Strafe in Anwendung gebracht werden kann.

Wir sind daher überall des allerunterthänigsten rechtlichen Dafürhaltens:

daß die Förmlichkeiten der Untersuchung bis auf die gerügten Mängel für richtig anzunehmen, und in der Hauptsache der Inquisit Bernhardt Waberek mit sechsjähriger Vestungsarbeit salva fama zu bestrafen, und ihm auf die Strafe der Arrest seit 16. Jan. 1793. als dem Tage des gegen ihn gefällten Decrets des Polnischen Appellations-Gerichts anzurechnen, derselbe auch schuldig, die Kosten der Untersuchung zu bezahlen, und bey seinem Unvermögen solche aus dem öffentlichen Fond der Stadt Bombst zu nehmen, und für dieses Gutachten 10 rthlr. nebst 1 rthlr. 4 gl. Copialien und 6 gl. pro nuntio zu entrichten, so an den Kammer-Gerichts-Salarien-Cassen-Rendanten Glauflügel postfrey einzusenden.

V. R. W.

Ueberlassen jedoch ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

den 3. März 1794.

IX.

IX.

Der Halbbauer Christian Schiller hat sich durch sein Betragen gegen seine Ehefrau den Verdacht, sie ermordet zu haben, zugezogen.

Auf die vor den Ordens-Commenderie-Gerichten zu Gorgast wider den Halbbauer Christian Schiller wegen Verdachts einer Ermordung seiner Ehefrau verhandelte Untersuchungs-Acten:

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. für Recht:

Daß Inquisit Christian Schiller zwar ab instantia zu absolviren, jedoch sämmtliche Untersuchungs-Kosten zu tragen gehalten, und für dieses Erkenntniß 4 rthlr. nebst 2 rthlr. Copialien und 6 gl. Bothenlohn, welche letztere bey dem etwanigen Unvermögen des Inquisiten von der Gerichtsherrschaft zu übernehmen, und an die Kammergerichts-Salarien-Casse unter der Adresse des Rendanten Glauflügel franco einzusenden sind, zu bezahlen verbunden.

Die Gebühren des Defensoris werden auf 8 rthlr. festgesetzt.

V. R. W.

Gründe.

Auf die von dem Prediger Gerloff zu Gorgast dem Criminal-Rath Schulze als Gerichtshalter

daselbst am 3. April 1793. von dem plötzlichen und dem Ansehen nach bedenklichen Todesfall der verehelichten Schiller gethane Anzeige und die Tages darauf vorgenommene Obduction ward der Halbbauer Schiller am 10ten April arretirt, und hiernächst nach geschlossener summarischer Untersuchung zur Special-Inquisition gezogen.

Der Inhalt seines Bekenntnisses geht dahin:

Er heißt Christian Schiller, ist 32 oder 33 Jahr alt, zu Neitwein, wo sein Vater Schäfer gewesen ist, gebohren, zu Schönfließ und Gorgast in die Schule gegangen, und von dem verstorbenen Prediger Wessel eingesegnet worden. Nachdem er als Junge und Knecht bey seinem Vater gedient, hat er sich im Jahre 1784. zu Gorgast mit seiner verstorbenen Frau Anna Bierendt verheirathet, mit selbiger sein halbes Bauernguth daselbst erhalten, und einen Sohn erzeugt.

Was die Hauptsache betrifft, so behauptet er, daß seine Frau natürlichen Todes verstorben sey, und daß sie wenigstens nicht von ihm oder mit seinem Wissen und Willen gewaltsam getödtet worden. Am Todestage seiner Frau will er Vormittag zu Hause gewesen, und seinem Schwager, der bey ihm als Knecht dient, aufladen geholfen haben, weil er nach Berlin fahren müssen. Am Nachmittage will er zum Schulzen gegangen seyn, um mit ihm von der Contribution zu sprechen, und ihm auf seine Frage, wie es mit seiner Frau gehe? geantwortet haben: recht gut, es wird wol besser werden. Hierauf will er, nachdem er dem Cossäthen Schwarze Nachricht gegeben, daß er sich das von ihm versprochene Stroh holen lassen könne, und das Stroh in dieser Absicht von ihm in der Scheune heruntergeworfen worden, sich zu seiner Frau in die Stube begeben,

geben, ihr von dem Knechte Fröhlich, der von einem Pferde beschädigt worden, erzählt, sich selbst mit seinem kleinen Jungen zum gedachten Knecht, um ihn zu sehen, hinverfügt, und sodann wieder nach Hause begeben und mit seiner Frau den Beyschlaf vollzogen haben. Nachher ging er, nach seiner Angabe, zum Bauer Heinrich, um Hafer zur Lieferung anzuschaffen, sodenn zum Bauer Krimnitz und von hier nach dem Felde, um nach seiner Saat zu sehen. Als es Abend zu werden begann, ging er bey Trennens in den Krug, von wannen er, als seine Dienstboten vom Abendessen aufstehen wollen, zu Hause angekommen seyn, drey harte Eyer gegessen und sich sodenn zu Bette gelegt haben will. Ob seine Frau bey seiner Zuhausekunft schon im Bette gelegen oder nicht, will er sich mit Gewißheit nicht erinnern. Als er schon etwas eingeschlummert gewesen, soll ihm die Verstorbene einigemal bey seinem Vornamen Christ, Christ! gerufen und aufgeweckt haben, worauf er ganz leise vor ihr Bette getreten, um den kleinen bey ihm schlafenden Sohn nicht aufzuwecken.

Seine Frau soll ihm auf seine Frage, was ihr denn fehle? geantwortet haben:

> mir ist so schlimm und so ohnmächtig im Kopfe, und kullert mir so nach dem Herzen; es ist schlimm, daß wir, wie zu meiner Mutter Zeiten, keine Tropfen im Hause haben.

Inquisit will erwiedert haben:

> wenn sonst nichts ist, ich will wol hingehen und Tropfen holen,

auch sogleich zum Prediger gegangen seyn, um von ihm dergleichen Tropfen zu fordern, der ihn aber zum Bauer Lehme hingewiesen, von dem er denn auch dergleichen nebst drey Stückchen Zucker erhal-

ten. Ehe er zu Hause gegangen, sey er bey seinem Bruder herangegangen, dem er durchs Fenster zugerufen:

daß er bey ihm kommen solle;

ob er gesagt:

meine Frau ist krank;

oder:

sie will sterben,

will er sich nicht mit Gewißheit erinnern. Auch begegnete ihm auf diesem Wege der Knecht Ewaldt, mit dem er zwar gesprochen, aber den Inhalt des Gesprächs gleichfalls vergessen haben will. Insonderheit aber läugnet er diesem auf seine Frage: Was ist, Schiller? geantwortet zu haben, meine Frau ist todt, weil er ja sonst nicht mehr nach Tropfen, für sie zu holen, gegangen seyn würde.

Als er zu Hause gekommen, will er im Finstern an ihr Bette herangelaufen seyn, da er denn gehört, daß es ihr so in der Brust kullere, und daß sie sich so mit dem Kopfe werfe. Er will ihr sodann ein Stück Zucker, nachdem er es vor das Tropfen-Glas gehalten, und feuchte gemacht, in den Mund gesteckt, Feuer angemacht, und auch das Mädchen gerufen haben.

Als dies geschehen und er nach seiner Frau hingesehen, habe er gesehn, daß sie nochmal so aufgegappt, den Kopf zum Bette herausgelegt, die Augen fest zugehabt, und die Arme, als wenn sie sie in die Seite gestemmt, unterm Deckbette gehabt. Unterdessen soll Inquisitens Bruder mit dem Mädchen, das er ihn zu rufen hingeschickt, in die Stube getreten, und seine Frau verschieden seyn.

Er hat seine Unschuld öfters betheuert, und ist nach geschlossener Special-Untersuchung, nach vorhergegangener Unterredung von dem Referendarius

barius Schmidt schriftlich vertheidigt worden, welcher darauf anträgt:

den Inquisiten ab instantia zu absolviren.

Bey den Förmlichkeiten der Untersuchung findet sich kein erheblicher Mangel.

In Ansehung des Corporis delicti ist zu bemerken, daß die Obduction der Verstorbenen am Tage nach ihrem Tode in Gegenwart des Commenderie-Gerichts und der Dorfgerichte, nachdem Denata von dem Inquisiten für seine verstorbene Frau recognoscirt war, von dem Physicus und Professor Behrends, imgleichen dem Stadt-Chirurgus Möller vorgenommen worden ist, wobey folgendes vorgefunden ward.

Der Leichnam zeigte äußerlich ein ganz gesundes und wohlgenährtes Aussehn.

Er war von dem Genicke bis an den Füßen sehr stark mit der gewöhnlichen Todten-Farbe befleckt. Das Gesicht hatte ein ganz natürliches, keinesweges aufgetriebenes Ansehn.

Als die Augen eröffnet wurden, war das Weiße derselben nicht im geringsten roth oder vom Blute aufgetrieben.

Der Mund war geschlossen, und die Zunge hintern Zähnen befindlich.

Aus der Nase kam weder Blut noch Schaum zum Vorschein.

Aus dem Munde ergoß sich bey der Wendung des Leichnams eine Menge Feuchtigkeit, das den Geruch und das Ansehn von dünnem Bier hatte.

An dem ganzen Körper war sonst keine Verletzung, als daß sich auf der rechten Seite des Halses eines Daumes breit neben dem Kehlkopfe und etwas über demselben eine fünf viertel Zoll lange und in ihrer größten Breite drey viertel Zoll betragende

gende Quetschung befand, auf der linken Seite neben dem Kehlkopf der vorigen Quetschung gegenüber befanden sich einige kleinere Contusionen, welche kaum einige Linien breit waren. Zwischen diesen beiden Contusionen gerade über den Kehlkopf konnte man auch einige kleine Sugillationen bemerken, welche doch die Farbe der gewöhnlichen Todtenflecke hatten.

An beiden Händen war nicht die geringste Spur von zugefügter Gewalt zu erkennen.

Bey der Section wurden zuerst am Halse die allgemeinen Decken weggenommen, um die vorher bemerkten gequetschten Stellen zu besichtigen.

Auf beiden Seiten erstreckte sich die Contusion kaum durch die allgemeinen Bedeckungen; die Halsmuskeln hatten nichts gelitten; es war nirgends ausgetretenes Blut befindlich.

Die Quetschung an der rechten Seite respicirte jedoch die äußere Drossel-Ader, welche von Blut sehr angefüllt war. An dem Kehlkopfe und um denselben war nicht die geringste Beschädigung. — —

Die Lungen schienen dem äußern Ansehn nach vom Blute sehr aufgetrieben, und bey näherer Nachsicht waren sie auch beide vom Blute sehr überladen, vorzüglich die rechte Lunge.

Das Herz enthielt in seiner rechten Höhle wenig geronnenes Blut, in der linken Höhle gar kein Blut. Die Lungen waren nicht krankhaft.

Bey den Eingeweiden des Unterleibes fand man nichts widernatürliches, außer daß die Gefäße dieser Eingeweide, namentlich des Magens, des Netzes, der Milz, der Nieren, sehr mit Blut angefüllt waren.

Der

Der Magen, welcher sehr ausgedehnt war, enthielt noch eine Menge unverdauter Speisen, welche Farbe und Consistenz von Grütze hatten.

Seine innere Fläche war mit vielem Schleim überzogen, sonst aber ohne Entzündung und Fehler.

Nach geöffneter Höhle des Kopfs fand man alle in demselben enthaltene Theile gesund und natürlich. Die Gefäße des Gehirns waren nicht sonderlich vom Blute angefüllt, so wenig wie die Blutbalter der harten Hirnhaut, noch die Adergeflechte in den Hirnhöhlen, in welchen übrigens eine geringe Menge Wasser enthalten war.

Die Wirbelbeine des Halses waren unverletzt. Bey Endigung der Obduction ward die Höhle des Mundes nochmals genau untersucht; es war in derselben und in dem Rachen kein fremder Körper befindlich. Die Zunge lag dicht an den Zähnen, war an Farbe und Gestalt ganz natürlich und nicht im mindesten angeschwollen.

Der Physicus erklärte hierauf, daß aus Gründen, die er im Viso Reperto näher angeben und genau bestimmen würde, er die am Halse befindlichen Contusiones so wenig für die Ursache des Todes halten könne, als sich überhaupt aus der ganzen Besichtigung und Obduction keine gewaltthätige Todesart ergebe.

Tages darauf, nemlich am 5. April 1793. erklärte indessen der Physicus, daß dieser Todesfall aus Gründen der Arzneywissenschaft nicht ganz liquid erklärt werden könne, daß bey diesem facto, physisch medicinisch betrachtet, immer sehr viel dunkles übrig bleibe; ja daß selbst nicht aller Verdacht von einer an der Verblichenen verübten Gewaltthätigkeit aus den durch die Obduction hervorgegangenen

genen Thatsachen, wenn sie scharf und genau erwogen werden, entfernt werden könne.

Da diese Ungewißheit in dem ad Acta gegebenen Viso Reperto nicht gehoben war; so ward, nachdem die Acten zum Erkenntniß eingeschickt waren, am 2. Sept. a. pr. vom Obercollegio Medico unter Mittheilung der Acten darüber ein Gutachten gefordert:

ob die Denata eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben sey?

Dies Gutachten ist nun am 31. Dec. a. pr. angekommen und geht dahin:

daß die Denata, die verehelicht gewesene Schiller, aller Wahrscheinlichkeit nach an einer Erstickung aus innern Ursachen gestorben sey, und daß es daher sehr ungewiß und zweifelhaft, ob eine äußere Gewaltthätigkeit zu dieser Erstickung etwas beygetragen, oder dieselbe gänzlich bewirkt habe.

Hiernach scheint es also gänzlich an einem Corpore delicti zu ermangeln, da die bloße absolute Möglichkeit für sich gar kein Indicium bewirken kann, aber aus den Gründen dieses Gutachtens und des von dem Behrend überreichten Visi Reperti sieht man wol, daß nicht die bloße Möglichkeit der Wahrscheinlichkeit entgegengesetzt ist, sondern nur, daß bey den vorgefundenen Datis es wahrscheinlicher sey, daß Denata natürlich verstorben sey, ohne hingegen es ganz zu läugnen, daß sich nicht auch aus den aufgefundenen Datis auf eine gewaltsame Todesart, nur mit wenigerer Wahrscheinlichkeit schließen lasse.

Der Physicus sagt, nachdem er angeführt hat, daß der vor dem Munde befindliche Schaum für kein Kennzeichen der Erstickung zu halten sey,

in

in dem gegenwärtigen Falle doch andere Umstände den Verdacht sehr begünstigen:

daß der schnelle Tod der Verstorbenen gar wohl durch eine gewaltthätige Erstickung hat erfolgen können.

Diesem tritt auch das Ober-Collegium Medicum in sofern bey, daß es nicht alle Wahrscheinlichkeit eines gewaltsamen Todes ausschließt, sondern nur behauptet, daß die äußerlich an der Denata gefundenen Quetschungen ihm zu geringe scheinen, als daß sie eine solche heftige und schnelle Wirkung hätten hervorbringen können.

Hieraus ergiebt sich nun, daß, ob es gleich an einem völligen Beweise der That selbst fehlt, doch einige Anzeigen vorhanden sind, die auf eine entfernte Weise auf eine gewaltsame Erstickung schließen lassen, und die mit Bezugnehmung auf den Inquisiten eine noch größere Stärke erhalten, wie das Ober-Collegium Medicum am Ende seines Gutachtens nicht undeutlich zu verstehen giebt.

Hieraus rechtfertigt sich die Untersuchung auf die That selbst hinlänglich, und ist also nur zu bestimmen, in wiefern Inquisit verdächtig ist, der Denatae die äußerlichen Verletzungen, wenn sie auch nach der größern Wahrscheinlichkeit nicht die Ursache des Todes gewesen sind, zugefügt zu haben.

Die wider den Inquisiten vorwaltenden Anzeigen, daß, wenn Denata wirklich eines gewaltsamen Todes gestorben, er die Ursache desselben gewesen, ergeben sich aus folgenden Thatsachen.

Erstlich hat Inquisit mit der Verstorbenen in keiner friedlichen Ehe gelebt. Am 27. Nov. 1792. meldete er bey dem Commenderie-Gerichte eine Ehescheidungsklage an, die er darauf gründete, daß seine Frau niemals eine rechte Neigung zu ihm gehabt,

habt, daß immer Mißhelligkeiten unter ihnen vorgefallen, daß es mit selbigen seit zwey Jahren auf das äußerste gekommen sey, und daß er sein Leben mit diesem Weibe nicht länger zubringen, sondern sich lieber erhängen und versäufen, als mit ihr ferner leben wolle. Von allen Gründen, die er angab, war nur der zur Ehescheidung erheblich, daß ihm nemlich die Verstorbene gedrohet, ihn mit einem Messer zu erstechen, wenn er sich ihrem Bette nähern würde. Indessen gab er selbst an, diese Drohung nur von seinem siebenjährigen Kinde erfahren zu haben, wobey noch von Gerichtswegen nach geschehener Vernehmung der Beklagten bemerkt wird, daß diese Angabe von aller innern Wahrscheinlichkeit so entblößt sey, daß man sie für eine bloße Erdichtung halten müsse.

Auf den Bericht der Ordens-Commenderie-Gerichte ward der Inquisit mit seiner Klage abgewiesen, ihm anbefohlen, seiner Ehefrau inskünftige allen Verdacht einer unerlaubten Lebensart zu benehmen, und mit ihr eine friedliche Ehe fortzusetzen, auch ward das Gericht vom Kammer-Gerichte am 7. Januar 1793. authorisirt, dem Inquisiten bey fernerer Weigerung gegen die friedliche Fortsetzung der Ehe durch zweckmäßige Vorkehrungen, allenfalls durch Gefängniß-Strafe dazu anzuhalten. Diese Verordnung ward dem Inquisiten am 8ten Februar von dem Gerichte zugestellt und bekannt gemacht. Schiller beruhigte sich aber hierbey nicht, sondern ließ am 13. Febr. von dem Assistenz-Rath Jobst eine Information zur Ehescheidungs-Klage aufsetzen. Jobst gab ihm auf, 16 rthlr. Vorschuß zu bringen; weil er aber einige Wochen damit verzögerte, so fragte er ihn in einem Brief vom 12ten März 1793., was aus der Sache werden sollte?

wor-

worauf ihm Inquisit einige Tage darauf mündlich anzeigte:

> seine Frau sey krank; er gebrauche Doctor und Feldscheer; wenn sie stürbe, so wäre er der Ehescheidungsklage überhoben; würde sie aber besser, so wolle er das Geld bringen, weil die Sache denn doch ihren Fortgang haben müsse.

Jobst hat diese Aussage eidlich bekräftigt, und Inquisit hat bey der Confrontation diese Deposition selbst als wahr eingeräumt. Indessen hat Inquisit nicht nachgewiesen, daß die Verstorbene krank gewesen, noch daß er einen Doctor und Feldscheer gebraucht. Und als ihm die Aussage des Jobst bey dem summarischen Verhöre vorgehalten ward, so antwortete er:

> daß er bey dem Jobst wol zu eine kurze Zeit gewesen, als daß er dies gesprochen haben könnte. Vom Feldscheer könnte er jedoch wol gesprochen haben, weil er sich Ader lassen wollen, auch wol gesagt haben, daß er vielleicht einen Doctor annehmen würde.

Bey der Special-Inquisition hingegen sagte er, seine Frau sey krank gewesen, er habe ihr auch Tropfen aus der Apotheke geholet. — Unser einer, fährt er fort,

> nennt alles Doctor, und ich kann unter dem Provisor, der mir die Tropfen gegeben, den Doctor gemeint haben.

Ohne dieses offenbaren Widerspruchs zu erwehnen; so deponiren der Dienstjunge Christian Schulze, seines Alters 17 Jahre, und die Magd Anne Schulzen, ihres Alters 14 Jahre, die zu der Zeit, da Denata krank gewesen seyn soll, bey Inquisiten dienten,

daß sie weder gesehn noch gehört, daß die verstorbene Schiller krank gewesen, sondern immer ihre Arbeit im Hause, die ihr als Hausfrau zugekommen, gethan, und auch gar nicht bey Tage zu Bette gelegen habe.

Diese beide Zeugen haben ihre Aussage eidlich bekräftigt, und obgleich ihrer Jugend wegen ihrem Zeugnisse kein völliger Glaube beygemessen wird, so erhält doch durch die eidliche Deposition der Wittwe Heinrich, welche die Nachbarin des Inquisiten ist, selbige ein großes Gewicht. Sie bekundet, daß sie mit der verstorbenen Schiller immer in guter Freundschaft gelebt, daß wenn ihr, Zeugin, etwas angefochten, die Schillern ihr zu helfen gekommen, wenn sie auch nicht von ihr gerufen worden; daß, weil sie eine Stampfe und Presse im Hause habe, die Schiller, um zu pressen und zu stampfen, und auch sonst, zu ihr gekommen sey, und daß sie selbige als eine Nachbarin von Zeit zu Zeit beständig gesehn habe.

Diese Zeugin deponirt nun, daß sie nicht wisse, daß sie irgend jemals krank gewesen, und daß, wenn dieses gewesen, sie Zeugin doch entweder würde haben rufen lassen, oder mit ihr hernach davon gesprochen haben. Die bey dieser Zeugin dienende Magd Jahnin hat ebenfalls beschworen, daß sie nicht gehört, daß Denata zu der vom Inquisiten angegebenen Zeit krank gewesen; und eben dies bekundet auch die Hartmann eidlich, die, wie sie sagt, wenn sie auch nicht tagtäglich zur Schillern gekommen, doch von Zeit zu Zeit bey ihr gewesen sey.

Eben dies bekunden auch die Wittwe Galwitz und die verehelichte Leitner.

Weil Inquisit wohl merkte, daß diese Facta ein Indicium wider ihn begründen würden, daß er

schon

schon lange damit umgegangen, die Denatam unter dem Vorwande einer Krankheit aus dem Wege zu räumen, so behauptete er, daß er, als er bey dem Jobst gewesen, und ihm vom Doctor und Feldscheer vorgesprochen, schon im Herzen Willens gewesen, sich mit der Denata zu versöhnen, und daß er sich auch nachher wirklich mit ihr versöhnt habe; er setzte sogar hinzu, daß er dem Jobst auch solches eröffnet habe. Allein dieser letztre hat nicht nur endlich bezeuget, daß Inquisit ihm von einer Versöhnung nicht nur nichts gesagt, sondern es deponirt auch die Magd des Inquirenten, die Juliane Dobraw, daß, als sich Inquisit ohngefähr drey Wochen vor ihrem Tode bey ihrem Herrn über seine Frau beschweret, und dieser ihm eine Ordre geschrieben, Inquisit gesagt habe:

wenn sie nicht anders wird, so werde ich ein Ding thun, was nicht recht ist, es mag auch daraus werden was da will, und mir ergehen, was da will.

Die verehelichte Niesch deponiret, daß, als sie den Inquisiten am 29. März a. pr. in ihrer Stube im Scherze gefragt, was seine andere Frau mache, er den Kopf geschüttelt, und gesagt, das könne noch lange währen, ehe selbige seine andere Frau würde, und daß doch die Leute etwas zu reden haben müßten. Nachher gegen Abend, als sie wieder in die Stube gekommen, habe er gesagt, seine Frau müsse nun aus dem Hause heraus, er habe zwey Advocaten, einen in Cüstrin, und einen in Berlin, und er dürfe ihr weiter nichts als Mägdelohn, jährlich 5 rthlr. geben, und noch vorher habe er auf ihren Rath, sich mit seiner Frau zu vertragen, erwiedert:

sie bliebe wie sie wäre, und sie würde nicht anders.

Christian Voigt, der an eben diesem Tage bey Nieschens war, bekundet, daß Inquisit gesagt, daß er noch mit seiner Frau uneins sey, daß er es aber nunmehro heraus habe, daß sie aus dem Guthe müsse, weil er mehr hineingebracht als sie, und daß sie blos Mägdelohn bekommen solle.

Martin Bandow, der gleichfalls zugegen war, bezeugt, daß Inquisit gesagt:

seine Frau müßte aus dem Guthe, er hätte zwey Advocaten gehabt, einen in Cüstrin, der ihm 5 rthlr. gekostet, aber nicht viel getaugt hätte, einen aber in Berlin, der besser sey, aber auch 10 rthlr. gekostet hätte. Sein Advocat hätte ihm das geschrieben, und er hätte ihr auch den Brief gegeben, sie hätte ihn aber wieder hingeworfen.

Martin Ebel, der auch zugegen war, auf das ganze Gespräch aber nicht Achtung gegeben, hat deponirt:

daß Schiller gesagt, er würde nun bald geschieden seyn.

Friedrich Schulze, der sich ebenfalls allda befand, sagt, daß er gehört, daß Schiller gesprochen, seine Frau müßte aus dem Guthe heraus und bekäme nur Mägde-lohn.

Diese Zeugen, gegen deren Person Inquisit nichts einzuwenden gewußt hat, haben ihre Depositionen eidlich bekräftiget.

Die von ihm vorgeschlagene Defensional-Zeugen, als die Gebrüdere Schulze, Schiller, wissen von keiner Aussöhnung, und die Hartmannin, die darüber ein Zeugniß ablegen sollte, daß Inquisit der Verstorbenen ehelich beygewohnt, und sich also wieder mit ihr vertragen habe, bezeuget nur, daß, als ihr Inquisit nach dem Tode seiner Frau auf der

Straße

Straße begegnet, und er gesagt, daß er nicht wüßte, was die Leute von ihm wollten, da er sich mit seiner Frau schon vertragen g habt, und sie auch als Mann und Frau zusammen geschlafen hätten, sie ihm geantwortet, daß sie ihm solches selbst erzählt habe. Allein Zeugin bemerkt hiebey, daß, als sie die verstorbene Schiller in der Woche vor Ostern 1793. gefragt, wie es mit ihrem Manne wäre, sie schliefen ja wieder bey einander, wie die Rede im Dorfe gehe, Denata geantwortet: ja das thut er wol, es ist aber auch darnach, vertragen haben wir uns nicht. Was sie mit den Worten, es ist auch darnach, sagen wollen, weiß Zeugin nicht. Außerdem bekundet die Zeugin, daß, so oft sie bey der Denata gewesen, sie geweint, und besonders darüber geklagt habe, daß ihr Mann ihr gesagt: soweit habe er es schon gebracht, daß Haus und Hof sein wäre.

Es scheint auch nicht an einer besondern Ursache zu fehlen, warum Inquisit seine Frau gern los seyn wollen. Die Wittwe Trenne deponirt, daß ihr der öftere Besuch des Inquisiten in der Länge nicht gelegen gewesen, und sie ihm wol zehnmal gesagt, daß er wegbleiben solle, weil alle Menschen davon geredet, als wenn sie daran Schuld wäre, daß er sich mit seiner Frau nicht vertrüge. Indessen leugnet sie sowohl als auch ihre Tochter, daß Inquisit letzterer jemals den Antrag gemacht, sie nach dem Tode seiner Frau wieder zu heirathen, und beruhet also dieser Umstand mehrentheils auf einem Gerüchte, und darauf, daß Inquisit sehr oft zu Trennens lief; wobey jedoch zu erwegen ist, daß die Trennen einen Krug hält, und Inquisit behauptet, daß er sich in dem andern Kruge, seines Schwa-

gers wegen, der ihn schlagen wollen, nicht habe dürfen sehen lassen.

Zweytens ist wider den Inquisiten ausgemittelt worden, daß er die Verstorbene auch noch einige Tage vor ihrem Tode thätlich behandelt habe.

Wie schon ad I. angeführt ist, so ward dem Inquisiten am 8. Febr. 1793. auf den Grund eines Befehls des Kammergerichts anbefohlen, die Ehe friedlich fortzusetzen; demohnerachtet hat er seine Frau bald darauf auf das gröblichste gemißhandelt, und ihr beynahe das Auge ausgeschlagen, daher sich das Gericht genöthigt sah, am 8. März an ihn die fol. 91. Vol. I. befindliche Ordre zu erlassen. Inquisit stellte sich zwar zwey Tage darauf auch bey dem Gerichte ein, und beschwerte sich darüber, daß seine Frau ihm nicht flicken wollte, worauf er gleichfalls eine Ordre an sie erhielt, ihre Pflichten zu erfüllen. Diese Ordre hat er aber geständlich seiner Frau nicht vorgezeiget, woraus nicht unwahrscheinlich erhellt, daß die von ihm angeführte Ursache, worauf sie gegründet worden, falsch gewesen, und daß er nur den Richter hintergehen wollen. Dies Factum ist auch noch deshalb erheblich, weil Inquisit behauptet, sich den Tag darauf nach dieser Ordre, mithin am 11. März a. pr. vertragen zu haben, dem aber die eidliche Deposition des Jobst widerspricht, wonach er am 12. März bey ihm gewesen ist, und sich erklärt hat, daß er den Ehescheidungs-Proceß, im Fall seine Frau nicht sterben würde, fortsetzen wollte.

Der Martin Henschel, welcher jedoch der Halbbruder der Verstorbenen ist, deponirt, daß seine Schwester am Tage vor ihrem Tode, als sie bey ihm gewesen, zu seiner Frau gesagt habe: Mein Mann will zwar gut seyn und schlägt mich nicht

nicht mehr, aber dafür hat er mir am Sonnabend in die Seite gestoßen.

Gottfried Schüler, der dem Inquisiten in seiner Wirthschaft als Tagelöhner half, deponirt, daß er die Verstorbene am Sonnabend vor ihrem Tode sehr weinen, lamentiren gehört, und die Hände ringen gesehn habe.

Diese beide Zeugen, die aber ihrer Verwandtschaft wegen ihre Aussage nicht beschworen haben, unterstützen sich untereinander, und nimmt man dazu die eidliche Aussage des Dienstjungen Schulze, so scheint es fast außer Zweifel zu seyn, daß er die Verstorbene am gedachten Tage gemißhandelt, und bis an ihren Tod in Uneinigkeit mit ihr gelebt habe.

Dieser Schulze deponirt nemlich, daß er gesehn, daß Inquisit am Sonnabend der verstorbenen Schiller mit der Faust in die Seite gestoßen, daß sie davon an die Wand, jedoch nicht zur Erde gefallen sey, und die Frau geweint und geschrieen habe. Am Sonntage, Montage, und dem Dienstage als dem Sterbetage, haben sie sich zwar nicht gezankt, aber auch nicht miteinander geredet.

Die die Hauptsache unmittelbar betreffenden Anzeigen beruhen auf folgenden Factis.

Nach dem Obductions-Berichte fanden sich am Halse Spuren einer wirklich zugefügten Gewalt, und nach dem Gutachten des Physici hat sich Denata diese Quetschungen am Halse nach aller Wahrscheinlichkeit nicht selbst zufügen können, sondern sind ihr wahrscheinlich, und zwar als sie noch gelebt, zugefügt worden.

Die Verstorbene schlief mit ihrem Manne und einem Kinde von 7 Jahren zusammen in der Stube oder im Alkoven. Der Dienstjunge schlief im Stalle,

und das Mädchen in einer Kammer, die durch den Hausflur von der Wohnstube getrennt wird. Beide letztere gingen, als Inquisit noch im Bette wachte, zu Bette, und wurden von ihm selbst geweckt, und in die Stube gerufen, da er gemerkt haben will, daß seine Frau sehr krank geworden. Es ist also gar kein Grund des Verdachts wider sie vorhanden, und da das Kind von 7 Jahren die Verletzungen der Mutter nach höchster Wahrscheinlichkeit auch nicht zugefügt haben kann, so bliebe Inquisit der Einzige, von dem sie herrühren könnten, wenn man nemlich mit Gewißheit annehmen dürfte, daß ihr diese Quetschungen erst kurz vor ihrem Tode zugefügt worden; woraus jedoch auch auf eine mörderische Behandlung kein Schluß zu machen seyn würde, weil das Gutachten des Ober-Collegii Medici es nicht wahrscheinlich findet, daß diese Quetschungen der Denatae den Tod verursacht haben sollten. Allenfalls würde man daraus nur ein homicidium attentatum folgern können, wenn die Möglichkeit ausgeschlossen werden dürfte, daß Denata sich selbige nicht selbst zugefügt haben könnte.

Die dem Tode der Denatae kurz vorhergegangene und gleich darauf folgende Facta, in so fern solche auf den Inquisiten eine Beziehung haben, und die Vermuthung begründen, daß er die Denatam erwürget habe, sind folgende:

1. Als der Assistenz-Rath Jobst von ihm 16 rthlr. Vorschuß zur Fortsetzung seines Ehescheidungs-Processes verlangte; so sagte ihm Inquisit, daß seine Frau krank sey, er Doctor und Feldscheer gebrauchte, und daß, wenn sie stürbe, er der Ehescheidungsklage überhoben wäre, daß er aber, wenn sie sich bessern sollte, das Geld bringen würde.

Es

Es ist schon oben ausgeführt worden, daß Denata zur angegebenen Zeit gar nicht krank gewesen, und der Vorwand des Inquisiten, daß er damals schon Willens gewesen, sich mit ihr zu vertragen, und sich nachher wirklich mit ihr vertragen habe, ist von ihm nicht nur gar nicht nachgewiesen, sondern es ist auch mit vieler Wahrscheinlichkeit dargethan, daß er sie noch ein Paar Tage vor ihrem Tode gemißhandelt, und sich nicht mit ihr versöhnt habe.

Die natürlichste Erklärung jener Aeußerung des Inquisiten geht also dahin, daß er damit umgegangen, die Denatam unter dem Vorwande einer Krankheit aus dem Wege zu räumen.

2. Ist Denata an einer Erstickung, und wahrscheinlicherweise nicht an äußerer, sondern an einer innern verstorben; ohne daß jedoch die Möglichkeit der äußern Erstickung in diesem Falle ausgeschlossen wird.

Der Defensor behauptet nun zwar, daß es nach der, seiner Vertheidigung beygefügten Dissertation des Behrends, fast unmöglich sey, daß ein Mensch einen erwachsenen Menschen ersticken könne. Weil aber Denata im Bette, und vielleicht im Schlafe erstickt ist, welchen Fall Behrends p. 42. ausdrücklich ausnimmt; so bleibt auch hieraus in Verbindung mit dem ad 1. bemerkten Umstande ein Verdacht wider den Inquisiten übrig.

3. Ad 1. ist aus dem allda aufgeführten Facto die wahrscheinliche Folge gezogen worden, daß Inquisit seine Frau unter dem Vorwande einer Krankheit aus dem Wege räumen wollen, und aus den ihrem Tode kurz vorhergegangenen Thatsachen ergiebt sich, daß Inquisit wahrscheinlich diesen Plan ausgeführt habe.

Als ihn, wie Inquisit angiebt, seine Frau um Hülfe gerufen, ihr Tropfen zu holen, und er auch darnach gegangen seyn will, ist er nach der eidlichen Deposition des Zeugen Ewald an das Fenster seines Bruders gegangen, woselbst er gerufen hat: Friede, Friede, Friede, meine Frau ist todt. Als er dies ausgerufen hatte, lief er gleich weg, und als ihn dennoch Ewald wieder einholte und ihn fragte, was ist denn, Schiller? so antwortete er ihm: J! meine Frau ist todt.

Inquisit hat zwar dieses beharrlich geleugnet, und vorgegeben, wozu er denn Tropfen geholt haben würde, wenn er gewußt hätte, daß seine Frau todt wäre? allein dieses Factum ist dennoch mehr als zur Hälfte bewiesen. Gegen die Glaubwürdigkeit des Ewald hat Inquisit nichts einzuwenden gewußt, und die Anna Gersdorffen hat eidlich erhärtet, daß Ewald am Dienstag Abend als dem Todestage an ihr Fenster gekommen, und ihr gesagt, die Halbbauer Schiller ist jetzo gestorben, und ich habe mit ihm jetzt geredet. Der Michael Gersche, seines Alters 17 Jahre, hat eidlich deponirt, daß sein Camerad Ewald am bemeldeten Tage des Abends zu ihm in den Stall gekommen sey, ihn aufgeweckt, und gesagt: Michel! des Halbbauer seine Frau ist auch todt; daß er darauf geantwortet: O ho! sie ist ja nicht krank gewesen, und Ewald replicirt habe: ja, ja, der Halbbauer hat es mir gesagt. Dies auf Hörensagen beruhende Zeugniß erhält dadurch einiges Gewicht, weil es nicht nur unmittelbar sich auf die Erzählung des Ewald gründet, sondern ihm auch gleich nach der That, und ehe die Erzählung durch mehrere Hände gehen konnte, mitgetheilt ward. Daß dem Inquisiten daran gelegen gewesen, es glaubhaft zu machen, daß seine Frau natürlichen

Todes

Todes verstorben sey, und daß er nur, als er dem Ewald begegnete, hierauf, wie es scheint, nicht gedacht habe, ergiebt sich aus den Depositionen seines Haus-Gesindes. Die Schulzen deponirt, daß, als der Schiller sie geweckt, welches, wie er angiebt, nach seiner Rückkunft mit den Tropfen gewesen, er zur Zeugin gesagt, daß sie aufstehen solle, die Frau sey sehr schlecht, daß sie, als er ihr gesagt, daß sie Henschel rufen, und diesem sagen solle, daß sie sehr schlecht wäre, Zeugin ihm aber geantwortet, sie ist ja schon todt, Inquisit ihr solches widerstritten und ihr gesagt habe, du kannst wol nicht recht kicken.

Der Dienstjunge Schulze deponirt, daß Inquisit bey ihm in den Stall gekommen, und geheißen habe, zu Henschels zu gehen und ihnen zu sagen, daß die Frau sehr krank wäre; daß er aber, als er in die Stube gekommen, worin schon Licht angemacht gewesen, und an ihr Bette herangelaufen, gesehen habe, daß sie schon todt gewesen. Beide gingen zusammen zu Henschel. Das Mädchen sagte zwar, weil es ihr Schiller geheißen, die Frau ist krank; der Junge aber sagte ihnen gleich, daß sie todt sey.

Außer diesen Anzeigen kommen in den Acten noch verschiedene Facta vor, die, wenn sie auch nicht geradezu wider den Inquisiten ausgelegt werden dürfen, doch in Rücksicht der aufgestellten Thatsachen sehr bedenklich sind.

So sagte er z. B. als er sich von dem Bauer Lehme Tropfen holte, und dessen Frau krank fand, nach der Deposition des Ewald seine Frau aber schon verstorben war: meine Frau kann noch eher sterben, als ihr. Und als ihm die gegenwärtige Schwendt Vorwürfe wegen seines Betragens gegen

seine

seine Frau machte; so antwortete er ihr, sie ist so viel schuld, als ich.

Weil jedoch sämmtliche Indicia entweder nicht in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Facto selbst stehen, oder nicht hinlänglich erwiesen sind, und das Corpus delicti nur mit geringer Wahrscheinlichkeit ausgemittelt ist; so hat nur auf absolutionem ab instantia erkannt werden können.

Die Untersuchungskosten fallen dem Inquisiten und eventualiter der Gerichts-Herrschaft zur Last, daher wie geschehen überall erkannt worden.

den 13ten Januar 1794.

X.

Digitized by Google

X.

Der Mörder Martin Wilde dient zum Beweise, daß es auch Fälle giebt, wo das neue Preußische Landrecht zum Nachtheil des Verbrechers, wo nicht strenger, doch in seiner Strenge bestimmter ist, als der vorhergehende Gerichtsbrauch.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Königl. Majestät haben uns die gegen den Dienst-Knecht Martin Wilde von dem Stroppenschen Justitiarius Syndicus Feye zu Gohrau wegen eines qualificirten Mordes verhandelten, und von der Schlesischen Ober-Amts-Regierung zu Glogau eingesandten Untersuchungs-Acten zur Abfassung eines rechtlichen Gutachtens allergnädigst zufertigen zu lassen geruhet.

Diesem uns ertheilten Befehl allerunterthänigst Folge zu leisten, führen wir in facto zuvörderst folgendes an:

Am 29. Nov. pr. früh um 7 Uhr bemerkte die Ehefrau des Freygärtners Joseph Martin zu Stroppen, beym Wasserholen, daß in der Wohnung einer gewissen Catharine Fiebig auf der Mittags-Seite der Stube das Fenster eingestoßen war, zwey Gebinde Stroh, noch vollkommen zusammengebunden, davor lagen, und auf der Erde ein Stück schwarzes Brodt sich befand. Sie wollte die Ursache dieser sonderbaren Erscheinung wissen, rief deshalb

die

die Bewohnerin des Hauses bey Namen, erhielt jedoch keine Antwort. Hiedurch beängstigt lief sie zu den Schwestern derselben, die ungefähr 80 Schritte davon wohnten, und von denen die Anna Elisabeth Fiebig sie zu dem Freygärtner Gottfried Lincke schickte, um mit demselben die Beschaffenheit dieses Umstandes zu untersuchen. Der Lincke ging auch mit ihr, stieg sogleich zum Fenster hinein, und fand die Catharina Fiebig auf dem Gesicht bey der Stubenthüre liegen, und mit dem Oberbette und Kopfküssen zugedeckt. Die Dunkelheit verhinderte ihn an der weitern Besichtigung, er zündete sich also Licht an, und jetzt sah er deutlich, daß die Fiebig am Kopf und Händen voller Blut, blos mit einem Unterhemde und Jacke bekleidet, und eiskalt und todt war. Indessen war auch der Dorfrichter George Anders hinzugerufen, und beide legten die Ermordete auf das hineingereichte Stroh, und machten den Vorfall bekannt.

Der Justitiarius zu Stroppen, Syndicus Feye, besorgte nun die vorschriftsmäßige Besichtigung und Obduction, und man fand hiebey: daß der Mittelrahm an dem quaest. Fenster, der übrigens wurmstichig und morsch befunden wurde, nebst den Glasscheiben nach inwendig hineingedrückt oder gestoßen war. In der Stube selbst lag viel geronnenes Blut, die Thüre und deren Pfosten waren damit besprützt, das Strohbette war zwar rein, das Kopfküssen und Oberbette aber, die auf der Diele lagen, mit Blut durchzogen. An der Decke bemerkte man einige frische Streifhiebe, und der Kasten der Ermordeten war offen und beraubt.

Ferner ergab sich durch die vorläufige eidliche Vernehmung der Dorfs-Einwohner: daß die Ermordete den Tag vorher bey dem Freygärtner Lincke gewe-

gewesen, eine ungewöhnliche Angst gezeigt habe, und nach zehn Uhr zu Hause gegangen sey; daß sie einige Tage vorher erzählt habe, es sey des Abends jemand auf ihrem Boden gewesen, habe auf ihr Anrufen sich aber wieder entfernt und mit einem Pelz geraschelt; — daß die Stubenthüre von innen und die Hausthüre von außen angekettelt, und letztre noch überdies mit einem Spahn zugesteckt gewesen; — daß die beiden Dorfwächter in der Nacht vom 28. zum 29. Nov., ungeachtet sie einigemal nahe ans Haus gekommen, nichts gehört hätten; — daß aus dem Kasten der Ermordeten wenigstens 5 Ellen Leinwand, 3 Tücher, etwas Geld und Kleinigkeiten fehlten — daß die verehel. Laurentius Hoffmann auf dem Fußsteige außerhalb des Dorfs ein kattunenes der Denatae zugehöriges Tuch gefunden hatte — daß niemand von dem etwanigen Thäter Auskunft geben konnte, und daß man endlich auch keinen Verdächtigen im Dorfe bemerkt haben wollte. Blos der Hausmann Reinert deponirte: daß er vor einem Jahre in dem Hause der Ermordeten gewohnt habe, dort von einem Paar Juden bestohlen worden, sie aber ergriffen, und nach einigen Hieben wieder laufen lassen. Diese könnten also vielleicht aus Rache und in dem Wahn, daß er noch dort wohne, die That verübt haben.

Endlich wollte auch der Knecht Andreas Sommer zu Seifersdorf in der Nacht vom 28. zum 29. nahe bey Stroppen einem Paar Kerls begegnet seyn, die ihm auf seine Frage: Wer da? nicht geantwortet hätten. Dessen ungeachtet aber konnte man dem Thäter nicht auf die Spur kommen, und selbst bey der Hausuchung in Stroppen und Seifersdorf fand sich nichts verdächtiges.

End-

Endlich aber entdeckte man bey dem Schäferknecht Bäniſch, eigentlich Wilde, zu Heinzendorf verſchiedene fremde der ermorderten Fiebig zugehörig geweſene Sachen, und zwar

1) 5 Ellen flächſene Leinwand,
2) ein Jungenshemde,
3) ein rothſeidenes,
4) ein buntgeſtreift halbſeidenes,
5) ein weiß ſchleiernes,
6) ein blau und weiß geſtreiftes leinwandnes Tuch mit einigen Blutflecken;
7) 2 Ellen weiß und blau geſtreifte grobe Ziechenleinwand.

Auch waren in deſſen neuem Pelze einige Blutflecken.

Dieſe Umſtände bewogen den dortigen Wirthſchafts-Schreiber Gottlob Gerber und die Dorfs-Gerichte, den Wilde in Verhaft zu ziehen, und es dem Syndicus Feye anzuzeigen. Da ſich nun auch durch vorläufige Vernehmung der Leuſchnerſchen Familie, wo ſich der Arreſtat in Dienſten befand, und ſeines Mitknechts Rothe, ergab: daß der Wilde in der Nacht vom 28. zum 29. Nov. pr. ſich erſt um 1 Uhr zu Hauſe eingefunden, daß man den andern Tag ſchon ein Tuch der Ermordeten bey ihm geſehen, und daß er endlich ſchon ſeit einem halben Jahre eine unordentliche Lebensart geführt hätte: ſo wurde derſelbe in Unterſuchung gezogen, und wir wenden uns jetzt zu dem Bekenntniſſe des ſowohl ſummariſch als ad articulos vernommenen Inquiſiten.

Er heißt Martin Wilde, und hat ſich blos, weil die Knechte ihn dieſes Namens wegen verſpotteten, Bäniſch genannt, iſt 22 Jahr alt, reformirter Confeſſion, zu Priebiſch in Südpreußen gebohren,

bohren, und der einzige Sohn des Laßwitzer Gemeinhirten Christian Wilde. In Striesschewitz ist er 14 Tage in die Schule gegangen, nachher hat ihn sein Vater 2 Jahr im Lesen unterrichtet, und im 14ten Jahr genoß er bey dem Prediger Kuntz den Religions-Unterricht, und wurde darauf zur Communion zugelassen. Er vermiethete sich einigemal zu Laßwitz, und als er aus dem letztern Dienst beym Bauer Benjamin Greulich entlaufen war, so kam er zu seiner jetzigen Dienstherrschaft, dem Schäfer Leuschner zu Heinzendorf, gegen ein jährliches Lohn von 10 rthlr., welches er zum Theil zu Kleidungsstücken anwandte. Um Pfingsten 1793. erneuerte er seinen Dienst bey dem Leuschner, und sie wurden nun wegen des Lohns dahin einig, daß er kein Geld, sondern die Wolle von 24 Schaafen erhalten sollte. Der Verkauf derselben brachte ihm bey der Herbstschur nur 1 rthlr. 3 Sgl. ein, und er mußte also bey seiner Lebensart einige kleine Schulden machen. Um diese zu tilgen, entwendete er schon im Herbst zu Laßwitz, aus einem mit einem Taschenmesser erbrochenen Kasten, verschiedene einigen Knechten zugehörige Effecten, die er jedoch wieder ersetzt hat. Bey der Fiebigen wurde er dadurch bekannt, daß er wegen des Hauses, welches sie bewohnte, das aber seinem Brodherrn zugehörte, einige Hofetage leisten mußte. Im November vorigen Jahres setzte er nun einst wegen eingefallenen Regenwetters 1 Schfl. 6 Metzen Korn in dem Hause ab. Beym Abholen war die Bewohnerin abwesend, und er sah sich deshalb in der Stube um, ohne doch damals irgend einen Gedanken ans Stehlen zu haben. Da er aber nachher überlegte, daß die Fiebigen nur eine einzelne Person sey, und auch hörte, daß sie noch etwas Geld haben solle, so faßt er den festen Vor-

satz, bey ihr einen Diebstahl zu begehen. In dieser Absicht geht er am 23. Nov. Abends gegen 7 Uhr nach Stroppen, versteckt sich, da er Licht sieht, in den Scheunbansen, steigt nach anderthalb Stunden die Wand hinauf zu dem Estrich, und rutscht dann auf den Knieen über den Kuhstall auf das Söllerloch zu. Bey diesem Geschäfft tritt die Fiebigen mit einem brennenden Stück Kien aus der Stube, und frägt: wer da sey? er giebt ihr aber keine Antwort, sondern läuft sogleich den vorigen Weg zurück, raschelt hiebey mit seinem Pelz auf den Schoben, und begiebt sich nun, mit der Absicht nie wieder einen solchen Versuch zu wagen, nach Hause.

Einige Tage darauf erinnert er sich aber wieder seiner Schulden; er faßt nochmals den Entschluß den Diebstahl zu begehen, und versorgt sich überdies mit einer Laubaxt, um zugleich die Fiebigen zu ermorden. In der Nacht vom 28. zum 29. Nov. v. J. geht er nun wirklich mit diesem Vorsatz nach Stroppen, kommt auf der Morgenseite auswärts des Dorfs zur Wohnung der Fiebig, findet die Hausthür von innen verriegelt, steckt aber noch von außen die Kettel vor, und befestigt sie mit einem Spahn. Aus dem bey dem Hause befindlichen Schuppen holt er sich nun, um besser in das Fenster hineinkommen zu können, 2 Wirrgebinde, stößt mit der rechten Hand das Fenster in die Stube und steigt hinein. Bey dem letztern Geschäfft tritt er aber auf eine Glasscheibe, und die Catharina Fiebig wacht auf. Sie ruft:

> Herr Jesus! was ist da? ich kenn euch schon, ihr seyd von Heinzendorf.

Auf diese Worte läuft Inquisit sogleich ans Bette, giebt ihr mit der geballten Faust einen Schlag unter das Gesicht, und einen mit der bey sich habenden

laub-

Laubart: sie springt nun aus dem Bette, und nach der Stubenthür zu, er läuft ihr aber sogleich nach, giebt ihr noch einen Hieb, und sie fällt zur Erde. Er wiederholt nun seine Schläge so lange, bis sie endlich nur noch schwache Töne von sich giebt, und da er jetzt glaubt, daß sie ihn nicht mehr verrathen könne, so wirft er noch zuletzt, um ihr den Rest zu geben, das Oberbette und Kopfküssen auf sie. Wie viel Hiebe er gegeben, und wo sie alle hingefallen, weiß er nicht: seine Absicht war aber blos auf den Kopf gerichtet. Nach vollbrachter That sucht er nun den Schlüssel zu ihrem Kasten, und nimmt etwa 1 rthlr. Courant und die bey ihm gefundenen Sachen heraus; er findet auch ein Stück Brodt, das er zwar aufessen will, es aber wieder vergißt. Er reinigt jetzt die mitgenommene Laubart von dem Blute, und begiebt sich mit derselben und den geraubten Sachen zurück nach Hause, stellt jene an ihren vorigen Ort, und diese versteckt er vors erste in den Schaafstall in eine Raufe und nachher in seine Lade, wo sie auch bey seiner Verhaftnehmung gefunden wurden; er legt sich endlich, nachdem er noch seinen Mitknecht Rothe aufgeweckt, und ihm die Zeit gesagt hat, ins Bette. Inquisit hat auch die bey ihm gefundene Sachen für diejenigen, die er der Fiebigen geraubt, den ausgegrabenen Körper derselben für die von ihm Ermordete, ihre Wunden als diejenigen, die er ihr beygebracht hat, und endlich die Laubart, als dasjenige Instrument, womit er die That verübt, recognoscirt. Eines andern Instruments will er sich aber schlechterdings nicht bedient haben, obgleich mehrere Stichwunden vorhanden sind, und sein Taschenmesser ziemlich hierin paßt. Von dem entwendeten 1 rthlr. hat er die dem Kretschmer Hoch schuldigen 15 Sgl., ferner dem

Schmidt Wilcke 2 ggl. bezahlt, für 3 ggl. 9 pf. Tobak, für 2 Sgl. ein Mundstück, für 1 Sgl. Semmel, für 2 ggl. 6 pf. Brandwein gekauft, 2 Sgl. sind noch bey ihm gefunden worden, und den Rest will er verlohren haben.

Nach dieser Erzählung wenden wir uns jetzt zu der Beurtheilung des gegenwärtigen Falls.

Bey den Förmlichkeiten finden wir zuvörderst nichts erhebliches zu erinnern: die ganze Untersuchung ist den Gesetzen gemäß geführt, der Inquisit auch schriftlich vertheidigt worden.

Das Bedenken des Glogauschen Criminal-Collegii:

daß ex actis nicht constire, daß der Syndicus Feye ad Criminalia vereidet sey;

widerlegt sich ebenfalls theils dadurch, daß er bey jeder Verhandlung sich als einen ad Criminalia vereideten Richter nennt; theils obiges Collegium selbst bezeuget, daß der Inquirent schon mehrere Untersuchungen geführt habe.

In der Sache selbst ist das Corpus delicti außer allem Zweifel gesetzt. Bey der legalen Obduction sind die tödtlichen Verletzungen der Ermordeten an ihrem Körper vorgefunden worden. Es zeigte sich nemlich

1) gleich auf der rechten Seite des Gesichts von der Spitze des rechten Augenbrauns bis an das rechte Ohr am osse zygomatico unter dem osse temporum eine tiefe Hiebwunde etwas transversell in der Länge 4 Zoll und 1 Zoll im Diameter, welche die muskulösen Theile des Gesichts und das Cranium bis auf die substantiam cerebri penetrirte.

2) Das rechte Ohr war ganz zerhauen, so daß ein ganzes Stück des obern Ohrlappens herabhing,

hing, welcher noch überdies drey mal ½ Zoll tief eingekerbt war.

3) Unter diesem Ohr war eine 2 Zoll lange, 2 Zoll breite und einen Zoll tiefe Wunde, welche bis auf die substantiam ossis maxillaris dextri inferioris drang;

4) bemerkte man 2 Stichwunden dicht an einander, welche die fleischigten Bedeckungen bis auf die substantiam ossis zygomatici durchdrungen hatten. Gleiche Wirkung hatte

5) eine andre tiefe Hiebwunde 3 Zoll lang am hintern Theil der maxillae inferioris dextrae.

6) Am Hinterkopf bey dem rechten Ohr war eine tiefe Hiebwunde 3 ½ Zoll lang, 2 Zoll im Diameter und 8 Zoll in der Peripherie, die durch das os occipitis bis auf das cerebellum eingedrungen war, so wie

7) eine andre bis auf das Cranium penetrirte und selbst das pericranium lädirt hatte.

Dann befanden sich noch am Rücken und auf den Armen 6 flache Hiebwunden, etwas herunter 2 gleiche Stich- und eine Hiebwunde, ferner an der rechten Hand eine tiefe Hiebwunde 2 Zoll lang und 1 Zoll breit, die bis auf die Knochensubstanz eingedrungen war, und in der Hand selbst eine mäßige Hieb- und Stichwunde, so wie auf der Oberfläche 2 von ähnlicher Art.

Man hatte auch an dem Körper der Ermordeten häufige Flecken von erhaltenen Contusionen bemerkt, die am auffallendsten auf der rechten Seite des Gesichts an der maxilla inferior und hinten am Nacken sich zeigten.

Uebrigens war der Körper robuster und gesunder Leibesconstitution.

Die Obducenten urtheilten, daß die Wunden mit einem großen scharfen und spitzigen Instrumente beygebracht seyn müßten, und die sub 1. 6. und 7. angeführten wirkliche vulnera absolute lethalia wären, da nemlich große Blutgefäße, wie die arteria carotis und vena jugularis, und auch verschiedene Nerven des 6ten Paars verletzt worden: es hätte also nothwendig ein tödtlicher Blutverlust entstehen und ein schleuniger Tod erfolgen müssen, so daß nach medicinischen Grundsätzen die Ermordete mit der größten Wahrscheinlichkeit kaum eine Stunde nach den erhaltenen Wunden könne gelebt haben.

Daß diese Ermordung auch Gewinnstes halber geschehen ist, hat die Besichtigung des Orts, wo die That begangen ist, hinlänglich ergeben.

Der Kasten der Denatae war geöffnet, ihre Nachbarin die verehel. Guhr vermisste deren Geld und verschiedene andre Sachen. Diese Sachen wurden zum Theil mit Blut befleckt in dem Kasten des Inquisiten gefunden, und die Anna Hedewig Leuschner hat endlich auch eidlich erhärtet, daß ein in der Mütze des Inquisiten gefundenes Tuch der Ermordeten gehört habe.

Das Verbrechen des Inquisiten ist also ein qualificirter Mord (latrocinium) und die Glogauische Ober-Amts-Regierung ist deshalb der Meinung:

daß Inquisit mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper aufs Rad zu flechten sey.

Wir stimmen dieser Meinung nicht gänzlich bey, sondern würden vielmehr auf die Strafe des Rades von oben herunter erkennen.

Es ist zuvörderst keinem Zweifel unterworfen, daß Inquisit der wirkliche Thäter gewesen sey.

Die

Die Gesetze erfodern zum vollständigen Beweise hievon entweder das vollkommene Geständniß der Haupt- und Nebenumstände des Verbrechens von Seiten des Beschuldigten, oder eine anderweitige legale Ueberführung.

Jenes ist hier nun unbedenklich vorhanden. Inquisit hat nicht nur von Anfang an die That mit allen Haupt- und Nebenumständen freywillig eingestanden, sondern auch dies Bekenntniß mehrere male völlig übereinstimmend wiederholt. Seine Bekenntnisse sind überdies theils durch den eingenommenen Augenschein, theils durch die eidliche Vernehmung mehrerer Personen der Wahrheit gemäß befunden worden. So hat die Ermordete nach der eidlichen Deposition des Frey-Gärtners Gottfried Lincke erzählt: daß am 23. Nov. pr. jemand in ihrem Hause gewesen, daß derselbe auf ihre Frage nicht geantwortet, sondern sich wieder entfernt, und hiebey, vermuthlich mit einem Pelz, geraschelt habe. — Man fand den Fensterrahmen in die Stube hineingedrückt, und die Scheiben zertrümmert. — Die Hausthür war von außen angekettelt und mit einem Spahn zugesteckt. — Die geraubten Kleidungsstücke befanden sich im wirklichen Besitz des Inquisiten — mit dem entwandten Gelde hätte er einige Schulden bezahlt, und sich Kleinigkeiten gekauft: — er war in der Nacht vom 28. zum 29. Nov. wirklich erst um ein Uhr in der Nacht zu Hause gekommen, man fand die Laubart, deren er sich zur Ermordung der Fiebigen bedient hatte, an dem von ihm selbst angegebenen Ort: — Inquisit recognoscirte sie unter vielen andern, die man ihm zugleich vorzeigte, und es waren auch noch Blutflecke daran: — Das Instrument paßte völlig zu den geschlagenen Wunden, und diese waren von der Beschaf-

fenheit, daß sie schlechterdings nicht von der Ermordeten selbst, in der Absicht, sich zu tödten, herrühren konnten.

Bey diesen Umständen, in Verbindung mit dem qualificirten Geständniß des Inquisiten, kann man also nicht den geringsten Zweifel in Ansehung des Thäters hegen.

Was hiernächst das Verbrechen selbst betrifft: so nennen die Gesetze diejenige Handlung, wodurch jemand einen andern des Gewinnstes wegen vorsätzlich tödtet, einen qualificirten Mord oder Latrocinium.

Böhmer Meditat. in C.C C. §. 14. ad art. 137.
Amstorp peinliches Recht §. 251.
Leyser medit. ad ff. spec. 605. medit. VIII.
de Böhmer ad Carpz. Part. I. quaest. 22.

Sie erfodern zum Daseyn desselben den Vorsatz zu morden, und zwar um des Gewinnstes willen.

Die Handlung des Inquisiten erschöpft nun gänzlich den Begriff dieses Delicti: er hatte schon einige Zeit vorher den Entschluß gefaßt, die Ermordete zu bestehlen; er wurde aber das erstemal gestört, und wollte nun diesen Vorsatz ganz aufheben. Kurze Zeit nachher erinnert er sich aber wieder seiner Schulden, er erneuert seinen Entschluß und hätte ihn schon am 26. ausgeführt, wenn es nicht zu finster gewesen wäre.

Am 28 Nov. Mittags aber wird er völlig mit sich einig, des Abends nach Stroppen zu gehen, die Fiebigen zu bestehlen, und geradezu in die Hausthüre hineinzudringen. Bey dieser Bestimmtheit lag unbedenklich schon die dunkle Absicht zum Grunde, sich durch nichts abhalten zu lassen, sondern allenfalls Gewalt zu brauchen. Wenn sie auch vielleicht noch zu keiner deutlichen Vorstellung erwachsen war,

so

so war doch ihr Daseyn gewiß, und sie zeigte sich auch in ihrer Wirkung, da Inquisit, als er des Abends um 6 Uhr sich von Hause entfernte, eine Laubart mit sich nahm, um seine Absicht desto besser zu erreichen. So gerüstet ging er erst zu dem Bauer Kuhn und hielt sich bey diesem und dem Bauer Andreas Hinze so lange auf, bis er sich endlich, um die Catharina Fiebig zu berauben und zu ermorden, gegen ½ Eilf Uhr Abends auf den Weg nach Stroppen begab, wo er auch die That in ihrer vollen Wirkung verübte, und seine Absicht völlig erreichte.

Es empört auch das menschliche Gefühl, wenn man die Kälte und die ruhige Entschlossenheit erblickt, mit der Inquisit überall zu Werke ging. Schon um 6 Uhr Abends, da er sich von Hause entfernte, nahm er die Laubart mit, und sein Vorsatz, die Fiebig damit zu ermorden, und sie dann zu berauben, war also schon damals zur Reife gediehen, bey jeder Veränderung seines Aufenthalts bis zum Anfang der That legte er das Instrument jedesmal vor der Thüre ab, und nahm es immer wieder mit; er mußte sich also beständig seines Vorsatzes von neuem erinnern, und ihn gleichsam von neuem wieder fassen. Während dessen unterhielt er sich mit seinen Cameraden, ohne die geringste Unruhe zu äußern, und selbst da er im Begriff war, nach Stroppen zu gehen, scherzte er noch unterwegs mit einigen Mädchen, und verfolgte dann seinen Weg ganz ruhig weiter.

Da er die Hausthüre verriegelt fand, und also hier nicht hinein konnte, so benutzte er dies in der Art, daß er noch, um das etwanige Fortlaufen der Fiebigen zu verhindern, die Kettel der Thüre von außen vorlegte, und sie mit einem Spahn befestigte.

Nach der That suchte er ganz gelassen den Schlüssel zu dem Kasten der Ermordeten, nimmt das Benöthigte heraus, und versorgt sich zugleich, um seinen Hunger zu stillen, mit einem Stück Brod. Bey seiner Zurückkunft nach Hause legte er sich endlich ordentlich zu Bette, und schlief die Nacht ruhig aus. Inquisit erscheint bey diesen Umständen noch um so strafbarer, da seine Freyheit bey der ganzen That völlig uneingeschränkt war, da seine Handlung sich auf einen stundenlangen Vorsatz gründete, und da das jedem angebohrne Gefühl von Recht und Unrecht, ohne Rücksicht auf gebildete Verstandeskräfte, ihm die Abscheulichkeit dieser Handlung deutlich genug zeigen konnte.

Ueberdies war er durch nichts zu der Grausamkeit gereizt, die er gegen die Ermordete bewies; sie hatte ihm vielmehr bey seiner Arbeit einst hülfreiche Hand geleistet, und alle Dorfseinwohner geben ihr einmüthig das rühmlichste Zeugniß ihrer Verträglichkeit. Er verdient also unbedenklich die poenam ordinariam des qualificirten Mordes, und der Mangel eines vollkommenen Religions-Unterrichts, so wie sein eingeschränkter Verstand, worauf sein Vertheidiger sich stützt, können ihn eben so wenig als sein erst 22jähriges Alter und sein freywilliges Geständniß der That von dieser Strafe befreyen. Diese ist nun ohne Rücksicht auf die Größe des erhaltenen Gewinnstes und mit Uebereinstimmung der Gesetze und der angesehensten Rechtslehrer die Strafe des Rades.

Art. 137. der C. C. C.
Quistorps peinliches Recht §. 257.
Böhmer ad art. 137. der C. C. C.
Leyser medit. ad ff. spec. 605. med. 8.
Böhmer ad Carpzov. quaest. XXII. obs. II.

Dies

Dies verordnet auch die Josephina

Art. XIX. §. 15.

Welcher einen auf freyen Straßen oder auch anderwärts und Gewinnst halber angreift, beraubt, und zugleich um das Leben bringt, — der ist ein fürsetzlicher Mörder und Straßenräuber — und wann alsdann derselbige entweders bekennet oder sonsten zu Recht überwiesen wird, soll er mit dem Rad von oben herab, oder unten hinauf, nach Gestalt des Verbrechens, durch Zerstoßung seiner Glieder vom Leben zum Tode hingerichtet, und endlich in das Rad geflochten werden.

Das Allg. Landrecht sagt sogar

Part. II. Tit. 20. §. 1193.

Wer einen andern vorsätzlich mordet, um sich durch den Tod desselben Gewinn oder Vortheil zu verschaffen, oder zu versichern, der hat die Strafe des Rades von unten verwirkt.

welches dem Richter zwischen der Strafe des Rades von oben und von unten keine Wahl läßt.

Das letzte Gesetz ist lex durior, kann also nach dem Publications-Patent vom 5. Febr. 94. auf gegenwärtigen Fall, der vor dem 1ten Junii c. eingetreten ist, nicht Anwendung finden.

Die ältern Gesetze überlassen aber dem Richter die Bestimmung, auf die Strafe des Rades von unten herauf oder von oben herunter zu erkennen, und er hat hiebey blos in Erwägung zu ziehen:

ob ein äußerst hoher Grad von Vorsatz bey dem Verbrecher anzunehmen ist.

Diesen muß man aber nicht sowohl in den unternommenen Handlungen selbst, als in der Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers suchen.

Wollte

Wollte man blos auf das erste Rücksicht nehmen, und das Benehmen betrachten, womit Inquisit bey Verübung dieser Mordthat überall zu Werke ging, so hätte er unbedenklich die Strafe des Rades von unten herauf verwirkt. So groß aber auch die Grausamkeit ist, womit Inquisit die That verübt hat, so ist es doch auf der andern Seite auch unverkennbar, daß jugendliche Hitze und Rohheit seiner Gemüthsart großen Antheil an der grausamen Handlung haben. Hätte er die Folgen derselben gehörig überlegt, und die harte Strafe nur in einige Erwägung gezogen, so konnte er sich vernünftiger Weise nicht dazu entschließen; indem er ohne einen Mord zu begehen, seine gewinnsüchtigen Absichten auf eine andre Art und vielleicht mit mehrerm Vortheil zu befriedigen suchen konnte. Auf alle Fälle rieth ihn aber nach einmal vollbrachter That seine Selbst-Erhaltung, solche zu verheimlichen, und nicht, wie geschehen, gleich nach der That, von den gestohlnen Sachen einige bey sich zu tragen, und andern sehn zu lassen, wovon seine Entdeckung die natürlichste Folge seyn mußte.

In Rücksicht dieser bäurischen Einfalt und der Jugend des Inquisiten, der erst 22 Jahr alt ist, würden wir nur auf die Strafe des Rades von oben herunter erkennen.

Uebrigens rechtfertigt sich das Straf-Erkenntniß nach unsern Landes-Gesetzen dadurch, daß Inquisit sich schon einige Jahre in den Königl. Preuß. Staaten aufgehalten, mithin nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden muß. Aber auch schon nach den Gesetzen der Republik Pohlen hat der Wilde die angetragene Strafe verwirkt, welche nach dem Zeugniß des

Lipsky a Lipe in pract. observ. cent. I. obs. 90. §. 6. verordnen:

eo casu, si violentiam inferens accusatus criminaliter fuerit, poena capitis puniri debet.

Was die Kosten der Untersuchung betrifft, so fallen sie bey dem Unvermögen des Inquisiten unbedenklich dem Dominio zu Stroppen zur Last. Das Verbrechen wurde dort verübt, der Inquisit zur Haft gebracht, und die Untersuchung freywillig gegen ihn geführt.

Wir würden daher unsere gutachtliche Meinung dahin abgeben:

daß die Förmlichkeiten der Untersuchung für richtig anzunehmen, und in der Hauptsache Inquisit Martin Wilde wegen des an der Catharina Fiebig verübten qualificirten Mordes, wenn er zum Sterben wohl vorbereitet worden, ohne Begleitung eines Geistlichen auf den Richtplatz zu führen, daselbst mit dem Rade von oben herunter vom Leben zum Tode zu bringen, und sein Körper demnächst aufs Rad zu flechten sey.

Die Kosten der Untersuchung sind bey dem Unvermögen des Inquisiten von dem Dominio zu Stroppen ob forum delicti commissi et deprehensionis zu tragen, und für dieses Gutachten 10 rthlr. nebst Copialien und Bestellungs-Gebühren unter Adresse des Renovant Glauflügel postfrey anhero einzusenden;

überlassen aber die Entscheidung Ew. Königl. Maj. allerhöchstem Ermessen, und ersterben ꝛc.

Ew. Königl. Majestät

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

P. S.

P. S.

Auch Allergnädigster König und Herr! tragen wir noch allerunterthänigst dahin an:

der Glogauschen Ober-Amts-Regierung mitzugeben, daß der Scharfrichter instruiret werde, den Inquisiten, indem die Strafe an ihm vollzogen wird, unbemerkt erdrosselen zu lassen.

den 11ten Oct. 1794.

nach Hofe.

Digitized by Google

XI.

Versehener Todtschlag des Schifferknechts Schulze an dem Schifferknecht Zimschlag [a]).

In Untersuchungs-Sachen wider den Schifferknecht Johann Gottfried Schulze zu Ketschendorf

Erkennen Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. den verhandelten Acten gemäß, hiemit für Recht:

Daß die Förmlichkeiten für berichtigt anzunehmen, in der Sache selbst auch der Inquisit Johann Gottfried Schulze wegen tödtlicher Verwundung des Schifferknechts Zimschlag mit sechsjähriger Festungs-Arbeit salva fama zu bestrafen; wegen der Untersuchungskosten aber beym Unvermögen des Inquisiten dem Justiz-Amt Fürstenwalde gegen die Universität zu Frankfurt an der Oder quaevis competentia in foro civili vorzubehalten.

Die Gebühren und Auslagen des Magistrats zu Müllrose werden auf 8 rthlr. 22 gl. und 5 rthlr. 12 gl. des J. A. Schreiber auf 14 rthlr. 12 gl. des Wundarzt Eckhold auf 2 rthlr., des Dr. und Stadtphysicus Berends auf 9 rthlr. 9 gl. 10 pf. und des Wundarzts Möller auf 4 rthlr. festgesetzt. Für gegenwärtiges Erkenntniß sind 5 rthlr. Urtheilsgebühren, 1 rthlr. 18 gl. Copialien- und 6 gl. Bestellungsgebühren an den Salarien-Cassen-Rendanten Glauflügel postfrey einzusenden.

V. R. W.

Bey

a) Mir scheint der Fall unter die §. 122. n. 4. meines Criminalrechts bezeichneten zu gehören.

Digitized by Google

Bey der Durchfahrt durch die Brieskauer Schleuse waren am 23. July v. J. zwischen dem Schiffer Zimschlag und einigen Brüdern des Inquisiten über das frühere Durchschleusen Streitigkeiten entstanden. Dies bewog den Inquisiten von seinem Kahn auf den seines Bruders zu kommen. Er gerieth hier ebenfalls mit dem Zimschlag in Wortwechsel, und schlug ihn endlich mit einem zerbrochenen Hebebaum so an den Kopf, daß er im Kahn zu Boden fiel. Die Brüder des Inquisiten sorgten für die Verpflegung des Verwundeten, der am folgenden Tage von dem Wundarzt Eckhold aus Müllrose besucht wurde. Ehe indessen der Zimschlag Müllrose erreicht hatte, starb er auf seinem Kahne am 25. July. Die Obduction ist von dem Dr. und Stadtphysicus Berends mit Zuziehung des Wundarzts Möller geschehen.

Während dieser Zeit hatte der Conducteur Debeau, welcher sich in dortiger Gegend aufhielt, zur Verhaftung des Inquisiten, welcher seine Reise nach Berlin fortsetzte, Anstalten getroffen. Von dem Schulzen und Gerichten zu Lindau wurde der Inquisit auch wirklich am 24. July arretirt, am Abend aber wieder entlassen. Am 26. July wurde er wieder von dem Justiz-Amt Fürstenwalde verhaftet, und zur Untersuchung gezogen.

Seine wiederholentlich hier abgelegten Geständnisse ergeben folgendes:

Der Inquisit Johann Gottfried Schulze aus Ketscherdorf, ohngefähr 40 Jahr alt, lutherischer Confession, ist seit 12 Jahren verheirathet und Vater zweyer Kinder. Er hat vier Brüder, von welchen drey eigene Kähne besitzen. Auf einem dieser Kähne diente er als Knecht. — Zwey Monathe vor dem in Frage stehenden Vorfall, war er mit

seinen

seinen Brüdern mit einer Last Salz nach Driesen gefahren. Hier hatten sie ihre fünf Kähne wieder mit Holz befrachtet, um dies nach Berlin zu bringen. Zu diesen fünf Kähnen war noch ein Schlesischer Schiffer gestoßen.

Am 23. July Abends um sechs Uhr kamen diese sechs Kähne bey der Brieskauer Schleuse an, um hindurch zu passiren. Das Durchschleusen ging zu gleicher Zeit nur mit zwey Kähnen. Der Inquisit befand sich mit seinem Bruder Martin Schulze auf einem der beiden ersten Kähne, und ging ungehindert durch die Schleuse. Während dieser Zeit waren noch mehrere Kähne mit Holz, und unter andern auch der Schiffer Zimschlag zu den ersten gestoßen. Nach dem Durchschleusen der beiden ersten Kähne hörte der Inquisit auf einem der zurückstehenden seines Bruders ein großes lärmen. Er ging deshalb zurück, und sah, daß vor seinen Bruder, Christoph Schulze, der Zimschlag mit seinem Kahn vorbeystoßen, und eher durchschleusen wollte, daß beide, so wie der Gottlieb Schulze, in heftigem Wortwechsel waren, und der Zimschlag diesen mit dem eisernen Bootshaken stechen wollte. Er ging deshalb auf den Kahn seines Bruders, um den Streit in Güte zu beendigen, und den Zimschlag zu bedeuten, daß er nicht eher durchschleusen könne, als bis die Reihe ihn träfe. Dieser fing aber an, auch auf ihn zu schimpfen. Der Inquisit ergriff darauf ein vor ihm liegendes Handspriet oder Hebebaum, und drohte damit, den Zimschlag, dessen Kahn hart an dem des Christoph Schulze lag, zu schlagen. Er warf indessen dies Stück Holz, des Schimpfens des Zimschlag ohngeachtet, weg; als dieser aber näher trat, und ihm sagte:

er solle nur schlagen, wenn er Herz und 5 rthlr. klein Geld zu viel hätte;

ergriff er das weggeworfene Stück Holz, schlug nach dem Zimschlag, und traf ihn an den Kopf. Dieser stürzte in seinem Kahn zu Boden, fiel an die Bude des Schiffs, und blieb sinnlos liegen. Die Brüder des Inquisiten sorgten für den Verwundeten, und wuschen seine Wunden aus. Der Inquisit selbst begab sich, da der Zimschlag wieder einigermaaßen zu sich selbst gekommen war, wieder auf seinen Kahn, und setzte seine Reise in der Ueberzeugung, daß die Verwundung keine gefährliche Folgen haben würde, weiter fort. Am 24. wurde er von dem Schulzen zu Lindow verhaftet, und wieder entlassen.

Am 26. begab er sich von seinem Kahne an das Land, um sich aus Ketschendorf von seiner Frau frische Wäsche zu holen, schlief unterweges in einem Gebüsche vor Müdigkeit ein, und wurde hier von dem Fürstenwaldschen Gerichtsdiener Wolf gefunden und verhaftet. Er hat beständig geläugnet, die Absicht gehabt zu haben, den Zimschlag zu tödten, und behauptet, daß er blos durch das unaufhörliche Schimpfen und die letzte Aufforderung des Zimschlag bewogen worden sey, nach ihm zu schlagen, daß er aber dabey weiter keine gefährliche Absicht gehabt habe. Auch habe er vorher niemals Streitigkeiten mit dem Zimschlag gehabt.

Mit diesem Bekenntniß stimmen die Aussagen der vernommenen Zeugen, der Brüder des Inquisiten, des Conducteurs Debeau, und des Polier Bertsch im Ganzen überein, welche einmüthig bekunden, daß der Schlag die rechte Seite des Hinterkopfs oder das Genick getroffen habe.

An

An dem Abend, als der Zimschlag die Verwundung erhalten hatte, konnte kein Wundarzt herbeygeschafft werden. Ihm wurden daher blos die Wunden, die er am Kopf erhalten hatte, ausgewaschen, und ein auf einem der Kähne befindlicher, den darüber vernommenen Zeugen unbekannter Mann gab ihm Tropfen. Am 24. wurde der Wundarzt Eckhold aus Mühlrose zu ihm gebracht, welcher ihn zur Ader ließ, und Umschläge machte. Er fand ihn mit halb offenen Augen liegen, aus dem Munde floß eine mit Blut und Schleim vermischte Feuchtigkeit. Nach dem Aderlassen erholte er sich einigermaaßen: am Abend desselben Tages bekam er einen Fieber-Anfall, und ehe er Mühlrose erreichen konnte, wo der Eckhold für seine Cur Sorge tragen wollte, verstarb er am 25. July. —

Bey der Obduction zeigte sich

fast allenthalben über dem Hirnschädel viel geronnenes aus den Gefäßen getretenes Blut, wovon jedoch die größte Menge sich auf der linken Seite über das Stirnbein und Schlafbein ergossen hatte.

Am Hirnschädelknochen fanden sich folgende Verletzungen:

1) am Stirnbein oberhalb des innern Augenwinkels an der linken Seite über dem Augbraunbogen ging ein Bruch nach der rechten Seite über das Stirnbein, lief über die Kranznath weg, und erstreckte sich über das rechte Seitenbein bis gegen das Hinterhauptsbein, wo er sich in einer Entfernung von einem halben Zoll von der Lambdanath in dem Seitenbein endigte.

2) An der rechten Seite entdeckte man am Schlafbein einen Bruch, welcher sich über

das Stirnbein erſtreckte, den vorhin beſchriebenen Bruch durchkreuzte, über die Erhabenheit des Stirnbeins nach der Kranznath lief, und ſich in dieſe endigte;

3) Auf der linken Seite hatte ſich die Verzahnung der Kranznath auseinandergezogen, und ein kleines Stück Knochen in dieſer Nath gänzlich gelöſet;

4) gleichfalls auf der linken Seite befand ſich ein Riß in dem Seitenbein, deren Verlauf man von der Kranznath bis gegen den vordern und untern Winkel des Seitenbeins deutlich ſehen konnte.

An dem ganzen Gehirn wurde bey der Zergliederung nichts widernatürliches bemerkt, außer daß die Adergeflechte in den Hirnhöhlen etwas mißfarbig ausſahen.

Bey Eröffnung der Bruſthöhle und des Unterleibes fand man die Lungen etwas ſchlapp, aber ohne allen Fehler, und die Eingeweide in einem Zuſtande von ſeltener Vollkommenheit. Auf den Grund dieſes Befundes ſagen die Obducenten in ihrem Gutachten über die eigentliche Todes-Urſache, es ſey ungeachtet der vielfachen Verletzungen doch faſt kein Zweifel übrig, daß der ſchnelle Tod des Verblichenen gänzlich in einer heftigen Erſchütterung des Gehirns gegründet geweſen ſey.

Sie führen zum Grunde dieſer Behauptung an: daß die augenblicklich nach dem Schlage entſtandenen Zufälle ſich nur als Folgen der erlittenen heftigen Erſchütterung des Gehirns anſehen ließen, und

fahren weiter fort: den vielfachen Bruch des Hirnſchädels, beſonders die angemerkte Fiſſur, mag man ſich denken

ken als Gegenbrüche, da sie gar nicht auf der Stelle befindlich waren, welche der Schlag nach Aussage der Zeugen traf, — — oder man mag annehmen, daß diese Brüche von dem Fall des Geschlagenen auf den scharfen Rand des Schiffs herrühren, wie es denn wahrscheinlich genug ist, daß der Fall diejenige Stelle des Kopfs mit der größten Kraft getroffen hat, unter welcher sich am Stirnbein die beiden Brüche durchkreuzten und eine Art von Sternbruch bildeten; so ist keiner von beiden Fällen ohne die heftigste Erschütterung des ganzen Schedels und Gehirns zu denken.

Ueber die Tödtlichkeit der Wunden sagen die Obducenten unter Anführung sehr ausführlicher Gründe: es sind demnach diese Verletzungen nur für solche zu halten, welche die gerichtliche Arzney-Wissenschaft, weil sie zwar nicht von der sich selbst überlassenen Natur, aber wol durch die Kunst geheilt werden können, an und vor sich tödtliche (per se lethales) nennt; und der schnelle Tod des Zimschlag ist mehr dem Mangel aller geschickten Hülfe und angemessenen Pflege, als der Natur der erhaltenen Verletzungen beyzumessen [a]).

Das Handspriet, womit der Inquisit den Zimschlag geschlagen, ist von ihm recognoscirt. Es ist nach der Angabe des Inquirenten $5\frac{1}{2}$ Fuß lang, 3 Zoll im Durchmesser dick, und $12\frac{1}{2}$ Pfund schwer. Vor Anfang der Untersuchung war nach der geschehenen Obduction der Körper des Zimschlag schon begraben,

a) Man sehe meine Grundsätze des deutschen und preußischen peinlichen Rechts §. 250. n. 2. und §. 251. n. 2. nebst der Anmerkung.

er konnte deshalb dem Inquisiten zur Recognition nicht vorgelegt werden.

Nach geschlossener General- und Special-Inquisition, und nachdem der Inquisit sich der Defension begeben hatte, wurden die Acten zum Spruch eingesandt.

Durch die Verfügung vom 16. Dec. v. J. wurde indessen die Defension noch ex officio erfodert. In der hierauf von dem Justiz-Amtmann Schreiber angefertigten Vertheidigungs-Schrift wird angeführt:

daß nach allen Umständen von einem vorsätzlichen Todtschlag nicht die Rede seyn könne, und daß die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens des Zinschlag, sein Schimpfen, die Provocation zum Schlagen, die Aufwallung, welche dies bey dem Inquisiten habe hervorbringen müssen, die Gefahr, worin er vorher seinen Bruder gesehen habe, der Mangel alles böslichen Vorsatzes und die sonstige Gutmüthigkeit des Inquisiten nur eine gelinde Ahndung nach sich ziehen könnten.

In dem Bericht, mit welchem das inquirirende Gericht die Acten überreicht, wird von dem Inquisiten angeführt:

daß er sich während des erlittenen Arrests immer sehr ruhig und gut verhalten, und überhaupt sich als einen gutmüthigen Menschen bewiesen habe, der mit möglichster Schonung behandelt zu werden verdiene.

Bey den Förmlichkeiten findet sich nichts zu erinnern, wodurch die Abfassung des Erkenntnisses verhindert werden könnte. Ein großer Theil der Untersuchung ist zwar nicht mit Zuziehung des Justiz-Beamten, sondern vom Amts-Actuarius geführt. Dies ist

aber

aber wegen der eingetretenen Krankheit des Justiz-Beamten geschehen, um die Untersuchung nicht aufzuhalten: auch ist das Protocoll über die Special-Inquisition dem Inquisiten vor dem Justizbeamten zur Genehmigung vorgelesen. Bey den Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dem Justiz-Amt und der Universität Frankfurt kommt es auf die Bestimmung der Gränze des Brieskauer Sees an; und würde nicht ohne besondere Untersuchung hierüber entschieden werden können. Hienach kann aber das Erkenntniß in der Criminalsache nicht aufgehalten werden: sondern es hat nur dem Justiz-Amt Fürstenwalde quaevis competentia wegen der Untersuchungs-Kosten vorbehalten werden können.

Was die Sache selbst betrifft: so kommt es zuvörderst darauf an:

ob aus den vorhandenen Umständen die Absicht des Inquisiten den Zimschlag zu tödten hervorgehe?

Dies ist aber ganz offenbar nicht der Fall. Es liegt zu einer dem Inquisiten nachtheiligen Vermuthung überall weiter kein Grund in der Sache, als die Größe und Schwere des Handspriets, mit welchem er den Schlag versetzte. Hier könnte es scheinen, als wenn nur in der Absicht zu tödten jemand sich eines so gefährlichen Instruments bedienen könnte. Allein alle die That begleitende und nachfolgende Umstände sprechen für den Inquisiten. Er hatte vormals mit dem Zimschlag nie Streitigkeiten gehabt; er kam auf das Schiff seines Bruders, nur weil der Verstorbene diesen mit dem Bootshaken zu stechen versuchte; er wurde hier durch das von allen Zeugen bekundete Schimpfen des Zimschlag aufgebracht, drohte ihn aber nur erst mit dem Handspriet zu schlagen; er warf es

weg, ohne ihn zu schlagen; und ergriff es erst wieder, als ihn dieser durch eine förmliche Ausfoderung angereizt hatte; er gab ihm nur Einen Schlag, und als seine Brüder dem Verwundeten zu Hülfe kamen, ging er mit der Aeußerung, es würde wol so schlimm nicht seyn, — wieder auf sein Schiff.

Hier setzte er seine fernere Fahrt unbekümmert fort. Er wurde zwar am Tage darauf arretirt; seine hier erfolgte Freylassung bewog ihn aber doch nicht zur Flucht; sondern er setzte seine Fahrt unbekümmert weiter fort, stieg ans Land, um sich frische Wäsche von seiner Frau zu holen, und wurde hier ruhig schlafend von dem Gerichtsdiener Wolf angetroffen und verhaftet. Dies ist nicht das Verfahren eines Menschen, der einen andern zu tödten die Absicht hatte. Es verdient vielmehr allen Glauben, wenn der Inquisit behauptet:

> er habe den Zimschlag, aufgebracht durch seine fortgesetzten Beleidigungen, blos schlagen wollen, nie aber die Absicht gehabt, ihn zu tödten.

Es läßt sich auch gar nicht behaupten, daß der Inquisit bey dem Gebrauch eines so schweren Werkzeugs wenigstens indirecte den Tod des Zimschlag beabsichtigt habe: da der ganze Hergang der Sache ergiebt, daß der Inquisit, von aufwallender Hitze übereilt, zum reifern Nachdenken keine Zeit hatte, und nur das erste Werkzeug ergriff, welches ihm in die Hände fiel, um die erlittenen Beleidigungen zu rächen. Hingegen kann es auch nicht in Betrachtung kommen, wenn der Inquisit auf die ihm vorgelegte Frage:

> Ob er nicht vorher eingesehen habe, daß er den Zimschlag auf der Stelle tödten würde, wenn er es wagte, ihm mit diesem schweren Stück Holz einen Schlag zu geben?

ant-

antwortet:

Das habe ich freylich wol eingesehen, aber es ist auch gar nicht mein Wille gewesen, ihn damit an den Kopf zu schlagen; zwischen den Schultern, wo ich eigentlich hinschlagen wollte, würde es ihm zwar eine Drähnung und vielleicht eine Lähmung auf kurze Zeit verursacht haben, aber getödtet konnte er nicht werden.

Hier ist es, ohne zu erwähnen, daß die Antwort im Grunde einen Widerspruch enthält, ganz klar, daß die Suggestion, welche in der Frage lag, die unpassende und allen übrigen Umständen, so wie den sonstigen Aeußerungen des Inquisiten widersprechende Antwort veranlaßt hat [b]). Es läßt sich daher hieraus auch nichts ihm Nachtheiliges folgern. Es bleibt vielmehr nach allen Umständen als ausgemacht stehen:

daß der Inquisit bey dem unvorsichtigen Schlag keinesweges die Absicht hatte, den Zimschlag zu tödten, und daß folglich hier nur von einem homicidio culposo die Frage seyn kann.

Eben so gewiß ist es indessen auch, nach dem Gutachten der Aerzte und dem eigenen Eingeständniß des Inquisiten, daß der Tod des Zimschlag eine

b) Dieses Beyspiel zeigt abermals nicht nur den Schaden der suggestiven Fragen, sondern auch wie wenig auf das zu bauen ist, was der Verbrecher von seinen eigenen Gedanken, die er während der That hatte, aussagt. Aus einer Art von Höflichkeit gegen den Richter räumt er manches ein, wovon er oft selbst nicht weiß, ob es wahr ist. Bey einer so raschen That, wie diese war, denkt sich der Thäter gewöhnlich nichts, aber wenn er aufgefodert wird, zu sagen, was er gedacht habe, substituiret er nicht selten das, was er jetzt denkt, dem, was er damals dachte, weil er doch die an ihn gerichtete Frage nicht unbeantwortet lassen will.

Folge des erhaltenen Schlages gewesen ist. Um hier aber die Höhe der Strafe zu bestimmen, kommt es noch vorher darauf an:

ob der Tod des Zimschlag die unmittelbare oder nur die mittelbare nicht nothwendige Folge des erhaltenen Schlages war?

Nach dem gründlich abgefaßten Gutachten der Obducenten steht es fest, daß nicht eigentlich die Wunde selbst, sondern die bey der Verwundung entstandene Erschütterung des Gehirns die wahre Todesursache gewesen ist. Diese Erschütterung hatte aber im gegenwärtigen Fall einen doppelten Grund, den erhaltenen Schlag, und den hierauf erfolgten Sturz des Zimschlag an die Bude des Schiffs. — Der Schlag, welchen der Inquisit führte, und der nach seiner Angabe nur die Schultern treffen sollte, traf nach der Angabe sämmtlicher Zeugen die rechte Seite des Hinterkopfs oder das Genick.

So sagt der Gottlieb Schulze:

es dauerte nicht lange, so schlug er ihn damit hinten auf den Kopf;

der Schiffer Kleinert:

als er (Zimschlag) aber noch mit Schimpfen fortfuhr, da holte der Schulze mit dem Hebebaum aus, und schlug den Zimschlag damit hinten ins Genicke an den Kopf.

Der Conducteur Debeau:

(der Schulze) schlug den auf dem Bord seines Kahns stehenden Verstorbenen an der rechten Seite des Kopfs.

Hiemit stimmt auch der Christoph Schulze überein, und die Richtigkeit dieser Angabe kann, da wenigstens der Debeau und Kleinert ganz unverdächtige Zeugen sind, in keinen Zweifel gezogen werden.

Nach

Nach dem Obductions-Protocoll ergiebt es sich aber, daß die hauptsächlichsten Verletzungen vorne und auf der linken Seite des Kopfs gewesen sind. Hier war insbesondere der Sternbruch des Hirnschädels, und die mehrern Risse, die sich nach dem angezogenen Protocoll in den Knochen befanden, auch war auf dieser Seite die Verzahnung der Kranznath auseinandergegangen. Diese Verletzungen, welche sich auf der Seite befanden, wo der Schlag nicht hinfiel, würden schon von selbst auf eine anderweitige Ursache, als den Schlag, schließen lassen, wenn auch nicht sowohl von dem Inquisiten als von den bey dem Vorfall gegenwärtigen Zeugen angezeigt wäre, daß der Zimschlag mit der Stirne an die scharfe Ecke der Bude gefallen wäre.

vid. die Aussagen des Kleinert, Debeau, Bertsch, Christoph Schulze.

Da diese aber an den angezogenen Stellen den Fall des Zimschlag auf den Boden des Schiffes vor die Bude bekundet haben, auch die Obducenten in ihrem Bericht es für sehr wahrscheinlich angeben:

daß die Brüche des Stirnbeins, welche sich durchkreuzten, und einen Sternbruch bildeten, durch den Fall des Verstorbenen verursacht worden:

so kann man nicht anders annehmen, als:

daß die vorzüglichsten Verletzungen nicht durch den Schlag, sondern durch den Fall des Zimschlag an die Bude auf den Boden des Kahns verursacht sind.

Hier ist es denn auch ebenfalls klar, daß diese sehr beträchtlichen Verletzungen am Hirnschädel, am vorderen Theil des Kopfes das Gehirn mehr erschüttert haben müssen, als der Schlag, den der Zimschlag in das Genick erhielt, und der immediate gar

keine

keine Verletzung oder Zersplitterung der Knochen bewirkte. Man kann daher nur den Fall des Inquisiten als die eigentliche Ursache des Todes ansehen; und in soweit nur dem Inquisiten den erfolgten Tod zur Last legen, als dieser Fall die Folge des Schlages war. Unter solchen Umständen soll aber nach der Meinung bewährter Rechtslehrer die Verwundung nur für zufällig tödtlich gehalten werden.

Quistorps Gr. des p. Rechts Th. I. §. 220.

Eine Wunde hält man jedoch der Regel nach nur für zufällig tödtlich, im Fall das Gegentheil nicht klärlich bewiesen werden sollte, wenn der Verwundete entweder an einer Verblutung oder an einem Schlagfluß, oder auch durch einen bey oder nach der Verwundung geschehenen Fall oder erlittenen Stoß sein Leben endigt, indem in zweifelhaften Fällen die gelindere Meinung billig vorzuziehen ist.

Erwägt man nun im gegenwärtigen Fall:

daß an dem Ort, wo der Schlag hinfiel, keine beträchtliche Verletzungen vorgefunden wurden, daß vielmehr in der linken Seite des Kopfs, wo der Fall an die scharfe Ecke der Bude des Schiffs geschehen war, die vielfachen Zerschmetterungen der Hirnschaale sich befanden, dieser Fall also und nicht der Schlag ins Genick die Erschütterungen des Gehirns hervorgebracht haben muß; und daß nur die Erschütterung, nicht aber die Verwundung, selbst nach dem Gutachten der Obducenten den Tod verursacht hat:

so kann man nicht anders annehmen, als daß der erfolgte Tod des Zimschlag nur eine mittelbare Folge des erhaltenen Schlages war.

Die

Die Bestimmung der Strafe muß in gegenwärtigem Fall, bey der Härte der ältern Gesetze, besonders des

Edicts vom 22. März 1718.

nach dem Allg. Landrecht geschehen. Hier heißt es Th. 2. Tit. 20. § 816.

Ist auf eine vorsätzlich zugefügte, aber weder an sich, noch in Beziehung auf den Beschädigten tödtliche Verletzung, der Tod dennoch als mittelbare Wirkung dieser Verletzung erfolgt: so soll der Thäter sechs bis zehnjährige Festungs-Strafe erleiden.

Diese Stelle paßt ganz auf den gegenwärtigen Fall. Die Verletzung, welche der Inquisit dem Zimschlag durch den Schlag zufügte, war vorsätzlich; sie kann aber in keine Weise für tödtlich angenommen werden, denn es ist durch nichts dargethan, daß die Knochenbrüche durch diesen Schlag entstanden sind; es muß vielmehr als wahrscheinlicher in favorem defensionis angenommen werden, daß sie blos durch den Fall verursacht sind; ihre Tödtlichkeit kann daher dem Inquisiten nicht geradezu angerechnet werden.

Die strengere Bestimmung des

§. 815. loc. cit.

kann hier nicht in Anwendung kommen, da in der angezogenen Stelle der Fall vorausgesetzt wird, daß die zugefügte Verletzung unmittelbar den Tod des Verwundeten bewirkt hat, im gegenwärtigen Fall aber das Gegentheil nach der bisherigen Ausführung feststeht.

Diesem zu Folge ist eine sechs bis zehnjährige Festungsstrafe die Gränze, innerhalb welcher die Strafe des Inquisiten bestimmt werden muß. Bey

dieser

dieser Bestimmung sprechen aber sehr viele Milderungs-Gründe für den Inquisiten.

Der Zimschlag war später vor der Schleuse angekommen, als die übrigen Schiffe; er mußte also der Natur der Sache nach warten, bis die Reihe des Durchschleusens an ihn kam. Dies that er aber nicht; sondern versuchte durch Vordrängen mit seinem Kahn den übrigen Schiffern vorzukommen, und drohte, das ihm von dem Einen Bruder des Inquisiten vorgesetzte Ruder entzweyzufahren. Er fing bey dieser Gelegenheit Streit mit beiden Brüdern des Inquisiten an, und stieß nach dem Einen mit einer Klobe Holz, nach dem andern mit dem elsernen Bootshaken. Dies Verfahren bewog den Inquisiten, sich auf das Schiff seines Bruders zu begeben, um, wie er angiebt, den Zimschlag zu bedeuten. Hier fing aber der Zimschlag, wie dies nach den Aussagen der Zeugen feststeht, auch auf ihn zu schimpfen an, und reizte endlich den Inquisiten, der ihn anfangs nur gedroht hatte zu schlagen, durch sein fortgesetztes Schimpfen und endlich durch seine Herausforderung an, wirklich den Schlag zu vollführen. So sagt ein ganz unverdächtiger Zeuge, der Schiffer Kleinert:

> dieser war es, welcher, — da er das Lärmen hörte, bey seinen Brüdern herunterkam, und sich mit dem Verstorbenen darauf auch abgab. Beide schimpften sich sehr. Der Verstorbene war aber immer Maitre mit schlechten Worten und Schimpfreden. Hierüber griff der Schulze — den Hebebaum, und wollte den Verstorbenen damit stoßen. Aber er that es noch nicht. Als er aber noch mit Schimpfen fortfuhr: da holte der Schulze mit dem Hebebaum aus u. s. w.

Mit

Mit dieser Aussage stimmen auch die Depositionen des Debeau, Bertsch, und der Brüder des Inquisiten überein: deren Anführung es nicht weiter bedarf. — Der Zimschlag war nach diesen Umständen durch sein versuchtes Vordrängen in re illicita: er reizte auch durch heftiges Schimpfen und endlich durch die Ausfoderung:

> schlag zu, wenn du Herz und 5 rthlr. klein Geld zu viel hast;

den Inquisiten, und muß daher als eigentlicher Urheber des ganzen Streits angesehen werden. Man kann es dem Inquisiten auch nicht zur Last legen, daß er auf das Schiff seiner Brüder kam; da eben dieses nahe Verhältniß es ihm beynahe zur Pflicht machte, zur Unterstützung seiner Brüder, welche von dem Zimschlag ebenfalls zuerst beleidigt waren, herbeyzueilen. Ueberdem verfuhr der Inquisit hier noch mit mehrerer Mäßigung, als sich von Leuten seines Gewerbes vermuthen läßt: indem er das Handspriet einmal wieder wegwarf, und es blos bey der Drohung ließ, und es erst auf förmliche Provocation wieder ergriff. Nimmt man hiezu noch, daß die Dorf-Gerichte zu Ketschendorf pflichtmäßig bezeugt haben:

> daß dieser Schulze kein Säufer oder Zänker gewesen, auch niemals einige Schlägerey in unserm Dorfe oder Gemeine gehabt; ob er sich auch gleich, wenn es darauf angekommen, nicht hudeln oder etwas nehmen lassen, weil er wußte, daß er sich auf seine Kräfte verlassen konnte;

und daß das Justiz-Amt Fürstenwalde im Bericht vom 18ten März ebenfalls pflichtmäßig angezeigt hat,

daß

daß Inquisit wirklich sich, während des erlittenen langwierigen Arrests, immer sehr ruhig und gut verhalten, und überhaupt sich als einen gutmüthigen Menschen bewiesen hat:

so bleibt es keinem Bedenken unterworfen, die Uebereilung und Unvorsichtigkeit des Inquisiten so gelinde zu bestrafen, als die ausdrücklichen Bestimmungen des Gesetzes es nur zulassen.

Es hat aus diesen Gründen auf eine sechsjährige Festungs-Strafe erkannt, die Kosten aber bey dem von den Ketschendorfschen Gerichten bekundeten Unvermögen in Rücksicht des Inquisiten niedergeschlagen werden müssen.

den 6ten Juny 1794.

Digitized by Google

XII.

In der Untersuchungssache wider die Barbara Leuschnerin ergiebt sich ein Fall, in welchem das Kind als am Leben erhalten betrachtet werden muß, ob es gleich an den mittelbaren Folgen der Behandlung bey der Geburth gestorben ist.

Kammergerichts-Gutachten.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Ew. Königl. Maj. haben allergnädigst geruhet, uns die wider die Dienstmagd Barbara Leuschnerin von dem Stadtgerichts-Collegio zu Breslau verhandelten, und von der dasigen Oberamts-Regierung eingesandten Untersuchungs-Acten zur Revision und Erstattung eines rechtlichen Gutachtens vorlegen zu lassen, welches wir hierdurch allergehorsamst abgeben.

Am 9. July v. J. Morgens um 7 Uhr hörte die bey dem Tabacks-Fabricanten Gautier zu Breslau in Arbeit stehende Hoppin in der auf dem Gautierschen Hofe befindlichen Abtrittsgrube das Schreyen eines Kindes. Ein Tabacks-Arbeiter stieg sogleich auf einer Trage in die Grube, und fand mittelst einer Laterne das schreiende Kind, welches er beym Arm herausnahm, und der Kinder-Frau Catharine Rüdigerin übergab.

Es fiel sogleich Verdacht auf die Köchin Leuschnerin, und dieselbe antwortete der Kinderfrau auf die Frage:

„was sie gemacht habe:
„es fiel mir in den Leib; da ich seit langer Zeit verhärtet gewesen bin, so kriegte ich auf einmal eine „starke Pressung: worauf ich gedrückt, so daß das „Kind unerwartet herausgefallen, ohne daß ich „Schmerzen gehabt.„

Die sofort herbeygerufene Hebamme Klötzin unterband dem Kinde die Nabelschnur, reinigte solches, und es wurde ihr mit Genehmigung des Policey-Beamten Krause zur Verpflegung übergeben. Außer einem unbedeutenden rothen Fleck im Gesicht nahm die Hebamme keine Beschädigung an dem Kinde wahr, und da es gesund und munter zu seyn schien, auch Nahrungsmittel zu sich nahm, so wurde es von keinem Arzte besichtiget.

Am 11. Jul. v. J. that dasselbe ganz unerwartet einen lauten Schrey, und am folgenden Morgen fand es die Hebamme im Gesicht ganz grün und verwandelt. Es schien sich indessen wieder zu bessern: allein gegen Abend bekam es Krämpfe, worauf es Abends um 7 Uhr den 12. July, als am vierten Tage nach der Geburth, verstarb. Die Köchin Leuschnerin, bey welcher die Hebamme die Nachgeburth noch fand, und die sich sogleich für die Mutter des in der Abtritts-Grube gefundenen Kindes bekannte, hat solches vor der von dem Physico Morgenbesser und Stadt-Chirurgo Hauptmann verrichteten Obduction nochmals für das ihrige anerkannt.

Es war weiblichen Geschlechts, 19 Zoll lang, und mit Haaren und Nägeln versehen. Die vordere

dere Fläche des Körpers war weiß, der Rücken aber blauroth.

Nach no. 3. 13. 16. und 17. des Obductions-Atteſts war die ganze Gegend des linken Stirnbeins gleichfalls blauroth; unter dieſer Hautröthe fand ſich ausgetretenes Blut, und an dem obern Theile des linken Stirnbeins nahe an der ſogenannten Fontonelle zeigte ſich eine ½ Zoll lange Fiſſur, welche beym Berühren Blut durchſickern ließ. Dieſe Fiſſur wurde man auch auf der innern Fläche des Stirnbeins, und auf der darunter belegenen harten Hirnhaut eine kleine Blutaustretung gewahr.

Eine andere Verletzung entdeckten die Obducenten nach no. 4. 14. 18. des Wundberichts an dem linken Seitenbein. Die Haut war daſelbſt blauroth, und darunter zeigte ſich eine den ganzen obern Theil des linken Seitenbeins einnehmende Blutergießung: die innere Fläche deſſelben war ebenfalls mit Blut bedeckt.

In den Lungen zeigten ſich Luftblaſen, wie in Fäulniß gegangene Lungen zu thun pflegen, bey Berührung des Magens zerfuhr derſelbe ſogleich, und ließ etwas mehr als einen gewöhnlichen Eßlöffel voll ſauer riechenden Breyes, in welchem ſich ein Klumpen, wie geronnenes Fett, oder wie ein weißer Quark ausſehend, fand. Der Magen war an ſeinem blinden linken Theile völlig brandig, auch zeigte der Milz, welcher klein und braunroth ausſahe, in ſeiner Vertiefung Brand.

Das Stadtgerichts-Collegium ließ auf Verlangen der Obducenten den in dem Magen des Kindes gefundenen Brey durch den Apotheker Dompig chemiſch unterſuchen, welcher ſeinen Bericht dahin erſtattete, daß in dieſem Brey nichts giftartiges oder ſonſt reizendes enthalten ſey, wodurch die Ent-

zündung oder Brand im Magen verursacht seyn könne.

Hierauf gaben die Obducenten ihr Gutachten dahin ab, daß das nach der Aussage der Hebamme Klötzin am 4ten Tage nach seiner Geburth verstorbene Kind der Leuschnerin vollständig und zum Fortleben fähig gewesen, und daß es oben beschriebene Verletzung am Kopf durch den Fall aus der Geburth in die Abtrittsgrube erhalten habe. Ueber die Todesart des Kindes drücken sich die Obducenten dahin aus:

> der im Magen und Milz vorgefundene Brand, die in den Lungen vorhanden gewesene Fäulniß sind tödtliche Folgen von einem auf sie geschehenen und durch ihre Verletzung den ganzen Körper verwüstenden mörderischen Angriff, welcher von dem im Magen vorgefundenen Brey seinen Grund nicht haben konnte; daher der im Magen vorgefundene Brand, die in den Lungen vorhandene Fäulniß nur allein als tödtliche Folgen jener blos aus gänzlichem Mangel irgend einer wesentlichen Hülfe tödtlich gewordenen Kopfverletzung angesehen werden dürfen.

Die Inquisitin Barbara Leuschnerin ist nach ihrem bey der summarischen und articulirten Vernehmung abgelegten Bekenntniß 29 Jahr alt, aus Berlinstadt gebürtig, woselbst ihr bereits verstorbener Vater ein Tuchmacher gewesen ist, und evangelischer Religion, worin sie den nöthigen Unterricht erhalten hat. Vor 8 Jahren kam sie bey dem Tabacks-Fabricanten Gautier zu Breslau als Köchin in Dienst, in welchem sie sich bis zu ihrer Arretirung befunden hat. Während dieser Zeit hat sich die Inquisitin schon einmal schwängern lassen; damals hat sie aber ihre Schwangerschaft ihrer Brodherr-

herrschaft angezeigt und im Beystande einer Hebeamme gebohren. Einige Wochen vor Michaelis 1791. machte die Inquisitin auf dem Tanzboden, die 3 Kinder genannt, mit einem Zimmergesellen Namens Leschner Bekanntschaft, und gestattete demselben am Michaelis-Sonntage den Beyschlaf, welchen sie nachher 6mal mit ihm wiederholte. Im December gedachten Jahres verlohr sie ihre monatliche Reinigung, und nicht nur hierdurch, sondern auch durch die in der Folge verspürten Bewegungen in ihrem Leibe überzeugte sie sich von ihrer Schwangerschaft. Sie entdeckte solche aber geständlich niemandem, außer ihrem Schwängerer. Ihre am 9. July v. J. erfolgte Entbindung erzählet sie folgendergestalt:

Ich war ungefähr um ½ oder ¾ auf 6 Uhr des Morgens aufgestanden, und zwar deswegen etwas zeitiger, weil der Schorsteinfeger den Tag vorhero gemeldet hatte, daß früh nach 5 Uhr würde gefegt werden. Es kam auch bald, als ich mich noch in der Küche mit dem Ankleiden beschäfftigte, der Schorsteinfeger, und reinigte den Schorstein. Als er fertig war, kehrte ich die Küche, und es kam die Kinderfrau Catharine Rüdigerin, welche Feuer anmachte, und zu mir sagte, daß Hühner zur Mittagsmahlzeit zugerichtet werden sollten, die sie aus dem Stalle holen und mir bringen würde. Wie die Catharine aus der Küche ging, um die Hühner zu holen, welches ohngefähr gegen halb 7 Uhr seyn mochte, fiel mir es in den Leib, als wenn ich meine Nothdurft verrichten sollte, und ich ging alsobald über den Baleon auf den Abtritt, wo das weibliche Gesinde hinzugehen pflegt. Ich setzte mich hin, um meine Nothdurft zu verrichten. Auf einmal sprang vieles Wasser von mir, und es wurde

mir, als wenn ein Stein aus meinem Leibe fiel, welches zu gleicher Zeit mit dem Wasserlassen unter äußerster Geschwindigkeit von mir schoß.

Ich blieb kaum 5 Minuten auf dem Abtritt, denn ich ging sogleich in die Küche, in welcher sich auch sogleich die Catharine mit den Hühnern einfand, und es begegnete mir noch auf dem Balcon der Bediente Scholtz. Ich habe mir anfänglich nicht vorgestellt, daß dasjenige, was auf dem Abtritt aus meinem Leibe herausgeschossen, das Kind gewesen, mit welchem ich schwanger gegangen. Denn, da ich nicht die geringsten Schmerzen vorher, und auch in der Geburth selbst nicht empfand, so hielt ich es für eine starke Stuhlnöthigung; daher ich auch nicht um Hülfe gerufen habe. Ich fühlte mich indessen, als ich vom Abtritt über den Balcon ging, etwas leichter. Als nun die Catharine in die Küche kam, und mir die beiden Hühner in die Hände gab, um solche zu schlachten, so wollte ich ihr von dem geschehenen Vorfall, der sich unerwartet in meinem Körper zugetragen, Anzeige machen, und mich ihres Raths erholen. Eben als ich schon anfing:

„Ach Jesus Catharine„

so kam der Tabacks-Arbeiter Belger zur Küche, nahm die Kinderfrau bey Seite und sprach heimlich mit ihr, worauf sie die Treppe hinunterging. Es dauerte nicht lange, als die Kinderfrau Catharine mit einem kleinen Schaff in die Küche kam, worin ein lebendiges Kind lag, welches nach ihrer Anzeige im Abtritt gefunden worden.

Die Inquisitin hat übrigens wiederholentlich betheuert, daß es nicht ihr Wille gewesen, ihre Schwangerschaft zu verheimlichen, und das zu gebährende Kind über die Seite zu schaffen. Sie habe sich vorgestellt, daß ihre Niederkunft wenigstens

stens noch 6 Wochen anstehen würde, und sey Willens gewesen, sich aus dem Dienst zu begeben, sich bey einer Hebeamme zu melden, und ihre Niederkunft abzuwarten. Da sie aus ihrer ersten Schwangerschaft kein Geheimniß gemacht, so sehe sie nicht ein, was sie im gegenwärtigen Falle dazu verleiten sollen. Das Edict wider den Kindermord hat die Inquisitin ablesen hören. Dessen vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu Breslau erhellet auch aus den ad acta gebrachten Attesten.

Die Inquisitin ist von dem sich selbst gewählten JC. Rath Enger praevio colloquio schriftlich vertheidiget worden.

Das Breslauische Criminal-Collegium hat in seinem Gutachten auf Staupenschlag und lebenswierige Vestungsstrafe wider die Inquisitin angetragen.

In Ansehung der Förmlichkeiten der Untersuchung finden wir zu erinnern:

1) daß sich der Entwurf der Inquisitional-Articul nicht bey den Acten befindet, daher sich nicht bestimmen läßt, ob solche der Vorschrift gemäß vor der Vernehmung der Inquisitin abgefaßt worden.

2) Haben die Inquirenten das in der Abtrittsgrube gefundene Kind, welches bey ihrer Ankunft im Gautierschen Hause auf Verordnung des Polizey-Beamten schon der Hebeamme Klötzin zur Verpflegung übergeben war, weder selbst in Augenschein genommen, noch durch einen Arzt besichtigen lassen, auch ist, so viel ab actis constiret, von den Gesundheits-Umständen des Kindes bis zu dessen Tode gar keine Nachricht eingezogen worden.

Dieses Versehen, welches für das Kind der Inquisitin die nachtheiligsten Folgen gehabt hat, ist um so unverantwortlicher, als der Fall des Kindes durch den im 2ten Stocke des Gautierschen Hauses belegenen Abtritt in die darunter belegene Abtritts-Grube, welches eine Höhe von 14 ½ Ellen ausmacht, bey der geringsten Ueberlegung die Vermuthung veranlassen mußte, daß dieses zarte Kind einen Schaden erlitten haben könnte, welchen die Hebeamme aus Mangel gehöriger Kenntnisse der Beschädigung des Körpers nicht entdeckt habe.

Es war aber auch schon damals, als das Kind noch lebte, zur Festsetzung des Corporis delicti wesentlich erforderlich, daß sich die Inquirenten von dessen Daseyn selbst überzeugten, solches durch Aerzte besichtigen lassen, und deren Gutachten darüber erfordern sollten: ob, und welcher Schaden dem Kinde durch den Fall in die Abtrittsgrube verursacht worden.

Zur Sache selbst, beruhet die vorsätzliche Verheimlichung der Schwangerschaft in dem wiederholten Bekenntniß der Inquisitin. Denn sie war sich geständlich des von Michaelis 1791. an wiederholentlich gepflogenen Beyschlafs bewußt; sie verlohr ihre monatliche Reinigung im Monat December; sie verspürte in der Folge Bewegungen des Kindes in ihrem Leibe, und die Zeit, binnen welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur ein Kind gebohren wird, war ihr bekannt, indem sie schon zum zweytenmale entbunden wurde.

Nach ihrer eigenen Angabe sind seit der Zeit des Beyschlafs bis zur Entbindung volle 9 Monath verflossen, und die Aerzte bezeugen, daß das Kind eine völlig ausgewachsene Leibesfrucht gewesen sey. Der Vorwand, daß sie ihre Schwangerschaft deshalb

noch

noch nicht entdeckt habe, weil sie ihre Niederkunft nicht so nahe geglaubt, verdient also sowol nach dem Edict, als dem Allg. Ges. Buch Tit. 20. Th. II. §. 903. 934. keine Rücksicht.

Dagegen kann allhier von einem vorsätzlichen Kindermorde nicht die Rede seyn, denn die Inquisitin läugnet, und ist nicht überführt, daß sie ihrem Kinde die Verletzung am Kopf zugefügt, und daß sie geflissentlich ihre Geburth auf dem Abtritt verrichtet, und die Anstalt gemacht habe, daß das Kind, als es aus ihrem Leibe gekommen, in die Abtrittsgrube fallen sollte.

Bedenklicher ist aber die Frage: ob sich Inquisitin in einem der Fälle der dritten und vierten Ausnahme des §. des alleg. Edicts befindet. Zur Anwendung derselben wird erfordert, daß das Kind durch tödtliche Gewalt oder unnatürliche Behandlung ums Leben gekommen sey.

Das Breslausche Criminal-Collegium nimmt dieses ohne weitere Prüfung der ausgemittelten Umstände, und ohne Erwägung des eigentlichen Inhalts des Gutachtens der Obducenten, als eine unbezweifelte Sache an. Was die Entstehungsart der an dem Kinde gefundenen Verletzung betrifft, so ist es zwar höchst wahrscheinlich, daß es solche durch den Fall aus der Geburth in die Abtrittsgrube erhalten habe. Es konnte sich nehmlich in dem 11 Zoll weiten Canal, welcher zur Abtrittsgrube führet, leicht stoßen, auch kann es an die in der Grube befindliche Mauer gefallen seyn, als an welcher der Tabaks-Arbeiter Belger das Kind gefunden hat. Dieser versichert auch, daß er das Kind mit der in die Grube gesetzten Trage nicht berühret, und daß er solches mit aller Behutsamkeit, obwohl bey einem Arm, herausgehoben habe.

Allein alles dieses ist noch nicht zur Gewißheit hinlänglich. Denn es sind noch mehrere andere Fälle möglich, daß diese Verletzung dem Kinde nach der Entdeckung desselben verursacht seyn können: besonders da die Hebeamme Klötzin solche nicht bemerkte, als ihr das Kind zur Besorgung und Verpflegung übergeben wurde.

Die Obducenten behaupten zwar in ihrem Gutachten einen gänzlichen Mangel äußerer Kennzeichen dieser Verletzung. Hierunter verdienen sie aber einestheils keinen Glauben, weil sie das Kind während der Zeit, da es gelebt hat, nicht besichtiget haben, sondern ihre Behauptung blos auf die Angabe der Hebeamme gründen: anderntheils aber widersprechen sich die Obducenten selbst.

Nach dem Obductions-Protocoll und dem Viso reperto no. 3. und 4. waren beide Verletzungen äußerlich dadurch sichtbar, daß die ganze Gegend des linken Stirnbeins blauroth, imgleichen an dem linken Seitenbein die Haut etwas aufgelaufen, und gleichfalls blau und roth war. Diese auffallende Kennzeichen der Verletzungen mußten schon zu sehen seyn, als das Kind noch lebte; indem es ein von den Aerzten allgemein angenommener und in allen ihren Gutachten behaupteter Satz ist, daß nach dem Tode, wegen der alsdann ermangelnden Circulation des Bluts keine Suggillationen mehr entstehen können.

Es ist unbedenklich, daß die auf reperta sich gründende Behauptung der Obducenten sub no. 3. und 4. des Obductions-Atteſts den Vorzug vor der Angabe der Hebeamme verdienet. Das Resultat hievon ist, daß, wenn das Kind gleich nach der Entdeckung durch Aerzte besichtiget wäre, diese die Verletzungen unfehlbar würden bemerkt haben. Daß

diese

diese unterlassene Besichtigung der Inquisitin auf keine Weise zur Last zu legen, bedarf keiner Ausführung; vielmehr ist dieses blos der groben Nachlässigkeit der Inquirenten beyzumessen, deren Pflicht es war, das Kind nicht nur sofort mit Zuziehung der Aerzte besichtigen und untersuchen, sondern auch diese Untersuchung von Tage zu Tage so lange wiederholen zu lassen, bis alle mögliche Gefahr vorüber war.

Man hat dieses nicht nur verabsäumt, sondern sogar dieses neugebohrne Kind, von dessen Erhaltung zugleich das Wohl und Wehe der Mutter abhing, blos der Hebeamme überlassen, welche es mit Thee und Milch genähret hat, ohne dafür zu sorgen, daß es von einer säugenden Person die Brust erhielte. Es ist auch in den Acten nicht bemerkt worden, daß die Inquisitin selbst nicht im Stande gewesen sey, dasselbe zu säugen.

Die Unterlassung der Besichtigung des Kindes hat die nachtheilige Folge gehabt, daß die Verletzung nicht entdeckt und dem Kinde keine Hülfe geleistet worden. Die Obducenten setzen die Todesursach des Kindes in den im Magen und Milz gefundenen Brand, welcher die alleinige Folge der Kopfverletzung gewesen ist, und behaupten ganz unbedingt:

daß diese Kopfverletzungen blos aus gänzlichem Mangel irgend einer wesentlichen Hülfe tödtlich geworden sind.

Hieraus folgt offenbar, daß, wenn die nöthigen Mittel zur Heilung der Verletzungen angewandt worden, das Kind an denselben nicht gestorben wäre. Die Tödtlichkeit der Verletzungen liegt also nicht in deren eigentlichen Natur, noch in der Leibesbeschaffenheit des Kindes, sondern in der durch die Schuld der Inquirenten verabsäumten Hülfsleistung; daher

der

der Tod des Kindes nicht sowohl der Inquisitin, als jener Verabsäumung der Obliegenheiten der Inquirenten zuzuschreiben.

Dergleichen zufällig tödtlich gewordene Wunden sind aber zur Festsetzung des Corporis delicti homicidii oder infanticidii nicht hinlänglich,

Quistorp Gr. des P. R. §. 220.

es kann daher die 3te und 4te Ausnahme des Edicts nicht angewandt werden, welche beide ein gehörig feststehendes Corpus delicti infanticidii erfordern.

Da der Fall des Kindes weiter keine nachtheilige Folgen gehabt hat, als die erwähnten Verletzungen, so kann auch in der Rücksicht, daß solcher der Inquisitin als eine unnatürliche Behandlung ihres Kindes zugerechnet werden müsse, die Strafe des Staupenschlags bey ihr nicht stattfinden, und es bedarf daher, insofern von der Anwendung dieser Strafe die Rede ist, der Erörterung der Frage nicht weiter: ob der Inquisitin die vorgeschützte Uebereilung mit der Geburth zu statten kommen kann.

Selbst die im §. 3. verordnete 10jährige Zuchthausstrafe kann unsers Erachtens die Inquisitin nicht treffen. Denn, wie wir oben ausgeführt haben, sind die Kopfverletzungen des Kindes in Rücksicht der Inquisitin blos zufällig tödtlich geworden, und es hätte am Leben erhalten werden können, wenn nicht alle Hülfe verabsäumet worden, man muß daher den Tod des Kindes zunächst dieser Verabsäumung zuschreiben. Dasselbe ist auch nicht binnen den ersten 24 Stunden, da es zum Vorschein gebracht worden, sondern erst am 4ten Tage nach der Geburth verstorben, mithin ist es sowohl nach dem Edict als nach dem §. 947. und 948. des Gesetzbuchs für ein Kind zu achten, welches am Leben erhalten worden.

Das

Das Edict wider den Kindermord ordnet auf die heimliche Geburt eines am Leben erhaltenen Kindes eine 6jährige Zuchthausstrafe, und hier muß die Frage entschieden werden:

ob der Inquisitin die Entschuldigung der Uebereilung mit der Geburth zu statten kommen kann? Nach der eidlichen Aussage der Wittwe Gräber, welche mit der Inquisitin in einem Vorsaal geschlafen, hat dieselbe in der Nacht vor der Niederkunft ruhig geschlafen, und Zeugin ist nicht das mindeste an ihr gewahr geworden. Die Kinderfrau Catharine Rüdigern traf die Inquisitin am 9. July pr. Morgens gegen 6 Uhr, da sie in die Küche kam, daselbst an, und Inquisitin war eben mit dem Auskehren der Küche beschäfftiget. Die Inquisitin machte hierauf Feuer an, und die Zeugin Rüdigern ging auf den Hof, um Hühner zum Schlachten zu holen. Nach wenigen, und wie die Zeugin glaubt, kaum nach 6 Minuten kam sie wieder in die Küche, und fand daselbst die Inquisitin, welche in der Zwischenzeit auf den gewöhnlichen Abtritt gewesen war. Inquisitin nahm ein Huhn und schlachtete es, worauf denn sogleich der Arbeitsmann Belger kam, und die Zeugin rief.

Es ist überdies durch die Hebeamme ausgemittelt, daß die erste Entbindung der Inquisitin mit der äußersten Schnelligkeit ohne alle ordentliche Wehen vor sich gegangen ist, und die Angabe der Inquisitin erhält dadurch noch mehr Glauben, daß ihre übrige Behauptungen überall der Wahrheit gemäß befunden worden.

Hiernach muß man das Vorgeben der Inquisitin für wahr annehmen, daß sie keine Wehen gehabt, und daß sie in der Zwischenzeit von kaum 6 Minuten, da die Zeugin die Hühner geholt, um ihre Nothdurft

durft zu verrichten auf den Abtritt gegangen, und daselbst mit der Geburt übereilt worden.

Indessen verordnet das Edict, daß die Geschwängerte, welche ihre Schwangerschaft verheimlichet hat, wenn sie sich durch die Uebereilung mit der Geburth entschuldigen will, sogleich, wenn ihr die Geburth antritt, um Hülfe rufen soll. Dies hat Inquisitin geständlich nicht gethan; daher dieselbe der vorsätzlichen Verheimlichung der Geburth gleichfalls für schuldig zu achten ist, und nach gedachtem Edict zur 6jährigen Zuchthausarbeit verurtheilt werden müßte, wenn nicht das Allg. Gesetzbuch gelindere Vorschriften enthielte.

Der §. 948. setzt fest, daß die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden soll, wenn das Kind am Leben erhalten worden, und nach dem vorhergehenden §. wird ein Kind für am Leben erhalten geachtet, wenn es die ersten 24 Stunden, nachdem es gebohren und vorgezeigt worden, überlebt.

Da nun dieses nach der obigen Ausführung bey der Inquisitin der Fall ist: so könnte es scheinen, als wenn sie mit aller Strafe verschont werden müßte.

Allein sie hat sich dadurch des Conatus infanticidii im höchsten Grade verdächtig gemacht, daß sie ihr Kind hülflos in der Abtrittsgrube liegen ließ. Denn die Verheimlichung ihrer Schwangerschaft; die bey ihrer ersten Entbindung gemachte Erfahrung des leichten Gebährens; das Drängen zum Stuhlgange; daß auf dem Abtritt das Wasser von ihr ging, und es wie ein Stein aus ihrem Leibe fiel; alles dieses sind Umstände, welche ihren Vorwand, wie sie nicht gewußt, und nicht geglaubt, daß dasjenige, was von ihr geschossen, ein Kind sey, als äußerst affectirt darstellen.

Der

Der geringste Menschenverstand vermag einzusehen, daß das Leben des Kindes in der Abtrittsgrube in der größten Gefahr war. Da nun Inquisitin dieser augenscheinlichen Gefahr ohngeachtet das Kind daselbst hülflos liegen ließ, so konnte sie dabey keine andere Absicht haben, als daß selbiges umkommen sollte; wenigstens war es ihr ganz gleichgültig, ob es am Leben erhalten würde. Dieses letztere ist aber bey ihr, als Mutter des Kindes, welche bey der Strafe des Schwerdts und den härtesten Leibesstrafen alles mögliche zur Erhaltung desselben anzuwenden verbunden ist, schon hinlänglich, einen conatum homicidii anzunehmen. In dem §. 838. des allgemeinen Gesetzbuchs ist verordnet, daß die Absicht zu tödten, wenn sie schon in äußere Handlungen ausgebrochen, dadurch aber noch kein Schade geschehen, mit 4 bis 6jähriger Zuchthausarbeit, geahndet werden soll, und der §. 970. setzt auf die gefährliche Aussetzung eines neugebohrnen Kindes, welches am Leben erhalten worden, 6 bis 10jährige Zuchthausstrafe.

Es muß indessen der Inquisitin der Umstand, daß sie schon einmal ohne alle Wehen im Beystande einer Hebeamme gebohren, insofern zu statten kommen, daß sie nicht ganz unbezweifelt von ihrer geschehenen Niederkunft überführt ist, daher wir sie nur in eine vierjährige Zuchthausstrafe verurtheilen würden.

Der angebliche Schwängerer der Inquisitin ist nicht vernommen worden, weil er nach der Angabe der Inquisitin unter das Militair gegangen, und sein Aufenthalt unbekannt ist; es findet auch nach §. 927. des Allg. L. R. so wenig wider ihn, als die Brodtherrschaft der Inquisitin, die überdies keinen Verdacht wider dieselbe gehabt hat, eine Unter-

suchung

Aufsätze und Anzeigen.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Gedächtniß-Rede auf den Tod des königlichen Kammergerichts-Raths von Grollmann, in der Sitzung der Criminal-Deputation den 29. December 1796. verlesen, von dem Herrn Vice-Präsidenten Kircheisen.

Meine hochzuehrende Herren!

Durch den eben so unerwarteten als schmerzhaften Verlust, den unser Collegium vor einigen Tagen erlitten, sind wir leider in dem Fall, der bekannten Aufforderung (das Andenken verdienstvoller Justiz-Bedienten zu erhalten,) *) ein Genüge leisten zu können, und ich übernehme diese traurige Pflicht, so schwer ihre Ausübung, wahrlich, den Empfindungen meines Herzens auch fällt.

*) Annalen I. Band pag. 398.

Digitized by Google

Das **rechtmäßige** Gefühl der Hinterbliebenen bey dem Tode eines in den öffentlichen Geschäfften grau gewordenen Mannes, muß sich billig von denjenigen Empfindungen sehr unterscheiden, welche der verdienstvolle erblassende junge Arbeiter in uns erzeugt.

Beide können durch die Bande der Verwandtschaft und Freundschaft mit uns verbunden seyn, ihr Verlust erschüttert uns schmerzhaft, wir bemeistern nicht unsere ersten Thränen. Sobald aber dieser sinnliche Eindruck vorüber ist, und die kalte Vernunft ihre Rechte wieder einnimmt: so erscheinet die **Rechtmäßigkeit** unsers Kummers bey dem Verluste eines Staats-Beamten, dessen ehrenvolle Laufbahn, durch Verdienste aller Art bezeichnet, nach dem uns einmal vorgesteckten Ziele vollendet war — und bey der Bahre eines hoffnungsvollen angehenden Geschäffts-Mannes — in einem ganz verschiedenen Lichte.

Mit Verehrung, Achtung, mit der Begierde der Nacheiferung begleiten wir den ausgelebten Diener des Staates zu Grabe. Wir segnen sein Andenken, wir bereiten uns die Folgen der Früchte zu genießen, die er gewartet, und noch selbst geerndtet hat. Allein womit sollten wir es rechtfertigen können, wenn wir dabey in laute Klagen ausbrächen? wenn wir mit Unmuth der Vorsehung daraus einen Vorwurf machten, daß er nicht noch länger unser Führer, unser Vorbild geblieben? daß er nicht noch länger Nutzen gestiftet, Verdienste auf Verdienste gehäufet hat? wäre dies nicht mit andern Worten, auch hier Unsterblichkeit begehren? wäre dies mit der Unterwürfigkeit gegen die weise Oeconomie der Schöpfung zu reimen?

Wie

Wie verſchieden iſt dagegen unſere Lage bey dem Tode eines jungen Mannes, deſſen ſeltene Anlagen, Ausbildung, Fleiß, Redlichkeit und Scharfſinn, uns zu ungewöhnlichen Erwartungen berechtigte — wenn wir' bey der herrlichſten Ausſaat die ſchönſten Früchte nur keimen ſehen, ohne ſie vollſtändig erndten zu können, wenn dieſe Erwartungen mit ihm verſchwinden, wenn wir ſie — ſo weit unſere Einſicht reichet — für uns verlohren halten? Nun geſellet ſich **mit Recht** zu unſerer bleibenden Verehrung, Betrübniß, Kummer, Klagen; das Herz hat nicht nöthig, nach den kalten Regeln der Vernunft zu ſchweigen; der Nebel, der die Wege der Vorſehung undurchdringlich umgiebt, ſcheinet die Frage zu geſtatten:

warum ward er ſchon ſo früh von unſerer Seite geriſſen?

und da ihre Beantwortung nur in der dunkeln Ueberzeugung lieget, daß auch dies Mittel zum beſten Zwecke unvermeidlich war —: ſo ſcheinet die Betrübniß und ihre ſanfte Klagen gerechtfertiget zu ſeyn, und uns gewiſſermaßen zur Schadloshaltung zu dienen.

In dieſer Stimmung weihe ich in unſerer heutigen Sitzung einige Augenblicke, gemeinſchaftlich mit Ihnen, dem Andenken unſers Collegen, und nach dem Geiſte unſerer collegialiſchen Verbindung, dem Andenken unſers verewigten Freundes **Chriſtian Theodor von Grollmann.** Von ſeiner früheſten Jugend an, war ich ein Augenzeuge der ſorgfältigſten Ausbildung, die er, neben dem öffentlichen Unterrichte, von einem allgemein verehrten Vater genoß, der die Zierde des höchſten Gerichts-Hofes iſt. Sein Herz war zu dieſer Cultur

so empfänglich, als sein Verstand. Er zeichnete sich in allen seinen Verhältnissen aufs vortheilhafteste aus, er bezog vollkommen reif die Universität, und seine Amts-Ausbildung geschahe unter unsern Augen.

Mit welchem ungewöhnlichen Eifer ging er hier von Stufe zu Stufe! welche Arbeit war ihm zu schwer, welche Last für ihn unbeweglich? er hatte im Jahre 1791. seine Laufbahn bey der Justiz, die er bis zur höchsten Leidenschaft liebte, angetreten, und wenige Jahre darauf verehrte ich schon in ihm einen meiner schätzbarsten Amts-Gehülfen. In der nähern Verbindung mit ihm, hatten wir Ursach, stolz auf ihn zu seyn, und wer unter uns vermag aus Erfahrung, von dieser Seite mehr zu seinem Lobe zu sagen, als ich, da ich, als ein gemeinschaftlicher Beruf *) uns von Ihnen trennte, in den wichtigsten Geschäfften so oft überzeuget wurde, daß seine Kräfte jederzeit so weit als sein bester Wille reichten.

Sie werden es ihm mit mir bezeugen, daß er nie unsere Erwartungen getäuscht hat.

Sein lobenswürdiger Eifer artete nie in Rechthaberey, die Festigkeit seiner Grundsätze nie in Eigensinn aus. Die Pflichten seines Amtes waren ihm heilig, sein Fleiß unermüdet, sein Scharfsinn verehrungswerth. Die Reife seiner Beurtheilung hielt mit seiner Jugend nicht Schritt, er war ein vollendeter Geschäfftsmann, ausgerüstet mit den ersten Kräften der Jugend.

Und so verblühete er leider! ehe er das 26ste Jahr erreicht hatte.

Nur

*) Zur Justiz-Einrichtung in Franken.

Digitized by Google

Nur in unserm Andenken kann und wird er unvergeßlich seyn, seine Vollkommenheiten werden auch in uns den Vorsatz erneuern, einen Ruf zu hinterlassen, der dem Seinigen gleich ist, und unsere angehende Geschäffts-Männer werden in ihm das Vorbild erkennen, welches sie zu erreichen bemühet seyn müssen, um die Erwartungen und Hoffnungen des Staates zu erfüllen, die Werthschätzung ihrer Zeitgenossen zu erhalten, früh, die Klagen, spät, die Verehrung bey ihrem Grabe zu rechtfertigen.

Wer eine solche Lobrede verdient, stirbt nur für andere zu früh. Ihn belohnte sein edles Herz und das innige Vergnügen, welches mit dem Gelingen rühmlicher Handlungen verbunden ist.

Möchte doch der Verfasser dieser Rede noch lange zu einem Vorbilde dienen, durch dessen Nachahmung unsere Geschäfftsmänner eines solchen Denkmahls würdig werden können. Mehr zu sagen, verbietet mir seine Bescheidenheit.

Digitized by Google

II.

Obſervationes ad Jus Poruſſicum commune, ſcripſit Chriſt. Ludov. Paalzow. Berolini. Faſc. I. 1795. Faſc. II. 1796.

Dieſe Schrift enthält mehr gelegentliche Einfälle, als eine ernſtliche und ſorgfältige Prüfung des Preuß. Geſetzbuches. Da ich nun keine undankbarere Arbeit kenne, als einen Commentar über witzige Einfälle, (ſie mögen wirklich witzig ſeyn, oder nur ſo ſcheinen,) ſo würde ich dieſe Kritik der Preuß. Geſetzgebung vielleicht mit Stillſchweigen übergangen haben, wofern das Publikum nicht durch die Jenaiſche allgemeine Literaturzeitung darauf wäre aufmerkſam gemacht worden. Allein, auch ohne Rückſicht auf dieſen zufälligen Umſtand finde ich, daß dieſe Schrift manche Veranlaſſung zu nützlichen Bemerkungen giebt, und ob es gleich ſcheint, als ob das hin und her ſparſam eingeſtreute Lob mehr dazu dienen ſolle, dem Kritiker den Schein der Unparteylichkeit zu geben, als dieſe Tugend wirklich auszuüben, ſo ſoll doch dieſes den Kritiker des Kritikers nicht abhalten, ſeine Meinung darüber ohne Nebenrückſichten frey zu eröffnen, und ſich ſo viel, als möglich, der Unparteylichkeit zu befleißigen. Wie weit ihm aber dieſes gelungen ſey, kann nicht er ſelbſt, ſondern nur der unbefangene Leſer beurtheilen.

Der

Der Gegenstand der ersten Observation ist die Curatela sexus. Nach dem, was der Verfasser hierüber sagt, oder vielmehr witzelt, sollte man glauben, daß das Preuß. Gesetzbuch dieses Sächsische Institut in seinem ganzen Umfange bey uns eingeführt hätte, und doch sind es nur wenige Fälle, wo nach demselben eine Frauensperson eines Beystandes bedarf. Es ist daher kaum zu begreifen, wie der Verf. auf den Einfall habe gerathen können, als hätten dadurch die Cicisbeen nach Italiänischer Manier eingeführt werden sollen. Es fällt auch in die Augen, daß es nützlich sey, daß bey Bürgschaften der Frau für ihren Mann ihr noch ein Rathgeber zur Seite stehe, da sie sich hierbey des Raths ihres Ehemannes nicht bedienen kann. Nicht weniger nützlich ist der Braut bey Ehegelöbnissen der Beystand eines männlichen Rathgebers, wenn weder Vater, noch Vormund ihre Rechte wahrnehmen können, weil, wenn man auch dem andern Geschlecht die nöthige Klugheit nicht absprechen kann, es ihm doch gewöhnlich an Kenntniß der rechtlichen Geschäffte mangelt. Bey einem Vertrage, durch welchen die Braut sich und alles das Ihrige dem künftigen Ehemann übergiebt, ist ein männlicher Beystand, welcher sie auf die rechtliche Folge ihres Schrittes, und auf die Vorsichtsregeln, welche sie dabey brauchen kann, aufmerksam macht, gewiß nicht überflüssig.

Auch weiß ich nicht, wie es dem Verfasser ganz unbekannt hat bleiben können, wie sehr sittsame Frauenzimmer sich vor Allem, was Gericht heißt, scheuen, und daß sie daher sogar bey solchen Handlungen, wo es keines Beystandes bedarf, einen Beystand mitzunehmen pflegen. Verdient diese

Sitte Billigung, oder gehört sie zu denen, die man nebst den Gothischen Verzierungen, wie der Verfasser meint, wegwerfen müsse?

Die zweyte Observation betrifft den Kindermord, und ist eine der besten in dieser Sammlung. Der Verf. zweifelt, ob es besser sey, wegen Verheimlichung der Geburt die Tortur, als die in den Preuß. Gesetzen bestimmten Strafen zu verhängen. Mir scheint es doch, als ob aller Zweifel verschwinde, sobald man erwägt, daß die Strafen der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt ungleich gelinder sind, als die Strafe des Kindermordes selbst, daß mehreren Personen die Aufmerksamkeit auf die Schwangeren zur Pflicht gemacht und dabey doch die Einrichtung getroffen worden, daß die Niederkunft und die Folgen derselben auf eine gesetzmäßige Weise verheimlichet werden können, und daß endlich bey der Niederkunft selbst die bisher unterlassene Beobachtung des Gesetzes sich wieder gut machen lasse. Das letztere ist es zwar eben, was der Verfasser zu mißbilligen scheint, weil er glaubt, daß die Schwangern dadurch verleitet werden können, wider das Gesetz zu sündigen, in der Hoffnung, daß sie am Ende Alles wieder gut machen könnten. Allein er scheint vergessen zu haben, daß auch in den schlimmsten Fällen, wo nicht alle, doch die schlimmsten Folgen des Ungehorsams durch eine ehrliche Aufzeigung der Leibesfrucht gehoben werden können, und daß ihm selbst schon mehrere Fälle werden vorgekommen seyn, wo die Furcht vor der ohnedies schon verwirkten Strafe den Kindermord hervorbrachte.

Darin aber hat unser Verf. vollkommen Recht, daß, wenn man der Dürftigkeit der Schwan-

Schwangern abhelfen und für die Kinder beſſer ſorgen könnte, ein großer Theil der Kindermorde würde verhütet werden. Man darf aber auch nur die Verordnungen des Preuß. Geſetzbuches im Zuſammenhange leſen, um zu finden, daß für dieſes Bedürfniß ſo weit geſorgt worden, als es bey dem Mangel eines Fonds geſchehen konnte. Daß aber dem Juſtizdepartement, welches die Abfaſſung des neuen Geſetzbuches beſorgte, kein dergleichen Fond zu Gebote ſtand, iſt dem Verf. ſelbſt hinlänglich bekannt.

Mit vorſtehender Bemerkung ſteht die folgende de corpore delicti in Verbindung. Es iſt löblich, daß der Verf. die vielen Beyſpiele wieder in Erinnerung gebracht hat, welche die Nothwendigkeit einer genauen Erforſchung des Corpus delicti anſchaulich machen. Auch die angeführten Autoritäten ſind nicht ohne Nutzen, ob ſie gleich in einer Sache nichts entſcheiden, wo es noch eines tiefern Eindringens bis auf die erſten Gründe bedarf. Daß man das Corpus delicti möglichſt zu erforſchen ſuchen müſſe, daran zweifelt kein Menſch, welcher nur einigermaßen über die Sache nachgedacht hat. Aber wenn die ſtrafbare Handlung an ſich gewiß iſt, ſo daß alſo kein Menſch und ſelbſt nicht der Verbrecher an der Wirklichkeit und Strafbarkeit der Handlung zweifelt, auch vernünftigerweiſe kein Zweifel darüber entſtehen kann: ſo dehnt man die Regel über ihren Grund aus, wenn man blos wegen eines geringen Zweifels, welcher etwa noch über die phyſiſche Wirkung des Verbrechens entſtehen könnte, gegen die philoſophiſche Lehre von der Zurechnung und der geſunden Vernunft zuwider ängſtlich ein Corpus delicti verlangt.

Daß

Daß dergleichen Fälle, wo über die strafbare Handlung gar kein Zweifel seyn kann, obgleich das Corpus delicti nicht mediciniſch außer Zweifel geſetzt iſt, wirklich exiſtiren, davon zeugt der Luiſe-Sandowſche Fall, welcher im 10ten Bande der Annalen S. 337. ſeq. erzählt wird, und ich beziehe mich auch wegen deſſen, was ſich über dieſen Punct ſagen läßt, auf das, was ich ſelbſt ebend. S. 360. ſeq. vorgetragen habe. Wenn das vollbrachte Verbrechen härter, als das angefangene beſtraft wird, ſo kann der Grund wol nur darin liegen, weil man den, welcher boshafte Beharrlichkeit genug hatte, alles auszuführen, was zu Hervorbringung der geſetzwidrigen Wirkung dienen konnte, für ſtrafbarer hält, als den, von welchem eine gleiche Beharrlichkeit wenigſtens nicht mit Zuverläſſigkeit vorausgeſetzt werden kann, und weil man dieſem Bewegungsgründe geben wollte, von den ſchädlichern Handlungen aus Hoffnung einer gelinderen Strafe abzuſtehn.

Ueberhaupt aber ſcheint es mir, als ob bey dem ganzen Streit über das Corpus delicti viele Mißverſtändniſſe anzutreffen wären. Daß der unterſuchende Richter alles Mögliche thun müſſe, um die phyſiſche Wirkung des Verbrechens ſo klar, als möglich, zu machen, das behaupte auch ich: aber ich kann unmöglich zugeben, daß die Schlauigkeit des Verbrechers, welche die Spuren deſſelben zu vertilgen wußte, oder der Zufall, welcher dieſe Folge hatte, den Verbrecher von der Strafe einer von ſeiner Seite vollendeten Handlung befreyen dürfe. Es iſt doch wahrlich klare Pedanterey, wenn der erkennende Richter da ein Corpus delicti erfordert, wo der Zweck, wozu es erfordert wird, gänzlich hin-

hinwegfällt. Ja, ich lasse es noch gelten, wenn man da, wo der Körper des Ermordeten fehlt, die Möglichkeit eines Irrthums, welcher vielleicht selbst auf Seiten des Verbrechers vorhanden seyn könnte, voraussetzt, weil es sich wol denken läßt, daß der, welchen er getödtet zu haben glaubte, mit dem Leben davongekommen ist: aber wir müssen uns wohl hüten, daß wir durch unsre zu großen Bedenklichkeiten nicht den gesunden Menschenverstand beleidigen, oder bey dem Publikum, für welches unsre Spitzfündigkeiten zu fein sind, den Gedanken erregen, als lasse der Richter nach Gutfinden bald köpfen, bald zur Staupe schlagen, bald karren, bald auf den Wällen der Festung spatzieren gehn. Ferner sollte man hierbey noch erwägen, daß nach dem Römischen Rechte verschiedene Verbrecher mit der ordentlichen Strafe belegt werden, obgleich die dabey beabsichtigte Wirkung nicht erfolgt ist.

Alles, was der Verf. über das Corpus delicti gesagt hat, scheint nur in geringer Verbindung mit dem zu stehn, was das Preuß. Gesetzbuch P. II. Tit. 20. §. 959. verordnet.

Nach dem, was der Verf. hierüber sagt, sollte man glauben, als wäre in dem gedachten §. die ordentliche Strafe des Kindermords festgesetzt worden: allein es ist hier nur von der Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft die Rede, welche alsdann verschärft werden soll, wenn Umstände eintreten, unter welchen die Wahrscheinlichkeit, daß das Kind durch Schuld der Mutter gelitten habe, einzutreten anfängt; wobey zu bemerken ist, daß in den folgenden §§. die Strafe in eben diesem Verhältnisse härter wird, in welchem

die

die Wahrscheinlichkeit zunimmt, daß die Gebährerin, welche ohnedies wider das Gesetz gesündiget hatte, den Tod des Kindes vorsätzlich veranlaßt habe.

Hier schlägt also, wie man sieht, nicht die Lehre vom Corpus delicti ein: aber eine andere Frage ist es freylich, ob es gut sey, auf die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft eine so harte Strafe zu setzen, und ob Umstände, welche in einem bloßen Zufalle gegründet seyn können, die Erhöhung dieser Strafe bewirken dürfen. Man wird aber auch, wenn man das Gesetzbuch mit dem Kindermordsedicte vom 8ten Febr. 1765. vergleicht, die größere Gelindigkeit des ersteren nicht verkennen.

Des Zusammenhanges wegen nehme ich hier sogleich die 17te Observation im 2ten fasc. mit. Sie handelt de lethalitate vulnerum et inspectione cadaveris. Hier hat sich der Verf. eines offenbaren Mißverständnisses des §. 809. Tit. 20. Part. II. des allgem. Landrechts schuldig gemacht. Dieser §. lautet so: „Alle Verletzungen, auf welche der Tod unmittelbar erfolgt, sind, wenn das Gegentheil nicht wahrscheinlich ist, als die Ursache des Todes anzusehn.„

Hierin, glaubt nun der Verf., sey der Satz enthalten, daß man, wenn der Tod auf die Verletzung unmittelbar erfolgt, nicht nöthig habe, das Corpus delicti, durch die Leichenschau näher zu erforschen. Hier wird aber offenbar nicht vorgeschrieben, wie sich der untersuchende Richter in solchen Fällen zu verhalten habe, sondern es wird dem erkennenden Richter eine Regel an die Hand gegeben, nach welcher er entscheiden soll, wenn das Urtheil der Aerzte schwankend seyn sollte, oder nicht eingeholt

holt werden könnte; und wie könnte es auch dem Richter zur Pflicht gemacht werden, darüber, ob das Gegentheil wahrscheinlich sey, zu urtheilen, wenn er nicht auch die Pflicht haben sollte, alle Gründe, welche diese Wahrscheinlichkeit bestimmen, aufzusuchen?

Einen ähnlichen Zusammenhang mit der Lehre vom Corp. delicti hat die Observatio 21. de veneficio Fasc. II. Die Kritik trifft den §. 859. a. a. O. des allgem. Landrechts, welcher so lautet: **Hat der Leichnam nicht besichtiget werden können, so ist der Tod für eine Wirkung des Gifts zu halten, wenn der Vergiftete binnen acht Tagen nach dem ihm zuletzt erweislich beygebrachten Gifte gestorben ist, und keine andre Ursache des Todes erhellet.** Diese Gesetzstelle hält der Verf. theils für widersprechend, theils für hart.

Widersprechen soll sie sich deswegen, weil ohne Leichenöffnung es sich gar nicht erkennen lasse, ob dem angeblich Vergifteten erweislich Gift beygebracht worden sey. Er glaubt nämlich, das eigene Geständniß könne hier nichts beweisen, und durch Zeugen lasse sich dies eben so wenig ausmitteln.

Allein es werden wol mehreren Richtern Fälle vorgekommen seyn, wo durch Zeugen bewiesen war, daß der Verbrecher eine große Quantität Gift eingekauft und in die Speise, nach deren Genuß sich die Wirkung des Giftes offenbarte, gethan hatte. Nun glaubt zwar der Verf., daß Zeugen, welche davon Wissenschaft hätten, keine gültige Zeugen seyn würden: aber er scheint nicht an den Fall gedacht zu haben, wenn das Gift noch in dem Ueberreste der Speise, und der Ueberrest des Giftes in dem

dem Behältniß gefunden wird, aus welchem, wie die Zeugen sahen, das, was sie für Salz, Zucker, oder Gewürze hielten, in die Speise gethan wurde. Hierzu kommt noch, daß ein durch die Umstände bestätigtes Geständniß zur Verurtheilung des Verbrechers hinreiche, und daß der Zweifel, ob das, was er für Gift gehalten hat, wirklich Gift gewesen sey, auf die vorher gedachte Art gehoben werden kann.

Hart kann die auf diesen Fall gesetzte Strafe dem nicht scheinen, welcher weiß, was das gemeine Recht auf diesen Fall verordnet, und welcher bedenkt, daß dem Verbrecher die List, mit welcher er das Verbrechen zu verbergen gewußt hat, nicht zu statten kommen könne. Der Verf. selbst gesteht, daß es ohnedies für die Aerzte sehr schwer sey, zu entscheiden, ob ein Mensch am Gifte gestorben sey, oder nicht. Soll die Zweifelsucht der Aerzte den von der Strafe befreyen, welcher überführt ist, alles gethan zu haben, was nach seiner Absicht nöthig war, um einen andern Menschen zu tödten?

Gegründeter scheinen mir die Bemerkungen zu seyn, welche der Verf. Observ. IV. Fasc. I. de peccato originali juridico und Observ. XV. Fasc. I. de exasperatione poenarum capitalium macht. Auch mir scheint es, daß es besser wäre, wenn die auf den Hochverrath gesetzte Todesstrafe näher wäre bestimmt worden; obgleich freylich dabey die menschenfreundliche Absicht nicht zu verkennen ist, die Einbildungskraft derer, welche dieses Verbrechen begehen wollten, durch das Unbestimmte der Strafe mit desto schrecklicheren Bildern zu erfüllen; wobey man noch über dieses voraussetzte, daß einestheils keine härtere Strafe, als die überhaupt in dem Ge-

setz-

ſetzbuche beſtimmt iſt, vom Richter erkannt, und anderntheils vom Landesherrn dieſe noch werde gemildert werden.

Weniger Tadel verdient wol §. 59. a. a. O. des Geſetzbuchs, wo es heißt: dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres ſämtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verluſtig, ſondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat zu Abwendung künftiger Gefahren dieſelben in beſtändiger Gefangenſchaft zu halten oder zu verbannen nöthig finden ſollte. Denn in dieſer Geſetzſtelle wird weder die Verbannung, noch die beſtändige Gefangenſchaft als eine rechtliche Folge des Hochverraths beſtimmt: ſondern es wird nur denen, welche etwa in Verſuchung gerathen könnten, einen Hochverrath zu begehen, zu ihrer Belehrung geſagt, daß leicht Umſtände kommen könnten, welche den Staat in die Nothwendigkeit verſetzten, die Kinder des Hochverräthers ſeiner Sicherheit wegen gefangen zu halten oder zu verbannen. Daher wird auch dieſes ausdrücklich ein Unglück genannt, und es würde vielleicht dieſe Geſetzſtelle weniger aufgefallen ſeyn, wenn es mehr Stellen gäbe, welche bloße Lehren und Warnungen enthielten.

Uebrigens bin ich überzeugt, daß Fälle, wo die Verbannung nothwendig wäre, oft eintreten können; die Gefangenſchaft aber würde ſich wol nur alsdann rechtfertigen laſſen, wenn die Kinder ſelbſt von ihrer Seite zu einem Verdachte gegen ſie gerechten Anlaß gegeben hätten, ob ich mich gleich nicht zu entſcheiden getraue, ob nicht auch zuweilen eine Gefangenſchaft, welche dem Gefangenen ſo angenehm als möglich gemacht würde, wenigſtens auf einige Zeit nothwendig werden könnte.

Die Observatio V. führt die Ueberschrift: Creditor debitorem in carcerem mittere nequit. Es wird darin die Verordnung der neuen Gerichtsordnung Tit. 24. §. 146. gelobt, worin festgesetzt worden ist, daß der Gläubiger in der Regel den Schuldner nicht über ein Jahr im Arrest halten könne, wofern er nicht beweist, daß dieser Arrest wirklich ein Mittel sey, ihm zu seiner Bezahlung zu verhelfen, oder daß der Schuldner ein Verschwender oder Betrüger sey. Nur tadelt er, daß nicht bestimmt worden, ob im letzten Falle die Dauer der Gefangenschaft von der bloßen Willkühr der Gläubiger abhänge, und, warum der Gläubiger nicht eher angehalten worden, die Gründe seines Antrags auf Personalarrest anzuzeigen. Aber auch diese Kritik wird gehoben, wenn man erwägt, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners die Strafen des Banquerouts eintreten, daß aber eben diese Zahlungsunfähigkeit des Schuldners sich oft erst alsdann ergiebt, wenn der Schuldner schon eine Weile im Gefängniß gesessen hat, und daß die Vollstreckung der Rechtshülfe sich zu sehr verzögern würde, wenn der Gläubiger die Gründe seines Arrestsgesuchs näher ausführen sollte. Hierzu kommt noch, daß der Gläubiger hoffen kann, die Verwandten des Schuldners würden ins Mittel treten, oder er selbst würde noch Rath schaffen, um der Beschwerlichkeit des Gefängnisses zu entgehn. —

Die Observatio VI, welche die Ueberschrift führt: De exceptione non numeratae pecuniae ex foro profliganda enthält ein Lob des allgemeinen Landrechts P. I. Tit. 16. §. 104.

Auch die Observatio VII. (salutare et utile remedium, audaciam foeneratorum coërcendi) billiget die Stelle des G. B. II. Tit. 8. §. 718. seq.

729.

729. und 251. Nur glaubt der Verf., daß man die Zurücksetzung der Ausstellungszeit der Wechsel durch seinen Vorschlag hätte verhindern können. Da jetzt ohnedies die Zeit zu Anwendung seines Vorschlags schon verstrichen ist, so lohnt es sich nicht der Mühe, dabey zu verweilen, ob ich gleich überzeugt bin, daß die Ausführung desselben nicht wohl möglich war.

Die Observatio VIII. de solemnitatibus observandis in juramentis Judaeorum soll eine Kritik der in den Preuß. landen bey den Judeneiden eingeführten Feyerlichkeiten seyn. Es wird genug seyn, zu bemerken, daß der berühmte Mendelssohn selbst diese Vorschrift entworfen, und dabey zum Grundsatze angenommen hat: der von christlichen Richtern abgenommene Eid müsse eben so beschaffen seyn, wie der, welcher von jüdischen Richtern abgeleistet wird. Die Verwünschungen sind mit Recht ausgelassen; aber es ist alles das beybehalten worden, was dem Eide nach der Meinung orthodoxer Juden die ihm eigenthümliche Kraft giebt.

In der Observatio IX. wird sehr richtig bemerkt, daß das Jus canonicum in den Preuß. Staaten noch immer unentbehrlich sey.

Die Observatio X. führt die Ueberschrift: Decisio census singularis seu de alba avi inter portenta, und enthält eine Spötterey darüber, daß der Gesetzgeber zwar einestheils seine Zweifel darüber, ob es Hermaphroditen geben könne, geäußert, aber doch anderntheils auf diesen Fall im allgem. l. R. P. I. Tit. 1. §. 19. eine Verfügung getroffen habe. Aber, sollte eine überflüssige Vorsicht zu tadeln seyn, besonders, wenn man erwägt, wie veränderlich die Meinungen der Aerzte sind, und daß sich zu unsern Zeiten manches als

richtig offenbart hat, was dem Geschichtschreiber Herodot sonst den Beynamen eines Fabelhansens zuzog?

Die Observatio XI. de Jure scortorum et spuriorum eorumque curatorum findet es bedenklich, wenn im allg. L. R. P. II. Tit. 2. §. 619. 620. dem Vormund eines Kindes, welches von einer außer der Ehe geschwängerten Weibsperson gebohren worden, die in dem Zeitraume, in welchen die Erzeugung des Kindes trifft, mit mehreren Mannspersonen den Beyschlaf gepflogen hat, die Befugniß eingeräumet wird, unter den mehreren Stupratoren einen auszuwählen, welchen sie zuerst in Anspruch nehmen wolle, und wenn dieser des Vermögens nicht ist, die Rechte des Kindes auch gegen die übrigen Zuhalter einen nach dem andern geltend zu machen. Aber es fällt in die Augen, daß sich auf andre Weise für die Verpflegung des Kindes nicht sorgen lasse, und daß der Vormund diese Befugniß nicht zu Bereicherung eines solchen Kindes anwenden könne, da die Stupratoren nur nach und nach zu Ersetzung des Mangelnden belangt werden sollen, und der Vormund ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts keine Klage anstellen kann.

Die Observatio XII. de laesione ultra dimidium hat mehr den Anschein eines Scherzes, als einer ernstlichen Bemerkung (die härtern Ausdrücke vermeide ich mit Fleiß). Der Verf. sagt nämlich, P. I. Tit. II. §. 58. seq. des allgem. L. R. wäre das remedium ex L. 2. l. de rescindenda emtione venditione aufgehoben, und doch heiße das rubrum von der Verletzung über die Hälfte; der Leser wisse also nicht, ob er dem rubro oder dem Inhalte glauben solle. Aber wer sieht nicht, daß

die

die Worte, von der Verletzung über die Hälfte, weiter nichts zu erkennen geben, als daß man in den §§. 58. seq. Verordnungen, welche die Verletzung über die Hälfte betreffen, antreffen werde, und das rubrum würde daher selbst alsdann passend seyn, wenn alle Wirkungen der Verletzung über die Hälfte wären aufgehoben worden, welches doch offenbar nicht geschehen ist, weil die Verletzung über die Hälfte eine Vermuthung eines den Vertrag entkräftenden Betrugs oder Irrthums begründen soll.

Noch sonderbarer ist es, wenn unser Verf. meint, das rubrum müsse nothwendig ex L. 2. C. de rescindenda emt. vend. erklärt werden, obgleich der Inhalt der §§. selbst klar ist, und das Publicationspatent das ausdrückliche Verbot enthält, auf das Römische Recht nicht mehr zurückzugehn.

Ganz wider den klaren Buchstaben des Gesetzes läuft der Zweifel, ob nicht die except. laesionis ultra dimid. ganz aufgehoben sey, weil sie dem Verkäufer nicht bewilliget werde. Es bedarf wol kaum einer Bemerkung, daß der §. 69. mit unter die Ausnahmen gehöre, wie nicht nur die Stelle, wo er steht, sondern auch die vorhergehende deutlich ausgedruckte Regel zu erkennen giebt.

Bedeutender ist die Bemerkung, daß auch der Verkäufer oft ohne seine Schuld in Ansehung der von ihm verkauften Sache irren könne. Allein der Verf. bemerkt selbst, daß im Falle des Wuchers ein Rechtsmittel in P. II. Tit. 20. §. 1272. enthalten sey, und ich füge hinzu, daß, wenn ein anderer Grund des Irrthums erhellet, der §. 69. Tit. II. P. I. nicht im Wege stehe, weil hier nur von demjenigen Grunde die Rede ist, welcher sich allein auf

das Mißverhältniß des Werths der Sache und des Kaufpreises bezieht.

Bey der Observat. XIII. de matrimonio ad morganaticam scheint der Verf. die Eheconstitution von 1694. vergessen zu haben.

Die Observat. XIV. de hagenstolziatu bezieht sich auf die in der neuen Ausgabe des Gesetzbuches abgeänderten §§. 19—31. Tit. 19. P. II. Ich lasse es dahingestellt seyn, ob es gut sey, die Staatsbürger zum Ehestande auf andere Art, als dadurch zu ermuntern, daß man es einem Jeden so leicht als möglich macht, im Ehestande zu leben. Aber gewiß verdienten die weggelassenen §§. die Spöttereyen des Verf. nicht; vielmehr scheint es mir der Sache sehr angemessen zu seyn, daß diejenigen, welche besser, als andere, die Staatslasten tragen können, weil sie keine Familie zu versorgen haben, etwas zur Armencasse beytragen. Die Abforderung dieses Beytrags bey ihrem Leben würde mancherley Schwierigkeiten gehabt haben, weil die Bedürfnisse und die Vermögensumstände nicht bey allen Hagestolzen einerley sind. Es scheint zwar, als ob der der Armencasse nach dem Tode des Hagestolzen angewiesene Theil des Vermögens keine Strafe für ihn selbst, sondern seine Erben sey: allein von einer Strafe war wol hier die Rede nicht; sondern nur von einem Vortheil für die Armencasse, welcher ihr um so eher zugewendet werden konnte, da keine eheliche Kinder etwas dabey verlohren, und die gesetzliche Erbfolge ein Institut ist, welches die positiven Gesetze nach Belieben bestimmen können. Auch konnten sich die Verwandten um so weniger darüber beklagen, da sie, wenn der Hagestolz geheirathet hätte, noch weniger von seinem Nachlaß erhalten haben würden. Hierzu kommt

noch

noch die Vermuthung, daß der Hageſtolz durch unehelichen Beyſchlaf manchem Bettelkinde das Daſeyn gegeben habe.

Im zweyten Faſc. handelt die Obſerv. XVI. de legum interpretatione. Zuerſt unterſucht der Verf. die Frage: Ob es beſſer ſey, die Geſetze ſchlechthin zu geben, oder Gründe beyzufügen, und er entſcheidet für das letztere. Allein man bedenke nur, wie ſchwer es ſey, den Grund des Geſetzes vollſtändig und doch beſtimmt anzugeben, und daß manche Zweifel über den Sinn der Geſetze blos aus dem beygefügten Grunde entſtehn. Man erwäge ferner, wie weitläuftig das Geſetzbuch geworden wäre, wenn man die Beſtimmungen ſelbſt mit Raiſonnement verflochten hätte. Endlich iſt auch das nicht aus der Acht zu laſſen, daß die Gründe der Geſetze ſich ſchon aus den vorangeſchickten allgemeinen Grundſätzen und aus dem Zuſammenhange ſelbſt ergeben: aber freylich gehört dazu, daß man es mit Aufmerkſamkeit und im Zuſammenhange leſe. Dieſes ſcheint der Kritiker ſelbſt, wie ſich aus verſchiedenen vorhergehenden Bemerkungen ergiebt, nicht gethan zu haben, welches auch ſchon aus der rhapſodiſchen Art, mit welcher er ſeine Obſervationen hinwirft, deutlich genug erhellet.

Bey einem mehr anhaltenden Nachdenken über das, was das allgem. l. R. in der Einleitung §. 50. ſeq. enthält, in Vergleichung mit den Verfügungen der Proceßordnung Tit. 13. §. 32. ſeq., würde er die Schwierigkeiten, welche er bey der Auslegung und Anwendung dieſer Geſetzſtellen gefunden hat, ſelbſt gehoben haben. In dem Publicationspatente und durch das ganze Geſetzbuch herrſcht der Grundſatz, daß die Geſetze nicht zum Nachtheil der Parteyen auf vorhergehende Fälle angewendet werden

sollen. Mangelt es ganz an einem Gesetze, welches auf den vorliegenden Fall angewendet werden könnte, so findet die Anfrage des Richters bey der Gesetzcommission deßwegen nicht statt, damit die Partey nicht in Gefahr gerathe, ein neues Gesetz auf einen vorhergehenden Fall angewendet zu sehen. Alsdann bleibt nichts anders übrig, als daß der Richter unter mehreren Gesetzen, welche ähnliche Fälle entscheiden, dasjenige aussuche, was am meisten auf den gegenwärtigen paßt. Die Ausfündigmachung des Gesetzes, unter welches der Fall gebracht werden muß, gehört zu der applicatione Juris ad factum und also zur Pflicht des Richters. Allerdings ist es ein Uebel, wenn die Gesetze mangelhaft sind, weil alsdann die Willkühr des Richters zu groß ist: aber das ist eben der Fall, in welchem man sich befand, ehe das Gesetzbuch erschien.

Wenn der Verf. besorgt, die Anzeige dieser Mängel, welche dem Richter zur Pflicht gemacht worden (denn er soll zwar den Fall jetzt entscheiden, aber doch den bemerkten Mangel zur Abhelfung anzeigen) werde am Ende eine ganze Bibliothek von Gesetzbüchern hervorbringen; so vergißt er einestheils den Zustand, in welchem wir uns vor Einführung des Gesetzbuchs befanden, und anderntheils bedenkt er nicht, daß dem Uebel oft bey einer neuen Ausgabe des Gesetzbuches durch Hinzufügung eines einzigen Worts in diesem oder jenem §. abgeholfen werden könne. Ja, ich glaube sogar, daß mancher Zweifel durch die Weglassung des einen oder des andern §. werde gehoben werden können.

In Ansehung der zweifelhaften Gesetze, d. i. solcher, welche zwar über den vorkommenden Fall verfügen, aber irgend einen Zweifel übrig gelassen haben, ist die Anfrage bey der Gesetzcommission ver-

verordnet. Wenn nun der Verf. es widersprechend findet, daß die Entscheidung der Gesetzcommission als authentische Auslegung gelten, und doch noch die Einwendung eines Rechtsmittels erlaubt seyn soll: so hat er den Unterschied zwischen der Auslegung und der Anwendung der Gesetze nicht gehörig erwogen. Wenn auch der Zweifel über das Gesetz selbst gehoben worden ist, so bleibt immer noch die Frage übrig, in wie fern dies Gesetz auf den vorliegenden Fall anzuwenden sey; denn es werden nicht die Acten selbst an die Gesetzcommission eingeschickt, sondern es wird nur die Rechtsfrage, ohne Hinzufügung der besondern Umstände, welche den gegenwärtigen Fall characterisiren, zur Entscheidung vorgelegt, und wer nur einigermaßen in practischen Geschäfften, besonders in Instruction der Civilsachen geübt ist, dem ist es auch bekannt, daß oft sowohl die Frage, ob ein gewisses Gesetz anzuwenden, als auch die, wie es auszulegen sey, streitig ist. Durch die Entscheidung der Gesetzcommission wird nur die letztere, aber nicht die erstere Frage entschieden, und es kann daher den Parteyen das Rechtsmittel der Appellation, der eingeholten Entscheidung der Gesetzcommission ungeachtet, um so weniger entzogen werden, da es sogar möglich ist, daß auch die Thatsachen in der zweyten Instanz anders vorgetragen werden, als in der ersten. Es ist daher sehr zu verwundern, daß der Recensent in der allgem. literaturzeitung eben eine der schwächsten Stellen des ganzen Buchs als musterhaft ausgezogen hat.

Beyläufig bemerkt der Verf., daß das Gesetzbuch keine Bestimmungen über die Verjährung der beweglichen Sachen enthalte. Ich möchte dagegen fragen, wo der Verf. die Verjährung der unbeweg-

lichen Sachen gefunden habe? Lege non distinguente nec nostrum est distinguere. Eben deswegen weil die beweglichen Dinge oft kostbarer sind, als die unbeweglichen, und der Unterschied zwischen beiden oft vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, ist in Ansehung der Verjährung zwischen ihnen kein Unterschied gemacht worden.

Die Observ. XVIII. de exclerico copulante et baptizante scheint mir Aufmerksamkeit zu verdienen.

Die Observat. XIX. de Jure formulario würde vielleicht zurückgeblieben seyn, wenn der Verf. erwogen hätte, daß weder das Römische Recht, noch die Römischen Namen auf unsere Rechtsfälle angewendet werden können. Es kommt alles darauf an, ob das Factum so beschaffen sey, daß es den Antrag des Klägers nach dem Landrechte begründen könne. Die Schicklichkeit des Antrags selbst ergiebt sich aus den im Gesetze bestimmten rechtlichen Folgen des facti und aus dem Interesse des Klägers. Damit will ich jedoch nicht soviel sagen, als ob die Römische Theorie von den Klagen nicht dazu dienen könne, sich für die verschiedenen Arten der rechtlichen Anträge Fächer zu machen, und schickliche Kunstnamen zu wählen. Das hat aber auch die Proceßordnung nicht verboten, sondern nur festgesetzt, daß man sich nicht ängstlich daran binden, und sich nicht durch die Römische Theorie verleiten lassen soll, erhebliche Thatsachen, welche nach dem Gesetzbuche einen schicklichen Antrag begründen können, unerörtert zu lassen.

Bey der Observ. XX. de jure civium examinandi leges scheint der Verf. übersehen zu haben, daß nur ein frecher unehrerbietiger Tadel der Gesetze, wodurch Unzufriedenheit mit der Landesregierung veran-

veranlaßt werden kann, verboten ist, und sein eigenes Werk zeugt wider ihn.

Die Observ. XXII. de aetate nuptias contrahentium dringt darauf, daß den alten Leuten der Ehestand untersagt werden möchte, und enthält wiederum eine witzig seyn sollende Anspielung auf den curatorem sexus.

In der Observ. XXIII. de Jure patronatus verlangt der Verf. die Abschaffung des Patronatrechts, scheint aber nicht erwogen zu haben, wie bedenklich es sey, ein Recht, womit die Verbindlichkeit, die Kirche zu unterhalten, verbunden ist, abzuschaffen, und wie sehr man dadurch in die Rechte der Gutsbesitzer eingegriffen haben würde. Es giebt Rechte, welche der Gesetzgeber eben so sehr Bedenken tragen muß abzuschaffen, als einzuführen.

In der Observ. XXIV. de clerico agrum colente nimmt der Verf. von P. II. Tit. XI. §. 94. 95. des allgem. L. R. Gelegenheit, den Landpredigern den Landbau zu empfehlen. Es ist schon viel über diese Sache gesprochen worden, und der Verf. hat nichts merkwürdiges hinzugefügt.

Die Observ. XXV. de juribus furiosorum et mente captorum verlangt mit Recht, daß man alle mögliche Mittel anwenden möge, denen zu Hülfe zu kommen, welche ihre Verwandten aus eigennützigen Absichten für wahnsinnig erklären lassen. Ich glaube aber, daß die Proceßordnung deßwegen nicht zu tadeln ist, weil sie den Verwandten erlaubt, auch ihrerseits einen Sachverständigen zu ernennen, welcher den Gemüthszustand näher untersuchen soll. Schwieriger ist die Frage, wie man denen, die einmal für wahnsinnig erklärt worden sind, Gelegenheit verschaffen solle, ihre Genesung nachzuweisen, da

ihnen

ihnen die Freyheit, ihre Rechte wahrzunehmen, versagt ist. Hiergegen weiß ich keine andre Mittel, als eine sorgfältige oft wiederholte Visitation der Häuser, wo sich diese Unglücklichen befinden, und eine besondre Aufmerksamkeit des vormundschaftlichen Richters, welcher wenigstens jährlich eine neue Prüfung des Gemüthszustandes veranlassen sollte.

Die Observ. XXVI. de forma juramenti dringt auf Abschaffung der Eide und bringt statt derselben die Bestrafung der gerichtlichen Lüge in Vorschlag, ohne jedoch über diesen Gegenstand, der schon vielfältig behandelt ist, etwas Neues vorzutragen. Die Schwierigkeit besteht in der Auswahl der Strafe, damit sie weder zu groß, noch zu unwirksam werde. Die schicklichste, welche aber der Verf. verwirft, ist wol der Verlust des bürgerlichen Glaubens, weil sie zugleich die natürlichste ist. Denn, ob ich gleich mit dem Verf. darin übereinstimme, daß die Strafe der Infamie so selten, als möglich, gemacht werden müsse, so sind doch die Fälle, wo Meineide entdeckt werden, so selten, daß man die aus dieser Strafe sonst entstehenden nachtheiligen Folgen wenig fürchten dürfte.

In der Observ. XXVII. de duello trägt der Verf. auf eine unbestimmte Strafe des Zweykampfs an, weil doch die im Gesetz bestimmte harte Strafe nicht vollzogen zu werden pflege. Vermuthlich würde das Gesetzbuch seinem Tadel nicht entgangen seyn, wenn das wirklich geschehen wäre, was er verlangt. Uebrigens glaube auch ich, daß gelindere Strafen besser wären.

Die Observ. XXVIII. de lupanaribus enthält eine kurze Geschichte der Gesetzgebung über diesen Gegenstand. Ich bemerke hierbey, daß die Verordnung des Gesetzbuches, zufolge welcher nur

groß-

großjährige Weibspersonen in den liederlichen Häusern geduldet werden sollen, von mehrern ist getadelt worden, weil auf diese Weise die jungen Mädchen, welche die liederlichen Mannspersonen lieber hätten, ausgeschlossen würden. Allein nicht zu gedenken, daß der Gesetzgeber keinesweges die Absicht hatte, den Besuch der liederlichen Häuser zu befördern, so war es auch schon darum unmöglich, den Wunsch dieser Kritiker zu befriedigen, weil die minderjährigen Weibspersonen entweder unter väterlicher oder unter vormundschaftlicher Gewalt stehen, und den Vätern und Vormündern wol nicht erlaubt werden kann, ihre Zöglinge diesen Anstalten zu widmen. Unser Verf. wünscht, daß der Austritt der Weibspersonen aus den liederlichen Häusern noch mehr, als im Gesetzbuche geschehen ist, begünstiget werden möchte. Allein diese Gunst kann doch nicht bis dahin ausgedehnt werden, daß ihnen die Erlaubniß ertheilt würde, die Hurenwirthe zu bestehlen, als welches geschehen müßte, wenn diesen das Recht genommen würde, ihre Forderungen gegen dergleichen Weibspersonen einzuklagen. Es ist wol genug, wenn ihnen nur nicht erlaubt wird, die Weibspersonen selbst zurückzuhalten; ob und in wie fern die Schuld rechtmäßig ist, und ob sie nicht dagegen die Vortheile, welche sie dem Hurenwirth verschafft, compensiren könne, dies mußte der richterlichen Beurtheilung überlassen werden.

Das Resultat von allem bisher Gesagten ist meines Erachtens folgendes:

Nur wenige Kritiken der Preuß. Gesetzgebung sind in ihrem ganzen Umfange gegründet, und es scheint sogar, als ob der Verf. die Absicht gehabt habe, seinen Muthwillen an dem Gegenstande der

Kri-

Kritik auszuüben. Ich glaube aber, man wird nicht irren, wenn man lieber annimmt, daß er dabey keine böse Absichten gehabt, sondern nur eine Gelegenheit gesucht habe, seine witzigen Einfälle anzubringen. Zu diesem Zwecke war es nicht nöthig, das Gesetzbuch im Zusammenhange zu studieren, und daraus mögen manche Mißverständnisse geflossen seyn, welche man vielleicht ohne Grund für absichtliche Mißdeutungen hält.

Digitized by Google

III.

Critik über Preußens neues Criminalgesetz. Halle 1795.

Das eben nicht freundschaftliche Verhältniß mit dem Verf. verbietet mir, mich zu einem Richter über seine Schrift aufzuwerfen. Daß er sich sehr auffallender Mißdeutungen des Gesetzbuchs schuldig gemacht habe, glaube ich in den Jakobschen Annalen (phil. Anz. St. 18 u. 24.) gezeigt zu haben. Hierin hat also diese Schrift mit der Paalzowschen viele Aehnlichkeit, aber sie ist mit ungleich größerm Fleiße gemacht, verfolgt ihren Gegenstand Schritt vor Schritt, und kann dazu dienen, den Gesetzgeber auf die möglichen Mißdeutungen der Gesetze aufmerksam zu machen. Nur eine allgemeine Bemerkung will ich hier beyfügen, weil sie mehrere Kritiken des Gesetzbuchs trifft. Man hält nicht selten dafür, daß gewisse Verordnungen bey Abfassung des Gesetzbuchs vergessen worden, über welche man dabey oft und viel nachgedacht, die man aber deswegen mit Stillschweigen übergangen hat, weil sie schon unter andern Bestimmungen begriffen waren.

Dahin gehört die Lehre vom Rencontre, von welchem auch unser Verfasser glaubt, daß es aus der Acht gelassen worden sey.

Allein dieses Wort wird entweder gebraucht, um das Duell dahinter zu verbergen, oder es begreift so mannigfaltige Handlungen unter sich, daß es gar nicht möglich ist, andre gesetzliche Bestimmungen zu geben, als welche in Ansehung der kör-

per-

perlichen Verletzungen und Tödtungen überhaupt stattfinden.

In Absicht auf die Rencontre wird es genug seyn, die Leser auf das A. L. R. P. II. T. 20. §§. 813. 815 — 820. aufmerksam zu machen, wie denn auch zuweilen §. 624., §. 797. und 800. Anwendung finden werden.

Ich habe mir vorgenommen, das Criminalrecht und besonders die Bestimmungen des Gesetzbuchs in eigenen Abhandlungen zu erläutern, ich werde aber damit noch eine Weile Anstand nehmen, bis sich die Mißdeutungen, welche man davon macht, näher werden offenbart haben. Alsdann wird es sich zeigen, daß die vermeintliche Bemerkung der angeblichen Lücken des Gesetzbuchs vorzüglich in dem Mangel eines zusammenhängenden Nachdenkens über dessen Inhalt, zuweilen aber auch in vorsätzlichen Mißverständnissen gegründet sey.

Digitized by Google

IV.

Staatsarchiv der Königl. Preuß. Fürstenthümer in Franken, herausgegeben und bearbeitet von Hänlein und Kretschmann. Bayreuth, 1797. Erster Band. Und Dritten Bandes erstes Heft.

Dieses Archiv enthält wichtige Beyträge zu dem deutschen Territorialstaatsrechte. Der Zweck desselben ist, die Staatsverfassung der fränkischen Fürstenthümer dem Publico vor Augen zu legen. Zwey Sachen sind es besonders, wodurch die Preuß. Länder in Franken dem Staatsrechtslehrer seit kurzem so interessant geworden sind, nemlich erstlich die Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Churlinie, und zweytens das Verhältniß eben dieser Fürstenthümer gegen den Deutschen Orden und die Fränkische Ritterschaft. Hiezu kommen noch viele andere nachbarliche Streitigkeiten, welche von der ersten Besitznehmung dieser Länder an bis jetzt die Aufmerksamkeit des Publici auf sich gezogen haben.

Bey dieser Bewandtniß der Umstände konnte es diesem Archiv an wichtigen Materialien nicht fehlen. Der erste Band enthält folgende Stücke: 1) Von der Wiedervereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Churlinie. 2) Des Herrn D. Baaz Entwickelung der Branden-

burgischen Hausverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge. 3) Desselben Rechtfertigung seiner Entwickelung der Brandenburgischen Hausverträge ꝛc. gegen deren Critik im XXXII. Theil der deutschen Staatskanzley. 4) Geschichte der Brandenburgischen Familienfideicommisse. 5) Unter den Bestandtheilen der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth ist kein Erbgut. 6) In wiefern sind Se. Majestät an die Verträge gebunden, welche die Regierungsvorfahren der Fränkischen Fürstenthümer mit den Nachbarn geschlossen haben? 7) Von den Streitigkeiten, welche die Landeshoheit über die in den Brandenburgischen Fürstenthümern in Franken befindlichen, theils benachbarten, theils andern Gutsbesitzern gehörigen Hintersassen betreffen. 8) Landesvergleich zwischen dem Königl. Preuß. Fürstenthum Ansbach und der Fürstl. Hohenloh-Neuensteinischen Linie. 9) Königl. Preuß. Erklärung über die Landeshoheitsirrungen in den Fränk. Fürstenthümern Ansbach und Bayreuth 1796. 10) Oeffentliche Darstellung der Staatsverhältnisse der Königl. Preuß. Fürstenth. Ansbach und Bayreuth gegen die Reichsst. Nürnberg 1796. 11) Ueber die königl. Preuß. Seits dem Magistrat zu Nürnberg gemachten Vergleichserbiethungen. 12) Oeffentl. Erklärung wegen der Eichstättschen Insassen in den Königl. Preuß. Fürstenth. Ansbach und Bayreuth. 13) Darstellung der Brandenburg-Ansbach- und Bayreuthischen Staatsverhältnisse gegen den deutschen Orden (mit Urkunden). 14) Oeffentliche Erklärung wegen der Brandenburgischen Insassen in den Fränkischen Fürstenthümern, welche sich zur Ritterschaft halten.

Raum

Raum und Zeit verbieten mir, mich auf eine nähere Beurtheilung dieses Inhalts einzulassen, und ich begnüge mich daher zu bemerken; daß das erste und vierte Stück zur Einleitung in die übrigen dienen könne; daß die bekannte Baazische Schrift theils in den Anmerkungen, theils durch die folgenden Abhandlungen erläutert und berichtiget worden; daß in der sechsten folgende Grundsätze angenommen worden: I. Alle Verträge vor 1437, welche die Regenten der Fränkischen Fürstenthümer mit den Nachbarn über Land und Leute, Hoheitsrechte und Regalien geschlossen haben, sind unbedingt gültig. II. Alle Verträge, welche von 1437 an bis 1486 mit den Nachbarn über Land und Leute, Hoheitsrechte und Regalien geschlossen wurden, sind nur in sofern gültig, als die Noth zur Veräußerung erwiesen ist. III. Alle Verträge von 1486 und 1614 mit den Nachbarn über Land und Leute, Hoheitsrechte und Regalien sind nur in sofern gültig, wenn sie Anfälle oder neuerworbene Länder betreffen, doch muß in diesem Falle derjenige den Vertrag abgeschlossen haben, der den Anfall erlebte, oder der die neue Erwerbung machte, sonst erhielten diese Anfälle und diese neuen Erwerbungen sogleich fideicommissarische Qualität. IV. Alle Verträge von 1614 bis zum Abgang des letzten Fränkischen Markgrafen mit den Nachbarn über Land und Leute, Hoheitsrechte und Regalien, sind unbedingt ungültig, sie mögen Anfälle oder neue Erwerbungen betroffen haben. Nr. 10. und 11. können den Leser in den Stand setzen, die Streitigkeiten mit der Reichsstadt Nürnberg zu beurtheilen.

Der zweyte Band dieses Werks soll noch ausgegeben werden. Das erste Stück des 3ten Bandes enthält: 1) Nachricht von den neuesten Verhandlungen und Vorschritten zwischen den Königl. Preuß. Fürstenthümern in Franken und dem deutschen Orden. 2) Etwas über die Raitzensteinischen Reichsafterlehen im Fürstenthum Bayreuth. 3) Schritte des Fränkischen ritterschaftlichen Directorii gegen das Brandenburgische Landeshoheits-System in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth.

V.

Digitized by Google

V.

Die Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung seiner königl. Majestät Leopold II. Aus dem Italiänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von A. F. W. Crome. Leipzig 1795. 1. Bd. 2. Bd.

Dieses Werk verdient deswegen in den Annalen der Preuß. Gesetzgebung erwähnt zu werden, weil es nicht nur nützlich ist, auswärtige Gesetze mit einheimischen zu vergleichen, sondern weil auch der Herausgeber in seinen Anmerkungen vielfältig auf die Preuß. Gesetzgebung hingewiesen hat. Eine größere Umschaffung eines Staats ist, wenn man die Französische Revolution ausnimmt, nicht leicht vorgenommen worden, und, wenn nicht alle Nachrichten, die man davon hat, trügen, so hat es schwerlich eine wohlthätigere gegeben, als diese. Aber eben deßwegen wäre es zu wünschen, daß man näher auf den Grund der Gerüchte kommen möchte, welche verschiedentlich ausgebreitet wurden, als ob man sich in der Folge genöthiget gesehen hätte, den alten Zustand der Dinge wenigstens zum Theil wieder herzustellen. Grundlos scheinen indessen diese Gerüchte darum zu seyn, weil die diesem Werke beygefügten Tabellen für die Güte der getroffenen Einrichtungen zeugen. Auch hat Joseph Gorani (in den geheimen und kritischen Nach-

richten von den Höfen, Regierungen und Sitten der wichtigsten Staaten in Italien Th. III.) die Abneigung der Einwohner von Toskana gegen Verbrechen, und ihren Gehorsam gegen die Gesetze und Polizeyverfügungen gerühmt. (Deutsche Uebersetzung, Cöln 1794. Th. III. p. 97.)

Besonders lehrreich ist die S. 152. des ersten Theils befindliche Criminaltabelle. Sie enthält die Straffälle von den Jahren 1765 — 1784, und es ergiebt sich daraus eine merkliche Abnahme der Verbrechen in den letzten Jahren. Im Jahre 1766 betrug die Anzahl aller Verbrechen 2398, und im J. 1784 war sie bis auf 577 vermindert worden. Nur bey einigen Verbrechen scheint sich die Zahl derselben vermehrt zu haben, z. B. in Ansehung des Straßenraubs und des gewaltsamen Gelderpressens. Dagegen haben die Mordthaten, die Diebereyen, die Fleischesverbrechen und die Meineide abgenommen, und die Widersetzung gegen die Justiz ist seltener geworden. Dies wäre ein großer Gewinn, wenn man auch die geringe Vermehrung der Straßenräubereyen und Gewaltthätigkeiten für richtig annehmen wollte, welches doch darum nicht geschehen kann, weil die Rubrik des Straßenraubes einmal allein, und das anderemal zusammengenommen mit Gelderpressen vorkommt, in jenem Falle aber die Summe der Verbrechen abgenommen hat, so daß also, wenn man beide Rubriken zusammenrechnet, eine Verminderung dieser Verbrechen herauskommt.

Ich weiß sehr wohl, daß sich aus den Tabellen weniger, als man gewöhnlich glaubt, beweisen lasse, und daß die geringe Anzahl der Strafen nicht selten mehr die Unthätigkeit der Justiz und Polizey, als die Verbesserung der Sitten beweise.

Allein

Allein in einer so langen Reihe von Jahren müßten sich die schlimmen Folgen dieser Unthätigkeit so augenscheinlich gezeigt haben, daß es den Obrigkeiten nicht möglich gewesen wäre, in ihrem süßen Schlafe fortzuträumen. Besonders aber könnte den Reisenden diese Schlafsucht nicht verborgen geblieben seyn, welche sich ohnedies bey einer so thätigen Regierung nicht denken läßt. Daß aber diese Thätigkeit sich nicht blos durch Befehlen, sondern besonders durch eine wachsame Polizey äußere, ergiebt sich aus dem, was Gorani (ebend. S. 73.) über die Polizey in Livorno sagt.

Auf diese Wirkungen der Gesetzgebung mußte ich den Leser zuerst aufmerksam machen, weil er sonst leicht auf den Einfall hätte gerathen können, daß es mit der Reform in Toskana eben so zugegangen sey, wie mit mancher andern, wo die Aenderung nur auf dem Papiere angetroffen wird, oder wo, welches noch schlimmer ist, die Veränderung zur Verschlimmerung wurde. Man muß indessen nicht glauben, als ob alle Verbesserungen sogleich sichtbare Früchte hervorbringen müßten. Oft wird dadurch nur der Fortschritt zum Schlimmern gehemmt, und manche Einrichtungen können ihren Nutzen mehr im Innern als im Aeußern zeigen.

Auch daran muß ich meine Leser erinnern, daß bloße Verbesserung der Staatsverwaltung und der Civilgesetzgebung keine starke in die Augen fallende Wirkungen hervorbringen könne. Aber das dadurch bewirkte Zutrauen zu der Regierung ist ein Segen, welcher mehr gefühlt als berechnet werden kann.

In der neuen Toskanischen Staatsverfassung herrscht eine vollkommene Isonomie, d. i. eine voll-

kommene Gleichheit der Rechte, und eine durchaus gleiche Dienstfähigkeit.

Dadurch ist ohne Zweifel der schlimme Eindruck gemildert worden, welchen eine, wie es scheint, etwas despotisch unternommene, Aufhebung der Privilegien machen mußte. Freylich mußte diese Veränderung auf der andern Seite um so viel willkommner seyn, je größer bis dahin die Mißbräuche gewesen waren, welche man mit den Monopolien getrieben hatte. Wenn sich freylich die Einwohner von Toskana selbst gestehen mußten, daß der beste Finanzminister, welcher sich vor allen andern durch Talente, Kenntnisse und Fleiß auszeichnete, der Sohn eines Mauleseltreibers war (Anmerkung des Herausgebers zur Vorrede S. 4.) und wenn ihnen die wohlthätigen Wirkungen der neuen Einrichtungen so fühlbar wurden, wie aus den Bemerkungen der Reisebeschreiber erhellet, so mußte natürlich das ganze Volk auf die Seite des Großherzogs gegen diejenigen treten, welche bey der Umschaffung des Staats verlohren, und die eben deswegen keine Rechte gehabt zu haben schienen, weil sie dieselben zum Nachtheil ihrer Mitbürger gemißbraucht hatten.

Gestehen muß man indessen doch, daß viele von den aufgehobenen alten Einrichtungen sehr weise waren, und daß die Aufhebung derselben vielleicht nur durch die für die Unterthanen so wohlthätige Sparsamkeit und durch die ohnedies schon vorangegangene Umstimmung des Geistes der Regierung und der Nation gerechtfertigt werden könne. Hieher gehört der aufgehobene alte Rath der Zweyhunderte, besonders der Rath der Gesetzverwahrer (la magistratura dei conservatori di Legge) und die Consulta. Die letztere war ein Collegium,

gium, welches bestimmt war, den Fall der Begnadigungen, welche bey dem Fürsten nachgesucht wurden, und die Rechtsfälle, welche der Regent in der höchsten Instanz entschied, zu beurtheilen. Jetzt ist dieses Amt zu Ersparung der Kosten einem einzigen Rath anvertraut, und es fällt in die Augen, daß dadurch die Willkühr sehr begünstigt wird.

Die Zünfte sind eben so, wie die bischöfliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen, aufgehoben. Das Inquisitionsgericht und der Gerichtshof der päbstlichen Nunciatur existirt nicht mehr, und alle Einwohner in Toskana sind in Justizsachen völlig gleichgesetzt. S. 16. und 19.

Ohne Zweifel muß die Simplificirung der Geschäfftsverwaltung große Vortheile hervorgebracht haben; aber man muß gewiß auch sehr viel auf den Geist der Nation selbst rechnen, und eben dieser Umstand ist es, welcher diejenigen widerlegt, die sich noch immer einbilden, als ob Cultur und Feinheit der Sitten die moralische Besserung eines Volks hindere. Wenn daher der Herausgeber Th. I. S. 146. bis 149. die Zahl der Verbrechen in den Preuß. Staaten mit denen in Toskana vergleicht, und die Anzahl der Verbrechen im Preuß. unverhältnißmäßig groß findet, so läßt er doch dabey nicht aus der Acht, daß ein großer Theil der Nationen, welche dem Preuß. Zepter unterworfen sind, den Grad der Cultur, welchen die Eingebohrnen von Toskana haben, noch nicht erreichen. Auch ist hierbey noch zu bemerken, daß die großen stehenden Kriegsheere, welche sehr viele Vagabunden aus allen Theilen Europens in sich vereinigen, zu der Vermehrung der Verbrechen sehr vieles beytragen. Sogar die Colonisten, wel-

che man mit großen Kosten aus der Fremde ins Land zog, haben verhältnißmäßig mehr zur Bevölkerung der Zuchthäuser und Vestungen als des Landes beygetragen.

Die eben erwähnte Vergleichung zwischen Toskana und den Preuß. Staaten wird vielleicht manchem Preuß. Patrioten wehe thun, und man wird vielleicht wünschen, daß die Proceß- und Criminaltabellen, welche ich verschiedentlich in den Annalen bekannt gemacht habe, ein Geheimniß geblieben wären. Allein der Kranke wird dadurch nicht besser, daß der Arzt unterläßt, ihm an den Puls zu fühlen, und der wahre Patriotismus besteht nicht in der Verheimlichung, sondern in der Hebung der Staatsmängel.

Zur Ehre des Preuß. Staats muß ich jedoch bemerken, daß die Menge der Verbrechen nicht eine Folge der Staatsverfassung, sondern zufälliger Umstände sind, welche man, weil es nothwendige Uebel waren, dulden mußte. Wenn auf der einen Seite die auswärtige Werbung das Land nicht mit der besten Menschenklasse bevölkert, so hat sie doch auf der andern Seite die gute Folge, daß der Eingebohrne desto mehr Zeit gewinnt, seinen Geschäfften nachzugehn; und wenn die Größe des Preuß. Kriegsheers auf der einen Seite manche nothwendige Uebel mit sich führt, so gewährt sie uns doch auf der andern Seite eine äußere und innere Sicherheit, die man in andern Ländern vergeblich suchen würde. Ferner ist auch die Anzahl der Todtschläge bey weitem nicht so groß, als es scheint. Man bedenke nur, daß unter dieser Rubrik auch diejenigen Untersuchungen aufgeführt werden, welche einen Selbstmord, oder einen bloßen Verdacht des Todtschlags oder eine Tödtung aus Versehen

oder

oder auch wol durch Zufall zum Gegenstande haben, und ich hoffe daher, daß man auch ferner nicht Bedenken tragen wird, die Criminal- und Civilprozeßtabellen dem Publico vor Augen zu legen. Freylich würden diese immer trauriger ausfallen, wenn man etwan aus Furcht vor dem Nachtheile der Cultur Bedenken tragen sollte, die rohern und weniger aufgeklärten Nationen, welche dem Preuß. Zepter gehorchen, immer mehr zu veredeln. Aber ein solcher Mißgriff der Regierung ist von denen, welche an der Spitze des Staats stehen, nicht zu besorgen.

Wenn Kenntniß seiner selbst jedem Menschen nützlich ist, so läßt sich dieses noch mehr von ganzen Staaten behaupten. Hiezu dient besonders die Vergleichung der einheimischen Einrichtungen und Gesetze mit den auswärtigen, und ich kann daher jedem Preuß. Patrioten dieses Werk zum weitern Nachlesen empfehlen *), besonders aber das, was der Herausgeber S. 73. über die Gesetzbücher überhaupt und das Preußische insbesondre sagt.

Uebrigens wird sich bey der Vergleichung der Preuß. und Toskanischen Gesetzgebung finden, daß man bey der erstern mit ungleich mehr Schonung zu Werke gegangen sey, dabey aber auch keine Mühe gespart habe, welche dazu dienen konnte, die einmal vorhandenen Einrichtungen so wohlthätig, als möglich, zu machen, da hingegen in Toskana die Uebel

*) Um die Staatsverwaltung von Toskana genau anzusehen und gründlich zu beurtheilen, muß man sich nicht auf bloße Raisonnements verlassen, sondern die Gesetze und Verordnungen selbst kennen lernen. Hiezu dient nun besonders der 3te Th. des Cromischen Werks, welches eben die Presse verlassen soll, und zu dessen Verbreitung ich behülflich seyn will. Zu diesem Ende habe ich die Ankündigung desselben hinten beydrucken lassen.

Uebel meistentheils aus dem Grunde gehoben, dabey aber auch manche gewaltsame Cur vorgenommen worden. Gegen manche Uebel, unter denen wir noch seufzen, schützt uns die Größe unserer bürgerlichen Freyheit, da hingegen in Toskana nach der Versicherung Gorani's (Th. 3. S. 73.) alles von Spionen wimmelt, und es ist nur der vortrefflichen Staatsverwaltung und dem guten Character der Nation zuzuschreiben, daß diese Einrichtung nicht drückend für die Einwohner geworden ist.

Ankündigung.

Die Gesetze und Verordnungen, welche der Regent während seiner Regierung erläßt, sind der redendste Beweis von dem, was er für sein Volk that. Sind diese Gesetze weise und gerecht, wohlthätig und passend für die Nation; bezwecken sie die moralische Cultur derselben, so wie den allgemeinen Wohlstand der Einwohner und den Flor des Landes; erheben sie endlich die allgemeine Stimme des Volks zur immerwährenden Dankbarkeit und Verehrung gegen den Gesetzgeber; so sind diese Gesetze die untrüglichsten Documente der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des Regenten, sie sind alsdann die unzerstörbarsten Denkmäler seiner thätigen und menschenfreundlichen Regierung, lehrreicher und nützlicher für die Mit- und Nachwelt, als alle Lobreden und Biographien.

Dies ist der Fall mit den Gesetzen Leopolds II. in Toskana. — Ein solches bündiges System einer vollständigen Gesetzgebung für alle Theile der Staatsverwaltung (das Civilrecht abgerechnet), als dasjenige ist, welches der weise Gesetzgeber Hetruriens

riens der Nachwelt hinterließ, ist dem Publikum bis jetzt nie vorgelegt worden.

Diese Ueberzeugung, bestätigt durch das gültige Urtheil so vieler competenten Richter, bewirkte in mir den Entschluß, den Real-Auszug der sämmtlichen toskanischen Gesetze dem Publikum früher vorzulegen, als die historisch-statistische Schilderung von Toskana selbst; um die Quelle, aus welcher Leopolds Ruhm und Toskanens Flor größtentheils flossen, dann schon in Deutschland allgemein bekannt zu sehen, wann ich die Resultate darlege, die für Hetrurien daraus entsprungen, und die Art und Weise schildere, wie der verklärte Gesetzgeber sich dabey benahm, so unendlich Vieles in der Regierungsverwaltung seines Großherzogthums zu verändern und zu verbessern.

Entspricht diese natürliche Ordnung in der Bearbeitung der toskanischen Staatsverwaltung an sich dem Wunsche des gelehrten und unterrichteten Publikums, so wird es, wie ich hoffe, den hier angekündigten Real-Auszug aus den sämmtlichen Gesetzen Leopolds II. und Ferdinands III. in Toskana um so günstiger aufnehmen, wenn ich hier das vollgültige Urtheil eines eben so gelehrten als scharfsinnigen und berühmten Rechtsgelehrten, — welchen die Verlagshandlung, so wie ich, Jedem zu nennen bereit ist, da seine Empfehlung diesem Werke zur Ehre gereicht, — über die ersten zwanzig Bogen dieses Werks, mit seiner Erlaubniß hersetze. „Die mir gütigst übersandten abgedruckten Bogen des Werks: Gesetze „und Verordnungen von Toskana habe ich mit „vieler Aufmerksamkeit durchgelesen. Ich halte „es für äußerst wichtig und interessant, sowohl für „Staatskundige, als auch für Rechtsgelehrte, welche

„welche dadurch in den Stand gesetzt werden, die „so wichtige Gesetzgebung Leopolds in einem „sehr brauchbaren Auszuge übersehen zu können; „zumal da die Quellen selbst, theils sehr weitläuf„tig, theils für die meisten unzugänglich sind. Die „Einrichtung nach Rubriken erleichtert den Ge„brauch des Werks und die Uebersicht ungemein. „Für die Besitzer des Governo della Toscana ist „das Werk ganz unentbehrlich, weil man von al„len, dort citirten, Verordnungen hier den Inhalt „in einem schönen Zusammenhange findet, und es „also jenem zur Controlle dienet. Ich bin auf die „folgenden Bogen sehr begierig.„

Wer diesen würdigen Mann einigermaßen kennt, der wird völlig überzeugt seyn, daß sein Urtheil eben so gültig als unparteyisch ist, und ich darf deshalb nichts mehr hinzufügen, als daß ein allgemeines, vollständiges und objectivisch geordnetes Register über alle Jahrgänge dieser Gesetzgebung dem Werke beygefügt wird. Uebrigens nur noch Folgendes über die innere Einrichtung desselben selbst.

Jeder Jahrgang dieser Gesetze macht für sich ein Ganzes aus; die Gesetze und Verordnungen in demselben sind mit bestimmten Rubriken oder Ueberschriften, ihrem wesentlichen Sinne nach, versehen, und alphabetisch nach den Materien, oder wo dies, der unzählig vielen Gegenstände wegen, nicht thunlich war, nach den Departements und Tribunälen, von welchen sie emanirten, geordnet. Um indeß auch in jedem einzelnen Jahrgange eine jegliche Materie leicht finden zu können, habe ich jedem Codex ein kurzes alphabetisches Verzeichniß beygefügt, welches diejenigen Verordnungen enthält, die unter den, in dem Register benannten, Haupt-

rubri-

rubriken zu suchen sind. Alle und jede Gesetze und Verordnungen sind von mir, nach einer getreuen Uebersetzung aus dem Italiänischen, ihrem wesentlichen Inhalte nach, kurz ausgezogen, und nur bey einzelnen wichtigen Gesetzen habe ich diesen Realauszug auf mehrere §§. der Verordnung ausgedehnt.

Endlich wird dem Buche noch eine historische Einleitung vorgesetzt werden, über den Gang und Erfolg der Leopoldinischen Gesetzgebung in Toskana und über die Fortsetzung derselben unter Ferdinand III. Vor dem Werke habe ich wichtige, bisher ungedruckte Toskanische Urkunden, die mir von Höchsten Händen aus Florenz zugeschickt wurden, abdrucken lassen. Sie werden den Geschichtsforschern sehr willkommen seyn.

Ich schmeichle mir nun, das gelehrte Publikum werde es nicht ungern sehen, die sämmtlichen Gesetze der vorgenannten beiden glorreichen Regenten in Toskana von 1765 — 1794. incl. — welche in dem italiänischen Original eilf starke Foliobände ausmachen, — hier auf ein Paar Alphabeten — abgedruckt in eben dem Formate und mit eben den Lettern, wie die Staatsverwaltung von Toskana, — wiederzufinden, da das Original jener Gesetze von Toskana in Deutschland so äußerst selten ist, auch für die mehrsten Leser wol unverständlich seyn möchte. Seit zwey Jahren habe ich fortdauernd mit dem mühsamsten Fleiße daran gearbeitet, so daß ich jetzt im Stande bin, bestimmt zu erklären: dies Werk wird in dem Verlage der Buchhandlung von Voß und Comp. zu Leipzig zur Ostermesse 1797 aufs gewisseste erscheinen.

Ich

Ich würde dies Buch unmäßig vergrößert haben, wenn ich die versprochene historisch-statistische Beschreibung von Toskana mit demselben hätte verbinden wollen, welches auch die Erscheinung des Werks noch länger zurückhalten würde, da ich, theils bey den bisherigen großen Kriegsunruhen nicht immer ununterbrochen fortarbeiten, theils aber auch den letzten Transport der mir zugesicherten Bücher und Beyträge zu der historisch-statistischen Beschreibung von Toskana, des gesperrten Weges wegen, von Florenz her nicht erhalten konnte. Ohne diese, in Deutschland unbekannten, Hülfsmittel aber würde ich einigen gelehrten Lesern und manchen (wo man fordern zu dürfen glaubt) schwer zu befriedigenden Recensenten einiges zu wünschen übrig lassen, welches ich doch möglichst zu vermeiden suche. Indeß ist alles dazu so vollständig vorgearbeitet, daß ich, bey fortdauernder Ruhe in unsern Gegenden, dies letztere Werk in diesem Jahre gewiß werde liefern können. Gießen im Januar 1797.

Dr. Crome.

Digitized by Google

IV.

Minos, sive de rebus Friderici II. apud inferos gestis. P. I. Auctore C. F. Sangerhausen. Lipsi. 1797.

Ich eile, diese kleine in einem guten lateinischen Styl geschriebene Schrift der Aufmerksamkeit meiner Leser zu empfehlen. Sie enthält freylich sehr vieles, was den politischen Zustand von Europa überhaupt betrifft, und hat also die Preuß. Gesetzgebung nicht zu ihrem besondern Gegenstande gemacht. Aber da Friedrich der 2te die Hauptperson dieses Drama in der Unterwelt ist, so muß man auch Vieles darin antreffen, was sich auf Gesetzgebung überhaupt, und besonders auf die Preußische bezieht. Merkwürdig ist der Grundsatz, welchen der Verf. S. 38. aufstellt, wo es heißt: Est omnino justitia unicum imperii fundamentum. Quid enim salubrius, quam suum cuique praestare; juris inducere aequabilitatem; summos, imos, divites, egenos aequo tractare jure? Seine Vertheidigung der Denkfreyheit S. 45. und das Edict S. 79. wird man mit Vergnügen lesen. Besonders anziehend ist die Zusammenkunft Friedrichs mit Julian, Voltaire und Lucian; vorzüglich aber des letztern Reise in die Oberwelt, — die Unterredung Kaunitzens mit Herzbergen, und Friedrichs mit den Abgesandten der Franzosen.

Entscheidungen
der
Gesetz-Commission.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Daß das allgemeine Landrecht P. 2. Tit. 1. §. 92. nicht blos dem dreymaligen, sondern auch dem ein- und zweymaligen Aufgeboth, wenn solches mit beider Theile Einwilligung erfolgt ist, die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beylege.

Species facti,

welche mittelst Schreibens der Breslauer Oberamtsregierung vom 2ten Sept. 1795. der Gesetzcommission zur Entscheidung vorgelegt worden.

Es haben in einer Stadt hiesigen Departements zu Anfange dieses Jahres 2 Personen bürgerlichen Standes und Gewerbes untereinander die Ehe versprochen. Sie haben über ihr Ehegelöbniß ohne Beobachtung gesetzlicher Form blos privatim untereinander eine schriftliche Eheberedung entworfen. Sie sind hernach mit gemeinschaftlicher Einwilli-

gung zweymal aufgebothen worden. Das 3te Aufgeboth aber hat die zurücktretende Braut inhibirt, und es hat hierauf wegen dieses Rücktritts der Bräutigam eine förmliche Sponsalienklage erhoben. Er hat sich in dem §. 92. Tit. 1. P. II. des Allgemeinen Landrechts gegründet, nach welchem,

> wenn mit beider Theile Bewilligung das Aufgeboth schon erfolgt ist, eben diejenigen Rechte und Pflichten statt haben sollen, wie aus einem förmlichen Ehegelöbniß.

Gegnerin hat sich hingegen ihrer Seits damit geschützt, daß das Aufgeboth quaestionis ex §. 151. ibid. noch nicht gehörig substantiirt sey.

Es ist daher die Rechtsfrage erwachsen:

> ob ein jedes Aufgeboth indistincte schon an sich einem förmlichen Ehegelöbniß gleich zu achten, oder ob hierzu ein vollständiges 3maliges Aufgeboth erforderlich sey.

Die erstere Meinung wird dadurch unterstützt, daß der Begriff: Aufgeboth, im §. 92. ibid in genere gebraucht wird, und daß der gesetzliche Grund der Disposition mehr in der feyerlichen Publicität, womit die Verlobten ihre Willensmeinung, einander zu ehelichen, vor der Kirchgemeinde declariren lassen, zu liegen scheint, als in der Wiederholung dieser öffentlichen Willenserklärung.

Die letztere Meinung beruht hingegen darauf,

> daß der §. 151. die 3malige Wiederholung ausdrücklich, der Regel nach, zur vollständigen Form eines Aufgeboths erfordert, und daß dergleichen vollständige Form in das Wesen sothaner feyerlichen Willenserklärung selbst nothwendigen Einfluß hat.

Bey diesen pro et contra vorwaltenden Gründen ist uns der gesetzliche Entscheidungsfall so bedenklich

und

und zweifelhaft geblieben, daß wir selbst eine entscheidende Auslegung jener Gesetzstelle des §. 92. Tit. 1. Part. II. des Landrechts zu machen nicht gewagt, vielmehr dieserhalb in Gemäßheit des §. 47. der Einleitung des Landrechts zu höherer Beurtheilung submittiren.

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage der Breslauer Ober-Amts-Regierung: ob ein jedes Aufgeboth indistincte einem förmlichen Eheverlöbnisse gleich zu achten, oder ob dazu ein vollständiges 3maliges Aufgeboth erforderlich sey, hat die Gesetzcommission dahin concludirt:

daß das Allgemeine Landrecht P. 2. Tit. 1. §. 92. nicht blos dem dreymaligen, sondern auch dem ein- und zweymaligen Aufgeboth, wenn solches mit beider Theile Einwilligung erfolgt ist, die Verbindlichkeit eines förmlichen Eheverlöbnisses beylege.

Berlin den 29sten Sept. 1795.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. Scholz. Grolmann.

Cavan.

Vorstehende Entscheidung ist durch das Hof-Rescript vom 19ten Octobr. 1795. der Breslauer Oberamtsregierung zur Nachachtung in den vorliegenden und künftigen gleichen Fällen ausgefertigt worden.

Digitized by Google

II.

Daß der §. 62. Tit. 52. der Prozeßordnung nicht anders verstanden werden könne, als daß bey der vorgeschriebenen anderweiten Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Licitationstermine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. alleg. zu verfahren sey.

Anfrage des Cammergerichts.

Bey einer gegenwärtig zum Spruche in Revisorio bey dem Geheimen Ober-Tribunal vorliegenden Rechts-Sache ist darüber ein Zweifel entstanden:

welche Fristen beobachtet werden müssen, wenn der Käufer bey einer nothwendigen Subhastation mit der stipulirten Zahlung nicht inne hält, und auf Andringen der Gläubiger zu einer anderweitigen Subhastation geschritten werden muß?

Der §. 62. Tit. 52. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthält blos die allgemeine Verfügung:

daß,

daß, wenn der Käufer in einem zu bestimmenden Termin die vollständige Erfüllung seiner Verbindlichkeit nicht nachweiset, alsdenn die anderweitige Subhastation durch den Richter verhängt werden solle;

und fügt dieser Vorschrift demnächst bey:

daß, wenn in dem neuen Licitations-Termine weniger gebothen wird, alsdenn der Ausfall von dem vorigen Licitanten ersetzt werden solle.

Hiermit stimmt auch der §. 45. tit. 28. P. 2. C. J. Fr. welcher ohne irgend einige Abänderung in die Allgemeine Gerichtsordnung übertragen worden. Unseres Ermessens wird nun zwar auf der einen Seite durch den Ausdruck:

in dem neuen Licitationstermin

angedeutet, daß in diesem Fall zur Legalität des Subhastations-Verfahrens es nur eines einzigen Termins bedürfe, da nirgends von mehrern Terminen die Rede ist, auch wird ferner durch den Ausdruck einer anderweitigen Subhastation nicht unbedingt verordnet, daß die Ansetzung der Subhastations-Fristen und Termine gerade so, wie solche im §. 30. all. tit. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschrieben ist, nothwendig sey, obgleich die Frist, binnen welcher die anderweitige Subhastation, wenn auch nur Ein Termin angesetzt wird, erfolgen soll, gänzlich unbestimmt geblieben, und dem richterlichen Ermessen überlassen worden ist.

Inzwischen ist auf der andern Seite zu bemerken, daß, da demjenigen, welcher durch den er-

folgten Adjudications-Bescheid wirklicher Eigenthümer des gerichtlich verkauften Grundstücks geworden, ohne Unbilligkeit nicht zugemuthet werden könne, sich kürzere und ungewöhnliche Subhastations-Fristen gefallen zu lassen, da die anderweitige Subhastation in Absicht seiner immer ein neues abgesondertes executivisches Verfahren bleibt, bey welchem er die gewöhnliche gesetzliche Subhastations-Einleitung zu verlangen berechtigt ist.

Das Königliche Geheime Ober-Tribunal äußert deshalb laut des anliegenden Schreibens vom 16. Febr. 1796. ein Bedenken darüber:

ob entweder, wie bey der ersten Subhastation resp. 3 und 2 neue Termine anzusetzen, wie dieses aus dem gebrauchten Ausdruck

anderweitige Subhastation

zu folgen scheine;

oder

ob nach der alten Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4ten Febr. 1722. §. 65. und nach dem Rescripte vom 2ten Octob. 1779.

Verordnungen vom Jahre 1779. n. 34. Col. 1619.

jedesmal ein zweymaliger Termin nöthig,

oder, ob endlich nur ein einziger Termin hinlänglich sey?

Da nun hiernach der §. 62. tit. 52. der Allg. Gerichts-Ordnung eine verschiedene abweichende Auslegung zuläßt, so müssen wir es der Entscheidung Einer Königlichen Hochlöblichen Gesetzcommission überlassen:

ob

ob ein oder mehrere Termine, und im letztern Fall, ob zwey oder resp. drey Termine bey einer einzuleitenden Subhastation, wenn der Käufer, dem das Grundstück adjudicirt worden, die versprochenen Bedingungen nicht erfüllen kann, angesetzt werden müssen, so wie denn auch eventualiter der Zeitraum, nach welchem diese Subhastations-Termine ausgemessen werden sollen, näher zu bestimmen seyn dürfte.

Berlin am 22sten Febr. 1796.

Königliches Preußisches Cammergericht.
v. Schleinitz.

An
Eine Königliche Hochlöbliche
Gesetz-Commission.

Ewr. Excellenz und Einem Königlichen Hochlöbl. Cammergericht remittiren wir die uns vermittelst Schreibens vom 14ten v. M. zum Spruch in der Revisions-Instanz zugeschickten 2 Vol. act. mit dem Ersuchen, hierbey zuvörderst bey der Gesetz-Commission darüber beliebig anzufragen: wie nach dem Corp. Jur. Frid. P. 2. tit. 28. §. 45. und der Gerichtsordn. tit. 52. §. 62. in den Fällen, wenn der Meistbiethende nach erhaltener Adjudication das Kaufgeld nicht bezahlt, mit der anderweitigen Subhastation zu verfahren sey; besonders, ob, wie bey der ersten Subhastation, 3 und resp. 2 neue Termine anzusetzen sind, wie aus dem gebrauchten Ausdruck: anderweitige Subhastation, zu folgen scheinet;

oder,

oder, ob nach der alten Hypotheken-Ordnung §. 65. und dem Rescripte vom 2ten Octob. 1779. p. 1618. der Edicten-Sammlung ein zweymaliger Termin nöthig;

oder ob ein einziger Termin hinlänglich sey, wie das im singulari gebrauchte Wort: in dem Licitations-Termine, anzudeuten scheinet?

Berlin den 16ten Februar 1796.

Königlich Preußisches Geheimes-Ober-Tribunal.
Reck.

An
Ein Königl. Hochlöbliches Cammergericht.

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage des Instructions-Senats des Cammergerichts vom 22sten et praes. den 27sten Februar 1796. wegen Auslegung des §. 62. Tit. 52. der Prozeß-Ordnung

ist von der Gesetzcommission concludirt:

Daß der §. 62. Tit. 52. der Proceßordnung nicht anders verstanden werden könne, als daß bey der vorgeschriebenen anderweiten Subhastation in Ansehung der Anberaumung und Bekanntmachung der Licitations-Termine überall nach Vorschrift des §. 30. Tit. alleg. zu verfahren sey.

Berlin, den 26. April 1796.

Könen. Heidenreich. v. Lamprecht. v. Hermensdorff. Baumgarten. v. Grolmann.
Cavan.

Hof-

Hof-Rescript.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir lassen Euch das auf Eure geschehene Anfrage über die Auslegung des §. 62. Tit. 52. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung von Unsrer Gesetz-Commission abgefaßte Conclusum hierneben in originali zur Nachachtung in dem vorliegenden und künftig gleichen Fällen, und mit der Anweisung zufertigen, Eure Anfragen an die Gesetz-Commission nicht per modum eines Anschreibens, sondern per modum eines Berichts einzureichen; übrigens aber für die Bezahlung der Gebühren zu sorgen. Sind ꝛc. Berlin den 9ten May 1796.

Auf ꝛc. Special-Befehl.

v. Goldbeck.

An
den Instructions-Senat
des Cammergerichts.

III.

1) Daß das Remissionsreglement vom 12ten Aug. 1721, das Edict vom 25sten Oct. 1725. und die Declaration vom 5ten December 1776. durch das allgemeine Landrecht nicht aufgehoben worden.

2) Daß eine Gerichtsobrigkeit, welche Garben- oder Fleischzehend von ihren Unterthanen zu fordern hat, denselben davon bey Unglücksfällen den in den Verordnungen vom 12ten Aug. 1721. und 25sten Octob. 1725. vorgeschriebenen Erlaß zu geben verbunden sey.

3) Daß der Zehendherr, welcher nicht zugleich Gerichtsobrigkeit des Zehendpflichtigen ist, nach der Declaration vom 5ten December 1776. von Garben- und Fleichzehend den daselbst bestimmten Erlaß zu geben schuldig, und nur in Absicht der Geld-, Hüner- und andern dergl. fixirten Abgaben davon befreyet sey.

Anfrage der Magdeburgischen Regierung d. d. 21. Nov. 1794.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

In einem vor dem Justizamte Alvensleben schwebenden Prozesse wird zwischen einem Zehendberechtigten

tigten Gutsbesitzer und verschiedenen in diesem Jahre abgebrannten Zehendpflichtigen, welche ihm sonst Flachs-, Garben- und Fleischzehenden entrichten müssen, aber des erstern Unterthanen nicht sind, darüber gestritten:

ob er ihnen die in den Edicten vom 12ten Aug. 1721. und 25sten Oct. 1725. besonders deren Declaration vom 5ten Dec. 1776. bestimmten Remissionen des erlittenen Feuerschadens halber an gedachten Zehenden geben müsse, oder nicht?

Die Zehendpflichtigen verlangen diese Remission auf den Grund jener allegirten Edicte und Declaration, dagegen der Zehendberechtigte Gutsbesitzer seine Weigerung auf die Disposition des Allgemeinen Landrechts 2 Th. 2 Tit. §. 911. gründet, wornach

weder an Groß- noch Klein-Zehend der Zehendpflichtige wegen erlittener Unglücksfälle Erlaß fordern kann.

Bey diesem Widerspruche der Gesetze und der Dunkelheit der ältern ist es zweifelhaft geworden, und die Frage entstanden:

1) ob überhaupt die Remissions-Reglements vom 12ten Aug. 1721., 25sten Oct. 1725. und deren Declaration vom 5ten Dec. 1776. durch das Allgemeine Landrecht, so weit letzteres den erstern widerspricht, oder selbige modificirt, auch für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld aufgehoben worden, und

2) wenn dieses nicht seyn sollte, und solchemnach jene Edicte vom 12ten August 1721,

thum

25sten October 1725. und deren Declaration vom 5ten December 1776. für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld noch Gesetzes-Kraft haben, ob selbige alsdenn auch auf Garben- und Fleischzehenden zu ziehen sind, oder die Zehend-Pflichtigen von dieser Art der Zehenden keinen Erlaß wegen Unglücksfälle, so wenig von Zehendberechtigten Gerichts-Obrigkeiten, als von andern Zehendberechtigten, die der Zehendpflichtigen Obrigkeit nicht sind, fordern und verlangen können?

Ad 1) scheint es lediglich darauf anzukommen: ob jene allegirte Edicte und deren Declaration gemeine Edicte und Verordnungen, welche bisher in allen Provinzen als gemeine Landesgesetze gegolten haben, oder nur besondere Provinzial-Gesetze für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld sind.

Denn in dem erstern Falle würden sie nach den Publications-Patenten vom 20sten März 1791. §. 11. und vom 5ten Februar 1794. §. 11. dem Allgemeinen Landrechte einverleibet, und kein Zweifel seyn, daß letzteres auch in die Stelle der erstern getreten sey; dagegen würden sie im letztern Falle nach dem §. 111. der angeführten Publications-Patente vor der Hand noch ihre Kraft behalten.

Daß nun aber jene ältern Edicte allgemeine Landes-Verordnungen gewesen, dürfte daraus erhellen, daß

1) das Edict vom 12ten Aug. 1721. ausdrücklich auch außer dem Herzogthum Magdeburg an

und der Grafschaft Mansfeld auch anderer Provinzen, nemlich des Fürstenthums Halberstadt und der sämmtlichen Kreise der Churmark Brandenburg, Erwähnung thut, und an deren Commissariate, Directoren und Landräthe gerichtet ist;

2) in das Corpus Constit. Mylianum Th. V. Abth. III. Cap. II. Nr. XXXII. aufgenommen worden, und

3) wenn gleich dieses in Absicht des Edicts vom 25sten October 1725. und der Declaration vom 5ten Dec. 1776. nicht geschehen ist, dennoch das Edict vom 25sten Oct. 1725. eigentlich nicht den Sitz dieser Materie enthält, sondern derer Remissionen §. 13. nur incidenter erwähnt, und eigentlich eine Feuerordnung für das platte Land des Herzogthums Magdeburg ist, der Declaration vom 5ten Dec. 1776 aber demohngeachtet wol die Allgemeinheit des declarirten Edicts vom 12ten August 1721. beygelegt werden muß.

Auf der andern Seite aber sind sowohl über das ältere Edict de 1721. als dessen Declaration die Stände des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld vorhero namentlich mit ihrem Gutachten gehört, so wie die Berichte der Regierung und Kriegs- und Domainen-Cammer erfordert worden; ferner sowohl das ältere Edict de 1721. als die Declaration de 1776. erwähnt doch nicht aller Provinzen, sondern nur namentlich des Herzogthums Magdeburg, der Grafschaft Mansfeld, des Fürstenthums Halberstadt, und

der Chur und Mark Brandenburg, und endlich scheint der Umstand, daß andere Provinzen, z. B. Minden, Ravensberg, Tecklenburg und Lingen in der Verordnung vom 18. Jul. 1788. andere Regulative im Punct der Remissionen erhalten haben, die Allgemeinheit jener mehrerwähnten ältern Edicte zweifelhaft zu machen, und sie nur namentlich auf die ausgenannten Provinzen als Provinzial-Gesetze einzuschränken.

Ad 2) würde eventualiter, wenn es bey jenen ältern Edicten noch jetzt verbleiben sollte, die Erklärung derselben,

> wornach sie auf Garben- und Fleichzehenden nicht zu ziehen, sondern in Absicht dieser Arten der Zehenden kein Erlaß weder von der Zehendberechtigten Obrigkeit zehendpflichtiger Unterthanen, noch von andern Zehendberechtigten gefordert werden könne,

vorzüglich Beyfall verdienen. Denn

1) erwähnen mehrgedachte ältere Edicte namentlich nur der Dienste, Zinsen, Pächte, Sackzehnden, Erbzinsen und andrer Praestandorum und Abgaben in Früchten, und nehmen dagegen Abgaben, so in Geld, Hühnern und dergleichen entrichtet werden, ausdrücklich aus. Zu jener Art der Abgaben, die in parte quarta bestehen, gehören Garben- und Fleischzehenden nicht, welche vielmehr partem quartam ausmachen, und gleich, so wie sie erwachsen, das Eigenthum des Zehendberechtigten geworden.

2) mu

2) muß unstreitig hier die strengere Auslegung den Vorzug haben, weil

a) wenn der Unglücksfall die Felder, Wiesen und Grundstücke, von denen der Garben-Zehend gezogen wird, unmittelbar trifft, oder das abzuzehndende Vieh angehet, sich der Zehned schon verhältnißmäßig vermindert, diese Proportion aber zum Nachtheil des Zehendherrn sich verändern, und der Verlust für diesen noch größer werden würde, wenn er noch überdies Erlaß geben sollte.

b) wenn die Unglücksfälle die zehendbare Sache nicht unmittelbar treffen, sondern den Zehendpflichtigen sonst angehen, kein Zusammenhang zwischen Ursach und Wirkung ist, und es

c) immer, besonders bey Zehendberechtigten, die der verunglückten Zehendpflichtigen Obrigkeit nicht sind, keine vollkommene Pflicht ist, ihre Unglücksfälle mitzutragen, ihnen aufzuhelfen, und zu dem Ende an dem Zehenden Erlaß zu geben.

d) die Geschäffte und Verträge, wodurch Zehnden bestimmt oder reservirt sind, besonders in ältern Zeiten schon an sich mit der Rücksicht errichtet und gemacht worden, daß der Zehendpflichtige den Unglücksfall tragen, und keinen Erlaß fordern solle.

e) die Dispositionen der gemeinen Rechte, so wie des sonstigen Magdeburgischen Provinzial-Rechts, der Magdeburgischen Polizey-

Ordnung Cap. 45. §. 3. und nunmehro auch des allgemeinen Landrechts hierin übereinstimmen.

Nur wenn es der Sinn jener ältern Gesetze seyn sollte, daß den verunglückten Unterthanen von jedem, der auch sonst dazu keine Verbindlichkeit hätte, und auf alle Art aufgeholfen und unterstützt werden soll, könnte die Erklärung jener Gesetze auch auf Garben und Fleischzehenden auszudehnen seyn, und es ist auch solches in ältern Zeiten durch Judicata in Sachen Alsleben und Consorten wider Starken, so wie in neuern Zeiten durch Judicate in Sachen der Abgebrannten zu Ivenrode wider v. Schulenburg aus diesem Grunde wirklich wol geschehen. Ewr. Königlichen Majestät legen wir solchemnach obige ausgeworfene Fragen zur Allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst vor, und ersterben in tiefster Devotion

Ew. Königl. Majestät

Magdeburg den 21. Nov. 1794.

allerunterthänigste ꝛc.
die Regierung des Herzogthums Magdeburg.

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung vom 21. Nov. 1794,

1) Ob die Remissions-Reglements vom 12ten Aug. 1721, 25sten Octob. 1725, und deren Declaration vom 5ten Dec. 1776. durch das Allge-

Allgemeine Landrecht auch für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mansfeld aufgehoben worden, und

2) wenn dieses nicht seyn sollte, ob selbige auch alsdann auf Garben- und Fleischzehend zu ziehen sind, oder die Zehendpflichtige von dieser Art der Zehenden keinen Erlaß wegen Unglücksfälle so wenig von Zehendberechtigten Gerichts-Obrigkeiten, als andern Zehendberechtigten, die der Zehendpflichtigen Obrigkeit nicht sind, fordern können,

hat die Gesetz-Commission concludirt:

1) daß das Remissions-Reglement vom 12ten Aug. 1721, das Edict vom 25sten Octob. 1725, und die Declaration vom 5ten Dec. 1776. für Provinzial-Gesetze zu achten, und daher durch das Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben worden.

2) Daß eine Gerichts-Obrigkeit, welche Garben- oder Fleischzehend von ihren Unterthanen zu fordern hat, denselben davon bey Unglücksfällen den in den Verordnungen vom 12ten Aug. 1721. und 25sten October 1725. vorgeschriebenen Erlaß zu geben verbunden sey.

3) Daß der Zehendherr, welcher nicht zugleich Gerichts-Obrigkeit des Zehendpflichtigen ist, nach der Declaration vom 5ten Dec. 1776. vom Garben- und Fleischzehend den daselbst bestimmten Erlaß zu geben schuldig, und nur in Absicht der Geld-, Hühner-, und anderer dergleichen fixirten Abgaben davon befreyet sey.

Berlin den 24. Jun. 1796.

v. Beyer. Könen.

Hof-Rescript.

Friedrich Wilhelm ꝛc.

Unsern ꝛc. Auf Eure Anfrage vom 21sten Nov. 1794. wegen der Remissions-Verbindlichkeit der Zehendherren erhaltet Ihr hierneben das von der Gesetzcommission abgefaßte Original-Conclusum. Es hat kein Bedenken, daß darnach sowohl in dem gegenwärtigen als in künftigen gleichen Fällen bis zur Publication des Provinzial-Gesetzbuchs verfahren werden muß. Bey den Conferenzen über letzteres aber muß die Sache nochmals in genauere Erwägung gezogen werden, da bey einem Zehendherrn, welcher nicht zugleich Guthsherr ist, zu einem Erlaß an solchen Zehnden, die in einer parte quota bestehen, gar kein stringenter Grund vorhanden zu seyn scheinet. Uebrigens ꝛc. und wir Sind ꝛc. Berlin den 18. Jul. 1796.

A. S. B.

v. Wöllner. v. Goldbeck.

An
die Magdeburgische Regierung.

IV.

Daß auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Adjudicationsbescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, es sey ex subhastatione necessaria oder voluntaria, die Umschreibung des tituli possessionis auf seinen Namen im Hypothekenbuche des Grundstücks verlangen könne, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn und die Bezahlung des Kaufpretii noch nicht nachgewiesen hat.

Anfrage des Westpreuß. Hofgerichts d. d. 30. Jul. 1796.

Bey der nachgesuchten Umschreibung eines Tituli possessionis auf den Grund eines Adjudications-Bescheides ist bey unserm Collegio die Frage streitig geworden:

1) ob auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Adjudications-Bescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, die Umschreibung des Tituli possessionis auf seinen Namen im Hypothekenbuch des Grundstücks verlangen könne, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn, und

die Bezahlung des Kaufpreises noch nicht nachgewiesen hat; oder ob der neue Acquirent die Umschreibung des Tituli possessionis auf den Grund der rechtskräftig gewordenen Adjudicatoria nicht eher, als nach erfolgter Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes verlangen kann;

2) ob hierbey etwa ein Unterschied zwischen der Subhastatio necessaria und voluntaria und der darauf erfolgten Adjudicatoria zu machen sey.

Unser Collegium, dessen Mitglieder über die Entscheidung dieser beiden Fragen verschiedener Meinung sind, findet dieselben in den Gesetzen nicht deutlich entschieden, und doch ist die Entscheidung derselben für unsere Provinz, worin so viele große und adliche Güther enthalten sind, von der größten Wichtigkeit, weshalb wir uns genöthigt sehen, sie Ew. Königlichen Majestät Höchstverordneter Gesetz-Commission zur Entscheidung vorzutragen.

Denn im Fall die Umschreibung des Tituli possessionis auf den Grund einer rechtskräftigen Adjudication nicht eher sollte geschehen können, als bis die Bezahlung des Kaufgeldes nachgewiesen, oder die Tradition noch insbesondere geschehen ist, würden sehr oft viele Käufer wegen Herbeyschaffung des Kaufpretii in Verlegenheit seyn, wovon sie oft einen Theil auf das neu acquirirte Guth selbst negociiren, welches doch vor Berichtigung des Tituli possessionis nicht geschehen kann, und mithin viele sonstige Käufer abschrecken würde.

Im

Im entgegengesetzten Fall aber, wenn der Titulus possessionis gleich auf den Grund einer Adjudication ohne Tradition und nachgewiesene Bezahlung des Kaufgeldes umgeschrieben werden kann, könnten wiederum die Verkäufer in Verlegenheit kommen, indem alsdann der Käufer sogleich auf das neu acquirirte Grundstück Geld negociiren könnte, welche Capitalia alsdenn bey einer etwa wegen Ausbleiben des Kaufgeldes nothwendig gewordenen Resubhastation alsdenn dem Verkäufer präjudiciren könnten, und ihm vorgehen würden.

Implicite wird die Entscheidung der gegenwärtigen zweifelhaften Rechtsfrage wol davon abhängen, ob zur Umschreibung des Tituli possessionis im Hypothekenbuch ein Contractus perfectus oder consummatus erfordert wird.

Die Meinung derjenigen Mitglieder unsers Collegii, die das erstere annehmen, und daher glauben, daß auf den Grund einer rechtskräftigen adjudicatoria allein, ohne auf die Tradition und die Bezahlung des Kaufgeldes zu sehen, Titulus possessionis im Hypothekenbuche eingetragen werden kann, wird durch folgendes unterstützt.

Wenn in der Adjudicatoria die Bezahlung der Kaufgelder auf gewisse Fristen bestimmt ist, so ist das zu bezahlende Kaufgeld dadurch brevi manu in ein mutuum verwandelt, und mithin von Seiten des Käufers das Kauf-Geschäfft perfect, und ein mehreres scheint §. 58. und 64. Tit. 2. der Hypotheken-Ordnung nicht zu erfordern, da in beiden Stellen nur von den Erwerbungs-Instrumenten gesprochen wird, und auf deren Grund die Um-

schreibung geschehen kann, wenn auch keine Natural-Tradition erfolgt ist.

Der §. 95. und 100. Tit. II. der Hypotheken-Ordnung disponirt auch, daß, wenn jemand ein Guth aus einer nothwendigen Subhastation als Meistbiethender erstanden hat, er bey seinem Eigenthum vollkommen sicher, und gegen alle vorige Eigenthums-Ansprüche gedeckt sey, ohne daß dabey einer vorgängigen Tradition erwehnt wird; und daß der Käufer sehr wohl thäte, wenn er die Bezahlung des Kaufgeldes notiren ließe, ohne daß dieses als eine Nothwendigkeit vorausgesetzt wird.

Hiernach scheint es daher nicht nothwendig zu seyn, daß außer der rechtskräftigen Adjudicatoria auch noch die Tradition erfolgen und die Bezahlung des Kaufgeldes zuvor nachgewiesen werden müsse, ehe darauf die Umschreibung des Tituli possessionis auf den neuen Acquirenten geschehen könnte, weil er sonst nicht gleich nach Erstehung des Guths als Meistbiethender, sondern erst nach erfolgter Tradition seines Eigenthums vollkommen sicher wäre, und weil es sonst nicht heißen würde, er thäte wohl, die Bezahlung des Kaufgeldes notiren zu lassen, wenn dieses doch nothwendig vorausgehen müßte, ehe die Umschreibung des Tituli possessionis geschehen könnte, da alsdenn in der Eintragungs-Formel jedesmal die Bezahlung des Kaufgeldes mit erwähnt und notirt seyn müßte.

Eben so scheint auch die Entscheidung der Gesetz-Commission vom 6. Jun. 1789. die völlige Perfection des Geschäffts, und den Uebergang des Eigenthums des subhastirten Grundstücks auf den

Neu-

Neu-Acquirenten und die daraus folgende Umschreibung des Tituli possessionis auf den Zeitpunct der Adjudication selbst festzusetzen, da sonst der Neuacquirent, wenn er nicht Eigenthümer wäre, nicht den Ueberschuß des Kaufpretii bey einer anderweitigen Resubhastation über sein von ihm gethanes Gebot würde verlangen können. Hierin scheinen auch §. 61—63. Tit. 52. Th. 1. der Gerichts-Ordnung beyzupflichten, worin dem Neuacquirenten gleich vom Tage der Publication des Adjudications-Bescheides ab, ohne auf die Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes Rücksicht zu nehmen, alle Eigenthums-Rechte sofort zugesprochen, und er als völliger Eigenthümer behandelt wird, und §. 342. Tit. 11. Th. 1. des Landrechts verordnet buchstäblich, daß bey gerichtlich nothwendigen Verkäufen durch den Zuschlag **Eigenthum**, Nutzung, Gefahr und Lasten, auf den Käufer übergehen, **wenn gleich selbiger die erstandene Sache noch nicht in Empfang genommen hat**, so wie §. 346. loco alleg. daß bey entstehender Zahlung des Kaufgeldes zu der festgesetzten Zeit der Käufer es sich gefallen lassen müsse, daß das Guth zurückgenommen und anderweitig subhastirt werden müsse. Der Ausdruck, **zurückgenommen**, scheint den Käufer auch schon vor bezahltem Kaufpreise als Eigenthümer anzunehmen, und mithin ihn für qualificirt zu erkennen, die Umschreibung des Tituli possessionis auf die bloße Adjudicatoria zu verlangen.

Dagegen führen diejenigen Mitglieder unsers Collegii, die glauben, daß die Umschreibung des Tituli possessionis im Hypothekenbuch auf einen neuen

neuen Acquirenten nicht eher geschehen könne, als bis das Geschäfft nicht allein perfectum, sondern auch consummatum sey, und bis daher zur Adjudicatoria auch die Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes hinzugekommen sey, Folgendes an:

Bey der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums würde außer dem dazu nöthigen Titel, dessen Stelle nach §. 2. Tit. 9. Th. 1. des Landrechts die Adjudication vertrete, nach §. 1. Tit. 10. Th. 1. des Landrechts auch die Uebergabe der Sache nach Tit. 7. §. 58. l. alleg. erfordert, und ehe dieses nicht geschehen sey, wäre der Acquirent nicht voller Eigenthümer, er könne daher auch eher eine Umschreibung des Tituli possessionis im Hypothekenbuch auf sich nicht verlangen, da hiezu der bloße Rechtstitel nicht hinreichend sey, und aus diesem Grunde glauben sie, daß alle obige Gesetze, die blos von dem Rechtstitel sprächen, hier keine Anwendung fänden, indem das Hypothekenbuch nicht blos den Titulum Dominii, sondern das Dominium selbst zum Gegenstande habe.

Im Fall nun diese letztere Meinung für rechtlich erkannt würde, daß vor geschehener Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes auf die bloße Adjudicatoria keine Umschreibung des Tituli possessionis geschehen könnte, würde es zwar keiner Entscheidung der 2ten obigen Rechtsfrage bedürfen. Im Fall aber die erstere Meinung angenommen würde, daß auch mit der bloßen Adjudicatoria, ohne auf die Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes Rücksicht zu nehmen, die Umschreibung des Tituli possessionis geschehen könne, würde wiederum die 2te obige Streitfrage zur Entscheidung kommen:

ob

ob sowohl bey einer nothwendigen als bey einer freywilligen Subhastation die Umschreibung des Tituli possessionis auf die rechtskräftigen Adjudicatoria ohne auf die Tradition und Bezahlung des Kaufgeldes Rücksicht zu nehmen, geschehen könne, oder ob hierin zwischen den beiden Arten der Subhastation ein Unterschied obwalte.

Dieses hält unser Collegium um deshalb für zweifelhaft, weil sämmtliche obige Gesetzstellen blos von einer nothwendigen Subhastation reden, und dagegen §. 360. und 361. Tit. 11. des Landrechts festgesetzt ist, daß bey dergleichen Subhastationen die Rechte und Pflichten der Contrahenten lediglich nach den von ihnen getroffenen Verabredungen zu beurtheilen sind, und der Adjudications-Bescheid dabey die Stelle des Contracts vertrete.

Auch diese 2te Streitfrage wird sich implicite darauf wiederum reduciren, ob zur Umschreibung des Tituli possessionis im Hypothekenbuch contractus perfectus oder consummatus erfordert würde, auf welche Frage schon oben mit Rücksicht genommen ist.

Bromberg den 30. Jul. 1796.

Zum Westpreußischen Hofgericht verordnete Präsident, Director und Räthe.

v. Kleist.

An
Eine Königl. Preuß. Hochpreisl.
Gesetzcommission.

Ent-

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage des Westpreußischen Hofgerichts vom 30sten Jul. 1796. wegen Umschreibung des Tituli possessionis auf den Grund eines Adjucationsbescheides hat die Gesetz-Commission dahin concludirt:

> daß auf den Grund eines rechtskräftig gewordenen Adjudications-Bescheides derjenige, welcher das Grundstück sub hasta erstanden hat, es sey ex subhastatione necessaria oder voluntaria, die Umschreibung des tituli possessionis auf seinen Namen im Hypothekenbuche des Grundstückes verlangen könne, wenn er auch gleich die Tradition des Grundstücks an ihn und die Bezahlung des Kaufpretii noch nicht nachgewiesen hat.

Berlin den 30sten September 1796.

Könen. Heidenreich. Lamprecht. v. Hermensdorff. Baumgarten. Svarez. v. Grolmann. Kircheisen.

Cavan.

Vorstehende Entscheidung ist dem Westpreuß. Hofgericht durch das Hofrescript vom 10ten Octob. 1796, um sich darnach in dem vorliegenden und künftigen gleichen Fällen zu achten, zugefertigt worden.

V.

V.

Daß Gläubiger, welche nach der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 50. Abschnitt 8. Classification in hiesigen Landen verlangen können, wegen eines nach hiesigen Landesgesetzen verjährten Wechsels zur 7ten Classe zu verweisen, wenn gleich derselbe auswärts ausgestellet worden, und der Schuldner sich auswärtigen Wechselrechten unterworfen, nach welchen eine längere Verjährungsfrist Statt findet.

Anfrage der Magdeburgischen Regierung vom 16. Sept. 1796.

Einer von Adel in hiesiger Provinz, welcher Güter in Sachsen besitzt, hat mehrere sehr beträchtliche eigene Wechsel in Sachsen ausgestellt, und darinnen sich theils dem Sächsischen Wechselrecht allein, theils dem Sächsischen und Preußischen zugleich, theils keinem besondern Wechselrecht unterworfen, sondern sich allgemein mit der Clausel, nach Wechselrecht, verbindlich gemacht.

Ueber das Vermögen desselben ist Concurs entstanden, und derselbe sowohl in Sachsen über das

das dortige, als bey hiesiger Regierung über das in dieser Provinz belegene Vermögen eröffnet worden.

In demselben haben sich diejenigen Gläubiger, welche dergleichen in Sachsen ausgestellte Wechsel besitzen, sowohl Ausländer als hiesige Unterthanen gemeldet, und die Ansetzung in der 6ten Classe bey dem künftigen Erstigkeits-Urtheil verlangt.

Curator bonorum hat die Wechsel recognoscirt, jedoch weil sie mehrere Jahre alt und nicht prolongirt oder protestirt, folglich nach hiesigen Gesetzen verjährt sind, den Einwand der Verjährung gemacht, und will ihnen blos einen Ort in der 7ten Classe zugestehen.

Die Liquidanten haben sich dagegen auf das sächsische Recht, welchem der Gemeinschuldner in den Wechselverschreibungen sich ausdrücklich unterworfen hat, berufen, indem nach der Disposition der Sächsischen erläuterten und verbesserten Prozeß- und Gerichtsordnung vom Jahre 1724. im Anhange §. 16. S. 310. ein von solchen Personen ausgestellter Wechsel, welche nicht Kauf- und Handelsleute sind, 4 Jahr lang als solcher gültig ist.

Curator bonorum hat die Anwendbarkeit dieses Gesetzes in hiesigen Gerichten bestritten.

Es ist daher die Frage:

ob in diesem Fall die Verjährungsfrist nach hiesigen Landesgesetzen oder nach den Sächsischen Rechten zu beurtheilen ist;

ein Vorwurf der rechtlichen Entscheidung geworden.

Die

Die Gesetzstelle, auf welche die Liquidanten sich beziehen, ist in

Siegels fürsichtigem Wechselgläubiger Cap. 4. §. 19. p. 44. und

Ludovici Einleitung zum Wechsel-Prozeß Cap. 2. §. 27. N. R. p. 315.

abgedruckt.

Für die Liquidanten reden folgende Gründe:

1) Der Schuldner hat sich der Strenge des Sächsischen Wechselverfahrens unterworfen, muß also darnach beurtheilt werden.

Rescript vom 8ten May 1730.

Westphal deutsches und reichsständisches Privatrecht 2 Th. Abschn. 62. §. 6. p. 337.

2) Bey Collisionen der Gesetze sind besonders die Rechte des Gläubigers, zu dessen Bestem und Sicherheit das Versprechen geschehen, in Betracht zu nehmen.

Hertii Commentatio de collisione legum, Sect. 4. §. 65. p. 150.

Hoffmanns deutsche Reichs-Praxis, 2. Th. 72 Hauptstück §. 167.

Franckii Institutiones juris cambial.

in specie Mantissa de conflictu jurium cambialium diversorum, Tit. III. §. IX. p. 368.

Curator bonorum hat folgende Rechtssätze auf seiner Seite:

1) die Verjährung bestimmt die Ansetzung der Gläubiger im Concurse. Dies gehört zum modo procedendi, welcher durch keinen Ver-

trag der Parteyen unter sich geändert werden kann.

Siegel fürsichtiger Wechselgläubiger Cap. 3. §. 6. pag. 68.

2) Gläubiger und Schuldner können zwar unter sich verabreden, was sie wollen, aber nicht zum Nachtheil eines Dritten. Dies wäre hier der Fall, indem sehr viel Mitgläubiger darunter leiden würden.

Das allgemeine Landrecht

Th. 2. tit. 8. §. 936. und 937.

enthält zwar desfalls Bestimmungen, nach welchen es scheint, daß in Gefolge der Einleitung des Allgemeinen Landrechts §. 53. der vorliegende Fall entschieden werden müsse, wenn gleich derselbe ein späteres Gesetz ist. Allein auch hier tritt der Zweifel ein:

ob die Beurtheilung eines außerhalb Landes vorgenommenen **Wechselgeschäftes** blos in Ansehung der **Form** nach den Gesetzen des Orts, wo dasselbe verhandelt worden, geschehen müsse; oder ob dies auch auf die **Materialien**, wohin die Lehre von der Verjährung gehört, sich erstrecke.

Das erstere scheint ziemlich deutlich aus dem §. 937. hervorzugehen, und dieser eine eingeschränkte bestimmte Auslegung des vorhergehenden Paragraphen zu enthalten.

Die Stimmen des Collegii sind völlig getheilt, und es ist also die Frage zu entscheiden:

Wenn

Wenn ein hiesiger Unterthan, welcher in Sachsen mit Gütern und Grundstücken ansässig ist, in Sachsen eigene Wechsel ausstellt, und sich darin dem Sächsischen Wechselrecht, worin die Verjährungs-Frist eigner Wechsel auf 4 Jahr bestimmt ist, unterwirft, und über dessen Vermögen in hiesigen Landen Concurs entstanden, können diejenigen Gläubiger, welche dergleichen Wechsel besitzen, sich auf jenes Sächsische Gesetz berufen, und müssen sie mit solchen Wechseln, insofern sie nicht über 4 Jahr alt sind, in die 6te Classe gesetzt werden?

Im Fall dies bejahend entschieden wird, entstehet noch die Nebenfrage:

Können darauf auch diejenigen Gläubiger Anspruch machen, die in Sachsen ausgestellte Wechsel des Gemeinschuldners besitzen, in welchen derselbe sich dem Preußischen und Sächsischen Wechselrecht zugleich unterworfen hat?

imgleichen:

Hat ein Schuldner, welcher in Sachsen Wechsel ausstellt, sich durch die Clausel: nach Wechselrecht, stillschweigend dem Sächsischen Wechselrecht unterworfen, und müssen diese Wechsel ebenfalls nach dem Sächsischen Wechselrecht beurtheilt werden?

Entscheidung der Gesetz-Commission.

Auf die Anfrage der Magdeburgischen Regierung vom 16ten Sept. 1796. wegen Classificirung solcher auswärtigen Wechsel, welche zwar nicht

Gesetzliche Verordnungen

nebst

Bemerkungen darüber.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Declaration wegen Beschleunigung der Criminal-Processe. Berlin den 17. October 1796.

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben wahrgenommen, daß viele Criminal-Processe und Untersuchungen dadurch ausnehmend verzögert worden, weil eines Theils bey den Gerichten nach der Criminal-Ordnung vom 8ten July 1717. Cap. 3. §. 23. und Cap. 4. §. 1. der Grundsatz angenommen ist, daß in allen Fällen ohne Unterschied, sobald eine wirkliche Criminal-Strafe erfolgen soll, die förmliche Special-Inquisition vorhergehen müsse, und daß andern Theils hin und wieder auf die Nothwendigkeit schriftlicher Vertheidigungen, selbst in Fällen, wo der Beschuldigte dergleichen nicht verlangt, und auch die Natur des ganz einfachen, klaren, durch Geständniß und Beweis hinlänglich ausgemittelten Verbrechens nicht den geringsten Nutzen davon absehen läßt, bestanden worden.

Beiderley Anstalten haben zur Absicht, die vollständigste Aufklärung der Thatsachen und aller dabey vorkommenden Umstände, welche auf die Beurtheilung der Moralität und Imputation Einfluß haben können, zu bewirken, den Beschuldigten gegen jede Willkühr, Uebereilung, Irrthümer und Mißverständnisse des inquirirenden Richters sicher zu stellen, und ihm Gelegenheit zu verschaffen, seine etwanigen Beschwerden und Ausstellungen gegen das Verfahren des Inquirenten

renten zur Kenntniß und Beurtheilung des erkennenden Richters gelangen zu lassen. Wenn aber die Besorgniß, durch welche sothane Veranstaltungen in ältern Zeiten nothwendig gemacht und begründet worden, durch die gegenwärtig bessere Besetzung der Criminal-Gerichte, durch den auch für Criminal-Gefangene mehr erleichterten Zutritt zu den vorgesetzten Behörden, und durch andere dergleichen neuere Verfügungen, so wie durch die gemilderten Straf-Gesetze selbst größtentheils gehoben sind, und es auf der andern Seite die höchste Nothwendigkeit erfodert, den in der Abschreckung anderer und der dadurch zu bewirkenden öffentlichen Sicherheit liegenden Hauptzweck der Strafen durch möglichst schnelle Vollstreckung derselben, welche den dadurch zu machenden Eindruck verstärkt, zu befördern; so haben Seine Königliche Majestät nöthig gefunden, über diesen Gegenstand Höchstdero Willensmeinung in der gegenwärtigen Declaration näher zu eröffnen, und dadurch die verschiedenen dabey eintretenden Rücksichten mit einander zu vereinbaren.

§. 1.

Die nöthigen Fragen und Erkundigungen nach dem Namen, dem Alter, dem Vaterlande, den Aeltern, der Erziehung, dem Religions-Unterrichte, dem bisherigen Aufenthalte und geführten Lebenswandel, der Nahrung und dem Gewerbe des Angeschuldigten, müssen sogleich bey Eröffnung des Inquisitions-Processes angestellet, und dem Angeschuldigten vorgelegt werden. Es bedarf also keiner Wiederholung derselben in einem besondern articulirten Verhöre, vielmehr müssen die Inquirenten auch bey dergleichen Fragen und Nachforschungen alle unnütze Weitläuftigkeiten vermeiden, und nur auf solche sich einschränken, die entweder auf die Moralität und Zurechnungs-Fähigkeit des Angeschuldigten überhaupt oder auf die specielle Beschaffenheit des ihm beygemessenen Verbrechens und dessen richtige Beurtheilung Einfluß haben können. Dies gilt insonderheit auch von den Nachforschungen über den bisherigen Lebenswandel des Inquisiten. Dergleichen Nachforschungen können zwar nicht vermieden werden, wenn dadurch data zur Ueberführung eines hartnäckig leugnenden Inquisiten herbeyzuschaffen, oder Umstände, von welchen ein richtiges Urtheil über die Moralität der Handlung abhängt, ins Licht zu setzen sind, vornemlich aber, wenn sich Spuren finden, daß der Inquisit schon mehrere oder andere Verbrechen begangen habe, und also bey Bestimmung seiner

Strafe

Strafe auf eine solche Wiederholung nach den Gesetzen Rücksicht zu nehmen seyn werde; inzwischen muß der Inquirent dabey mit Ueberlegung und richtiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen, damit nicht, wenn besonders die erforderlichen Nachrichten aus zu entfernten Orten sonst nicht ohne erheblichen Zeitverlust herbeyzuschaffen wären, dadurch ein Aufenthalt verursacht werde, welcher wegen des verlängerten Arrestes, der verzögerten Strafe und der gehäuften Kosten einen Nachtheil bringt, welcher mit dem zu erwartenden Effecte solcher Erkundigungen in keinem Verhältnisse stehet. Wenn also zum Beyspiel dem Inquisiten, falls der Verdacht eines begangenen frühern Verbrechens durch die einzuziehenden Erkundigungen sich bestätigt, nur eine Verlängerung der Strafzeit bevorstehet, die Erkundigung selbst aber schon einen beträchtlichen Zeitverlust kosten würde, so ist es besser, die Untersuchung ohne weiteres abzuschließen, als blos in der Absicht, daß der Inquisit zu einer etwas längern Strafe qualificiret werden möchte, den Staat und die Gerichts-Obrigkeit mit den Kosten und übrigen Nachtheilen des verlängerten Arrestes zu beladen. Auch kann in wichtigen Fällen, wenn die Untersuchung desjenigen Verbrechens, weswegen der Inquisit zum Verhaft gezogen ist, leicht und kurz abzumachen seyn würde, die Nachforschung eines andern schweren Verbrechens aber, wovon sich Spuren finden, beträchtlichen Aufenthalt veranlassen dürfte, jene Untersuchung abgeschlossen, und die Erkundigung nach dem frühern Verbrechen in der Zwischenzeit, wo die Acten zum Spruche vorliegen, oder auch an dem Straforte selbst, wohin der Inquisit inzwischen abgeliefert worden, fortgesetzt werden.

§. 2.

Bey geringeren Verbrechen, wo die im Gesetz bestimmte ordentliche Strafe dreyjährigen Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Arrest nicht übersteigt, bedarf es gar keiner Special-Inquisition, sondern es kann auf die General-Untersuchung, wenn selbige im übrigen ordnungsmäßig geführt ist, sofort erkannt werden.

§. 3.

Eben so ist die Special-Inquisition nicht nothwendig, wenn die ordentliche Strafe des Gesetzes zwar eine dreyjährige, aber doch nicht eine zehnjährige Gefangenschaft übersteigt, oder, wenn sie bey Amts-Verbrechen in der Cassation mit oder ohne weitere Leibesstrafe bestehet; doch muß alsdann

der Inquirent am Schlusse der General-Untersuchung aus den darüber verhandelten Acten eine speciem facti herausziehen, darin die ausgemittelten und eingestandenen erheblichen Thatsachen von denjenigen, die noch geläugnet werden und nicht vollständig erwiesen sind, absondern, die speciem facti dem Angeschuldigten vorlegen, und ihn über einige Fragstücke, welche die wesentlichsten Umstände des Herganges der Sache enthalten, mit seiner wörtlich niederzuschreibenden Antwort vernehmen.

Wenn auch in einem solchen Falle, wo die im Gesetz bestimmte Ahndung sich einer 10jährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe schon nähert, kein qualificirtes Geständniß des Angeschuldigten vorhanden ist, auch es nach der Meinung des Inquirenten an einem vollständigen Beweise ermangelt, und also über den Angeschuldigten ex indiciis wird erkannt werden müssen, so stehet dem Inquirenten frey, mit der förmlichen Special-Inquisition zu verfahren, um dadurch, wo möglich, der Sache noch näher auf den Grund zu kommen, und durch consequent genau, jedoch ohne Suggestion und Verfänglichkeit abgefaßte Artikel den hartnäckig leugnenden Inquisiten zum Widerspruche mit sich selbst, und dadurch am Ende zum Geständniß zu bringen.

§. 4.

Bestimmt hingegen das Gesetz auf ein Verbrechen, so wie es den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, zehn- oder mehrjährige, oder lebenswierige, oder wol gar Todesstrafe, so muß wegen der Wichtigkeit des dem Angeschuldigten bevorstehenden Nachtheils, wo selbst die Möglichkeit eines von dem inquirirenden oder erkennenden Richter zu begehenden Versehens mit der größten Sorgfalt zu entfernen ist, die Special-Inquisition allemal stattfinden. Doch müssen auch hier die Inquirenten sich sorgfältig hüten, durch Anhäufung unnützer, zur Sache nicht gehöriger Artikel, wodurch blos Nebenumstände, die in die Entscheidung der Sache keinen bedeutenden Einfluß haben können, ins Licht gesetzt werden sollen, die Untersuchung nicht ohne Noth zu verlängern.

§. 5.

Was die Defension anlanget, so soll dieselbe bey allen Arten der Untersuchung in der Regel zulässig seyn, und es muß am Schlusse der Untersuchung dem Angeschuldigten eröffnet werden, daß es ihm freystehe, sich einen Justiz-Commissarium oder andern zur Justiz verpflichteten Rechtsverständigen

digen zu seinem Vertheidiger zu wählen, und auf dessen Zuordnung anzutragen.

§. 6.

Erkläret der Angeschuldigte, daß er keine Defension verlange, und das Verbrechen gehöret nur zu denen §. 2. et 3. bestimmten Classen, so hat es dabey lediglich sein Bewenden, und es ist genug, wenn der Inquirent die dem Inquisiten über die Zulässigkeit und den Zweck der Defension ertheilte Belehrung, so wie die Erklärung desselben darüber, in den Acten gehörig verzeichnet hat. Doch muß in den Fällen des §. 3. noch besonders registriret werden, was der Angeschuldigte zur Ursache angeführet habe, warum er auf die Defension Verzicht thut.

§. 7.

Bey schweren und Capital-Verbrechen (§. 4.) findet die Verzicht auf die Defension nicht statt, den einzigen Fall ausgenommen:

wenn der Angeschuldigte des Verbrechens durch Geständniß und Beweis zugleich völlig überführt ist, und er seine Entsagung auf die Defension in Gegenwart eines bekannten glaubwürdigen, dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Mannes erkläret, und dieser das darüber aufgenommene Protocoll mit unterzeichnet.

Außer diesem Falle muß dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, ein Vertheidiger von Amts wegen bestellt werden.

§. 8.

Das Wesentliche der Defension bestehet in der Unterredung, zu welcher der Vertheidiger mit dem Angeschuldigten in Gegenwart einer Gerichtsperson zugelassen wird. Diese Unterredung muß daher in allen Fällen, wo die Defension verlangt wird, oder nothwendig ist, erfolgen, und der Vertheidiger muß sich dazu durch das Lesen der Acten vorbereiten, die ihm zu dem Ende von dem Richter vorzulegen, oder allenfalls, jedoch nicht leicht über 3 Tage, gehörig foliirt, und mit einem vollständigen Rotulo versehen, in seine Behausung zu verabfolgen sind.

§. 9.

Wenn die Unterredung gehörig vor sich gegangen ist, so hängt es übrigens von der pflichtmäßigen Beurtheilung des Vertheidigers ab, in wie fern er eine schriftliche Defension

für

für nöthig halte, oder dieselbe nur kürzlich zum Protocoll geben wolle.

§. 10.

Nur in dem Fall, wenn nach Lage der Acten eine 10jährige oder längere Arrest-, oder gar die Todesstrafe gegen den Inquisiten erkannt werden könnte, muß der Vertheidiger allemal eine schriftliche Defension einreichen; auch muß er in einem solchen Falle, wo möglich, schon bey dem articulirten Verhör zugezogen, oder wenn dieses nicht thunlich wäre, dieses articulirte Verhör in seiner Gegenwart dem Inquisiten vorgelesen, auch letzterer von ihm besonders vernommen werden, ob und was er dabey noch zu erinnern oder sonst anzuführen habe.

§. 11.

Zur Einreichung schriftlicher Defensionen muß der Richter jedesmal die Frist so kurz, als es irgend ohne Uebereilung des Defensors geschehen kann, bestimmen. Daß er auf die Innehaltung dieser Frist von Amts wegen Acht habe, und den säumigen Defensor nöthigen Falls durch Zwangsmittel zu seiner Schuldigkeit anhalten müsse, deshalb hat es bey den bisherigen Verordnungen sein Bewenden.

§. 12.

Erklärt der Angeschuldigte bey Publication des ersten Urthels nach geschehener Bedeutung von dem ihm dagegen offenstehenden Rechtsmittel, daß er sich bey dem Erkenntnisse beruhige, so hat es dabey in der Regel sein Bewenden; nur wenn auf Todesstrafe erkannt ist, muß diese Erklärung in Gegenwart entweder des Defensors, oder einer dem inquirirenden Richter nicht subordinirten Gerichtsperson aufgenommen werden.

§. 13.

Kommt es dagegen zur 2ten Instanz, so ist wegen des Defensions-Punctes alles das anwendbar, was in Ansehung der ersten Instanz oben §. 5. 12. vorgeschrieben worden.

Seine Königliche Majestät befehlen also hierdurch Höchstdero Landes-Justiz-Collegiis, so wie sämmtlichen Ober- und Untergerichten, sich nach dieser Verordnung in künftigen Fällen auf das genaueste zu achten.

Signatum Berlin, den 17ten October 1796.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Reck. v. Goldbeck. v. Thulemeyer.

Be-

Bemerkungen des Herausgebers über dieses Gesetz.

Ich will hier das nicht wiederholen, was ich in den von mir herausgegebenen Grundsätzen des gemeinen Deutschen und Preußischen peinlichen Rechts §. 546—549. über den wesentlichen Unterschied der General- und Special-Inquisition gesagt habe. Auch in der hier abgedruckten Declaration ist dieser Unterschied nicht übersehen, im zweyten Falle aber statt der Special-Inquisition die Aufnehmung einer Geschichtserzählung verordnet worden. Der Nutzen einer solchen species facti fällt in die Augen. Sie hat zwar wider sich, daß sie lauter Suggestionen zu enthalten scheine. Dieses Bedenken fällt aber hinweg, wenn man erwägt, daß sie eine bloße aber kurze Wiederholung dessen enthält, was schon vorher bey der General-Inquisition vorgekommen ist. Besonders aber ist sie deswegen nützlich, weil sie die Hauptpuncte, worauf es ankommt, aushebet, und die Aufmerksamkeit sowohl des Inquirenten als des Inquisiten auf diese Puncte richtet, und weil sie das, was vorher einzeln vorgekommen ist, im Zusammenhange darstellt. Man bedenke nur, daß die vereinzelten Artikel oft ein ganz anderes Resultat zu geben scheinen, als wenn sie zusammengestellt und mit einander in Verbindung gebracht werden. Daher ist selbst in den Fällen, wo die Special-Inquisition in der Artikel-Form vorgenommen wird, eine solche Geschichtserzählung von Nutzen; doch muß freylich dabey alle mögliche Behutsamkeit angewendet werden, damit sie nicht in Suggestionen ausarte.

Bey dem hiesigen Universitäts-Gerichte ist in einem wichtigen Falle diese Verordnung auf folgende Art vollstrecket worden.

Nachdem die General-Untersuchung geendigt war, ließ man den Inquirenten eine kurze speciem facti aus den Acten ziehen; diese wurde dem Decernenten zugestellt, und von diesem mit den Acten verglichen.

Hierauf wurde diese species facti wiederum in einzelne Fragen, welche aber keine Suggestion enthielten, aufgelöst. Sie wurden dem Inquisiten in Gegenwart des Defensors vorgelegt, und nachdem die Antworten so ausgefallen waren, daß alles mit der vorher entworfenen specie facti übereinstimmte, wurden dem Inquisiten diese vorgelegt, und von ihm genehmiget und unterschrieben. Hierauf wurde zu den streitigen Puncten übergegangen, diese dem Inquisiten nach Art der Inquisitions-Artikel vorgelegt, und dessen Antwort bemerkt.

Ein

Ein Beyspiel wird die Sache klar machen. Wir setzen den Fall, ein Schmied habe einen Becker am 1 April 1797. mit dem Hammer erschlagen.

Alsdann könnten die bey der Geschichtserzählung zum Grunde liegenden Fragen so gefaßt werden:

1. Weiß Inquisit noch, was am 1 April 1797. vorgefallen ist?	O ja. Ich habe den Becker Flins aus Zorn mit dem Hammer todtgeschlagen.
2. Wie entstand der Streit?	Der Becker Flins begegnete mir des Morgens auf dem Markte, und mahnte mich wegen der 10 rthlr., welche ich ihm für Becker-Waaren schuldig bin.
3. Antwortete Inquisit hierauf?	Ja! ich nannte ihn einen Grobian.
4. Was sagte der Becker Flins hierauf?	Der Becker Flins hieß mich einen Betrüger.
5. Was geschah weiter?	Ich nahm den Hammer, welchen ich eben bey mir hatte, und schlug ihn damit auf den Kopf.
6. Auf welche Stelle?	An den Schlaf.
7. Was erfolgte hierauf?	Der Becker Flins fiel sogleich todt zur Erde.
8. Inquisit nimmt also folgende Geschichtserzählung für richtig an?	Ja.

Geschichtserzählung.

Der Becker Flins begegnete dem Schmied Harprecht am 1 April 1797. des Morgens auf dem Markte zu N. und mahnte diesen wegen einer Schuld von 10 rthlr. für gelieferte Becker-Waare. Dieser nahm dies übel und nannte jenen einen Grobian; worauf der Flins den Harprecht einen Betrüger schalt. Dieser wurde dadurch so aufgebracht, daß er ihn mit dem bey sich habenden Hammer an den Schlaf schlug. Gleichgedachter Schlag hatte die unmittelbare Folge, daß der Becker Flins sogleich todt zur Erde niederfiel.

Diese Geschichtserzählung nehme ich für wahr an.

N. N.

Name des Inquisiten.

9. In-

Digitized by Google

9. In welcher Absicht war Inquisit am 1 April 1797. ausgegangen?	Der Gastwirth Golz ließ mich rufen, um in seinem Hause zu arbeiten.
10. Was that Inquisit, ehe er ausging?	Ich trank ein Glas Brandwein.
11. Kann Inquisit das Glas, woraus er den Brandwein getrunken hat, nachweisen?	Nein.
12. Weiß Inquisit nicht ohngefehr, wie viel Brandwein in dem Glase gewesen?	Nein. u. s. w.

Hier kommen alle die übrigen Fragen, deren Beantwortung nicht für gewiß angenommen werden kann, oder worüber der Inquisit selbst keine hinlängliche Auskunft zu ertheilen vermag; besonders alle diejenigen, welche den Grad der Zurechnung oder die übrigen bey der That gegenwärtigen Personen betreffen.

Digitized by Google

II.

Allgemeine Gesetze für alle Königlich Preußische Universitäten.

---

§. 1.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 74.)

Die Aufnahme der Studirenden unter die Mitglieder der Universität geschiehet durch das Einschreiben in die Matrikel.

§. 2.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 75.)

Wer einmal eingeschrieben worden, bleibt ein Mitglied der Universität, so lange er sich am Sitze derselben aufhält, und daselbst keinen besondern Stand, oder Lebensart, die ihn einer andern Gerichtsbarkeit unterwerfen, ergriffen hat.

§. 3.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 76.)

Wer sich Studirens halber auf eine Universität begiebt, ist schuldig bey dem Vorsteher des academischen Senats sich zur Einschreibung zu melden.

1) Sobald jemand an dem Ort, wo die Universität ihren Sitz hat, Studirens wegen eintrifft, ist er verpflichtet, sich immatriculiren zu lassen. Wer dies über acht Tage verschiebt, muß die Gebühren dafür doppelt entrichten. Auch sollen die Vergehungen derer, welche noch nicht eingeschrieben sind, eben so, wie die der andern Studirenden, von den academischen Gerichten geahndet werden.
2) Auch die Führer und Begleiter der Studirenden, wie auch ihre Bedienten, müssen als Personen, welche unter academischem Gerichtszwange stehen, immatriculirt werden.
3) Wer von derselben oder von einer andern Universität relegirt worden, kann ohne vorgängige Genehmigung der den Universitäten vorgesetzten Behörde nicht unter die Studirenden aufgenommen werden.

§. 4.

§. 4.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 78.)

Der Einzuschreibende muß sein mitgebrachtes Schulzeugniß vorlegen.

§. 5.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 78.)

Wenn er dergleichen, weil er Privatunterricht genossen, nicht mitgebracht hat: ist der Rector denselben an die zur Prüfung solcher neuen Ankömmlinge verordnete Commission anzuweisen schuldig.

1) Inländer müssen entweder ein auf ein vorgängiges Examen sich gründendes Zeugniß, in Rücksicht ihrer Reife zu den academischen Studien, von der von ihnen besuchten öffentlichen Schule mitbringen, oder, falls sie durch Privatunterricht zur Universität vorbereitet worden, oder auch auf der von ihnen bisher besuchten Schule wegen besondrer Umstände nicht geprüft worden, (worüber alsdann eine Bescheinigung beyzubringen ist, ohne welche sie die Matrikel nicht erhalten können) auf der Universität selbst von der dazu verordneten Commission binnen der ersten Woche nach ihrer Ankunft noch vor der Immatriculation geprüft werden. Wer mit dem Zeugnisse der Unreife die Universität bezieht, kann auf keine Beneficien Ansprüche machen.

2) Ausländer sind von dieser Prüfung ausgenommen.

§. 6.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 79.)

Wer bey dieser Prüfung noch nicht reif genug in Ansehung seiner Vorkenntnisse befunden wird, muß entweder zurückgewiesen, oder mit der nöthigen Anleitung zur Ergänzung des ihm noch fehlenden versehen werden.

*) Ob der Student bey der vorgeschriebenen Prüfung reif oder unreif zu den academischen Studien befunden worden, muß in dem bey dem Abgange von der Universität einzuholenden Facultäts-Zeugniß bemerkt werden. Doch steht es dem Abgehenden, der ehedem für unreif erklärt worden, frey, auf eine Prüfung der Facultät, zu welcher er gehört, anzutragen; als in welchem Fall nur allein der Ausfall dieser letzten Prüfung in dem Facultäts-Zeugniß bemerkt wird.

§. 7.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 80.)

Der Rector muß einem jeden ankommenden Studenten die Academischen und Polizey-Gesetze des Orts bekannt machen, und ihn zu deren gehörigen Beobachtung anweisen.

§. 8.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 81.)

Nach geschehener Immatriculation muß der Student seine Matrikel dem Decanus der Facultät vorlegen.

§. 9.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 82.)

Bemerkt der Decanus an einem zu seiner Facultät gehörenden Studenten Unfleiß oder unordentliche Lebensart, so muß er davon dem academischen Senate Anzeige machen.

§. 10.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 83.)

Dieser muß den Studirenden durch nachdrückliche Ermahnungen zu bessern suchen, und, wenn dieselben fruchtlos sind, seinen Eltern, oder Vormündern, so wie denjenigen, von welchen sie Stipendia genießen, davon Nachricht geben.

*) Wer unter dem Namen eines Studenten allein seinen Vergnügungen nachgeht, und weder die Collegia besucht, noch sonst gelehrte oder doch dem Zweck der Universität angemessene Geschäffte treibt, soll auf der Universität nicht gelitten werden.

§. 11.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 84.)

Alle Studirende müssen den allgemeinen Polizey-Gesetzen des Landes und Orts sowohl, als den besondern die academische Zucht betreffenden Vorschriften und Anordnungen die genaueste Folge leisten.

1) So weit die academischen Vorrechte und Gesetze keine Ausnahme machen, sind die Studenten auf den Königlichen Universitäten gleich andern Unterthanen alle Gesetze des Staats zu beobachten schuldig; doch werden sie in Absicht auf die aus allgemeinen gesellschaftlichen oder aus Familien-Verhältnissen entspringenden persönlichen Rechte, besonders in Ansehung der Großjährigkeit und wegen des Erbrechts auf ihren Nachlaß, nach den Gesetzen

setzen ihrer Heimath beurtheilt, wofern sie nicht den Vorsatz, auf der Academie ihren beständigen Wohnsitz zu nehmen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt haben.

2) Auch bey Criminal-Fällen, besonders in Ansehung der Duelle, sind die Studenten den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen; und es wird deshalb ausdrücklich auf das allgemeine Land-Recht verwiesen.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 20. §. 666. ff.)

(§. 666.) Niemand darf sich für vermeintlich erlittene Beleidigungen eigenmächtig Genugthuung nehmen.

(§. 667.) Insonderheit sollen diejenigen, welche dergleichen Genugthuung durch Privatzweykampf selbst zu suchen sich unterfangen, dafür mit der schärfsten Strafe belegt werden.

(§. 668.) Wer also einen Andern zum Zweykampfe fordert, hat nach Verhältniß des dazu erhaltenen größern oder geringern Reizes eine drey- bis sechsjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 669.) Wer die Ausforderung annimmt, und durch sein Betragen seine Bereitwilligkeit zum Zweykampfe zu erkennen giebt, soll nach Verhältniß der ihm zu statten kommenden größern oder geringern Entschuldigungsgründe ein- bis dreyjährige Festungsstrafe leiden.

(§. 670.) Durch die Ausforderung, oder die Annahme derselben, gehen zwar die Parteyen des Rechts, Privatgenugthuung zu fordern, verlustig; sie haben aber, außer der durch den unternommenen Zweykampf verwirkten Ahndung auch noch die Strafe der Injurien zu erwarten.

(§. 671.) Ist der Zweykampf vor sich gegangen, und ein Theil dabey getödtet worden: so soll der Ueberlebende, nach Beschaffenheit seines Vorsatzes, mit der Todesstrafe der Mörder oder Todtschläger belegt werden.

(§. 672.) Ist niemand getödtet worden, so werden beide Theile ihres Adels, und der Ehrenstellen, welche sie bekleiden, verlustig, und noch außerdem, nach Bewandtniß der Umstände, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Festungsstrafe belegt.

(§. 673.) Wer sich der Strafe des Privat-Duells durch die Flucht entzieht, dessen Vermögen soll, in so fern er dergleichen innerhalb Landes besitzt, so lange er lebt, in Beschlag genommen, ihm selbst davon nicht das Geringste

verabfolgt, allemal aber sein Bildniß an einen öffentlichen Schandpfahl geschlagen werden.

(§. 674.) Wer bey einem vorfallenden Wortwechsel zum tödtlichen Gewehre greift, soll, wenn auch noch kein Schade geschehen ist, Festungsarrest von sechs Monathen bis zu Einem Jahre leiden.

(§. 675.) Auch schon derjenige, welcher blos drohet, einen andern zum Duelle nöthigen, oder auf eine schimpfliche Art beleidigen zu wollen, soll als ein Friedensstöhrer mit Ein- bis zweyjähriger Gefängnißstrafe belegt werden.

(§. 676.) Wer einen andern anreizt, seine vermeintliche Genugthuung durch einen Zweykampf zu suchen; so wie derjenige, welcher sich zur Begünstigung eines Duells als Secundant oder Carteltråger wissentlich brauchen läßt, hat, wenn jemand getödtet worden, zehnjährige, sonst aber fünfjährige Festungsstrafe verwirkt.

(§. 677.) Wer wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrensache den Parteyen Vorwürfe macht, oder Verachtung zu erkennen giebt, wird als ein Verhetzer mit Ein- bis fünfjähriger Festungsstrafe belegt, und außerdem seiner etwanigen Ehrenstellen verlustig.

(§. 678.) Wenn Inländer sich zu einem außer Landes zu haltenden Zweykampfe bestellen: so wird derselbe, ob er schon auswärts vorgefallen ist, dennoch gleich einem innerhalb Landes vollzogenen Duelle geahndet.

(§. 679.) Hat eine in den Königlichen Landen sich aufhaltende Person einem Ausländer eine Ausforderung zum Zweykampfe zugeschickt, oder eine dergleichen Ausforderung von ihm innerhalb Landes angenommen: so wird er wegen der Ausforderung, oder deren Annahme, nach den Landes-Gesetzen §. 668. sqq. bestraft.

(§. 680.) Hat der Inländer, zufolge einer solchen Bestellung (§. 679.) mit einem fremden auswärtswohnenden Unterthanen den Zweykampf außerhalb Landes vollzogen: so findet zwar die Strafe der Duelle, jedoch nur unter der Einschränkung des §. 15. statt, (wornach es allen denen, welche wegen auswärts begangener Verbrechen innerhalb Landes bestraft werden sollen, zu statten kommt, wenn die hiesigen Gesetze eine gelindere Strafe auf das auswärts begangene Verbrechen bestimmt haben.)

(§. 681.) Mit gleicher Einschränkung soll die Strafe der Duelle eintreten, wenn ein Inländer wegen eines auswärts

wärts verabredeten und gehaltenen Duells, auf Ansuchen des Orts, wo selbiges vorgefallen ist, bestraft werden soll.

(§. 682.) Auch Ausländer, welche innerhalb Landes sich zu einem Zweykampfe herausfordern, verfallen in die durch die Landes-Gesetze auf den Zweykampf verordneten Strafen.

(§. 683.) Ist von Ausländern ein auswärts verabredeter Zweykampf innerhalb Landes gehalten worden: so sollen sie in Verhaft genommen, und ihrer Landesobrigkeit, auf deren Verlangen, ausgeliefert werden.

(§. 684.) Haben sich Inländer bey einem solchen Zweykampfe als Secundanten oder Carteltträger brauchen lassen: so haben sie die in den Landesgesetzen §. 676. verordnete Strafe verwirkt.

(§. 685.) In allen Fällen, da, nach obigen Vorschriften, die Landes-Gesetze gegen die Duelle auf einen von Inländern außerhalb Landes, oder von Ausländern im Lande gehaltenen Zweykampf nicht Anwendung finden, sollen dennoch, wenn jemand dabey verwundet, oder gar getödtet worden, der Thäter nach den Vorschriften des Eilften Abschnitts von körperlichen Verletzungen, so wie die Secundanten oder Carteltträger als Theilnehmer an diesem Verbrechen bestraft werden.

(§. 687.) Wenn eine Civilperson von einer Militärperson zum Zweykampfe genöthigt worden: so soll über das Vergehn der letztern zuerst erkannt, und nach Maaßgabe dieses Straferkenntnisses auch die Strafe der Civilperson verhältnißmäßig bestimmt werden.

(§. 688.) Dagegen finden die obigen über den Zweykampf überhaupt ergangenen Verordnungen wider eine Civilperson, welche eine Militärperson herausfordert, oder sonst zum Duelle nöthigt, nach ihrem ganzen Umfang Anwendung.

(§. 689.) Wenn Personen, die weder zum Adel noch Officierstande gehören, jemanden mit Seiten- oder Schußgewehr angreifen, oder ihren Gegner zum Zweykampfe fordern, oder Ausforderungen annehmen: so soll dergleichen Unternehmen als ein Versuch zum Morde angesehen und bestraft werden.

(§. 690.) Wenn sich dergleichen Leute auf den Stock oder andere minder gefährliche Instrumente herausfordern, oder schlagen: so sollen dieselben mit der doppelten Strafe der Realinjurien belegt werden.

§. 12.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 85.)

Besonders müssen Schlägereyen, Schwelgereyen, und andere zum öffentlichen Aergerniß oder zur Störung der gemeinen Ruhe und Sicherheit gereichende Excesse der Studenten nachdrücklich geahndet werden.

1) Studirende müssen sich in jeder Hinsicht anständiger Sitten befleißigen. Sittenlosigkeit und Unanständigkeiten, besonders auch in Ansehung der Kleidung, werden das erstemal mit ernstlichem Verweis, im Wiederholungsfalle mit Carcer, und Verlust der bisher genossenen Wohlthaten, und, wenn auch dadurch die Besserung nicht bewirkt wird, mit Entfernung von der Universität bestraft.

2) Das Baden und Schwimmen darf bey Vermeidung einer achttägigen Carcerstrafe nicht anders, als an den dazu von der Polizei sicher befundenen Orten geschehen.

3) Wer das Hausrecht verletzt, oder sich in Oerter und Versammlungen, welche nur für gewisse Personen bestimmt sind, namentlich bey Hochzeiten, eindrängt; hat dreytägige Carcerstrafe, und, im Fall dabey begangener Ausschweifungen, noch härtere Ahndung zu erwarten. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche bey Schulprüfungen des Orts Lärm erregen, und durch Unfug stöhren.

4) Wer auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Maske oder sonst verkleidet erscheint, hat eine dreytägige Carcerstrafe verwirkt, und werden hiemit alle Schlittenfahrten in Maske bey gleicher Strafe ernstlich verboten.

5) Noch härtere Strafe trifft den, welcher liederliche Häuser besucht, oder sich eines verdächtigen Umgangs mit liederlichen Weibsbildern schuldig macht.

6) Außer

6) Außer dem Fall einer Reise, wohin bloße Spazierfahrten und Spazierritte nicht zu rechnen sind, sollen Studenten keine Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge bey sich tragen.

7) Gefährliche Rappiere, besonders die nicht mit Leder überzogenen Hau-Rappiere, sollen nicht gelitten, sondern da, wo sie sich befinden, weggenommen, und diejenigen, welche sie bey sich haben, und sonst davon Gebrauch machen, mit achttägiger Carcerstrafe belegt werden.

8) Die Studirenden müssen die Accise- und Zoll-, wie auch die Polizei-Gesetze des Orts, bey Vermeidung der darin bestimmten Strafe, genau beobachten; besonders müssen sie sich des schnellen Fahrens und Reitens in den Städten, auf den Brücken, oder wo sonst ein Schade zu besorgen ist, enthalten. Auch müssen sie zur Verhütung des Feuerschadens die vorgeschriebene Vorsicht gebrauchen; besonders durch Vermeidung des Schießens, der Feuerwerke, und des Tabackrauchens an Orten, wo leicht Schaden zu besorgen ist; z. B. in der Nähe von Gebäuden, und andern leicht entzündbaren Gegenständen, vornehmlich auf den Straßen, es sey in Städten, oder Dörfern und Wäldern, wie auch innerhalb der Gebäude in der Nähe der Betten, auf Böden oder in Ställen.

9) Studenten, welche sich zur Zeit eines Tumults, oder in größerer Zahl nach Mitternacht auf der Straße finden lassen, haben die Vermuthung böser Absicht, oder eines liederlichen Lebenswandels wider sich. Auch muß niemand nach zehn Uhr Abends sich in einem Wirthshause antreffen lassen.

10) Wer andere zum Tumultuiren oder zu anderm Unfug auffordert oder anreizet, oder sich bey einem Tumult als Anführer brauchen läßt, wird, wofern nicht durch den Tumult noch eine härtere Strafe verwirkt worden, wenigstens mit der Relegation bestraft. Alle Theilnehmer an einem Tumult haben nach dem Verhältniß, wie sie dabey mitgewirkt, entweder Relegation oder das Consilium abeundi, oder angemessene Carcerstrafe zu erwarten.

11) Oeffentliche Aufzüge, mit oder ohne Musik, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuße, dürfen von Studenten, ohne besondere Erlaubniß der academischen Obrigkeit, bey Vermeidung dreytägiger Carcerstrafe, nicht unternommen werden. Gleiche Bewandtniß hat es mit den Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen, wenn sie nicht nach vorgängiger Warnung der academischen Obrigkeit und ihrer Diener, oder der Wache, wieder auseinander gehen. Auch das Einholen neuer Ankömmlinge, und die Abnöthigung eines Schmauses, und anderer unnöthigen Ausgaben, wird aufs ernstlichste verboten, und jede Beschimpfung und Kränkung derselben verschuldet nachdrückliche Bestrafung.

12) Daurende Gesellschaften und Verbindungen zu einem bestimmten Zwecke können nicht ohne Vorwissen der academischen Obrigkeit errichtet werden, und haben, ohne deren Erlaubniß, die Vermuthung einer gesetzwidrigen Absicht wider sich. So bald aber eine mit Vorwissen der Obrigkeit bestehende Gesellschaft auf irgend eine Art andre zum Eintritt oder zum Beharren in ihr nöthigen wollte, soll die Gesellschaft nicht länger geduldet werden. Auch sind alle diejenigen strafbar, welche andre zu Collecten nöthigen; besonders werden alle Orden und Landsmannschaften, bey Strafe einer immerwährenden Relegation von allen Universitäten in den königlichen Landen, hiemit ernstlich untersagt; wie denn auch durch neuerliche Reichstagsschlüsse die Veranstaltung getroffen worden, daß diejenigen, welche deswegen relegirt worden, auf keiner Universität in Deutschland wieder aufgenommen werden.

13) Hohe, und alle Hazardspiele sind unerlaubt. Welches Spiel für hoch zu achten sey, bleibt der Beurtheilung der academischen Gerichte vorbehalten. Wer das erstemal eines zu hohen Spiels schuldig befunden wird, muß ernstlich gewarnt, im Wiederholungsfall aber mit dreytägiger Carcerstrafe belegt werden. Gleiche Strafe hat der zu erwarten, welcher, obschon das erstemal, sich auf Hazardspiele einläßt. Wer

Bank

Bank macht, hat vierzehntägige Carcerstrafe verwirkt. Verdoppelung der Strafe tritt im Wiederholungsfall ein. Wer aus dem Spiele ein Gewerbe macht, erhält das Consilium abeundi, und hat, wenn er des Betruges überführt wird, schimpfliche Relegation zu erwarten. Aller Gewinn aus unerlaubtem Spiel fällt der Armen-Casse zu. Auch aus erlaubtem Spiel, und wegen dessen, was dazu geliehen worden, findet keine Klage Statt. Hat ein Student dem andern zu Hazardspielen Geld geliehen, so wird er wie ein Spieler bestraft.

14) Des lauten Gesanges, des Knallens mit Peitschen, und des die Ruhe und gute Ordnung störenden Getöses, müssen sich die Studenten zu jeder Zeit, besonders in der Nacht und zur Zeit des Gottesdienstes, enthalten, oder vierundzwanzigstündige bis dreytägige Carcerstrafe gewärtigen. Wer den öffentlichen Gottesdienst auf irgend eine Art stört, wird nach den Landesgesetzen bestraft.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 20.)

(§. 215.) Wer den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die in dessen Feyer begriffene Gemeine, oder deren mit solchen Amtshandlungen beschäfftigten Lehrer, mit Worten oder Thätlichkeiten angreift; der soll auf drey bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die Festung gebracht werden.

(§. 236.) Auch der, welcher sich gegen blos geduldete Gemeinen eines solchen Unfugs schuldig macht, hat dadurch eine sechswöchentliche bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt.

15) Beleidigungen der zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bestimmten Personen, besonders der Pedelle, wie auch der militärischen, Bürger- und Schaarwache, und der Nachtwächter, ziehen langwierige Carcer-, und, nach Bewandtniß der Umstände, selbst Festungsstrafe nach sich.

16) Wer die academische Obrigkeit selbst, oder einzelne öffentliche Lehrer gröblich beleidiget, wird nach ausgestandener Gefängnißstrafe relegirt, oder hat, nach Beschaffenheit der Umstände, noch härtere Strafe, dem peinlichen Recht gemäß, zu erwarten. Wer in einem Collegium, oder bey einer öffentlichen Rede, Disputation oder Promotion, durch unanständiges Pochen, Scharren, Lachen, oder auf andre Weise absichtlich Unruhe erregt, soll nach Beschaffenheit der Umstände mit Carcer, oder wol gar mit Relegation bestraft werden.

17) Wenn Studirende etwas bey der academischen Obrigkeit nachsuchen, so muß dies mit Bescheidenheit, und nicht haufenweise geschehen. Verletzung dieses Gesetzes ziehet verhältnißmäßige Carcerstrafe, und im Falle eines dabey gebrauchten Ungestüms, Relegation nach sich.

18) Wer den ihm auferlegten weiten Arrest bricht, wird sofort ins Gefängniß gebracht; und wer dieses ohne Erlaubniß der academischen Obrigkeit verläßt, hat eine vierzehntägige Carcerstrafe verwirkt.

§. 13.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 86.)

Der Rector oder Prorector ist vorzüglich, und nach ihm der academische Senat, für alle entstandene Unordnungen, welche durch genauere Aufmerksamkeit und Sorgfalt hätten vermieden werden können, dem Staate verantwortlich.

§. 14.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 87.)

Gefängnißstrafe muß an Studirenden nur zu solchen Zeiten und Stunden, wo sie dadurch an Besuchung der Collegien nicht verhindert sind, vollzogen werden.

*) Hievon findet in folgenden drey Fällen eine Ausnahme Statt:

1) Wenn die Carcerstrafe bekanntlich unfleißige Studenten trifft.

2) Wenn

2) Wenn der Student ohnedies schon während der Untersuchung im Gefängniß gesessen, oder aus Furcht vor der Verhaftnehmung sich während der Zeit, da die Vorlesungen gehalten werden, in oder außer dem Bezirke der Universität verborgen gehalten hat.

3) Wenn auf eine längere als vierwöchentliche Carcerstrafe erkannt worden.

§. 15.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 88.)

Sie muß mit gänzlicher Entfernung aller Gesellschaft und Entziehung der gewöhnlichen Bequemlichkeiten des Lebens verbunden seyn.

§. 16.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 89.)

Wiederholte grobe Excesse, Widersetzlichkeit gegen den akademischen Senat und dessen zur Ausübung der academischen Zucht verordnete Bediente, Aufwiegeleien, Rottenstiftungen und Verführung anderer, müssen mit Relegation bestraft werden.

§. 17.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 90.)

Von der erkannten Relegation muß den Eltern oder Vormündern des Straffälligen sofort Nachricht gegeben, er selbst aber so lange in gefänglicher Haft behalten werden, bis dieselben seinetwegen weitere Verfügungen treffen.

*) Bey jedem Consilio abeundi muß ein gleiches geschehen; auch muß von jeder Relegation jeder andern Königl. Preußischen Universität Nachricht gegeben werden.

§. 18.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 91.)

Von jeder erkannten Relegation muß dem der Universität vorgesetzten Departement, mit Beilegung des Erkenntnisses, Anzeige geschehen; damit dieses, nach Beschaffen-

schaffenheit der Umstände, die übrigen Universitäten gegen die Aufnahme eines solchen Subjects, vor hinlänglich nachgewiesener Besserung, warnen, auch dem Departement, von welchem der Relegirte, nach der Fakultät, zu welcher er gehört, eine künftige Beförderung zu erwarten hat, davon Nachricht geben könne.

§. 19.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 92.)

Ein Relegirter soll weder am Orte, noch in der Nachbarschaft, unter irgend einem Vorwande geduldet werden.

§. 20.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 93.)

Jede angränzende Gerichts-Obrigkeit ist schuldig, ihn auf Requisition des academischen Senats aus ihrer Botmäßigkeit fortzuschaffen.

§. 21.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 94.)

Grobe Excesse, wenn sie sich auch noch nicht zur Relegation qualificiren, sollen dennoch mit Gefängniß-, niemals aber mit bloßer Geldstrafe geahndet werden.

*) Grobe und wiederholte Ausschweifungen oder anhaltender Unfleiß eines Beneficiaten sollen den Collatoren zur Entziehung der genossenen Vortheile angezeiget werden.

§. 22.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 95.)

So wenig die Relegation, als eine nach den Gesetzen verwirkte Gefängnißstrafe, kann mit Gelde abgekauft werden.

§. 23.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 96.

In Ansehung wirklicher Verbrechen der Studirenden hat es bey den Vorschriften der Criminalgesetze sein Bewenden.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 97.)

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende der Regel nach den Gesetzen ihres Geburtsorts, oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 25.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 98.)

So lange Studirende noch unter Eltern oder Vormündern stehn, bleibt es, wegen ihrer Unfähigkeit, für sich allein verbindliche Verträge zu schließen, bey den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 26.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 99.)

Kein Studirender, er mag der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen seyn, oder nicht, kann, so lange er auf Universitäten ist, ohne Vorwissen und Consens des academischen Gerichts gültig Schulden contrahiren, oder Bürgschaften übernehmen.

§. 27.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 100.

Kostgeld, Waschgeld, Perukenmacher- und Barbierlohn soll nicht über Einen Monat; Stubenmiethe, Bettzins und Aufwartung nicht über Ein Vierteljahr; Arzeneyen und Arztlohn nicht über Ein halbes Jahr; und das Honorarium für die Collegia höchstens nur bis zum Ende des Collegii geborgt werden.

*) Wer seinen Namen unter die Zuhörer eines Collegii verzeichnet oder eintragen läßt, ist, wenn er auch das Ende der Vorlesung nicht abwarten kann, dennoch zur Entrichtung des Honorarii verpflichtet. Nur allein, wenn die Schuld an dem Lehrer liegt, daß die Vorlesung nicht geendigt wird, kann die Entrichtung des Honorarii, wegen nicht geendigter Vorlesung, verweigert werden. Uebrigens ist jeder Student verbunden, das Honorarium gleich anfangs zur Hälfte voraus zu bezahlen, die andere Hälfte aber sofort nach Endigung des Collegiums.

§. 28.

Digitized by Google

§. 28.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 101.)

Schneider und Schuster können auf Zehn, so wie Buchbinder nur auf Drey Thaler Kredit geben; und müssen diesen Kredit auf länger als Einen Monat nicht ausdehnen.

*) Kaufleuten, welche Materialien zur Kleidung liefern, wie auch Buchhändlern, wird ein Kredit von fünf und zwanzig Thalern verstattet, und darf dieser Kredit nicht über ein Vierteljahr ausgedehnt werden. Die Aufwärterinnen dürfen höchstens bis fünf Thaler kreditiren, und müssen sie, wenn der Kredit diese Summe erreicht hat, um ihre fortdaurende Gültigkeit zu erhalten, solche bey dem Officio Academico registriren lassen.

§. 29.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 102.)

Das Honorarium für den Unterricht in Sprachen und Leibesübungen darf nicht über drey Monate kreditiret werden.

§. 30.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 103.)

Alle vorstehend (§. 27. 28. 29.) benannte Gläubiger müssen, wenn die Zahlung mit Ablauf der bestimmten Frist nicht erfolgt, ihre Forderungen längstens binnen acht Tagen, bey Verlust derselben, gerichtlich einklagen.

§. 31.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 104.)

Alle andere Privatschulden eines Studirenden sind nichtig, und begründen keine Klage.

§. 32.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 105.)

Auch die Verträge, wodurch Sicherheit oder Bürgschaft dafür bestellt worden, sind unkräftig.

§. 33.

§. 33.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 106.)

Die dafür eingelegten Pfänder müssen unentgeldlich zurückgegeben werden.

*) Die Pfänder müssen auf jeden Fall zurückgegeben werden, sie mögen von den Studenten selbst, oder von einem Dritten, oder auch, unter dem Schein eines Verkaufs, den Gläubigern eingehändigt worden seyn. Wegen Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und Bücher, soll die Entschuldigung des Pfandgläubigers oder Käufers, wie er nicht gewußt habe, daß sie einem Studenten gehörten, niemals Statt finden.

§. 34.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 107.)

Ist auf eine solche ungültige Schuld von dem Studenten etwas bezahlt worden, so können die Eltern oder Vormünder dasselbe unter fiscalischer Assistenz zurückfordern.

§. 35.

(Land-Recht, Th. 2. Tit. 12. §. 108.)

Hat jemand einem Studirenden Geld oder Geldeswerth zu unnützen Ausgaben, oder gar zur Ueppigkeit, oder Schwelgerey geliehen, oder sonst creditirt, so soll er außer dem Verluste der Schuld auch noch um den ganzen Betrag derselben fiscalisch gestraft werden.

§. 36.

Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 109.)

Hat der Schuldner ein solches Darlehn ganz oder zum Theil bezahlt, so ist der Fiscus, außer der Strafe, auch das Gezahlte von dem Gläubiger beyzutreiben berechtigt.

*) Wer auf Pfänder, Wechsel oder Handschriften, den Studirenden Geld leiht, oder Kaufmannswaaren statt baaren Geldes auf Credit giebt, und ihnen auf diese Weise das Verschwenden und Schuldenmachen erleichtert, hat zu gewärtigen, daß, wenn auch solche Schulden von dem Studirenden bezahlt würden, doch das Be-

Bezahlte entweder auf Ansuchen der Eltern und Vormünder, oder, wenn diese sich melden, von dem academischen Fiscus wieder eingezogen werden wird.

§. 37.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 110.)

Wenn aber ein Studirender, durch das Ausbleiben der ihm zu seinem Unterhalte ausgesetzten Gelder, oder durch andere für ihn unvermeidliche Zufälle, in die Nothwendigkeit, ein Darlehn zu seiner Subsistenz aufzunehmen, gesetzt ist, so muß er sich mit seinem Gläubiger bey dem academischen Gerichte melden, und dessen Einwilligung nachsuchen.

§. 38.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 111.)

Das Gericht muß die angebliche Nothwendigkeit und Bedürfniß des Schuldners, so wie die übrigen Umstände der Sache, genau prüfen, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, den Consens unter das auszustellende Instrument verzeichnen.

§. 39.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 112.)

Besonders muß darauf gesehen werden, daß die Summe des aufzunehmenden Darlehns die wirkliche gegenwärtige Bedürfniß des Schuldners nicht übersteige.

§. 40.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 113.)

Der Regel nach darf das academische Gericht für einen Studirenden nicht mehr an Schulden consentiren, als der vierte Theil der ihm zu seinem jährlichen Unterhalte bestimmten Summe beträgt.

§. 41.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 114.)

Wenn also ein Studirender dergleichen Consens sucht, muß er zuförderst glaubhaft angeben, wie viel ihm zu seinem Unterhalte auf der Academie bestimmt worden.

§. 42.

Digitized by Google

§. 42.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 115.)

Findet sich das academische Gericht durch besondere Umstände veranlaßt, den Credit des Studirenden auf ein höheres Quantum zu erstrecken, so muß dieses, und die Gründe davon, in dem Consens ausdrücklich bemerkt werden.

§. 43.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 116.)

Gleich nach ertheiltem Consens muß das Gericht den Eltern oder Vormündern des Schuldners davon Nachricht geben.

§. 44.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 117.)

Der Consens selbst muß allemal nur auf eine gewisse Zeit, und zwar nur auf so lange gegeben werden, als nöthig ist, um den Eltern oder Vormündern zu Treffung der nöthigen Zahlungsanstalten Raum zu lassen.

§. 45.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 118.)

Mit dem Ablaufe dieser Frist muß der Gläubiger, wenn er inzwischen nicht befriedigt worden, es dem academischen Gerichte, bey Verlust seines Rechts, anzeigen.

§. 46.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 119.)

Das Gericht muß alsdann die den Eltern oder Vormündern des Schuldners vorgesetzte Obrigkeit, mit Zufertigung des Instruments, requiriren, diese zur Abtragung der Schuld, allenfalls executivisch, anzuhalten.

§. 47.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 120.)

Alle Gerichte in Königlichen Landen sollen gehalten seyn, dergleichen Requisitionen, wegen Beytreibung einer gesetz-

mäßig consentirten Schuld, ohne Gestattung processualischer Weitläuftigkeiten, Folge zu leisten.

§. 48.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 121.)

Glauben die Eltern oder Vormünder, erhebliche Einwendungen gegen die Schuld zu haben, so müssen sie den Betrag bey dem requirirten Gerichte niederlegen, und die Einwendungen gegen den Gläubiger vor dem academischen Gerichte ausführen.

§. 49.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 122.)

Gegen diese den consentirten Gläubigern zu verschaffende promte Rechtshülfe, dürfen sie den Schuldner selbst, während des Laufes seiner Studien, mit Executionen nicht beunruhigen.

§. 50.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 123.)

Steht der Studirende nicht mehr unter Eltern oder Vormündern, so kann der Gläubiger sich auf die Person und das Vermögen des Schuldners selbst der gesetzmäßigen Executionsmittel bedienen.

§. 51.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 124.)

Hat ein solcher Schuldner die Universität ohne Befriedigung seiner consentirten Gläubiger verlassen, so steht diesen frey, ihn überall, wo er sich betreffen läßt, mit Personalarrest zu verfolgen.

§. 52.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 125.)

Für die dem academischen Gerichte in dergleichen Angelegenheiten zufallenden Bemühungen, soll demselben eine billige Belohnung in der ihm vorzuschreibenden Sportultaxe bestimmt werden.

§. 53.

Digitized by Google

§. 53.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 126.)

Dagegen soll aber auch das academische Gericht, wenn es pflichtwidriger Weise in unnütze und übermäßige Schulden gewilligt, oder sonst, durch Collusion mit einem Studirenden, jemand zum Borgen an denselben verleitet hat, einem solchen Gläubiger für seine Forderung selbst haften.

§. 54.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 127.)

Jeder Studirende muß, wenn er die Universität verlassen will, bey seinen Lehrern Zeugnisse seines Fleißes und seiner Ordnung in Abwartung der Lehrstunden nachsuchen, und selbige dem Vorsteher des academischen Senats zustellen.

§. 55.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 128.)

Dieser muß die Richtigkeit derselben unter dem Siegel der Universität bekräftigen, und zugleich bemerken, ob gegen das sittliche Betragen des Abgehenden, während seines Aufenthalts auf der Academie etwas Nachtheiliges bekannt geworden sey.

§. 56.

(Land-Recht, Theil 2. Tit. 12. §. 129.)

Jeder Landeseingebohrne, welcher sich zu Uebernehmung eines Amtes, oder sonst zur Ausübung seiner Wissenschaft qualificiren will, muß dergleichen Zeugniß von einer inländischen Academie vorlegen.

Berlin, den 23. Februar 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergn. Special-Befehl.

v. Wöllner.

Anmerkung des Herausgebers.

Die nähern Bestimmungen, welche in Ansehung der Universität Halle schon erfolgt sind, und noch erfolgen dürften, werden künftig mitgetheilt werden.

III.

Von der Behandlung der Disciplinar-Sachen auf der Universität Halle.

Der im 13ten Bande der Annalen S. 259. u. ff. abgedruckte Justiz- und Visitations-Recess der Universität Halle veranlaßte häufige Klagen über die zu sehr eingeschränkte Macht des Prorectors. Der academische Senat vereinigte sich im Jahr 1796. über eine dem Prorector und Director zu ertheilende Instruction; der Hof genehmigte sie, und sie folget hierbey. Es kam dabey vorzüglich darauf an, daß der Prorector durch die Verbindlichkeit, den Rath des Directors zu erfordern, nicht an schleunigen und kräftigen Maaßregeln gehindert, und die Disciplin nicht durch rechtliche Förmlichkeiten geschwächt würde.

Instruction für den Prorector und Director in Disciplinar-Sachen und andern schleunigen Fällen.

§. 1.

Unter Disciplinar-Sachen werden solche verstanden, welche die Verletzung der academischen Polizey-Gesetze betreffen, besonders diejenigen, welche in den allgemeinen Gesetzen für alle Königl. Preuß. Universitäten §. 12. und in den eben diesem Paragraphen beygefügten Nummern 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 13. 14. und 17. enthalten sind.

§. 2.

Dahin gehören auch die Verbal-Injurien der Studenten, wenn diese zwar die Instruction oder Aburtheilung des Injurien-Prozesses nicht verlangen, der Prorector aber zu Beförderung der guten Sitten unter den Studirenden nöthig findet, dergleichen Verbal-Injurien von Amts wegen zu bestrafen. In wie fern dieses nöthig, oder zu Bewirkung der Aussöhnung die Strafe zu erlassen sey, bleibt seiner Beurtheilung überlassen.

§. 3.

Digitized by Google

§. 3.

Der Prorector ist, ohne Unterschied der Fälle, befugt, die Arretirung eines Studiosi, es sey als Sicherheits-Maaßregel, oder in poenam, zu verfügen, er muß aber davon sogleich dem Officio academico und resp. dem Directori Anzeige machen. Ist die Arretirung in poenam geschehen, und hat der Director bey der vorgeschlagenen Dauer der Strafe ein Bedenken, es sey nun, daß er dieselbe zu hart, oder zu gelinde findet, so ist er schuldig und befugt, auf Convocation des Concilii generalis zu provociren.

§. 4.

Auch muß der Prorector in Criminal- oder andern Justiz-Sachen, wenn Gefahr bey dem Verzuge ist, inzwischen durch Verhaftsbefehle, oder sonst, die nöthigen Verfügungen treffen, den Director aber davon unter Mittheilung des darüber aufgenommenen Protocolls bald möglichst benachrichtigen.

§. 5.

Soll ein Studirender zwar nicht zur Strafe, aber vermöge der academischen Polizey, als ein unnützes oder gefährliches Mitglied der Academie, davon entfernet werden; so kann dies zwar ohne processualische Behandlung, durch ein bloßes Conclusum concilii generalis geschehen, jedoch muß eine Vernehmung des Inculpaten über die Motive seiner Verweisung, so weit sie in factis beruhen, vorangehen, und derselbe solchergestalt mit seiner Verantwortung, es sey schriftlich, oder ad Protocollum, gehört werden.

§. 6.

In den Fällen, wo es der Zuziehung der academischen Gerichte bey der Instruction der Sache nicht bedarf, ist auch kein Protocollführer erforderlich; hat sich aber der Prorector eines Protocollführers bedient, so können für jedes Protocoll 6 Gr. liquidirt werden. Andere Sportuln finden bey Disciplinar-Sachen, außer den Bestellungs-Gebühren, nicht Statt.

§. 7.

Es steht dem Prorector frey, auch die Disciplinar-Sachen durch die academischen Gerichte behandeln zu lassen, in welchem Falle der Visitations-Receß seine volle Anwendung findet. Die Instruction solcher Sachen muß dem academischen Gericht überlassen werden, wenn es auf Rechte des einen gegen den andern ankommt, und einer der Parteyen,

oder beide auf die rechtliche Erörterung dringen, imgleichen wenn eine Geldstrafe erkannt werden soll.

§. 8.

So bald es das Ansehen gewinnt, daß eine härtere als 4tägige Carcerstrafe zu bestimmen seyn werde, muß der Prorector die Sache an die academischen Gerichte abgeben, damit diese die Sache dem Visitations-Recesse gemäß ferner einleiten können.

§. 9.

In den Fällen, wo der Prorector die Sache allein abzumachen berechtigt ist, kann zwar derjenige, welcher sich durch die Entscheidung des Prorectors für beschwert achtet, seine Beschwerde bey dem Director anbringen; ist aber die Strafbarkeit der That selbst, und die Competenz des Prorectors klar, so muß der Director, wenn er auch wegen der Quantität der unter 4 Tage Carcer zu bestimmenden Strafe anderer Meinung seyn sollte, sich dabey beruhigen. Findet er jedoch das Verfahren des Prorectors ungerecht, oder wegen der etwa zu besorgenden Folgen bedenklich; so kann er auf die schleunige Zusammenberufung eines Concilii generalis dringen, als in welchem Falle die Vollstreckung des Erkenntnisses so lange ausgesetzt bleibt.

Ein gleiches findet statt, wenn auch ein anderes Mitglied des Concilii einen ähnlichen Antrag machen sollte. Wenn jedoch der Prorector und Director darin einig sind, daß die Vollstreckung des Erkenntnisses keinen Verzug leide, so bleiben sie zwar dem Concilio generali deswegen verantwortlich, aber die Strafe wird dennoch vollzogen.

Berlin, den 7ten Jun. 1796.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.
Wöllner. Goldbeck.

IV.

IV.

Rescript wegen Abschaffung der Urphede.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preußen ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Wohlgebohrne ꝛc.

Es ist der Zweifel entstanden, ob nach Einführung Unsers allgemeinen Landrechts die durch die Praxin aufgenommene und durch die Criminal-Ordnung vom 8. Jul. 1717. bestätigte Abförderung der Urphede ferner stattfinden soll? Nun kann zwar der Fall, wo bisher dieser Eid gefordert worden, und geleistet werden müssen, in der Regel nicht mehr vorkommen, da unter die im Landrecht vorgeschriebene Criminalstrafen die Landesverweisung nicht gehört, und also auch darauf nicht weiter erkannt werden kann, in dem einzigen Falle aber, wo ein fremder Landstreicher über die Grenze zu bringen ist, statt der Urphede im §. 193. Tit. XX. Part. II. die demselben zu ertheilende Warnung und Bedeutung substituirt worden.

Wenn inzwischen dennoch Fälle sich ereignen sollten, wo entweder auf den Grund besonderer Verordnungen, oder wegen eintretender besonderer individueller oder temporeller Umstände, vermöge einer Polizey-Maaßregel, ein fremder Verbrecher nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu schaffen ist, so soll dennoch, auch in einem solchen Falle, die Urphede nicht ferner gefordert werden, sondern in dem Urthel jedesmal nach Verhältniß des mehr oder weniger gefährlichen Vergehens, so der Fremde begangen, und des aus seiner Rückkehr für den Staat und das Publikum zu besorgenden größern oder geringern Nachtheils bestimmt werden, welche Strafe dem Verbrecher zu communiciren, wenn er dennoch gegen das Verbot in Unsere Lande zurückkehren würde, und diese bevorstehende Strafe soll ihm vor seiner Wegschaffung eben so, wie in der obangeführten Gesetzstelle vorgeschrieben ist, ausdrücklich bekanntgemacht werden, indem die Urphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe seyn soll, unnütz ist, und bey einem Verbrecher, der noch nicht alles moralische

Entscheidungen
der
Jurisdictions-Commission.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Holz-Excesse der Privatguthsbesitzer gehören für die Justizcollegien.

Die von Sr. Königl. Maj. in Preußen ꝛc. Unserm ꝛc. zu Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern immediate verordnete Commission hat in Sachen des Förster Oemler wider einige Privat-Guths-Besitzer zu Gorenzen und Biscaborn im Mansfeldischen wegen zu früher Abholzung ihrer Holzungen folgendes Conclusum abgefaßt, daß, wie,

wenn gleich in den Verordnungen vom 22. May und 25. May 1765. den Churmärk. Neumärk. und Pommerschen Cammern aufgegeben worden, auf die Contravention der Privat-Guths-Besitzer wider die Forst-Ordnungen, in Ansehung des schädlichen und verwüstenden Holzschlages in ihren Privat-Holzungen zu vigiliren, dennoch zugleich die Cammer angewiesen worden, die Contravention den Justiz-Collegiis, worunter die Privat-Guths-Besitzer stehen, anzuzeigen, damit diese dem schädlichen Holzschlag Einhalt thun, die Contravention untersuchen, und darüber erkennen mögen; das Ressört-Reglement vom 19. Jun. 1749. auch §. 11. nur die Holz-Excesse der Privatorum in Königl. Holzungen zur Cognition der Cammern weiset; dagegen

§. 24.

§. 24. verordnet, daß außerdem Privati wegen Uebertretung der Jagd- und Forst-Ordnung vor den Justiz-Collegiis belanget werden sollen,

die Sache zum Ressort der Magdeburgischen Regierung gehöre, wornach sich dieselbe bey Zurückerhaltung der eingesandten Acten zu achten hat. Berlin, den 28. Jul. 1796.

Vigore Commissionis

Wlömer, v. Schultz, Könen, Heidenreich, Beseke.

An die Magdeburgische Regierung.

II.

Der Streit zwischen der Königsbergischen Gesellschaft Rigaer-Fuhrleute wider den Juden Hirsch Levin wird der Entscheidung des Justizcollegii überlassen.

Ew. Excellenzien haben über den Ressort-Streit zwischen dem Ostpreußischen Commerz- und Admiralitäts-Collegio und dem Königsbergschen Stadtgericht, welcher bey einer von dem Juden Hirsch Levin wider die Königsbergsche Gesellschaft Rigaer-Fuhrleuten wegen einem ihrer Mitglieder in Fracht gegebener 2600 Ducaten angestellten Klage entstanden, unser Gutachten mittelst Dero Hochverehrlichen Schreibens vom 18. v. M. zu erfordern geruhet.

Zuförderst bemerken wir ganz gehorsamst, daß in dem Constitutions-Reglement des durch Combinirung mit dem ehemaligen Admiralitäts-Collegio in seine jetzige Form gebrachten Commerz-Collegii zwar die Gegenstände und der Umfang seines Geschäfftskreises genau bestimmt, aber von einer Gerichtsbarkeit über Fuhrleute, die Kaufmanns-Güther transportiren, darin nichts erwähnt, auch uns unbekannt sey, daß durch andere Verordnungen hierüber etwas ausdrücklich verfügt worden.

Es

Es kommt also darauf an, ob Gründe aus der Natur der Sache und aus der Analogie, für die Behauptung dieses Collegii sprechen, welches wir jedoch nicht finden können.

Denn das Landfrachtfuhrwesen, so weit überhaupt dabey zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Ganzen, und insonderheit auch des commercirenden Publici, gewisse allgemeine Anordnungen zu machen gutgefunden wird, gehört zwar allerdings zur Polizey, und von der Behörde derselben ist im Jahre 1754. seq. die Einrichtung des Rigaischen Frachtfuhrwerks desto unbedenklicher geschehen, als solche in einer zweckmäßigen Verbindung dieser Fuhrleute untereinander und mit der Kaufmannschaft besteht, wodurch eine gewisse Zahl der Rigaer-Fuhrleute, ihre Reihefahrt, solidarische Haftung für zu erstattenden Schaden und das Frachtlohn, auch in der Folge ein eigener Frachtbestätiger oder Mäkler festgesetzt worden.

Allein daraus, daß eine Sache im Allgemeinen zur Regulirung und Direction eines Departements oder Ressorts gehöret, ist keine Folgerung auf die ganze Gerichtsbarkeit zu machen. Alle Gewerksordnungen und ihre Privilegia sind aus dem Finanz-Departement ergangen, und daher gehören nach dem Ressort-Reglement §. 9. vor dasselbe die Streitigkeiten, welche die extensive oder restrictive Erklärung solcher Privilegien betreffen; Contraventionen hingegen, und Sachen, die das Interesse privatum eines Particuliers gegen die Zunft, oder einer Zunft gegen die andere angehen, ob sie gleich aus den Zunft-Privilegien und der policeymäßigen Verfassung der Gewerke entschieden werden müssen, sind den ordentlichen Gerichten beygelegt oder vielmehr nicht genommen.

Dieser in Bestimmung der Jurisdiction gemachte Unterschied hat auf den gegenwärtigen Fall vollkommene Anwendung, indem hier nicht von einer zu erweiternden oder einzuschränkenden Erklärung der zwischen den Rigaer-Fuhrleuten und der Kaufmannschaft als Corporationen oder Zünften eingegangenen und obrigkeitlich bestätigten Verbindung, sondern von der Entscheidung eines Particulier-Streits super satisfactione auf den Grund solcher Verbindung, die Frage ist.

Hieraus erledigen sich zugleich die vom Commercien- und Admiralitäts-Collegio aus einer Prorogation des fori, beständig ausgeübter Gerichtsbarkeit und dazu gekommenen Verjährung hergenommene Argumente. Die Anordnung der Verhältnisse zwischen den Rigaer-Fuhrleuten und der Kaufmann-

schaft

schaft mit der Bestätigung ihrer darüber geschehenen Vereinigung, ist so wenig als die Bestellung und Verpflichtung der Frachtmäkler ein Actus jurisdictionis in contradictorio, und bis zum jetzigen Hirsch Levinschen Proceß enthalten weder die vom Commercien- und Admiralitäts-Collegio eingesandte Acten einen Fall, in welchem dasselbe einen ähnlichen Streit entschieden, noch hat es dergleichen nahmaft gemacht. Es läßt sich also hier Prorogation und Verjährung nicht gedenken.

Im Gegentheil hat die Ostpreußische Cammer bey der den 16. Nov. 1756. geschehenen Confirmation jener Anordnung nicht nur dem Magistrat eröffnet, daß derselbe, da beiderseits Contrahenten unter desselben foro stehen, bey sich ereignenden Differentien darnach zu verfahren und zu erkennen habe, sondern auch dieses zugleich dem damaligen Commercio bekannt gemacht, und dasselbe dabey bis zur jetzt erregten Jurisdictions-Differenz, also seit länger als rechtsverjährter Zeit acquiesciret;

Vol. I. act. die unter den rigaischen Fuhrleuten und von denselben mit den Negocianten getroffene Convention betr. fol. 26. et 27.

Wenigstens findet sichs nicht, daß dasselbe dawider Vorstellung gethan habe.

Es kann ferner keinen Einfluß auf die Gerichtsbarkeit haben, daß das Allg. Landrecht die Frachtfahrer und ihre Befrachter gleichen Verbindlichkeiten mit den Schiffern und ihren Befrachtern unterworfen hat, da nach eben denselben Gesetzen in materialibus vor ganz verschiedene Gerichte gegangen werden muß, und überdies bey der Schifffahrt noch so viele und so wesentliche dem Frachtfahrer zu Lande ganz fremde Dinge vorkommen, welche eben darum besondere Gerichte für die Schifffahrt veranlasset haben.

Auch verändert das Erforderniß besonderer technischer Kenntnisse nicht den Gerichtsstand, sondern dazu ist die Zuziehung der Sachverständigen vorgeschrieben, und wir vermögen nicht einmal einzusehen, daß die Frage: ob der Rigaer Fuhrmann Schaden und Verlust an den übernommenen Frachtgüthern zu erstatten schuldig sey, folglich der zur Sicherheit der Frachtgeber mittelst einer Abgabe von Frachtlohn constituirte Fonds principaliter oder in subsidium angegriffen werden könne? anders als nach gemeinen Rechten und dem nach derselben Regeln zu erklärenden Vertrage zu beur-

theis

theilen sey. Die Schätzung des Schadens und Verlusts aber kann hier, so wie in andern Rechtshändeln, durch Sachverständige, ohne deshalb in der Competenz des judicii ordinarii etwas zu ändern, ausgemittelt werden.

Daß endlich die Rigaer-Fuhrleute einen Theil ihrer Fracht über das Curische Haf machen, kann allenfalls nur so viel wirken, daß Streitigkeiten, welche zwischen den übersetzenden Schiffern und den Fuhrleuten über solche Seefahrt entstehen und dieselbe betreffen, vom Commercien- und Admiralitäts-Collegio zu richten sind.

Aus diesen Gründen, und weil, wenn dergleichen einem foro speciali causae fehlen, die ordentliche Gerichtsbarkeit als die Regel stattfindet, sind wir der unmaßgeblichen pflichtmäßigen Meinung:

daß der eingangsbenannte Rechtshandel zwischen Hirsch Levin und der Zunft der Rigaer-Fuhrleute in Königsberg vor das dortige Stadtgericht gehöre, und das Commercien- und Admiralitäts-Collegium die Kosten wegen des Ressort-Streits über diese Sache zu tragen habe;

wobey wir zugleich die uns communicirte 6 Vol. Acten des Commercien- und Admiralitäts-Collegii nebst dessen Deduction, und diejenige, welche die Ostpreußische Regierung den 1. März c. an uns eingesandt, worauf wir aber derselben die dabey befindliche Eröffnung den 23. May c. haben thun müssen, mit der Anheimstellung, ob besagtes Collegium uns die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten habe, Ew. Excellenzien ganz gehorsamst zurückreichen.

Berlin, den 19. Sept. 1796.

Königl. Preuß. immediate verordnete Jurisdictions-Commission.

Wlömer. Schultze. Könen. Heidenreich. Beseke.

An Ein Königl. Hochlöbl. Gen. Ober-Finanz-Kr. und Domainen-Directorium.

III.

III.

Der Streit zwischen den Ackerbürgern und Halbbürgern zu Friesack wegen der Benutzungsgerechtigkeit des sogenannten Werfts wird zum Kammergericht verwiesen.

Die von Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen dero Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern immediate verordnete Commission hat in Sachen der Ackerbürger zu Friesack wider die dortigen Halbbürger, wegen der Benutzungs-Gerechtigkeit des sogenannten Werfts, folgendes Conclusum abgefaßt:

daß die Cognition in dieser Sache dem Cammer-Gericht zustehe.

Denn es kommt nach dem Inhalte der Ausführung des Cammer-Gerichts bey dieser Sache blos darauf an:

Ob die klagenden Halbbürger zu Friesack an dem ehemaligen Hütungs-Revier, der Werft genannt, ein Mithütungs- und Holzungsrecht haben.

Der Streit betrifft also blos Privatos unter sich, über die ihnen an einem Fundo zustehenden Rechte, welcher nach dem Ressort-Reglement §. 15. 16. zur Cognition der Justiz-Collegiorum gehört, nachdem nicht die Frage von Prästationen der Bürger, welche in die Cämmerey fließen, obwaltet; es kommt hierbey nicht auf allgemeine zu besserer Beförderung des Nahrungs-Standes der Stadt, oder zur Abwendung nachtheiliger Vorfälle zu treffende Vorkehrungen, die lediglich ad Statum Oeconomicum oder Politicum gehören, an, und von einer Vieh-Ordnung ist nicht die Rede. Die von der Churmärkschen Krieges- und Domainen-Cammer angezogene Verordnung vom 31. Aug. 1784, nach welcher Bürgerstellen nicht von denen von Adel oder andern ausgekauft werden sollen, hat mit der jetzigen Frage gar keine Verbindung. Wornach sich also das Cammergericht zu achten hat.

Berlin, den 10. Oct. 1796.

Vigore Commissionis

Wlömer, v. Schultz, Könen, Heidenreich, Beseke.

An das Cammer-Gericht.

IV.

IV.

Gränzscheidung zwischen Justiz- und Medicinalsachen.

Entscheidung.

Die von Sr. Königl. Maj. von Preußen ꝛc. zur Entscheidung der Jurisdictions-Streitigkeiten zwischen Dero Landes-Justiz-Collegiis und Kr. und Dom.-Cammern immediate verordnete Commission hat über den zwischen der Halberstädtschen Regierung und dem dortigen Provincial-Collegio Medico entstandenen Jurisdictions-Streit bey Gelegenheit des in der dasigen Raths-Apotheke vorgefallenen Versehens, wornach dem Criminal-Rath Oppermann statt einer vom Arzt ihm vorgeschriebenen Medicin die tinctura thebaica zugeschickt worden, deren Einnahme ihm den Tod zugezogen hat, auf vorgängige Requisition Eines Hochlöbl. General-Directorii und Justiz-Departements, folgendes Conclusum abgefaßt:

> daß die Competenz in dieser Sache der Halberstädtschen Regierung zuzusprechen, das Collegium Medicum aber in die von dem Director v. Culemann nach dessen in seinem Bericht vom 31. May c. enthaltenen freywilligen Erbieten ex propriis übernommene Kosten für dieses Conclusum nebst den Expeditions-Gebühren zu verurtheilen sey. Wornach sich derselbe zu achten, und die hiebey specificirten Gebühren zu entrichten hat.

Denn die Collegia Medica sind nach dem, was darüber in

> Const. March. P. V. Sect. IV. Cap. I. sub rubro: von Medicinal-Sachen

zu dem Theile der Landes-Policey-Sachen gesammlet, in des

> Borowsky Abriß des practischen Cameral- und Finanz-Wesens in den Preußischen Staaten. Berlin 1795. S. 284.

an- und ausgeführt, und in des

> Alberti Syst. Jurispr. med. Tom. I. in Praecogn. Thes. 2. 3. sqq. gelehrt, imgleichen in desselben Comment. in Const. crim carol. Art. I.

Digitized by Google

bemerkt worden, nach welcher letztern Anführung die Medici eigentlich nonnunquam Classi judicantium et judici assidentes sind, eigentlich ein bloßer Zweig der Finanz-Verwaltung, wozu auch die Landes-Polizey, und mithin die zu der letztern mit gehörige Aufsicht auf die zur Gesundheit der Unterthanen abzielende Anstalten zu rechnen ist. Sie sind selbst nach dem Prooemio des

Medicinal-Edicts vom 27. Sept. 1725.

keine eigentliche Justiz-, noch weniger aber Criminal-Collegia und der Begriff des *Medico-legalis* oder *forensis* läßt sich nicht auf solche Verhandlungen ziehen, die blos der Justiz- und Criminal-Verfassung vorbehalten sind, da dieser Begriff blos das in sich faßt, daß es Fälle gebe, in welchen der Richter ohne Zuziehung eines Medici, qua artis periti, nicht herauskommen, wenigstens seine Entscheidung nicht mit glaubhafter Gewißheit begründen kann.

Es ist ihnen zwar nach dem neuesten Medicinal-Edict vom 22. Sept. 1725.

vid. Corpus Constit. alleg. S. 219. §. 7. sqq.

auf gewisse Weise einige Procedur in Rechts-Sachen stricto sensu talibus beygelegt; allein theils aus dem Zusammenhang, theils aus den Worten selbst, theils in Zusammennehmung der obengedachten Bestimmungen, besonders aber nach §. 5. und 7. ergiebt sich, daß die ihnen beygelegten Untersuchungen und Entscheidungen blos

1) Medico-legalia, stricto sensu talia, oder die Contraventionem in Medicinalibus, und
2) solche Fälle betreffen, die nach §. 6. nur als fiscalische besonders vor dem Medicinal-Fiscal ressortirende Vorfallenheiten zu betrachten seyn;

keinesweges aber sind wirkliche Criminal-Fälle solcher Cognition und Entscheidung unterworfen, als zu welchen Criminal-Fällen vorzüglich, nach der überall bekannten Verfassung, ganz ohnstreitig die gehören, bey welchen, wie im gegenwärtigen Fall, ein Mensch zu Tode gekommen ist, und wobey obenein sich noch culpa communis und Reatus in Begehung eines Falsi zur Bedeckung der begangenen Fahrlässigkeit mischen, welches alles aber weit über eine bloße Contravention in Administrirung des Medicinal-Wesens hinausgeht, und vielmehr ein Delictum commune constituiret. Die bloße Verwechselung der Medicin, wodurch weiter kein zu einer Criminal-Untersuchung berechtigter Schaden, noch

weniger

weniger aber eine Ertödtung geschehen wäre, würde zum Ressort des Collegii Medici, um solches durch ihren Fiscal untersuchen zu lassen, gehört haben.

So aber ist auch zwischen fiscalischen und Criminal-Untersuchungen ein wesentlicher Unterschied, der schon in der bisherigen ältern Verfassung gelegen hat, und nun in der Allg. Ger. Ord. Part. I. Tit. 35. Sect. 2. §. 34. durch specifique Anführung dessen, was zu den fiscalischen Untersuchungen zu rechnen ist, ausdrücklich bestimmt worden, und darauf hinausläuft, daß eigentlich geringere Verbrechen und Contraventions-Fälle dem Fiscalischen Ressort und sogar nur so unterworfen sind, daß selbst auch diese fiscalische Untersuchungen durch andere Gerichts-Personen geführet werden können.

Daß aber ganz gewiß keine Criminalia stricte talia vor ein Collegium Medicum gehören, beweiset sich auch außerdem, aus andern selbst in sogenannten Medicinalibus ergangenen gesetzlichen Verordnungen. Denn so ist

a) in der von dem Ober-Collegio Medico an sämmtliche Apotheker wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren erlassenen Verordnung vom 12. Januar 1758. wörtlich darauf Bezug genommen worden, da der Criminal-Senat seither verschiedene Fälle angemerkt, daß den hierin ergangenen Verordnungen nicht nachgelebet worden; als welche eigene Anführung beweiset, daß eben so gut, wie jetzt das Halberstädtsche Collegium Medicum den vorseyenden Criminal-Fall an sich ziehen wollen, entweder bey Fällen, wo Gift gegeben worden, nie eine Sache habe zum Criminal-Collegio kommen können, oder aber dergleichen künftig ohne Unterschied zum Collegio Medico kommen müssen, welches beides aber nicht seyn kann, da in der obigen Verordnung nach jener Anführung selbst anerkannt ist, daß der Criminal-Senat bey Vergehungen, die durch Gifte entstanden, competent sey.

b) erhellet aus der Apotheker-Ordnung vom 29. April 1769., daß darin vom Ober-Collegio Medico selbst keinesweges auf Criminal-, sondern nur auf bloße Contraventions-Fälle und Geldstrafen hinausgegangen wird.

Digitized by Google

c) Wenn auch das von dem Halberstädtschen Collegio Medico in dem Schreiben vom 12. Januar c. bezogene sogenannte Normal-Rescript vom 8. Jul. 1788. die daraus angeführte, aber darin nicht ganz treffende Stelle, daß nehmlich quoad punctum criminale des Criminal-Collegii Gutachten einzufordern, und darnach zu erkennen seyn solle,

enthielte, so kann doch diese Stelle der ursprünglichen und eigentlichen Verfassung des Collegii Medici und des Justiz- und Criminal-Collegii um so weniger derogiren, da dadurch nicht ausdrücklich gesagt worden, daß die Collegia Medica die Criminalia in Medicinalibus ohne Unterschied und privative haben sollen, sondern es würde solches allenfalls nur dahin zu verstehen seyn, daß, wenn sich ein Capital-Fall bey Gelegenheit einer untersuchten bloßen Contravention hervorthäte, die Entscheidung nicht ohne Zuziehung der Criminal-Collegien geschehen solle, als welches wiederum den einmal angenommenen Unterschied zwischen bloßen Contraventions- und wirklichen Criminal-Fällen nur noch mehr bestätigen würde. So aber ist sogar auch dieses Rescript der Behauptung des Halberstädtschen Collegii medici geradezu entgegen, indem es darin heißt:

> daß in Fällen, welche delicta communia betreffen, von dem Criminal-Collegio erkannt werden solle,

wobey denn zugleich in Ansehung gewisser zur Criminal-Cognition gehörigen Vergehungen auf die Cammer-Justiz-Deputationen (die auch Justiz-Collegia sind) Verweisung geschehen ist, und zwar wiederum mit der Einschränkung, wenn in den daselbst benannten Fällen nicht besondere Verordnungen, Gutachten oder Erkenntnisse des Criminal-Collegii erforderlich sind.

Die Fälle, welche das Collegium Medicum als solche angeführt hat, worin es ohne Contradiction erkannt habe, können keine Consequenz machen, da es einestheils auf sich beruhen bleiben kann, ob und wie solche der Regierung bekannt geworden, anderntheils kein Collegium sich anmaaßen kann, seine Jurisdictions-Befugniß gegen die ihm angewiesenen Ressorts zu erweitern. Endlich läßt sich auch ganz sicher hieher aus andern bey Polizey-Vergehungen emanirten

ten Verordnungen argumentiren; denn so ist unter andern durch die Circular-Rescripte resp. vom 22. Febr. 1776.

Sammlung der Edicte von diesem Jahre S. 50.

und vom 29. Nov. 1790.

ibidem S. 298.

festgestellt,

daß wenn blos Vergehungen wider die zur Verhütung der Feuers-Brünste ergangenen Gesetze vorgefallen, ohne daß dadurch ein wirklicher Brand-Schaden culpa vel dolo entstanden, die Untersuchung und Bestrafung alsdenn nur vor die Polizey gehören, sonst aber die Untersuchung und das Erkenntniß, ohne Unterschied, der Justiz- und Criminal-Behörde überlassen bleiben solle;

wie denn auch das

Allg. Landr. Part. 2. Tit. 20. Sect. II. §. 694. seqq. und §. 776. 777. sqq.

einen Unterschied sogar auch in Medicinalibus zwischen Polizey- und Criminal-Vergehungen statuiret, indem wenn durch die Uebertretung jemandes Gesundheit oder Leben wirklich verletzt worden, alsdann ganz andere und schwerere Strafen in den allegirten §. 777. sqq. außer den im vorhergehenden §. 776. bemerkten Polizey-Strafen verordnet worden sind, daher denn auch in allem diesen Betracht das Jurisdictions-Conclusum vom 28. Oct. 1788.

Kleins Annalen B. 4. S. 266.

auch allhier concludent ist, wenn darin decidiret worden,

daß die Policey-Sachen, wenn dabey jura privatorum unter sich concurriren, oder selbige in das Criminale einschlagen, nicht zum Ressort der Cammer (oder analogisch der sonstigen in das Landes-Polizey-Wesen einschlagenden Collegien) sondern der Justiz gehörten,

welches hier um so mehr Anwendung finden muß da nach den übrigen Anführungen, zwischen dem Camer- oder Finanz-, und zwischen dem Medicinal-Wesen kein solcher Unterschied obwaltet, der den eigentlichen Justiz- und Criminal-

Behörden Eintrag thun könnte; übrigens auch in dem Bericht des Krieges- und Domainen-Raths v. Culemann als zeitigen Directoris des Halberstädtschen Collegii Medici vom 31. May c. selbst eingestanden ist, daß die Collegia Medica mit keiner Criminal-Jurisdiction versehen seyn, und das in der Könneckschen Officin begangene Versehen ein homicidium culposum involvire.

Berlin, den 31. Dec. 1796.

Vigore Commissionis

Wlömer, v. Schulz, Könen, Heidenreich, Beseke.

An
das Halberstädtsche Provincial-Collegium Medicum.

V.

Die Frage: ob eine gewisse Bürgerclasse zu einem gewissen Gewerbe befugt sey, gehört für die Kammer.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission hat über den wegen der Cognition in Sachen des Kaufmanns und Großbürgers Krebs zu Darkehmen wider den dortigen Magistrat, zwischen der Littauischen Kriegs- und Domainen-Cammer und dem Ostpreußischen Hofgericht zu Insterburg entstandenen Jurisdictions-Streit folgendes Conclusum abgefaßt:

daß die Entscheidung der Frage: ob der Kl. vermöge seiner Qualität als Großbürger zum Weinschank berechtigt

tigt sey? als eine Policey-Sache betreffend, nach den §§. 6. und 9. des Ressort-Reglements, zum foro der Krieges- und Domainen-Cammer gehöre, und das Hof-Gericht verbunden sey, für dieses Conclusum 10 rthlr. nebst den hierunter verzeichneten Stempel- und Expeditions-Gebühren zu entrichten.

Berlin, den 23. Januar 1797.

Vigore Commissionis

Wlömer. v. Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

An
das Ostpreuß. Hofgericht
zu Insterburg.

VI.

Wenn weder von Anlegung einer neuen Mühle, noch mehrern Gängen derselben, noch von zu verschaffender Vorfluth die Rede ist, sondern bloß zwischen mehreren Mühlenbesitzern über die Entziehung des nöthigen Wassers gestritten wird: so gehört die Entscheidung zum Ressort der Landesjustizcollegien.

Die von Sr. Königl. Majestät von Preußen zur Entscheidung der zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und Kr. und Dom.-Cammern vorfallenden Jurisdictions-Streitigkeiten Allerhöchst immediate verordnete Commission hat über den wegen der Cognition in Sachen des Grafen von Rittberg wider das Tuchmacher-Gewerk zu Riesenburg, zwischen der Westpreußischen Regierung und Kr. und Dom.-Cammer entstandenen Jurisdictions-Streit folgendes Conclusum abgefaßt:

daß, da der Kläger ausdrücklich behauptet, daß seine Mühle ursprünglich zu zwey Gängen angelegt sey, und

daß

daß er zum bessern Betrieb derselben das Wasser aus dem zum Theil eigenthümlich zu seinem Guthe Stangenberg gehörigen Sorgensee durch einen schon seit undenklichen Zeiten auf seinem Grund und Boden befindlichen Graben, den er blos räumen und vertiefen wolle, auf seine Mühle zu leiten gedenke; folglich hier weder von Anlegung einer neuen Mühle, noch mehrern Gängen derselben, noch von zu verschaffender Vorfluth die Rede ist, sondern blos zwischen mehrern Mühlenbesitzern über die Entziehung des nöthigen Wassers gestritten wird;

die Entscheidung dieses bloßen Privat-Streits zum Ressort der Regierung gehöre; das eingesandte Volum. Acten erfolgt hierbey zurück.

Berlin, den 23. Jan. 1797.

Vigore Commissionis

Wlömer. v. Schulz. Könen. Heidenreich. Beseke.

An
die Westpreuß. Regierung.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google
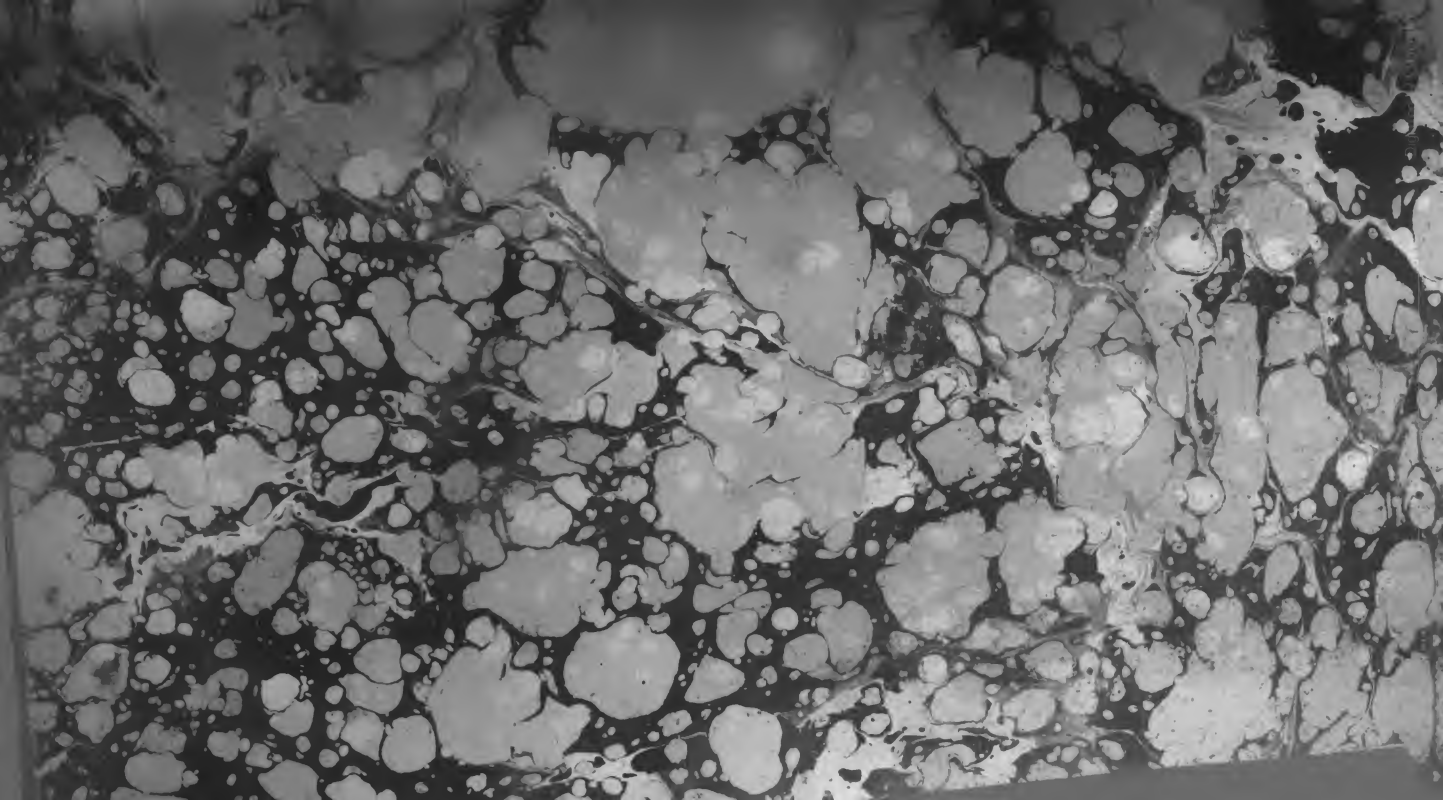
Digitized by Google